

Hayn'sche Sammlung
der
Polizei-Verordnungen
und
polizeilichen Vorschriften
der
Regierungsbezirke der östlichen Provinzen
der
preussischen Monarchie.

Herausgegeben

von

Otto Kohe,
Bürgermeister a. D.

**Die Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften
des Regierungsbezirks Liegnitz.**

Band II. Teil II.

Berlin 1906.

Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Liegnitz (Government district). Ordinance

Die
Polizeigesetze und Verordnungen
des Regierungsbezirks Liegnitz

Band II. Teil II.

Enthaltend die Verordnungen

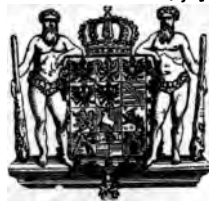
über

- | | |
|---|--|
| VIII. Gesundheitspolizei. | XI. Deich- und Wasserpolizei. |
| IX Veterinär-(Diehseuchen-)
Polizei. | XII. Landwirtschafts-(feld-),
forst- und Jagdpolizei. |
| X. Verkehrspolizei. | XIII. Fischereipolizei. |

Bearbeitet von

Otto R o b e r,

Büchermeister a. D.



Berlin SW. 68.

Verlag von A. W. Hahn's Erben.

1906.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
761309
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1910

NOV 1910
CLERK
YEAR 11

Inhaltsverzeichnis.

Abteilung VIII.

Gesundheitspolizei.

A. Ausübung der Heilkunde.

	Seite
1. Regierungsverordnung, betr. die Meldepflicht der Medizinalpersonen, vom 28. Dezember 1875	1
2. Bekanntmachung, betr. die Anstellung der Hebammen, vom 22. März 1900	1
3. Oberpräsidialverordnung, betr. die Erfüllung der den Hebammen im sanitäts-polizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen, vom 20. Oktober 1884	2
4. Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln, vom 18. Juni 1905	3
5. Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 20. April 1898	4
6. Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure (Heilgehilfenordnung), vom 14. April 1908	4
7. Gebührenordnung für die staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure, vom 14. April 1908	7
8. Präsidialverordnung, betr. die Meldepflicht der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure, vom 14. April 1903	9
9. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilbiener und Masseure (Nr. 6), vom 8. März 1905	10
10. Bekanntmachung und Reglement, betr. die Ausbildung weltlicher Krankenwärter und Krankenwärterinnen im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 9. Juni 1876	10
11. Präsidialverordnung, betr. die Geschäftsführung der Heilpersonen, welche, ohne in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, vom 10. Juni 1908	10
12. Bekanntmachung, betr. das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen, vom 18. Januar 1905	11

B. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Regierungsverordnung, betr. Vorsichtsmassregeln im Verkehr mit Giften bei Verilgung von Ungezefer, vom 2. März 1885	18
2. Regierungsverordnung, betr. die Verwendung des Arsenits zum Töten der Feldmäuse, vom 16. Oktober 1867	18
3. Regierungsverordnung, betr. den Verkehr mit arsenithaltigem Fliegenpapier, vom 16. Januar 1888	14
4. Regierungsverordnung, betr. den Verkehr mit Kobalt- oder Fliegenstein-auslösungen, vom 8. April 1888	14

	Seite
5. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Fliegenpapier, vom 15. Oktober 1862	14
6. Regierungsverordnung, betr. die Verwendung von Quecksilbersublimaten zur Vertilgung von Hauschwamm, vom 25. Februar 1846	15
7. Regierungsverordnung, betr. die Ausübung des Kammerjägergewerbes, vom 15. Juni 1870	15
8. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Phosphorkiesler, vom 2. April 1846	16
9. Bekanntmachung, betr. den Handel mit arsenhaltigem Fliegenpapier, vom 15. Juni 1908	16
10. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Gebrauch farbiger, arsen- und bleihaltiger Kreiden, vom 24. November 1908	16
11. Präsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 14. April 1908	16
12. Oberpräsidialverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und Arzneimitteln für Menschen, vom 19. Dezember 1908	17
18. Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904	20
14. Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 1. Februar 1894	20
15. Ministerialpolizeiverordnung über den Handel mit Giften, vom 22. Februar 1906	20
16. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten, vom 21. Oktober 1896	20
17. Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896	21

C. Bekämpfung ansteckender Krankheiten.

1. Präsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Ausfuß (Lepra), vom 8. Februar 1897	21
2. Präsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an der Pest, vom 15. September 1899	21
3. Präsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Kindbettfieber, vom 30. Januar 1886	22
4. Präsidialverordnung, betr. die Ausübung des Friseurs-, Barbier- und Haarschneidegewerbes, vom 18. Oktober 1901	22
5. Bekanntmachung, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch Matten, Käufe usw., vom 18. Februar 1901	28
6. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose, vom 25. September 1901	25
7. Bekanntmachung, betr. das Vorhandensein von Tuberkelbazillen in der Kuhmilch, vom 16. Februar 1901	80
8. Bekanntmachung, betr. Belehrung über Gesundheitschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Huthäuten, vom 9. Februar 1908	30
9. Bekanntmachung, betr. die Uebertragung von Infektionskrankheiten, vom 7. August 1905	82
10. Oberpräsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht beim Auftreten von Diphtheritis, vom 10. August 1887	82
11. Oberpräsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Gehirn-Rückenmarksentzündung oder des Kopfgenicktrampfs — Genickstarre —, vom 18. April 1889	88
12. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 28. August 1905, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 7. Oktober 1905	84
18. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht beim Auftreten der Cholera, vom 11. September 1905	84

D. Impfsachenheiten.

1. Regulativ über die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Regierungsbezirk Regnitz, vom 12. Mai 1876	85
--	----

	Seite
2. Instruktion zum Zwecke der Ausführung des Reichsimpfgesetzes für die Leiter und ersten Lehrer öffentlicher Schulen sowie für die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen, vom 9. Mai 1876	89
8. Bekanntmachung, betr. die Sicherung des Impfgeschäfts, vom 24. März 1900	41
4. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in das Berliner Institut für Infektionskrankheiten, vom 29. November 1904	47

E. Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taube, Blinde usw.

1. Revidiertes Reglement für die Provinzialtrennanstalten von Schlesien, vom 8. März 1895	48
2. Ausführungsvorschriften für die Provinz Schlesien zum Gesetz vom 11. Juli 1891, vom ^{8. März} 14. April 1895	48
3. Bestimmungen über die für die Bewachung Geisteskranker von der Provinz zu zahlenden Vergütungen, vom 19. April 1882	58
4. Bekanntmachung, betr. die Untersuchungskosten für Geisteskranke, vom 15. April 1874	54
5. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung Geisteskranker, vom 27. September 1871	56
6. Anweisung, betr. die Unterbringung Geisteskranker, Epileptischer und Idioten in Privatanstalten, vom 26. März 1901	56

F. Nahrungsmittelpolizei.

1. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Aufstellens, Aushängens und Feilbietens von Fleisch vor den Häusern, vom 9. März 1824	56
2. Oberpräsidialverordnung, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 4. November 1904	57
8. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Mitführens von Rasch- und Schwarzwaren beim Gewerbebetriebe der Lumpensammler, vom 28. September 1898	58
4. Regierungsverordnung, betr. die Verwertung des Fleisches von Tieren, die wegen einer Krankheit geschlachtet worden sind, vom 8. September 1878	58
5. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Aufblasens des für den Verkauf bestimmten Fleisches, vom 26. September 1885	59
6. Regierungsverordnung, betr. das Verbot der Verwendung gesundheitschädlicher Verpackungen für Lebensmittel, vom 17. September 1858	59
7. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Verpackens von Schnupftabak in bleihaltigen Hüllen, vom 8. April 1865	59
8. Vorschriften betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Prüfung der Fleischbeschauer, vom 29. September 1902	60
9. Ausführungsbestimmungen, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1908	65
9 a. Bekanntmachung, betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1908, vom 12. Mai 1908	98
10. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Fleischschau im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 10. Juli 1908	98
11. Oberpräsidialverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 29. März 1904	98
12. Bekanntmachung, betr. die Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches, vom 24. September 1904	94
18. Bekanntmachung, betr. die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweineuseuche erkrankten Schweinen, vom ^{26. März} 14. April 1908	94
14. Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Fleischzufuhr im kleinen Grenzverkehr, vom 8. April 1904	94

	Seite
15. Oberpräsidialverordnung, betr. die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen, vom 11. September 1897	94
16. Bekanntmachung, betr. den Verkauf und Genuß eisalter Getränke, vom 4. Mai 1905	95

G. Wiederbelebungsversuche, Ausstellung und Transport von Leichen, Begräbnisplätze usw.

1. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, vom 17. April 1888	95
2. Bekanntmachung, betr. die Beerdigung der durch Gewalt, Unglücksfall, Selbstmord usw. Gestorbenen, vom 28. Mai 1857	96
3. Regierungsverordnung, betr. das Verbot der Besetzung von Leichnamen in Kirchengrüften, sowie die Sicherung der Gräber, vom 11. August 1824	97
4. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des öffentlichen Ausstellens von Leichen und die Abstellung sonstiger Mißbräuche bei Beerdigungen, vom 10. März 1862	98
5. Bekanntmachung, betr. die Behandlung Berunglückter bis zur Ankunft des Arztes, vom 19. Februar 1908	98

Abteilung IX.

Veterinär (Viehseuchen)polizei.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, vom 9. März 1898. In der Fassung des Nachtrags vom 12. März 1897	99
2. Reglement, betr. die vom Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchenentschädigungen, vom 20. Februar 1884	104
3. Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse, vom 20. Mai 1884	108
4. Oberpräsidialverordnung, betr. die Ortsviehzählung, vom 14. November 1888	107
5. Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 25. Januar 1905	109

B. Bekämpfung von Viehseuchen.

1. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die tierärztliche Untersuchung der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Pferde, vom 28. Mai 1905	109
2. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Hühnerpest und die Geflügelcholera, vom 15. August 1908	110
3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest, vom 20. November 1908	111
4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen, vom 20. November 1908	114
5. Bekanntmachung, betr. Belehrung über die Geflügelcholera und die Hühnerpest, vom 20. November 1908	116
6. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Geflügelcholera durch aus Italien eingeführtes Geflügel, vom 20. August 1901	119
7. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 10. Juli 1898	120
8. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 30. Juli 1901	121
9. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Badsteinblattern der Schweine, vom 12. April 1902	121

	Seite
10. Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der Backsteinblattern, vom 2. August 1902	122
11. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Handel mit Schweinen von festen Betriebsstätten, vom 18. Oktober 1898	128
12. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einführung von Schweinen in den Regierungsbezirk Liegnitz, vom 24. Juni 1894	124
13. Bekanntmachung, betr. die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, vom 26. Juli 1892	124
14. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland, vom 22. Juli 1873	125
15. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn, vom 28. September 1890	126
16. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn, vom 20. Februar 1906	127
17. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die tierärztliche Untersuchung der in den Regierungsbezirk Liegnitz zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederläufer und Schweine, vom 8. April 1898	127
18. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 21. Februar 1906	128
19. Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom 6. März 1906	128
20. Präsidialverordnung, betr. Schutzvorschriften für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 25. Juli 1888	128
21. Präsidialverordnung, betr. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen für Handelsvieh, vom 16. November 1898	128
22. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweinefleuchen, vom 29. September 1904	129
23. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Marktverkehr, vom 8. Juli 1905	188
24. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 4. April 1900	189
25. Bekanntmachung, betr. Belehrung über die Podenseuche der Schafe, vom 10. November 1905	141

Abteilung X.

Verkehrspolizei.

A. Straßen- und Wegepolizei.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, vom 7. Juli 1892. In der Fassung der Präsidialverordnung vom 7. August 1901	148
2. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, vom 21. Mai 1901	145
3. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Kolomobilen, Dampfwalzen usw.) auf Chausseen und öffentlichen Wegen und den Betrieb in der Nähe der letzteren, vom 31. Januar 1887, in der Fassung der Präsidialverordnung vom 19. Februar 1902	149
4. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 6. September 1901, in der Fassung der Oberpräsidialverordnung vom 15. Februar 1902	151
4a. Bekanntmachung, betr. die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge, vom 1. Mai 1908	155
5. Bekanntmachung, betr. die für den Verkehr auf Kunststraßen festgesetzten Normalgewichte, vom 2. Dezember 1887	155
6. Reglement für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876	157

	Seite
7. Kabinettsorder, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in Schlesien, vom 7. April 1838	157
8. Regierungsverordnung, betr. den Schutz der öffentlichen Wege, vom 22. April 1846	157
9. Regierungsverordnung, betr. die Bepflanzung der öffentlichen Wege mit Bäumen, vom 24. Januar und 30. April 1836	157
10. Präsidialverordnung, betr. den Schutz der Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, vom 16. Februar 1839	158
11. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Vorrückens von Bäumen und Bauwerken in die Land- und Dorfstraßen, vom 5. Mai 1834	158
12. Regierungsverordnung, betr. den Verkehr auf Kunststraßen, vom 17. März 1839 2. Juni	159
18. Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Hufeisen mit Stollen auf Kunststraßen vom 5. November 1848	159
14. Regierungsverordnung, betr. den Schutz der Straßen- und Wegepflanzungen, vom 19. Januar 1838	160
15. Regierungsverordnung, betr. den Schutz der Seitengräben an öffentlichen Wegen, vom 29. September 1858	160
16. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Auswerfens von Steinen auf die an Aedern belegenen öffentlichen Straßen und Wege und deren Seitengräben, vom 7. Juni 1858	160
17. Regierungsverordnung, betr. den Schutz der in Chausseezügen belegenen Brücken und Fähen, vom 28. Oktober 1857	161
18. Regierungsverordnung, betr. den Schutz der Kunststraßen gegen Beschädigungen durch Vieh und Ackergeräte, vom 12. Juni 1857	161
19. Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Begriffs „Frachtfuhrwerk“, vom 28. Februar 1840	162
20. Regierungsverordnung, betr. den Verkehr mit Bauholz auf öffentlichen Landstraßen und Wegen, vom 15. April 1845	168
21. Regierungsverordnung, betr. den Verkehr mit Hundefuhrwerken auf öffentlichen Straßen und Wegen, vom 1. September 1858	168
22. Regierungsverordnung, betr. das Ausweichen vor marschierenden Truppenteilen, vom 28. September 1862	168
28. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Aneinanderbindens mehrerer Fuhrwerke nach eingetretenem Schneefall, vom 9. November 1859	168
24. Reglement für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876	164
25. Landstraßen- und Wegereglement für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 11. Januar 1767	164

B. Strom- und Schifffahrtspolizei.

1. Ministerialverordnung, betr. die Aufhebung verschiedener Ministerialpolizei-Verordnungen über den Schifffahrt- und Flößereiverkehr auf der Oder, vom 27. April 1906	164
2. Oberpräsidial(Strompolizei)verordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oberberg bis Rippervorse, vom 15. Mai 1906	165
8. Oberpräsidialverordnung, betr. die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, vom 14. April 1887	186
4. Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder, vom 10. März 1900	188
5. Oberpräsidialverordnung, betr. die Bezeichnung des Tiefganges der Oderschiffe, vom 15. Februar 1894	188
6. Oberpräsidialverordnung für den Hafen zu Neusalz a. O., vom 3. Januar 1900	189
6 a. Bekanntmachung, betr. die Personenüberfahrt am Ausgange des Neusalzer Hafens, vom 18. August 1902	192

	Seite
6 b. Tarif für die städtischen Hafenanlagen zu Neusalz a. O., vom 5. Mai 1902	192
7. Oberpräsidialverordnung für den Winterhafen zu Tschirzig, vom 4. Oktober 1898	192
7 a. Oberpräsidialverordnung, betr. das Anlegen von Fahrzeugen am rechten Oberufer unterhalb der Tschirziger Brücke, vom 19. März 1898	194
8. Oberpräsidialverordnung zur Regelung des Schiffsahrtsverkehrs an den Glogauer Oberbrücken, vom 17. Mai 1906	195
9. Regierungsverordnung, betr. das Uebersehen über öffentliche Ströme, vom 8. Januar 1848	197
9 a. Ergänzungsverordnung zur Regierungsverordnung vom 8. Januar 1848, betr. das Uebersehen über öffentliche Ströme, vom 8. März 1849	199
10. Regierungsverordnung, betr. die Erhebung der Fährgelder, vom 14. März 1815	200
11. Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oberstrombauverwaltung, vom 19. März 1900, sowie Bekanntmachung hierzu vom 19. Dezember 1901	200
12. Tarif für die Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder, vom 26. August 1902	200
12 a. Ausführungsbestimmungen hierzu vom 10. Dezember 1902	200
12 b. Bekanntmachung hierzu vom 9. Februar 1903	200
12 c. Nachtrag und Ausführungsbestimmungen zum Tarif zu 12, vom 12. März 1908	200
12 d. Bekanntmachung hierzu vom 26. Juni 1908	200
12 e. Nachtragsbestimmungen hierzu vom 28. November 1904	200
12 f. Ausführungsbestimmungen hierzu vom 11. März 1905	200
18. Verzeichnis der preussischen Schiffsahrtsbehörden und deren Eichzeichen für Schiffe, deren Heimatsort in Preußen belegen ist, vom 6. September 1901	200

C. Eisenbahnpolizei.

1. Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen, vom 28. Februar 1903	201
1 a. Nachtrag hierzu vom 5. Mai 1903	201
2. Präsidialverordnung für Privatanschlußbahnen, vom 18. Juli 1902	201
3. Ausführungsanweisung zu §§ 8 und 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, vom 13. August 1893, nebst Abänderungsbestimmungen vom 29. November 1900	202
4. Regierungsverordnung, betr. das Verhalten an Eisenbahnübergängen, vom 16. Februar 1865	202
5. Regierungsverordnung, betr. das Verhalten an Eisenbahnübergängen, vom 30. September 1867	203
6. Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betr. die Handhabung der Bahnpolizei, vom 17. September 1902	203
7. Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlesien, vom 18. März 1901	203
8. Verordnung, betr. die Anwendung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf sämtliche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, vom 25. Dezember 1892	203
9. Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, vom 25. Dezember 1892	203
10. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 18. August 1898, zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, vom 19. November 1904	203
11. Präsidialverordnung zum Schutze der Kleinbahn Pollwitz-Raudten, vom 8. September 1900	203
12. Präsidialverordnung zum Schutze der Kleinbahn von Jauer nach Maltsch, vom 4. Dezember 1903	203
13. Präsidialverordnung zum Schutze der Kleinbahn von Wörlitz nach Kriska (Wörlitzer Kreisbahn), vom 14. Oktober 1905	203

	Seite
14. Präsidialverordnung zum Schutz der Kleinbahn von Bunzlau nach Neudorf am Gröbdtzberge, vom 17. Mai 1906	208
15. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Signalisierens mit der Dampfpeife in der Nähe von Eisenbahnen, vom 24. Oktober 1871	204

D. Post- und Telegraphenwesen.

1. Bekanntmachung, betr. die Warnung vor Beschädigung von Telegraphen- anlagen, vom 8. Februar 1904	204
2. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, vom 16. Juni 1904	204

Abteilung XI.

Deich- und Wasserpolizei.

1. Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899	205
2. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 8. Juli 1900	207
2a. Statut für die nach § 40 des Gesetzes vom 8. Juli 1900, betr. Maß- nahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien zu bildende Interessentenvertretung, vom $\frac{13. \text{März}}{24. \text{Mai}}$ 1901	215
3. Oberpräsidialverordnung, betr. die Lagerung von Holz usw. im Ueber- schwemmungsbereich fließender Gewässer, vom 2. Juli 1900	215
4. Oberpräsidialverordnung zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse, vom 22. März 1904	216
5. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Bor- stutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905	217
6. Hochwassermeldeordnung für die Lausitzer Neiße, vom 18. Januar 1887	222
7. Hochwassermeldeordnung für den Rader, Bober und Queis, vom 28. Mai 1891	224
8. Hochwassermeldeordnung für die Pegelstationen an der Ratzbach und der Wütenden Neiße, vom 15. April 1897	229
9. Bekanntmachung, betr. den Ausbau des Bober und Queis, vom 20. No- vember 1902	232
10. Verzeichnis der im Regierungsbezirk Liegnitz und dessen Nachbargebieten be- legenen Hochwassermeldestellen an der Ratzbach, der Wütenden Neiße, dem Bober, dem Rader, dem Queis und der Lausitzer Neiße	233
11. Edikt, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vorflut in Schlesien und der Grafschaft Glatz ge- halten werden soll, vom 20. Dezember 1746	234
12. Mühlenordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 28. August 1777	234
13. Regierungsverordnung, betr. Pflanzungen und Wasserbauten am Oberstrom, vom 30. August 1865	235
14. Präsidialverordnung, betr. den Schutz der Boberdeiche in den Kreisen Bunzlau und Sprottau, vom 19. Juni 1908	235
15. Reglement über die Beaufsichtigung der Deich- und Sozietätsanlagen in den Oberdeichverbänden, vom 2. Februar 1861	236
16. Regierungsverordnung, betr. den Schutz der Oberdeiche, vom 30. Juni 1857	237
16a. Ergänzungsverordnung hierzu, vom 24. August 1862	239
17. Bekanntmachung, betr. das Deichwesen, vom 28. Mai 1890	239
18. Regierungsverordnung für die Wartsch und ihre Zuflüsse, vom 21. Dezember 1861	240
18a. Regierungsverordnung zum Schutz der zur Wartsch führenden Landgräben, vom 24. November 1868	240
19. Schauordnung für den Döbelfluß, vom 12. September 1891	240
19a. Präsidialverordnung, betr. die Räumung und Instandhaltung des Döfel-	

	Seite
flusses von Deutsch-Wartenberg bis zur Mündung in die Ober, vom 12. September 1891	240
20. Schauordnung für die Spree innerhalb der Kreise Rothenburg und Hoyerswerda, vom 10. Oktober 1891	240
20 a. Präsidialverordnung, betr. die Räumung und Instandhaltung der Spree innerhalb der Kreise Rothenburg und Hoyerswerda, vom 10. Oktober 1891	240

Abteilung XII.

Forst-, Jagd- und Landwirtschaftspolizei.

I. Forstpolizei.

1. Präsidialverordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, vom 22. November 1882	241
2. Regulativ über die zur Bestrafung des Forstdiebstahls zur Anwendung kommenden Forst- und Gemeindearbeiten, vom 18. November 1880	247
8. Präsidialverordnung, betr. die Entrindung von Nadelhölzern zur Verhütung der Borstfäfergefahr, vom 11. Januar 1906	251
4. Bekanntmachung, betr. die Vorschriften zur Verhütung und zur Löschung von Waldbränden, vom 18. März 1906	251

II. Jagdpolizei.

1. Präsidialverordnung, betr. Ackerverpachtung von Jagden, vom 26. April 1898	258
2. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verbot der Versendung von Wachteln während der Schonzeit, vom 31. März 1901	254
3. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Fangens wilder Kaninchen mit Schlingen, vom 18. Februar 1892	254
4. Präsidialverordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen, vom 31. März 1908	254
5. Bekanntmachung, betr. die Aussetzung von Schutzprämien für das Abschließen und Fangen von Wanderskalpen, Hühnerhabicht und Sperberweibchen, vom 7. Juli 1908	255
6. Bekanntmachung, betr. Vorsichtsmaßregeln bei der Abhaltung von Treibjagden, vom 5. Oktober 1905	256
7. Ausführungsbestimmung, betr. den Vertrieb von Wild aus Rühlhäusern während der Schonzeit, vom 15. August 1904	257
8. Ausführungsbestimmung, betr. den Vertrieb von Wild aus Rühlhäusern während der Schonzeit, vom 1./28. Dezember 1904	257
9. Vorschriften, betr. den Versand von Wild aus Rühlhäusern, vom 11. Januar 1905	259
10. Präsidialverordnung, betr. Versendung von Wild aus Rühlhäusern während der Schonzeit, vom 11. Januar 1905	259

III. Landwirtschaftspolizei.

1. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897	260
2. Oberpräsidialverordnung, betr. die Föhrung von Zuchtbullcn, vom 4. April 1898	261
3. Regierungsverordnung, betr. die Föhrung, vom 12. Dezember 1856, in der Fassung der Präsidialverordnung vom 8. März 1890	263
4. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, vom ^{31. Oktober 1904} 31. Januar 1905	265
5. Verzeichnis der Flugblätter der Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft im Kaiserlichen Gesundheitsamte, vom 20. April 1905	265
6. Oberpräsidialverordnung, betr. die Maßnahmen zur Vertilgung des Koloradokäfers (Kartoffelkäfers), vom 17. November 1877	265

	Seite
7. Oberpräsidialverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Triebwerke und Maschinen, vom 2. Februar 1900	266
8. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Heilung von Pflanzenkrankheiten, vom 22. Mai 1900	268
9. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Aussetzens wilder Kaninchen, vom 11. April 1902	268
10. Bekanntmachung, betr. den öffentlichen Wetternachrichtendienst, vom 20. Mai 1906	268

Abteilung XIII.

Fischereipolizei.

1. Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887	269
2. Präsidialverordnung, betr. die Frühjahrschonzeit in der Oder, vom 22. März 1888	275
2a. Deklaration zur Präsidialverordnung vom 22. März 1888, vom 26. Juli 1888	275
3. Bekanntmachung, betr. Laichschonrevier im Schwarzwasserfluß, vom 12. Februar 1879	276
4. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere bei Kusser, vom 5. September 1888	276
5. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere in den Kreisen Grünberg, Liegnitz und Löwenberg, vom 4. August 1886	276
6. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere in der Polznitz, vom 21. August 1888	276
7. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere im Lundgraben, vom 4. Mai 1900	276
8. Präsidialverordnung, betr. den Fischereibetrieb in den beiden alten Oderarmen, vom 25. Mai 1900	276
9. Bekanntmachung, betr. die Bestellung der staatlichen Fischereiaufseher und Laichschonrevierwärter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 4. April 1888	277
10. Dienstanweisung für die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Fischereibeamten, vom 1. Oktober 1886	277
11. Präsidialverordnung, betr. die Beschränkung des Fischereibetriebes während der Frühjahrschonzeit in der Oder und deren Nebengewässern, vom 28. Oktober 1902	278
12. Oberpräsidialverordnung, betr. den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892	278
13. Präsidialverordnung, betr. den Fang, das Festhalten und den Verkauf von Krebsweibchen, vom 31. März 1903	279
14. Präsidialverordnung, betr. die wöchentliche Schonzeit für die Fische in der Oder im Kreise Glogau, vom 16. März 1904	282

Chronologisches Register.

	Seite
Bis 1840.	
Edikt vom 20. Dezember 1746	284
Reglement vom 11. Januar 1767	164
Mühlenordnung vom 28. August 1777	284
Bekanntmachung vom 14. März 1815	200
Regierungsverordnung vom 9. März 1824	56
Regierungsverordnung vom 11. August 1824	97
Regierungsverordnung vom 5. Mai 1834	158
Regierungsverordnung vom 2. März 1835	18
Regierungsverordnung vom 24. Januar 1836	157
Regierungsverordnung vom 30. April 1836	157
Regierungsverordnung vom 16. Januar 1838	14
Regierungsverordnung vom 19. Januar 1838	160
Verordnung vom 26. März 1838	14
Regierungsverordnung vom 8. April 1838	14
Regierungsverordnung vom 17. März 1839	159
Regierungsverordnung vom 2. Juli 1839	159
Bekanntmachung vom 28. Februar 1840	162
1841 bis 1850.	
Bekanntmachung vom 5. November 1843	159
Bekanntmachung vom 2. April 1845	16
Regierungsverordnung vom 15. April 1845	168
Regierungsverordnung vom 25. Februar 1846	15
Regierungsverordnung vom 22. April 1846	157
Regierungsverordnung vom 8. Januar 1848	197
Regierungsverordnung vom 8. Mai 1849	199
1851 bis 1860.	
Bekanntmachung vom 15. Oktober 1852	14
Regierungsverordnung vom 17. September 1853	59
Regierungsverordnung vom 29. September 1853	160
Regierungsverordnung vom 12. Dezember 1856	268
Bekanntmachung vom 28. Mai 1857	96
Regierungsverordnung vom 12. Juni 1857	161
Regierungsverordnung vom 30. Juni 1857	287
Regierungsverordnung vom 16. Oktober 1857	13
Regierungsverordnung vom 28. Oktober 1857	161
Regierungsverordnung vom 7. Juni 1858	160
Regierungsverordnung vom 1. September 1858	168
Regierungsverordnung vom 9. November 1859	163
1861 bis 1870.	
Reglement vom 2. Februar 1861	286
Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1861	240
Regierungsverordnung vom 10. März 1862	98
Regierungsverordnung vom 24. August 1862	289
Regierungsverordnung vom 28. September 1862	168
Regierungsverordnung vom 24. November 1863	240
Regierungsverordnung vom 16. Februar 1865	202
Regierungsverordnung vom 8. April 1865	59

	Seite
Regierungsverordnung vom 30. August 1865	285
Regierungsverordnung vom 30. September 1867	208
Regierungsverordnung vom 15. Juni 1870	15

1871 bis 1875.

Bekanntmachung vom 30. September 1871	56
Regierungsverordnung vom 24. Oktober 1871	204
Landespolizeiliche Anordnung vom 22. Juli 1873	125
Regierungsverordnung vom 8. September 1873	58
Bekanntmachung vom 15. April 1874	54
Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1875	1

1876 bis 1880.

Instruktion vom 9. Mai 1876	89
Regulativ vom 12. Mai 1876	85
Bekanntmachung und Reglement vom 9. Juni 1876	10
Reglement vom 6. Dezember 1876	157, 164
Oberpräsidialverordnung vom 17. November 1877	265
Bekanntmachung vom 12. Februar 1879	276
Regulativ vom 18. November 1880	247

1881 bis 1885.

Bestimmungen vom 19. April 1882	58
Präsidialverordnung vom 22. November 1882	241
Präsidialverordnung vom 22. März 1883	275
Bekanntmachung vom 4. April 1883	277
Deklaration vom 26. Juli 1883	275
Bekanntmachung vom 5. September 1883	276
Oberpräsidialverordnung vom 14. November 1883	107
Reglement vom 26. Februar 1884	104
Borschriften vom 20. Mai 1884	106
Oberpräsidialverordnung vom 20. Oktober 1884	2
Präsidialverordnung vom 26. September 1885	59

1886 bis 1890.

Präsidialverordnung vom 30. Januar 1886	22
Bekanntmachung vom 4. August 1886	276
Hochwaffermelbeordnung vom 18. Januar 1887	222

	Seite
Oberpräsidialverordnung v. 31. Januar 1887	149
Hochwaffermelbeordnung vom 15. April 1887	229
Oberpräsidialverordnung vom 14. Mai 1887	186
Verordnung vom 8. August 1887	269
Oberpräsidialverordnung v. 10. August 1887	82
Bekanntmachung vom 2. Dezember 1887	155
Bekanntmachung vom 17. April 1888	95
Präsidialverordnung vom 26. Juli 1888	128
Präsidialverordnung vom 16. Februar 1889	158
Oberpräsidialverordnung vom 18. April 1889	88
Präsidialverordnung vom 8. März 1890	263
Bekanntmachung vom 28. August 1890	289
Bekanntmachung vom 28. September 1890	127

1891 bis 1895.

Hochwaffermelbeordnung vom 28. Mai 1891	224
Schauordnung vom 12. September 1891	240
Präsidialverordnung vom 12. September 1891	240
Präsidialverordnung vom 10. Oktober 1891	240
Schauordnung vom 10. Oktober 1891	240
Präsidialverordnung vom 18. Februar 1892	254
Oberpräsidialverordnung vom 4. April 1892	279
Präsidialverordnung vom 7. Juli 1892	148
Bekanntmachung vom 26. Juli 1892	124
Ministerialverordnung vom 25. Dezember 1892	208
Bekanntmachung vom 25. Dezember 1892	208
Reglement vom ^{3. März} 8. Mai 1893	99
Landespolizeiliche Anordnung vom 8. April 1893	127
Präsidialverordnung vom 26. April 1893	258
Präsidialverordnung vom 28. September 1893	58
Borschriften vom 1. Februar 1894	20
Oberpräsidialverordnung vom 15. Februar 1894	188
Landespolizeiliche Anordnung vom 24. Juni 1894	124
Reglement vom 8. März 1895	48
Ausführungsanweisung vom ^{8. März} 14. April 1895	48

1896.	Seite
Vorschriften vom 22. Juni	21
Oberpräsidialverordnung vom 21. Oktober	20

1897.	
Präsidialverordnung vom 8. Februar	21
Reglement vom ^{12. März} 30. April	99
Gesetz vom 19. August	260
Oberpräsidialverordnung vom 11. September	94

1898.	
Oberpräsidialverordnung vom 19. März	194
Oberpräsidialverordnung vom 4. April	261
Taxe vom 20. April	4
Landespolizeiliche Anordnung vom 10. Juli	120
Ausführungsanweisung v. 18. August	202
Oberpräsidialverordnung vom 4. Oktober	192
Landespolizeiliche Anordnung vom 18. Oktober	128
Präsidialverordnung vom 16. November	128

1899.	
Präsidialverordnung vom 15. September	21
Gesetz vom 16. September	205

1900.	
Oberpräsidialverordnung vom 8. Januar	189
Oberpräsidialverordnung vom 2. Februar	266
Bekanntmachung vom 10. März	188
Eichordnung vom 19. März	200
Präsidialverordnung vom 22. März	1
Bekanntmachung vom 24. März	41
Landespolizeiliche Anordnung vom 4. April	189
Bekanntmachung vom 4. Mai	276
Präsidialverordnung vom 21. Mai	146
Oberpräsidialverordnung vom 22. Mai	268
Präsidialverordnung vom 25. Mai	276
Oberpräsidialverordnung vom 2. Juli	215
Gesetz vom 8. Juli	207
Präsidialverordnung vom 8. September	208
Ausführungsanweisung vom 29. November	202

1901.	
Bekanntmachung vom 18. Februar	28
Bekanntmachung vom 16. Februar	80
Statut vom ^{15. März} 24. Mai	215
Anweisung vom 26. März	56

Oberpräsidialverordnung vom 31. März	Seite 264
Landespolizeiliche Anordnung vom 30. Juli	121
Präsidialverordnung vom 7. August	148
Landespolizeiliche Anordnung vom 20. August	119
Oberpräsidialverordnung vom 6. September	151
Bekanntmachung vom 6. September	200
Bekanntmachung vom 25. September	25
Präsidialverordnung vom 18. Oktober	22
Bekanntmachung vom 19. Dezember	200

1902.	
Bekanntmachung vom 9. Februar	80
Oberpräsidialverordnung vom 15. Februar	152
Oberpräsidialverordnung vom 19. Februar	149
Präsidialverordnung vom 11. April	268
Landespolizeiliche Anordnung vom 12. April	121
Tarif vom 5. Mai	192
Präsidialverordnung vom 18. Juli	201
Bekanntmachung vom 2. August	122
Bekanntmachung vom 18. August	192
Tarif vom 26. August	200
Ausführungsbestimmungen v. 17. September	208
Vorschriften vom 29. September	60
Präsidialverordnung vom 28. Oktober	278
Bekanntmachung vom 20. November	240
Ausführungsbestimmungen v. 10. Dezember	200

1903.	
Bekanntmachung vom 9. Februar	200
Bekanntmachung vom 19. Februar	98
Betriebsvorschriften vom 28. Februar	201
Ausführungsbestimmungen v. 12. März	200
Ausführungsvorschriften vom 20. März	65
Bekanntmachung vom ^{26. März} 14. April	94
Präsidialverordnung vom 31. März	255
Präsidialverordnung vom 31. März	279
Vorschriften vom 14. April	4
Gebühreordnung vom 14. April	7
Präsidialverordnung vom 14. April	9
Präsidialverordnung vom 14. April	16
Bekanntmachung vom 1. Mai	155
Vorschriften vom 5. Mai	201
Präsidialverordnung vom 10. Juni	10
Bekanntmachung vom 15. Juni	16
Präsidialverordnung vom 19. Juni	285
Bekanntmachung vom 26. Juni	200
Bekanntmachung vom 7. Juli	255
Bekanntmachung vom 10. Juli	98
Bekanntmachung vom 15. August	110

	Seite		Seite
Landespolizeiliche Anordnung vom 20. November	111, 114, 116	Bekanntmachung vom 18. Januar	11
Bekanntmachung vom 24. November	16	Vorschriften vom 31. Januar	265
Präsidialverordnung vom 4. Dezember	208	Bekanntmachung vom 8. März	10
Oberpräsidialverordnung vom 19. Dezember	17	Ausführungsbestimmungen v. 11. März	200
1904.		Bekanntmachung vom 20. April	265
Bekanntmachung vom 8. Februar	204	Bekanntmachung vom 4. Mai	95
Präsidialverordnung vom 16. März	282	Bekanntmachung vom 12. Mai	98
Oberpräsidialverordnung vom 22. März	216	Landespolizeiliche Anordnung vom 28. Mai	109
Oberpräsidialverordnung vom 29. März	98	Bekanntmachung vom 18. Juni	8
Bekanntmachung vom 8. April	94	Landespolizeiliche Anordnung vom 8. Juli	138
Prüfungsordnung vom 18. Mai	20	Bekanntmachung vom 7. August	82
Telegraphenordnung vom 16. Juni	204	Gesetz vom 12. August	217
Ausführ.-Bestimmungen v. 15. August	257	Gesetz vom 28. August	84
Gesetz vom 16. September	215	Bekanntmachung vom 11. September	84
Bekanntmachung vom 24. September	94	Bekanntmachung vom 5. Oktober	256
Landespolizeiliche Anordnung vom 29. September	129	Ausführungsanweisung vom 7. Oktober	84
Vorschriften vom 31. Oktober	265	Präsidialverordnung vom 14. Oktober	208
Oberpräsidialverordnung vom 4. November	57	Bekanntmachung vom 10. November	141
Ausführungsanweisung vom 19. November	208	1906.	
Bestimmungen vom 28. November	200	Präsidialverordnung vom 11. Januar	251
Bekanntmachung vom 29. November	47	Bekanntmachung vom 20. Februar	127
Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember	257	Bekanntmachung vom 21. Februar	128
Bekanntmachung vom 28. Dezember	258	Ministerialverordnung vom 22. Februar	20
1905.		Bekanntmachung vom 6. März	128
Vorschriften vom 11. Januar	259	Bekanntmachung vom 18. März	251
Präsidialverordnung vom 11. Januar	259	Ministerialverordnung vom 27. April	164
		Oberpräsidialverordnung vom 15. Mai	165
		Oberpräsidialverordnung vom 17. Mai	195
		Oberpräsidialverordnung vom 17. Mai	208
		Bekanntmachung vom 26. Mai	268

Erklärung der Abkürzungen.

- Allg. V.** = Allgemeine Verfügung.
Amtsbl. u. A.-Bl. = Amtsblatt der Königl. Regierung zu Siegenitz.
Ausf.-Anw. = Ausführungsanweisung.
Bef. = Bekanntmachung.
Erg. V. = Ergänzungspolizeiverordnung.
G.-S. = Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.
Instr. = Instruktion.
J.-M.-Bl. = Justizministerialblatt
M.-V. = Polizeiverordnung des Ministers des Innern.
N.-V. = Nachtragspolizeiverordnung.
Ob.-Pr.-V. = Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.
Pr.-V. = Polizeiverordnung des Präsidenten der Königl. Regierung zu Siegenitz.
Reg.-V. = Verordnung der Königl. Regierung zu Siegenitz.
Regl. = Reglement.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.u.St.-A. = Reichs- und Staatsanzeiger.
R.-Z.-Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
-

Abteilung VIII. Gesundheitspolizei.

A. Ausübung der Heilkunde.

1. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Medizinalpersonen, vom 28. Dezember 1875. (Amtsbl. 1876, S. 2.)

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche im diesseitigen Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche im Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3. Tierärzte, welche im Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreis-tierarzt unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Domizilwechsel innerhalb des Bezirks haben innerhalb vierzehn Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendasselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendasselbst angegebenen Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug aus dem Bezirk anzuzeigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu acht Tagen tritt, bestraft.

Wien, den 28. Dezember 1875.

Königliche Regierung.

2. Bekanntmachung, betr. die Anstellung der Hebammen, vom 22. März 1900. (Amtsbl. S. 82.)

Der Herr Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 24. Februar d. Js. die Fassung des § 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betr. das Hebammenwesen (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 211) abgeändert, wie folgt:

Roße, Die Polizeiverordn. im K.-B. Wien. Bd. II. Zeit II.

§ 4. „Schülerinnen, welche sich im Besitze der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt und ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs- und Medizinalrat) nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrate (Oberamtmann) ihres Bezirkes persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb acht Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt.“

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Behörden gebracht.

Wiegand, den 22. März 1900.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen, vom 20. Oktober 1884. (Amtsbl. S. 326.)

Auf Grund der §§ 137 und 139, Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15, Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Jede Hebamme steht unter Aufsicht des Kreis- bzw. Stadtphysikus des Kreises, in welchem sie wohnt und hat sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit bei demselben unter Vorzeigung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Gerätschaften, des Tagebuchs und des Lehrbuchs persönlich zu melden, auch ihre etwaige Wohnungsveränderung ihm anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuchs richten und über ihre Tätigkeit ein Tagebuch führen, welches sie im Monat Januar jeden Jahres dem Kreisphysikus zur Durchsicht einzureichen hat. In das Tagebuch hat die Hebamme jede von ihr gehobene Geburt einzutragen und zwar nach dem im Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Schema.

§ 3. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreisphysikus zu unterziehen und bei Nichtbestehen derselben der Aufforderung des Kreisphysikus die Prüfung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu wiederholen, Folge zu leisten.

Bei Gelegenheit der Prüfung hat die Hebamme auch ihre Instrumente und Desinfektionsmittel, sowie das Tagebuch und das Lehrbuch vorzuzeigen.

Sollte die Hebamme aus dringenden Gründen verhindert sein, zur Prüfung zu erscheinen, so hat sie dies durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen.

§ 4. Die Hebamme muß jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin und jeden Fall von eitriger Augenentzündung der Neugeborenen ohne Verzug dem Kreisphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 20. Oktober 1884.

Der Oberpräsident.

4. Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial- Hebammenlehranstalten zu Breslau und Oppeln, vom 13. Juni 1905. (Amtsbl. S. 169.)

§ 1. Die Lehrkurse beginnen am 1. Oktober d. Js. und dauern 7 Monate.

§ 2. Zur Teilnahme werden nur Personen zugelassen, welche nicht jünger als 20 und nicht älter als 30 Jahre, für den Hebammenberuf körperlich und geistig befähigt, des Lesens und Schreibens kundig und von unbescholtenem Rufe sind, insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 400 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 500 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als Bezirkshebammen in Vorschlag gebracht werden.

§ 4. Die Aufnahmegefuche sind in der Zeit vom 20. Juli bis 20. August „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gefuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein;
 - b) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden des letzten und der früheren Aufenthaltsorte über die sittliche Führung seit dem Jahre 1896;
 - c) ein Attest des Kreisarztes, welches sich namentlich über die in § 2 bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat (die Kreisärzte sollen nach höherer Bestimmung durch Befragen der Hebammenkandidaten feststellen, ob diese außerehelich geboren haben und dies in den Fähigkeitsattesten ausdrücklich angeben);
 - d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung (zweite Impfung);
 - e) die Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter, des Vormundes oder Ehemannes;
- Bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:
- f) die Wahlatteste sämtlicher zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Gemeinden usw.

In den Wahlattesten muß zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungsatteste und das Attest des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten vier Wochen vor Einreichung des Gefuches ausgestellt sein.

Nach dem 20. August eingehende Gefuche können nicht berücksichtigt werden. Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 13. Juni 1905.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

5. Tage für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Siegnitz,
vom 20. April 1898. (Amtsbl. S. 139.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten wird für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Siegnitz nachstehende, mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft tretende Tage erlassen.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 4—10 Mark.
2. Für eine länger als 24 Stunden dauernde Entbindung oder für eine Entbindung unter erschwerenden Umständen, bei welcher die Hebamme mehr als 24 Stunden in Anspruch genommen ist, 6—15 Mark.
3. Für den Beistand bei einer Entbindung, zu welcher ein Geburtshelfer zugezogen wurde, nicht unter 6 Mark.
4. Für die Untersuchung einer Schwangeren, soweit sie nicht zu den Verrichtungen bei der Entbindung gehört, in der Wohnung der Hebamme 1—2 Mark.
5. Für die Anwendung des Irrigators, Katheters, für Blutegelsehen, Schröpfen und ähnliche Verrichtungen mit Ausschluß des Besuchs 0,50—1 Mark.
6. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch 0,50—1 Mark. (In der Nacht der doppelte Satz.)
7. Für eine Tagewache 2—3 Mark. Für eine Nachtwache 3—4 Mark. Für eine Tag- und Nachtwache 4—6 Mark.
8. Für ein auf Erfordern einer Behörde ausgestelltes Zeugnis mit Einschluß des Besuchs 1 Mark bis 1,50 Mark.
9. Bei Verrichtungen in Häusern, die über 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt sind, steht der Hebamme das Recht zu, freie Fuhr zu verlangen, oder eine Reiseentschädigung für jedes zurückgelegte Kilometer von 0,20 Mark.
10. Vorstehende Tage tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Die seitherige Tage für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Siegnitz, vom 12. Juni 1879 ist von dem genannten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Z u s a t z.

Vorstehende Tage findet Anwendung bei Mangel einer Vereinbarung oder in streitigen Fällen.

Bei wenig bemittelten Personen sowie in allen Fällen, in welchen die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, kommt der niedrigste Satz zur Anwendung.

Siegnitz, den 20. April 1898.

Der Regierungspräsident.

6. Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure (Heilgehilfenordnung), vom
14. April 1903. (Amtsbl. S. 109.)

1. Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“ sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugnis des für ihren Wohnsitz, oder, sofern sie früher außerhalb des Regierungsbezirktes ansässig gewesen sind, des für ihren damaligen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin: des Polizeipräsidenten in Berlin, erlangt haben.

2. Das Befähigungszeugnis wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisärzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungs-

gesucht einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen:

- a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers.
- b) Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt mit mindestens 50 Betten, daß der Bewerber wenigstens 3 Monate lang in der Krankenpflege, Badpflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist.

Unter besonderen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung des leitenden Arztes einer kleineren Krankenanstalt mit mindestens 25 Betten nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten zugelassen werden.

- c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mit Genehmigung des Regierungspräsidenten unter ärztlicher Leitung veranstalteten Kurse zur Ausbildung von „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren“ von mindestens sechswöchiger Dauer.
- d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem unter ärztlicher Leitung veranstalteten sechswöchigen Kursus in der Massage, einschließlich der Massage innerhalb des Bades.

Die Bescheinigungen unter b bis d können sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Bei der Meldung zur Prüfung sind die tarifmäßigen Prüfungsgebühren zu entrichten.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Krankenpflege, Badpflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansehen von Blutegeln, Klittiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegung von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Duschle, Ausführung von Uebergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

Außerdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen.¹⁾

4. Die Prüfung ist in der Regel in einer geeigneten Heilanstalt abzuhalten. Die Verhandlungen über die Prüfung sind dem Regierungspräsidenten binnen acht Tagen einzureichen.

5. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“ nach anliegendem Muster.

6. Eine Wiederholung der nichtbestanden Prüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

7. Die Bestimmungen zu 1 bis 6 finden auch auf Personen weiblichen Geschlechtes Anwendung. Diese erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse“.

8. Personen, welche auf Grund des Runderlasses vom 27. Dezember 1869 das Recht erworben haben, sich als geprüfte Heilgehilfen zu bezeichnen, sind berechtigt, sich in Zukunft die Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe“ beizulegen.

Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben, sich als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur, staatlich

¹⁾ Vgl. hierzu die Bef. v. 8. März 1905. Nummer 9.

geprüfte Heilgehilfin und Masseuse“ zu bezeichnen, sind auch in Zukunft berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

9. Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis des nächst vorgelegten Stabs- oder Oberstabsarztes über eine einwandfreie fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über ihre Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten auf ihren Antrag das Befähigungszeugnis ohne Prüfung.

10. Die staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure (Heilgehilfinnen und Masseusen) sowie die staatlich geprüften Heilgehilfen und die geprüften Heilgehilfen (vgl. Ziffer 8) unterstehen der Aufsicht des Kreisarztes, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses zu melden und dem sie jeden Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe ihres Berufes mündlich oder schriftlich anzuzeigen haben.

11. Bei der Ausübung ihres Berufes haben die vorgenannten Personen sich streng innerhalb der Grenze der ihnen bescheinigten Befähigung zu halten. Katheterisieren ist jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes und unter dessen Kontrolle vorzunehmen.

12. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen durch einen Heilgehilfen hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei Verletzung der nachstehenden Bestimmungen.

13. Die staatlich geprüften Heilgehilfen usw. sind verpflichtet, auf Anordnung des Arztes diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, auf welche ihr Befähigungszeugnis lautet; sie haben hierbei den Weisungen des Arztes unbedingt Folge zu leisten.

14. Es ist ihnen untersagt, selbständig Kuren vorzunehmen oder anzupreisen, Arzneien oder schmerzstillende narkotische Mittel anzugeben, selbständig anzuwenden oder anzupreisen, an der Berufstätigkeit eines Arztes Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise Kranke in der Wahl des Arztes zu beeinflussen.

Sie haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Name und Wohnung derjenigen Personen, denen sie Hilfe geleistet haben, Veranlassung zur Dienstleistung, Zeit und Art derselben, sowie der Name des behandelnden Arztes zu ersehen sind.

Das Tagebuch ist dem Kreisarzte auf Erfordern vorzulegen.

16. Auch haben sie die erforderlichen Instrumente, Gerätschaften und die den Hilfesuchenden zugänglichen Räume ihrer Wohnung stets in sauberem Zustande zu halten und sich auf Verlangen des Kreisarztes jederzeit einer Revision bezüglich der genannten Gegenstände und Räume zu unterwerfen.

Desinfektionsmittel haben sie vorschriftsmäßig zu halten und vorsichtig aufzubewahren.

17. Für ihre berufsmäßigen Leistungen stehen den staatlich geprüften Heilgehilfen usw. Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung zu.

18. Die staatlich geprüften Heilgehilfen usw. haben sich alle fünf Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, welche in der Regel am Amtssthe des Kreisarztes in einem dazu geeigneten Krankenhause stattfindet. Die Ladung zu der Nachprüfung hat mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine zu erfolgen.

Wer ungenügende Kenntnisse zeigt, hat sich nach 3 Monaten einer wiederholten Nachprüfung zu unterziehen. Fällt auch diese ungenügend aus, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

Ueber das Ergebnis der Nachprüfungen ist eine Zusammenstellung in den Jahresbericht des Kreisarztes aufzunehmen.

19. Die den vorliegenden Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen vom 24. September 1852 (Amtsbl. S. 424) und vom 20. Oktober 1897 (Amtsbl. S. 292) werden aufgehoben.

Liegnitz, den 14. April 1903.

Der Königliche Regierungspräsident.

Befähigungszeugnis.

hat in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung für die Krankenpflege, Baderpflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere für die nachstehenden auf ärztliche Vorschrift auszuführenden Verrichtungen in ausreichender Weise dargetan.

Schröpfen, Ansehen von Blutegeln, Klistiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren (dieses darf jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes und unter dessen Kontrolle vorgenommen werden), Anlegen von Bandagen, Vereitung und Anlegen von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Dusche, Ausführung von Uebergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsvoruche bei Scheintoten.

Inhaber . . . hat hierdurch das Recht erworben, sich als „staatlich geprüfte . . . Heilgehilf . . . und Masseur . . .“ zu bezeichnen. Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, daß . . . sich bei Ausübung . . . Berufs streng innerhalb der Grenzen der ihm bescheinigten Befähigung halten sowie die ihm obliegenden Pflichten erfüllen werde und ausdrücklich bemerkt, daß bei Ueberschreitung oder Pflichtverletzung vorstehendes Befähigungszeugnis und damit das Recht, sich als „staatlich geprüfte . . . Heilgehilf . . . und Masseur . . .“ zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

Liegnitz, den . . . ten 19 . .

Der Regierungspräsident.

7. Gebührenordnung für die staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure im Regierungsbezirk Liegnitz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten bzw. zu erstatten ist.

§ 2. Im übrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Zeitdauer der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und den örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

§ 3. Verrichtungen, für welche diese Gebührenordnung Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

II. Gebühren.

A. Allgemeine Verrichtungen.

§ 4. Die in nachstehenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen folgenden Gebührensätzen:

1. Für jeden vom Arzte angeordneten oder von dem Kranken gewünschten Besuch 0,50—1,00 Mark bis zur Dauer einer halben Stunde. Für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Mark. Zu den Nachstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens kann diese Gebühr um die Hälfte erhöht werden.
2. Für jede Beratung in der Wohnung des Heilgehilfen lediglich die im § 5 unter 9—24 ausgeworfenen Gebühren, mindestens aber 0,50 Mark.
3. Für Besuche außerhalb der Wohnung des Heilgehilfen, bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Mindestgebühr bis zu 1,00 Mark zu entrichten ist, darf außer der Gebühr für die besondere Verrichtung (siehe § 5) eine Gebühr für den Besuch gemäß Ziffer 1 berechnet werden.
4. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.
5. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitverfümmnis steht dem Heilgehilfen bei Krankenbesuchen innerhalb seines Wohnortes eine besondere Entschädigung nicht zu.
6. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Heilgehilfen und zwar über 2 km von der Wohnung des Heilgehilfen entfernt, so hat er neben den Gebühren (II §§ 4 und 5) die verauslagten Kosten zu beanspruchen, jedoch nicht mehr als 0,25 Mark für das Kilometer Landweg, je für die Hin- und Rückreise, bei Fahrten mit der Eisenbahn die der III. Klasse.

B. Besondere Verrichtungen.

§ 5.

7. Ein Krankenbericht an den Arzt	0,50—1,00 Mark
8. Assistenz bei einer Operation	2,00—3,00 "
9. Verband einer einfachen Wunde	0,50—1,00 "
10. Für das Ansetzen von ein bis zu sechs trockenen Schröpfköpfen	0,50—1,00 "
für jeden darüber	0,10 "
11. Für das Ansetzen von ein bis zu sechs blutigen Schröpfköpfen	0,75—2,00 "
für jeden darüber	0,10 "
12. Für das Ansetzen von ein bis zu sechs Blutegeln einchl. Bewachung und Blutstillung ausschließlich tagmäßigen Erfasses der Blutegel	0,50—2,00 "
für jeden folgenden	0,10 "
13. Für einen Aderlaß am Arm	0,75—2,00 "
14. Für das Ziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	0,50—1,00 "
für jeden folgenden	0,50 "
15. Für Sühneraugen- und Nageloperationen	0,50—2,00 "
16. Für das Setzen eines Kliftiers	0,50—1,00 "

17. Für die Leitung eines Bades	1,00—2,00	Mark
18. Für eine hydropathische Einwicklung	0,75—2,00	"
19. Für eine Massage je nach Umfang	0,50—2,00	"
20. Für eine Dusche, Uebergießung, Abreibung	0,50—2,00	"
21. Für Zubereitung und Anwendung kalter oder warmer Umschläge	0,50—2,00	"
22. Für das Legen eines Senfteiges oder eines Blasenpflasters	0,25—0,50	"
23. Für die Umwicklung eines oder beider Füße, des Ober- oder Unterschenkels	0,75—2,00	"
24. Für das Anlegen von Bändagen	0,50—2,00	"
25. Für eine Tagwache	2,00—3,00	"
26. Für eine Nachtwache	3,00—4,00	"
27. Für Tag- und Nachtwache	4,00—6,00	"
28. Für Desinfektion einer Wohnung für den ersten Raum für jeden weiteren Raum	2,00—4,00 1,00—2,00	" "
(auschl. des Erfaßes der Auslagen)		
29. Für Bemühungen bei Wiederbelebung eines Scheintoten	2,00—4,00	"
30. Für Assistentz bei der Obduktion einer Leiche	3,00—5,00	"

Liegniß, den 14. April 1903.

Der Königliche Regierungspräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der staatlich geprüften Heilgehilfen, Masseure, Heilgehilfinnen und Masseusen, vom 14. April 1903. (Amtsbl. S. 111.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Ergänzung der Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1875 (Amtsbl. von 1876 S. 2) für den Regierungsbezirk Liegniß unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Staatlich geprüfte Heilgehilfen und Masseure, sowie staatlich geprüfte Heilgehilfinnen und Masseusen, welche im Regierungsbezirk Liegniß ihren Beruf ausüben wollen, haben dies vor Beginn ihrer Berufstätigkeit demjenigen Kreisarzt, in dessen Amtsbezirke der Ort ihrer Niederlassung liegt, mündlich oder schriftlich unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses (Prüfungszeugnisses) zu melden und gleichzeitig über ihre persönlichen Verhältnisse nach Maßgabe des dieser Verordnung beigefügten Fragebogens Auskunft zu geben.

Die Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben, sich als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“ bzw. „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse“ zu bezeichnen und als solche im Bezirk bereits tätig sind, haben die vorgenannte Anzeige binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu erklaffen.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzt auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach seinem Eintritt, sowie die Aufgabe ihrer Berufstätigkeit und den Weggang aus dem Bezirke mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die über das Meldewesen bestehenden allgemeinen Bestimmungen werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

Liegnitz, den 14. April 1903.

Der Regierungspräsident.

Fragebogen:

Vor- und Zu- name	Geburts-		Religion	Bezeich- nung der Tätigkeit	Tag, Jahr und Ort des Erwerbes des Prüfungs- zeugnisses	Nach- prüfungen, wann, wo und mit welchem Erfolge?	Niedergelassen:	
	Tag und Jahr	Ort					wann?	in? (Ort und Woh- nung)

9. Bekanntmachung vom 8. März 1905 betr. Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure (Heilgehilfenordnung), vom 14. April 1903. (Amtsbl. S. 54.)

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Ministeralerlasse vom 25. August 1845 — II 7698 a und 20. Juli 1870 — M. Nr. 4063 betr. die Ausstellung besonderer Befähigungszeugnisse für Hühneraugenoperateure durch Erlass vom 14. Februar d. Js. M. Nr. 5211 aufgehoben hat, wird die für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz erlassene Heilgehilfenordnung dahin ergänzt,

1. daß zu den unter Ziffer 3 genannten Prüfungsfächern hinzugefügt wird:
„Schneiden und Behandeln von Hühneraugen“,
2. daß in das Befähigungszeugnis aufgenommen wird:
„Schneiden und Behandeln von Hühneraugen“.

Liegnitz, den 8. März 1905.

Der königliche Regierungspräsident.

10. Bekanntmachung und Reglement, betr. die Ausbildung weltlicher Krankenwärter und Krankenwärterinnen im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 9. Juni 1876. (Amtsbl. S. 195.)

11. Polizeiverordnung, betr. die Geschäftsführung der Heilpersonen, welche, ohne in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, vom 10. Juni 1903. (Amtsbl. S. 182.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-

verwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Regierungsbezirk Liegnitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, mündlich oder schriftlich zu melden und gleichzeitig über ihre persönlichen Verhältnisse nach Maßgabe des dieser Verordnung beigelegten Fragebogens Auskunft zu geben.

Die Personen, welche zurzeit die Heilkunde bereits ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dessen Eintritt, sowie in der gleichen Frist die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Verprechungen enthalten.

§ 4. Denjenigen Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ist die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verboten, wenn:

1. diesen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert erheblich hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder erheblich belästigt wird, oder wenn

2. diese Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit oder dem angeordneten Gebrauche nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen, und nicht nachgewiesen werden kann, daß der Ankündigende sich über diese Eigenschaft in einem entschuldbaren Irrtum befinden hat.

§ 5. Zu den unter diese Verordnung fallenden Personen gehören auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben, ferner die nicht geprüften Heilgehilfen und Masseur, sowie die Barbier, welche die kleine Chirurgie betreiben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Die über das Meldewesen bestehenden allgemeinen Bestimmungen werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

Liegnitz, den 10. Juni 1903.

Der Regierungspräsident.

12. Bekanntmachung, betr. das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen, vom 18. Januar 1905. (Amtsbl. S. 21.)

Zusatz:

(Fragebogen.)

Vor- und Zuname	Tag und Jahr der Geburt		Ort	Religion	Ort, früherer Beruf, Mitt der Ausbildung	Ausbildung der Zeitunde nach		Hilfsgelassen	
	6	7				wann?	in? (Ort und Abosung)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Nummerung: In Spalte 6 ist anzugeben, ob Homöopathie, Hygienismus, Symphonie, Somnopathie, Elektrohomöopathie, Elektrizität, Magnetismus, Matrizeilunde, Blafferbehandlung, Kniepflaster, Messfahren, Massage, Orthopädie, Reifung von Garntroben und ähnliches geübt wird.

In Spalte 7, ob

Chirurgie: Behandlung von Karantien, Wunden, Unterleibentelgeschwüren, Verrenkungen, Knochenbrüchen usw.

Innere Medizin: Behandlung von Gicht, Rheumatismus, Gefäßleiden und Knautkrankheiten usw.

Behandlung von Frauen, Kindern, Augen, Ohren, Halten und Zahnkrankheiten, ob Hilfe bei Entbindungen geleistet oder die gesamte Zeitunde ausgeübt wird.

1) In Nr. 11 S. 10.

B. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Polizeiverordnung, betr. Vorichtsmaßregeln im Verkehr mit Giften bei Vertilgung von Ungeziefer, vom 2. März 1835. (Amtsbl. S. 61.)

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird hierdurch jedermann, insbesondere aber den sogenannten Kammerjägern, Ungeziefervertilgern zur Pflicht gemacht, den zu den Mitteln gegen das Ungeziefer anzuwendenden Arsenik oder sonstiges Gift nur unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken zu entnehmen, und solchen Mitteln eine Form zu erteilen, deren Ansehen, Geruch und Geschmack nicht zum Genuß verleitet, sondern vielmehr davon abschreckt und bei der das Mittel nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann.

Zugleich wird den Kammerjägern, Ungeziefervertilgern zur Pflicht gemacht, bei ihrem Umherziehen den Arsenik oder sonstiges Gift niemals unvermischt bei sich zu führen, sondern immer schon in der gedachten, vom Genuße abschreckenden Form. Kammerjäger, Ungeziefervertilger, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, haben nicht nur Einziehung des Hausiergewerbebescheines, sondern, den Umständen gemäß, polizeiliche Strafe, wie die übrigen Kontravenienten zu gewärtigen.

Wien, den 2. März 1835.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. die Verwendung des Arseniks zum Töten der Feldmäuse, vom 16. Oktober 1857. (Amtsbl. S. 405.)

Wer zur Vertilgung der Feldmäuse den Arsenik anwendet oder durch andere in Anwendung bringen läßt, ohne die im nachstehenden unter 1, 2, 3, 4 und 5 angeführten Vorichtsmaßregeln in Anwendung zu bringen, wird mit einer Geldbuße bis 10 Talern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnisstrafe bestraft, vorbehaltlich der durch sonstige gesetzliche Vorschriften wirkten strengeren Strafen.

Diese Vorichtsmaßregeln sind folgende:

1. der Arsenik darf zu gedachtem Zweck in keiner anderen Mengung angewendet werden, als der durch die Verordnung vom 21. Mai 1839 (Amtsbl. 39, S. 180) vorgeschriebenen (24 Teile weißer Arsenik, 1 Teil Kienruß und 1 Teil Saftgrün);

2. die Anwendung des ad 1 gedachten Arsenikpulvers darf erst dann eintreten, nachdem die Polizeibehörde dazu die Erlaubnis erteilt hat;

3. das gedachte Giftpulver darf nicht früher als unmittelbar vor der Anwendung aus der Verpackung, in welcher dasselbe in der Apotheke verabfolgt worden ist, herausgenommen werden;

4. dieses Giftpulver darf nicht auf freier Erde hingelegt, sondern nur in die Mäuselöcher möglichst tief eingelegt werden;

5. dieses Giftpulver darf nicht auf Speck, Brot oder ähnlichen als Nahrungsmitteln für Menschen dienenden Gegenständen ausgelegt werden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß vorstehende Vorichtsmaßregeln auch von den sogenannten Kammerjägern bei Vermeidung jener Strafe zu beobachten sind.

Die Ortspolizeibehörden haben von jedem Falle, in welchem sie die Erlaubnis zur Anwendung des vorgedachten Arsenikpulvers erteilen, gleichzeitig der Gemeinde Kenntnis zu geben und dem königlichen Landrate Anzeige zu machen.

Wien, den 16. Oktober 1857.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit arsenihaltigem Fliegenpapier, vom 16. Januar 1838. (Amtsbl. S. 48.)

Nachstehendes Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei:

Da der Gebrauch des an einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten, erheblichen Arsenitgehaltes desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so darf der Verkauf dieses vergifteten Papiers polizeilich nicht gestattet werden. Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, denselben bei angemessener Strafe zu verbieten.

Berlin, den 26. Dezember 1837

wird hierdurch zur Nachachtung mit der Bestimmung publiziert, daß der Verkauf des gedachten giftigen Papiers mit einer Geldstrafe von 5 Talern zu ahnden ist.

Piegnitz, den 16. Januar 1838.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Kobalt- oder Fliegensteinauflösungen (fog. Fliegenpapier), vom 8. April 1838.

Nachstehendes Reskript:

Durch den Bericht einer Königlichen Regierung finde ich mich veranlaßt, die Zirkularverfügung vom 26. Dezember vorigen Jahres, betr. das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers, dahin zu erläutern, daß auch der Verkauf der Kobalt- oder Fliegensteinauflösung, als eines Fliegenvertilgungsmittels, in gleichen des damit getränkten Papiers, unzulässig ist.

Der gegenwärtige Erlaß bezieht sich übrigens ebenso wie die Verfügung vom 26. Dezember v. Js. auch auf die Apotheker.

Berlin, den 26. März 1838.

Minister des Innern und der Polizei

wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. Js. zur Nachachtung mit der Bestimmung publiziert, daß der Verkauf des gedachten Fliegenpapiers, sowie der Kobalt- oder Fliegensteinauflösung mit einer Geldstrafe von 5 Talern zu ahnden ist.

Piegnitz, den 8. April 1838.

Königliche Regierung.

5. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Fliegenpapier, vom 15. Oktober 1852. (Amtsbl. S. 440.)

Die Amtsblattoverordnungen vom 16. Januar und 26. März 1838, dem Verkauf von Fliegenpapier, Kobalt- und Fliegensteinauflösung, in gleichen von damit getränkten Papier betreffend, werden auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, dahin deklariert:

daß nicht allein der Verkauf, sondern auch das Feilbieten dieser Gegenstände der in der Bekanntmachung vom 16. Januar 1838 angedrohten Strafe unterliegt.

Piegnitz, den 15. Oktober 1852.

Königliche Regierung.

6. Polizeiverordnung, betr. die Verwendung von Quecksilbersublimaten zur Vertilgung des Hausschwamms, vom 25. Februar 1846. (Amtsbl. S. 79.)

Gegen den Hausschwamm sind sehr viele Mittel angewandt worden.

Der Arsenik ist sogleich nach den ersten Versuchen wieder aufgegeben worden, weil mehrere Arbeiter bei Verarbeitung des Holzes vergiftet wurden. Den Sublimat hat man in großem Maßstabe und mit Erfolg angewandt, jedoch haben genaue Versuche gezeigt, daß nur, wenn man eine große Menge der Sublimatauflösung anwendet, das Holz hinreichend damit getränkt ist, dann aber dieses Mittel zu teuer wird. Da nun an vielen Orten ermittelt worden ist, daß durch Anwendung einer Eisenvitriollösung und des sog. holzsauren Eisens, wenn diese Mittel nur gehörig konzentriert und recht angewandt wurden, eben so gute Resultate zu erreichen sind, so ist keine Veranlassung vorhanden, das Holz, besonders in bewohnten Räumen, mit einem starken Gifte zu tränken, welches auf vielerlei vorher nicht zu bestimmende Weise Gefahr bringen kann. Es wird daher hierdurch die Anwendung des Quecksilbersublimates zur Vertilgung des Hausschwammes bei 5 Talern Strafe für jeden Kontraventionsfall unterjagt.

Liegnitz, den 25. Februar 1846.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. die Ausübung des Kammerjärgewerbes, vom 15. Juni 1870. (Amtsbl. S. 226.)

§ 1. Die Giftstoffe, von denen die Kammerjäger Gebrauch machen wollen, müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden. Sie sind also in einem Giftschrank unterzubringen, welcher in gehöriger Absonderung aufzustellen ist und in welchem jedes der verschiedenen Gifte sein besonderes verschließbares Behältnis hat. Jede dieser Abteilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschrank mit deutscher Aufschrift des Inhaltes zu versehen. Phosphor muß im Keller in einem verschlossenen Schränkchen oder einer Nische unter Wasser in einem Glase, das von Sand umgeben in einer signierten Blechbüchse steht, verwahrt werden. Die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, müssen von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.

§ 2. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechslungen mit Nahrungsmitteln für Menschen und Haustiere zulassen, geführt und angewandt werden, so daß sie sowohl durch ihr Ansehen, als durch den Geruch und Geschmack vom Genuße abschrecken. Arsenik muß mit Kienruß und Saftgrün gemischt sein; andere Mischungen desselben dürfen nur mit Genehmigung der Kreismedizinalbeamten angewendet werden.

§ 3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Haustiere keinen Schaden nehmen können.

§ 4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Talern bestraft.

Siegenitz, den 15. Juni 1870.

Königliche Regierung.

8. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Phosphorkleister, vom 2. April 1845. (Amtsbl. S. 140.)

9. Bekanntmachung, betr. den Handel mit arsenhaltigem Fliegenpapier, vom 15. Juni 1903. (Amtsbl. S. 215.)

Zu der Vorschrift in dem § 18 Abf. 2 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. von 1895 S. 265, Min. Bl. f. Med. pp. Angel. von 1901 S. 263 — wird gegenüber hervorgetretenen Zweifeln bemerkt, daß die Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht von der Beibringung eines Erlaubnisscheines (§ 12 der Pol. Verord.) abhängig gemacht werden sollte. Es hat indes nicht die Absicht bestanden, die Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers auch von dem Erfordernis der in § 13 der Polizeiverordnung für die Verabfolgung von Giften der Abteilung I und II vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung auszunehmen.

Berlin W. 64, den 15. Juni 1903.

10. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Gebrauch farbiger arsen- und bleihaltiger Kreiden, vom 24. November 1903. (Amtsbl. S. 352.)

Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß farbige Kreiden, wie sie z. B. zu Unterrichtszwecken beim Entwerfen von Zeichnungen auf Wandtafeln verwendet werden, oft einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Arsen- und Bleigehalt haben.

Ich warne deshalb das Publikum vor dem Gebrauche derartiger arsen- und bleihaltigen Farbkreiden.

Siegenitz, den 24. November 1903.

Der Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 14. April 1903. (Amtsbl. S. 108.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Regierungsbezirk Siegenitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abf. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-Gef.-Bl. S. 871 —) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierarzneimittel“

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Die Herstellung der in Absatz 1 verlangten Bezeichnungen hat in bestehenden Handlungen bis zum 31. Dezember 1906 zu erfolgen.

Neue Einrichtungen sind den gegenwärtigen Vorschriften sogleich unterworfen.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet — übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genussmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in getrennten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgefüllte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probenentnahme ohne Entschädigung zu.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Wien, den 14. April 1903.

Der Regierungspräsident.

12. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen, vom 19. Dezember 1903. (Amtsbl. S. 34 f.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195)

Roße, Die Polizeiverordn. im R.-B. Wien. Bd. II. Teil II.

wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlessien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimitteln ist verboten. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 4. September 1895 über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten wird aufgehoben.

§ 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Breslau, den 19. Dezember 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amard (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lußes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflois (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflo).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellina composita).
7. Antirheumatikum Saids (auch Antirheumatikum nach Dr. Said oder Antirheumatikum Süds).
8. Antitusin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmagaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoulaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Erhardt).
12. Ausschlagfalte Schüzes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagfalte Schüzes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stopf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Koneklys (auch Koneklys Helmintheneextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schüzes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräuneeinreibung Lamperts (auch Universalbräuneeinreibung und Diphteritisinfusur).
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Lanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).

26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulim (auch Corpulimentfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djovat Bauers.
29. Elizier Gobineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universalembrocation oder Ellimans Universal-einreibemittel für Menschen) ausgenommen Embrocation usw. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antipilettiche Cassarinis).
33. Eufalynptusmittel Hefts (Eufalynptol und Eufalynptusöl Hefts).
34. Gebirgstee, Garzer, Bauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismusküßör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabetikum Lindners).
40. Heilsalbe Spranger (auch Sprengerische, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangerische).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heilfrankensenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Bron (auch Bronsche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichte, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ulrichs (auch Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
50. Kroneffenz, Altonaer (auch Kroneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunderkroneffenz).
51. Lebensessenz Fernest (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Logapillen Richters.
54. Magenpillen Lachis.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangerische).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operatings pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelizier Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Drffin (auch Baumann-Drffisches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Docks (auch Hustentiller Docks).
65. Pillen, indische (auch Antidysenterikum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).

68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Berners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervim, Safe pills).
74. Sanjanapräparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengefügter und gemischter Sarsaparillarextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano-Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigung- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixier Gordons).
82. Spezialtees Lüds (auch Spezialkräutertees Lüds).
83. Stomafal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkelrod (auch Eiweiß-Kräuterfognat-Emulsion Sticks).
86. Universalmagenerpulver Borellas.
87. Vin mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrème (auch Wundercrème Vulneral).
89. Wundersalbe, konzeptionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Zahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmia Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwya's (auch Noortwya's antiseptisches Mittel gegen Diphtheritis).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektrohomöopathische Sternmittel von Sauters in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.).
13. Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 42 des Amtsblatts.)
14. Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 1. Februar 1894.
15. Ministerialpolizeiverordnung über den Handel mit Giften, vom 22. Februar 1906. (Amtsbl. S. 60.)
16. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten, vom 21. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 300.)
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 187, 139 und 140 des Gesetzes

über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 21. Oktober 1896.

Der Oberpräsident.

17. Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896. (Amtsbl. S. 277.)

C. Bekämpfung ansteckender Krankheiten.

1. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht bei Erkrankungen an Ausfaß (Lepra), vom 8. Februar 1897. (Amtsbl. S. 35.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Siegnitz verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder auf Ausfaß (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde (städtische Verwaltung, Amtsvorsteher) unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienoberhäupter, Haus- und Gastwirte, die Medizinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich Siegnitz, den 8. Februar 1897.

Der Königliche Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an der Pest, vom 15. September 1899. (Amtsbl. S. 26 f.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Siegnitz vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an der Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeigen wird mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegnitz, den 15. September 1899.

Der königliche Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Kindbettfieber, vom 30. Januar 1886. (Amtsbl. S. 27.)

I. und II. Aufgehoben durch § 5 der Oberpräsidialverfügung vom 10. August 1887.

III. Die Hebammen und die Aerzte sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall unverzüglich dem Kreisphysikus anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Geldstrafe von 10 bis 30 Mark, event. eine verhältnismäßige Haftstrafe nach sich.

Liegnitz, den 30. Januar 1886.

Der königliche Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidgewerbes, vom 18. Oktober 1901. (Amtsbl. S. 279.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Liegnitz:

§ 1. In den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben, sowie bei Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidgeschäfts überhaupt muß peinliche Sauberkeit obwalten.

Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt, auch darf in ihnen nicht gekocht oder sonstige Küchenarbeiten verrichtet werden.

Sunde und Katzen dürfen in ihnen nicht gehuldet werden.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während der Dauer der Krankheit das Gewerbe des Frisierens, Barbierens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3. Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen und trockenen Händen vorgenommen werden.

In jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestube ist für ausreichende, dem Publikum sichtbare, für das Geschäftspersonal bestimmte Waschgelegenheit, sowie für gehörig saubere und trockene Handtücher zu sorgen. Das Waschbecken ist nach jedesmaligem Gebrauch sofort zu entleeren und zu reinigen.

In jedem derartigen Geschäftslokale muß ein mit Wasser gefüllter Spüdnapp aufgestellt werden.

§ 4. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe und dgl. mehr müssen gehörig trocken, sauber und frei von Haaren sein.

Sessel, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem sauberen Schutzstoffe zu bedecken.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe und dgl. sind nach einmaligem Gebrauch zu vernichten. Die Säuberung der Frisiermäntel von den nach dem Haarschneiden anhaftenden Haaren darf nicht im Geschäftslokale selbst erfolgen.

§ 5. Scheren, Kämme, Rasiermesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Frisier-, Barbier- und Haarschneidegeräte sind nach jeder Benutzung sofort gründlich zu reinigen und zwar, mit Ausnahme der Bürsten, durch Abwaschen in dreiprozentiger heißer Sodablösung oder in dreiprozentiger Kalifeisenlösung, d. h. einer Auflösung von 3 Gewichtsteilen Seife (grüne oder schwarze Seife) in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser. Bürsten sind auszukämmen, ihre Borstenseite ist in heiße Kalilaugen- oder Sodablösung einzuzutauchen und nach gehörigem Ausschwenken mit einem reinen Tuch trocken zu reiben.

Die Benutzung von Kopfwalzen, Puderquasten und Schwämmen sowie die gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden ist verboten. An Stelle der Puderquasten und Schwämme sind Puderbläser, nach einmaligem Gebrauch zu vernichtende Wattebüschchen oder dgl. zu benutzen.

§ 6. Personen, welche an einer übertragbaren Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes oder sonst an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen in den Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestuben nicht bedient werden. Tücher und Geräte, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in heißer Kalifeisen- oder Sodablösung besonders gründlich durch Abwaschen usw. nach § 5 Absatz 1 gründlich gereinigt oder — mit Ausnahme der Bürsten — durchgekocht werden.

§ 7. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, in Größe von einem halben Bogen Reichsformat, ist leicht lesbar und bemerkbar in jeder Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen. Auch müssen Personen, die außerhalb ihrer Wohnung oder einer Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestube das Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden gewerbsmäßig betreiben, bei Ausübung des Berufes einen Abdruck dieser Polizeiverordnung bei sich führen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbe betreiben oder in ihm beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Nichtvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Liegnitz, den 18. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

5. Bekanntmachung, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch Ratten, Mäuse usw., vom 13. Februar 1901. (Amtsbl., Sonderbeilage zu Stück 7.)

In den „Vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-Ges.-Bl. S. 306)“, welche der Bundesrat beschlossen und der Herr Reichs-

Kanzler unter dem 6. Oktober v. Js. (R.-Ges.-Bl. S. 849) bekannt gemacht hat, wird zu § 20 des Gesetzes bezüglich der Ratten, Mäuse usw. folgendes bemerkt:

„Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer zuwenden. Es ist insbesondere Vorkehrung dafür zu treffen, daß die Ortspolizeibehörde, sobald an einem Orte unter den Ratten (insbesondere in Getreidelagern, Lebensmittelmagazinen und dgl.) ein auffälliges Sterben aus unbekannter Ursache beobachtet wird, von diesem Vorkommnis unverzüglich Kenntnis erhält. Einige tote Ratten sind in möglichst frischem Zustande unter genauer Beobachtung der für die Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte ergehenden Anweisung sofort denjenigen Stellen zu übersenden, welche von den Landesregierungen mit der Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind; die übrigen toten Ratten sind am besten zu verbrennen oder in einer hinreichend tiefen Grube, mit Kalkmilch reichlich übergoßen, zu verscharren. Die Berührung solcher Ratten mit der Hand ist zu vermeiden. Der Platz, auf welchem sie gefunden wurden, ist zu desinfizieren.“

Indem ich die nachgeordneten Behörden hiervon in Kenntnis setze, mache ich im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten im Anschluß daran nachstehendes bekannt:

1. Mit der bakteriologischen Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind in Preußen das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, die hygienischen Institute der Universität Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg und Marburg und das hygienische Institut in Posen. Verdächtige Rattenleichen sind in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz an das betreffende Provinzialinstitut, in der Provinz Westpreußen im Regierungsbezirk Danzig nach Königsberg und im Regierungsbezirk Marienwerder nach Posen, in der Provinz Westfalen nach Marburg, im Regierungsbezirk Sigmaringen gleichfalls nach Marburg zu senden. Die bakteriologische Untersuchung in den genannten Instituten erfolgt kostenfrei.

2. Die Ratten sind, jede besonders, in wohlgereinigte und sorgfältig ausgetrocknete Steinkruken zu legen, und diese mit mehrfachen Lagen Pergamentpapier zu überbinden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: Tag, Ort und nähere Umstände des Fundes der Rattenleiche. Zum Verpacken der Steinkruken dürfen nur feste Kisten benutzt werden, in denen sie mittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dgl. so fest zu legen sind, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht“ versehen werden. Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als „dringendes Paket“ aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung oder Versendung der Ratten jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt wird.

3. Zum Anfassen verdächtiger Rattenleichen sind Feuerzangen, Aneisenzangen und dgl., welche nachher durch Hineinhalten in eine Gas- oder Spiritusflamme zu desinfizieren sind, oder mit Karbolsäurelösung angefeuchtete Lappen, welche demnächst verbrannt werden, zu empfehlen. Die Desinfektion des Platzes, auf welchem die Rattenleichen gefunden sind, geschieht, wenn es sich um den Erdboden handelt, durch reichliches Aufgießen von Kalkmilch, in Speichern und dgl. durch Aufstreuern des Bodens mit Karbolsäurelösung.

4. Die Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer ist be-

sonders wichtig in den Hafenorten und auf den aus dem Auslande kommenden Seeschiffen. Da durch pestkrante Matten auch der Staub in den Schiffsräumen infiziert wird, so ist anzuordnen, daß auf Seeschiffen, welche nach ihrer Herkunft pestverdächtig sind, der Schiffssteher regelmäßig verbrannt werde.

Bezüglich der durch die Bekämpfung der Mattenplage etwa erwachsenden Kosten bemerke ich allgemein, daß dieselben, soweit sie nicht von den betreffenden Interessenten zu tragen sind, als ortspolizeiliche anzusehen sind und daher nicht der Staatskasse zur Last fallen dürfen.

Wiegand, den 13. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

6. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose, vom 25. September 1901. (Amtsbl. S. 260.)

In Nr. 5 des Regierungsamtsblattes vom 31. Januar 1891 ist unter Ziffer 60 im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ein Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Berlin, den 5. November 1890, über die von Professor Dr. Saller zu Kiel empfohlenen „Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose“ zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden.

Wenngleich den Anforderungen jenes Gutachtens an vielen Orten Folge gegeben worden ist, so ist dies doch nicht überall und in allen Beziehungen geschehen. Im Auftrage des Herrn Ministers werden daher die in gedachtem Gutachten empfohlenen Maßregeln hiermit erneut in Erinnerung gebracht. Diese Maßregeln beziehen sich auf alle Tuberkulösen, welche mit irgend welchen Ausscheidungen ihres Körpers Tuberkelbazillen verbreiten.

Ihre Beachtung und Durchführung obliegt nicht allein den nachgeordneten Behörden, den Ärzten, den Leitern von Lehr-, Erziehungs-, Kranken- und anderen Anstalten und den Besitzern von Räumen, in denen größere Menschenmengen oder kranke Personen zu verkehren pflegen, sondern ist auch der gesamten übrigen Bevölkerung dringend zu empfehlen.

Zugleich wird hierdurch angeordnet, daß, wenn die Errichtung besonderer Anstalten für tuberkulöse Kranke nicht durchführbar ist, auf die Unterbringung solcher Kranker in getrennten Abteilungen der Krankenhäuser tunlichst hingewirkt werde.

Wiegand, den 25. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Auszugsweiser Abdruck
des vorstehend gedachten Gutachtens der wissenschaftlichen
Deputation für das Medizinalwesen über die Verhütung der
Tuberkulose.

Die Saller'schen Maßregeln stützen sich größtenteils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet.

Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1. Tuberkelbazillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räumen.
2. Sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen,

3. und zwar vorwiegend durch den getrocknet, zerstäubten Auswurf.

4. Die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln sind zu diesem Zwecke großenteils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Hellerschen Referates lauten:

„Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbazillen unschädlich gemacht werden.“

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknapfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter.“

Regelmäßige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Maßregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waienhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen. Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeit stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgeesehen werden.“

Am meisten Widerstand wird sich von seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknapfe bekommen oder das Dettweilersche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Maßregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten. Wünschenswert wäre es auch für Gasthäuser, Wirtschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfektionsanstalten, Desinfektion von Wäsche und Wohnung verstorbener Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Straßenreinigung darf nur feucht geschehen, Straßenbesprengung muß reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Tiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, daß in Preußen z. B. geltende Verfahren scheinbar vorläufig das richtige.

In den Schlußsätzen wird u. a. verlangt:

1. Anzeige und Desinfektionspflicht bei Sterbefällen tuberkulöser Menschen
2. Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfes in allen öffentlichen und soweit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen, besonders Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ew. Erzellenz gestellte Frage, ob die Hellerschen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zugrunde gelegt werden können, müssen wir im allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind, wenn auch nicht in gleichem Maße, des Versuches der Ausführung wert. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursachte, gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in größerer Ausdehnung als seither bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hilfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbeitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abge sondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbazillenfrei sei.

2. Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Entwicklung der Tuberkuloselehre für nützliche Tätigkeit des Hausarztes bietet. Dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, solange es leichter heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Ab raten vom Heiraten. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfes gehört dahin.

3. Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbazillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknapfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknapfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung, sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, kein Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine raue Bruchflächen. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist soweit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinfizieren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Ballen des Auswurfes nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhr röhre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

2. Am notwendigsten ist diese Vorkehrung in Kojernen, Krankenhäusern

und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden

- a) Aufstellen großer Speibeden auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (bzw. auf dem Nachtsische) hustender Kranken;
- b) Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden, die Speibeden zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken;
- c) Entfernung aller Teppiche, Bodenbeden usw., die geeignet sind, Auswurf einzufangen. Mehr noch wie früher dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden usw. zu bringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen, von sämtlichen Krankenhäusern

Berichte zu verlangen über:

- a) die Zahl der in den letzten drei Jahren darin verpflegten oder verstorbenen Tuberkulösen,
- b) über etwa vorgekommene Ansteckungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulose,
- c) über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

3. Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche vorgeschlagen worden, dahin gehend, ein Gefängnis vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, daß in den Gefängnissen:

1. tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,
2. die Erkrankten von den Gesunden abge sondert werden,
3. gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,
4. ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spucknapfe zur Entleerung des Auswurfes angeordnet werde,
5. daß, soweit möglich, Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

4. Für die Schulen sind die Erkrankungen der Lehrer von größerer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (S. 14/15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knabenklassen, wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1. daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spucknapfe bedienen dürfen oder eines Dettmeilerschen Fläschchens.
2. daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf,
3. daß öfter hustende Schüler in bezug auf 1 vom Lehrer besonders zu beobachten sind,
4. daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.
5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spucknapfen in

den Wirtschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfektion von Bettwäſche und Zimmern, die nachgewiesenermaßen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weitergehender Anforderungen an Gastwirte und Zimmervermieter (Desinfektion am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

6. Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von Spucknäpfen geeigneter Art in Bahnhöfen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Faserrücken in den Wagen und dgl. auf die kalte Zeit des Jahres, sowie durch nasses Aufwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub festhalten, als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spucknäpfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sog. direkte Wagen) und Wagen, die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Pippisprunge.

7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglücks, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erzieherinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rate der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen dürfte der Ausschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

8. Von den übrigen in den Hellerschen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Sputumbazillen eines Bäckers und dgl. in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Ware verkauft werden können, läßt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabriken. Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Auffassung: Staubeinatmung ist nur Hülfursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen. Für solche Fabriken ist anzuregen:

1. Aufstellung geeigneter Spucknäpfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,

2. Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspuhen,

3. nasse Reinigung der Arbeitsräume,

4. Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen,

5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabakfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Zigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrikstädten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern. Sie dienen ja noch vielerlei anderen guten Zwecken. Namentlich werden sie zur Desinfektion der Wäsche, Kleider, des Bettzeuges von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im übrigen sollte sie auf dem Wege der Belohnung (durch Ärzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenhelfer, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

Berlin, den 5. November 1890.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

7. Bekanntmachung, betr. das Vorhandensein von Tuberkelbazillen in der Kuhmilch, vom 16. Februar 1901. (Amtsbl. S. 35.)

In der Kuhmilch sind von anerkannten Forschern nach erprobten Prüfungsverfahren wiederholt lebensfähige Tuberkelbazillen nachgewiesen worden.

Solche Milch kann der menschlichen Gesundheit schädlich werden und insbesondere bei Kindern Darmschwindsucht hervorrufen. Diese Gefahren können jedoch nach zahlreichen, in dem Königl. Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bis in die jüngste Zeit wiederholten Kochversuchen leicht und vollkommen dadurch beseitigt werden, daß Milch und Sahne vor dem Genuße fünf Minuten lang, am zweckmäßigsten in einem irdenen, innen gut glasierten, bedeckten Kochtopfe im Sieden (Aufwallen) erhalten werden. Zur Verhütung des Anbrennens und Ueberkochens muß die Milch (Sahne) vom Beginne des Aufwallens bis zum Entfernen vom Feuer hin und wieder gerührt werden.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Briegnitz, den 16. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

8. Bekanntmachung, betr. Belehrung über Gesundheitschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten,¹⁾ vom 9. Februar 1903. (Amtsbl. S. 49.)

Unter den rohen Häuten und Fellen, besonders denjenigen überseeischer Herkunft (sog. Wildhäute oder Rippe, namentlich aus Amerika, Ostindien, China) befinden sich hin und wieder solche, welche von milzbrandkranken Tieren stammen und das Milzbrandgift enthalten. Durch derartige Häute kann der Milzbrand auf Menschen und Tiere übertragen werden und gefährliche, oft tödliche Erkrankungen hervorrufen. Durch die übliche Behandlung der Häute durch Trocknen an der Luft, Einstreuen von Salz, Salpeter oder Arsenik wird der Ansteckungsstoff nicht vernichtet.

Die Uebertragung des Milzbrandgiftes erfolgt durch die unmittelbare Berührung der Häute oder durch den Staub, welcher, mit den ausgefallenen Haaren vermischt, beim Sortieren, Einpacken, Aufsetzen und Verladen der Häute und Felle, sowie beim Öffnen der Rohhautballen sich entwickelt. In der Regel

¹⁾ Hierdurch ist die Bekanntmachung vom 18. April 1891 aufgehoben.

gelangt der Krankheitsstoff durch Hautabschürfungen, Wunden an den Händen oder Kratzstellen am Hals, im Gesichte usw. in den menschlichen Körper; auch in Mund und Nase kann er mit dem Staube eindringen. Die mit Rohhäuten beschäftigten Personen können ferner infolge der Verunreinigung von Kleidern, Kopf- und Barthaaren, Händen und dgl. das Milzbrandgift verschleppen.

Durch Verunreinigung von Futter und Streu mit den von Rohhäuten stammenden Staubteilen und Haaren, durch Einstreu der zum Gerben der Häute benutzten Loh in Ställe und Laufplätze, sowie infolge der Wartung von Tieren durch Personen, welche mit der Verarbeitung oder Verpackung der Häute beschäftigt waren, kann der Milzbrand auf Vieh übertragen werden. Selbst die Verwendung von Gerbereiabfällen und Kehricht als Düngemittel auf Wiesen und Feldern, sowie das Einlegen der Rohhäute in Gewässer kann unter Umständen zur Verschleppung des Milzbrandgiftes führen.

Zur Minderung der Ansteckungsgefahr mögen die nachstehenden Vorsichtsmaßregeln empfohlen werden, und zwar besonders solchen Berufsclassen, welche gewerbsmäßig mit Rohhäuten überseeischer Herkunft sich beschäftigen.

1. In Räumen, welche zur Aufbewahrung von Futter und Streu dienen, sollten Rohhäute nicht lagern.

2. Die Lagerplätze für Rohhäute sollten nur an abgelegenen Orten und namentlich nur in größerer Entfernung von Wohnräumen und Stallungen eingerichtet, dicht umfriedigt und für Tiere nicht zugänglich sein.

3. Personen mit Hautabschürfungen oder Wunden an den Händen, dem Hals oder im Gesicht sollten zu Arbeiten mit Rohhäuten nicht zugelassen werden.

4. Die Entwicklung von Staub beim Öffnen von Rohhautballen, sowie beim Sortieren, Aufsetzen, Einpacken, Verladen und Verarbeiten der Häute und Felle ist tunlichst zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind Häute und Felle zu diesem Zwecke mit Wasser zu besprengen.

5. Die zum Gerben verwendete Loh, ferner die Haare und sonstigen Abfälle aus Gerbereien, die zur Verpackung von Rohhäuten verwendeten Strohteile, Lumpen, Stricke und dgl., sowie endlich der Kehricht sollten verbrannt oder nach vorgängiger Desinfektion vergraben werden.

6. Plätze, auf welchen Rohhäute gelagert oder bearbeitet sind, sollten nach der Benutzung gründlich gereinigt und in angemessenen Zwischenräumen desinfiziert werden.

7. Die Reinigung der Lagerräume, Arbeitsplätze usw. sollte nur auf nassem Wege geschehen.

8. Für die Desinfektion (s. Nr. 5 und 6) empfiehlt sich Chlorkalkmilch (hergestellt aus einem Teil frischem Chlorkalk und drei Teilen Wasser). Kehricht und sonstige Abfälle sind behufs Desinfektion mit Chlorkalkmilch gründlich zu mischen.

Ein zuverlässiges, leicht auszuführendes und für die Ware selbst unschädliches Verfahren zur Desinfektion der Häute ist nicht bekannt.

9. Die mit den Rohhäuten beschäftigten Personen sollten sich vor jedem Essen und vor dem Verlassen der Arbeitsräume Gesicht, Arme und Hände, sowie Kopf- und Barthaare gründlich reinigen.

Wer nach dem Arbeiten mit Rohhäuten ein anfangs kleines, bald größer werdendes dunkles, schmerzhaftes Bläschen oder eine solche Beule an Händen, Armen, im Gesicht oder an anderen unbedeckten Körperstellen bemerkt, sollte sich sofort in ärztliche Behandlung begeben, da jede Vernachlässigung schwere Gefahren im Gefolge haben kann.

Die beteiligten Kreise mache ich hierauf besonders aufmerksam.

Liegnitz, den 9. Februar 1903.

Der Regierungspräsident.

9. Bekanntmachung, betr. die Uebertragung von Infektionskrankheiten, vom 7. August 1905 (Amtsbl. S. 213).

Die Frage, ob und in welchem Umfange Infektionskrankheiten durch die gemeinsame Benutzung von Gebrauchsgegenständen durch mehrere Personen übertragen werden können, ist in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen.

Eine bemerkenswerte Arbeit über diesen Gegenstand hat der Direktor des hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Professor Dr. E. von Esmarch unter dem Titel „Verbreitung von Infektionserregern durch Gebrauchsgegenstände und ihre Desinfektion“ in Nr. 2 der „Hygienischen Rundschau“ Jahrgang 1901 veröffentlicht. In derselben wird der Nachweis geführt, daß die Diphtheriebakterien bis zu 15 Tagen, der Bazillus prodigiosus, der Wunderpilz, auch Bazillus der blutigen Hostie genannt, bis zu 3 Monaten, an Eis- und Trinkgeschirren angetrocknet, lebensfähig bleiben, und daß eine ausreichende Beseitigung dieser Keime durch Abwaschen der Gläser und Trockenreiben mit sterilen Luchern nicht zu erreichen ist. Auch Gabeln und Messer ließen sich durch bloßes Abreiben von Krankheitserregern nicht befreien. Dies gelang dagegen vollkommen durch Behandlung mit einer 2prozentigen Sodablösung von 50° C innerhalb einer Minute.

Auf Grund dieser Versuche empfiehlt von Esmarch für Heil- und Kuranstalten, Hotels und dgl., in denen Kranke mit einer übertragbaren Krankheit sich aufhalten, aber auch für Privatfamilien eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der für den Gebrauch dieser Kranken bestimmten Eis- und Trinkgeschirre.

Die Arbeit von Esmarchs ist dem Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten hier selbst zur gutachtlichen Äußerung übersandt worden. Der hierauf erstattete Bericht bestätigt die Ergebnisse der von Esmarchschen Untersuchungen und kommt zu dem Schluß, daß zwar die Durchführung der empfohlenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen werde, daß aber der Versuch zu machen sei, auf dem Wege der öffentlichen und privaten Belehrung eine größere Reinlichkeit in der Behandlung der Eis- und Trinkgeschirre und Gebrauchsgegenstände in öffentlichen Wirtschaften, Kranken-, Erziehungsanstalten und dgl. zu erzielen.

Dieser Auffassung sind die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe in einem an mich gerichteten Erlasse vom 7. Juli d. Js. beigetreten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit den Bezirksangehörigen zur Beachtung dringend empfohlen.

Diegnitz, den 7. August 1905.

Der Regierungspräsident.

10. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Diphtheritis, vom 10. August 1887. (Amtsbl. S. 246.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien, ausgenommen die Stadt Breslau, folgendes:

§ 1. Jeder Arzt, sowie jede Medizinalperson, ist verpflichtet, sobald ein Fall von Erkrankung an Diphtheritis zu seiner Kenntnis gelangt, denselben

innerhalb 24 Stunden schriftlich oder mündlich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Sobald die Diphtheritis innerhalb eines Kreises oder einer Stadt von mehr als 10000 Einwohnern eine epidemische Ausbreitung gewinnt, ist der Landrat, beziehentlich die städtische Polizeiverwaltung befugt, anzuordnen, daß außer den Medizinalpersonen auch die in § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 241) näher bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirte) jeden derartigen Erkrankungsfall ungefäumt schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben.

§ 3. In Betreff der Isolierung der Erkrankten und der Desinfektion der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände ist gemäß § 18a des Regulativs vom 8. August 1835 und § 19 der Anlage A zu demselben, rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder aber bei epidemischer Ausbreitung der Diphtheritis gemäß § 14 des genannten Regulativs zu verfahren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht strafrechtlich zu verfahren ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Die diesen Gegenstand betreffenden, bereits bestehenden Polizeiverordnungen, mit Ausnahme derjenigen für die Stadt Breslau, treten außer Kraft.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Breslau, den 10. August 1887.

Der Oberpräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Gehirn-Rückenmarksentzündung oder des Kopfgenicframpfs — Genickstarre — (Meningitis cerebropinalis), vom 13. April 1889. (Amtsbl. S. 119).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Arzt, sowie ein jeder, welcher sich gewerbsmäßig mit der Heilung von Kranken befaßt, ist verpflichtet, von jedem in seiner Praxis vorkommenden Falle der Erkrankung an Gehirn-Rückenmarksentzündung oder Kopfgenicframpf (Genickstarre) der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselben vorgekommen, unvorzüglich schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Kreispolizeibehörden — in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden — sind befugt, bei eintretenden zahlreichen Erkrankungen an Kopfgenicframpf eine allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) anzuordnen.

§ 3. Die erkrankten Personen sind, soweit als thunlich, von anderen absondert zu halten. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall jener Krankheit sich ereignet, sind vom Schulbesuch fernzuhalten. Die Vorschriften, welche in der zur ministeriellen Zirkularverfügung vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1a daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den epidemischen Kopfgenicframpf sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4. Inbetreff der Isolierung der Erkrankten und der Desinfektion der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände ist gemäß § 18 a des Regulativs vom 8. August 1835 und § 19 der Anlage A zu demselben, rückfichtlich der schulpflichtigen Kinder aber bei epidemischer Ausbreitung der Krankheit gemäß § 14 des genannten Regulativs zu verfahren. Insbesondere sind die Krankenzimmer, die Auswurfstoffe, die Wäsche (namentlich auch Schnupftücher), Kleider und die während der Erkrankung benutzten sonstigen Effekten der Kranken nach allgemeinen Grundsätzen zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht strafrechtlich zu verfahren ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 13. April 1889.

Der Oberpräsident.

12. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 28. August 1905. (Ges.-S. S. 373), betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 7. Oktober 1905. (Sonderbeilage zu Nr. 48 des Amtsblattes.)

13. Bekanntmachung, betr. Erkrankungen an der Cholera, vom 11. September 1905. (Amtsbl. S. 233.)

Das Auftreten von Choleraerkrankungen in den östlichen Provinzen gibt Veranlassung, auf die Vorschriften bezüglich der Anzeigepflicht erneut hinzuweisen

Nach den Bestimmungen der §§ 1—5 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-B. S. 300) ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Die Meldung berartiger Krankheitsfälle oder verdächtiger Erkrankungen hat mittelst besonders vorgeschriebener roter Kartenbriefe zu erfolgen, welche von den Polizeibehörden nach Bedarf eingefordert werden können. Die Beförderung dieser Kartenbriefe erfolgt frei durch die Post.

Liegnitz, den 11. September 1905.

Der Regierungspräsident.

D. Impfangelegenheiten.

Regulativ über die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 12. Mai 1876.

Zum Zwecke der Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. (RGBl. Nr. 11) und auf Grund des Gesetzes vom 12. April vor. Js. betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes (Ges.-S. S. 191) sowie der hierzu von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 24. April und 8. und 23. Juni v. Js. (Min.-Bl. f. die gesamte innere Verwaltung, 36. Jahrgang S. 99 und 181) erlassene Ausführungsbestimmungen ordnen wir hiermit unter Aufhebung des von uns unter dem 16. November 1874 (Außerordentliche Beilage in Nr. 48 unseres Amtsblattes) erlassenen Impfrelements über die Ausführung der Schutzpockenimpfung folgendes an:

§ 1. Die Ausführung der gesetzlichen Schutzpockenimpfung geschieht in jedem Kreise unter der Mitwirkung und Aufsicht des Landrats (in den Städten Liegnitz und Görlitz der Polizeiverwaltung.)

Der Kreisphysikus ist dabei in technischer Beziehung der zuständige Berater.

§ 2. Jeder Kreis ist nach dem Bedürfnisse in Impfbezirke zu teilen. Jeder Impfbezirk wird einem Impfarzte unterstellt, es können jedoch auch mehrere Impfbezirke einem und demselben Impfarzte übertragen werden.

Die Feststellung der Zahl und des Umfanges der Impfbezirke steht dem Kreistage, in den Städten Liegnitz und Görlitz dem Magistrate und den Stadtverordneten zu.

Eine Ueberführung von Impfungen aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Impfstation) zum Zwecke der Impfung oder Vorstellung (§ 5 des Reichsimpfgesetzes) ist jedoch nur unter Beachtung der Vorschriften des § 6 des Reichsimpfgesetzes über die zulässige Entfernung gestattet.

§ 3. Die Bestellung der Bezirksimpfärzte ist Aufgabe des Kreis Ausschusses, in den Städten Liegnitz und Görlitz des Magistrats.

§ 4. Die Kosten, welche durch die Ausführung des Reichsimpfgesetzes entstehen, mit Ausnahme der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§ 9 des Reichsimpfgesetzes) fallen den kreisständischen Verbänden resp. den Kommunen Görlitz und Liegnitz zur Last.

Zu diesen Kosten gehören: die Remuneration der Bezirksimpfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, so wie die für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse. Dafür fallen den kreisständischen Verbänden die Gebühren für die in den Impfterminen erteilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichsimpfgesetzes nicht gebührenfrei sind.

Soweit diese Bescheinigungen wiederholt und auf Grund der verwahrten Impflisten erteilt werden, können an Kopialien 25 Pfennige erhoben werden.

§ 5. Von den Gemeinden (Impfstationen), in deren Bezirk öffentliche

Impftermine (§ 6 des Reichsimpfgesetzes) abgehalten werden, ist hierzu ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

Wo Schulzimmer als Impflokalie benutzt werden müssen, sind die Impftermine tunlichst auf die unterrichtsfreien Nachmittage zu verlegen.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen (§ 18 des Reichsimpfgesetzes).

§ 7. Die zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwaltung) bestimmen nach Benehmen mit dem Bezirksimpfarzte alljährlich innerhalb der vom Reichsimpfgesetze gestatteten Frist (von Anfang Mai bis Ende September) den Beginn der öffentlichen Impfung und machen rechtzeitig in ortsüblicher Weise die Lage der Impfung und Vorstellung bekannt.

Dem Landrate und den Vorstehern der im Impfbezirk befindlichen Schulen haben sie unverzüglich von der Festsetzung der Impftermine Mitteilung zu machen.

§ 8. Die Impflisten sind alljährlich kurz vor dem Beginn der öffentlichen Impfung von den Ortspolizeibehörden, und zwar in duplo und gesondert für die im § 1 Ziffer 1 (Vaccination) und § 1 Ziff. 2 (Revaccination) des Reichsimpfgesetzes bezeichneten Impflinge auf Grund des hierzu seitens der Landesbeamten (§ 7 des Reichsimpfgesetzes) und der Vorsteher der betreffenden Lehranstalten gelieferten, sowie des in den Impflisten der Vorjahre enthaltenen Materials nach Formular V aufzustellen.¹⁾

Den Landesbeamten liegt zu diesem Behufe ob, alljährlich auf Erfordern der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der Impflinge (§ 1 Ziff. 1 des Reichsimpfgesetzes), welche seit Aufstellung der bezüglichen Liste des Vorjahres geboren worden sind, unter Angabe des Vor- und Familiennamens des Impflings, des Jahres und Tages seiner Geburt, des Namens, Standes und der Wohnung (Wohnorts) des Vaters usw. auf Grund der von ihnen geführten Register aufzustellen. Sofern hierfür Kosten entstehen, fallen dieselben den kreisständischen Verbänden zur Last.

§ 9. In die Impflisten (Formular V) des laufenden Jahres sind somit einzutragen:

1. die Impflinge, welche in der Liste des Vorjahres eingetragen waren, aber ohne von der Impfung befreit zu sein, aus dem einen oder dem anderen Grunde nicht geimpft worden sind (mit Weglassung der inzwischen Verstorbenen und Verzogenen),

2. die seit der vom Landesbeamten bewirkten Aufstellung der Liste des Vorjahres nach Ausweis der Landesregister geborenen Kinder (nach Abzug der Totgeborenen, sowie der inzwischen Verstorbenen und Verzogenen),

3. die seit Aufstellung der Impfliste des Vorjahres zugezogenen Impflinge.

§ 10. Der besseren Uebersicht wegen ist seitens der Ortspolizeibehörde die Impfliste (Formular V) mit dem Namen derjenigen Impflinge (Restanten) zu beginnen, welche in den Listen der Vorjahre eingetragen waren, aber sich noch nicht im impfpflichtigen Alter befanden, oder ohne gesetzlichen Grund ungeimpft geblieben sind. Dieselben sind auch in Kolonne 19 (Bemerkungen) als Restanten zu bezeichnen.

Bei den Namen der Restanten ist in Kolonne 1 (laufende Nummer) die Nummer, unter welcher dieselben zuerst als Impflinge in die Impfliste eingetragen worden sind, sowie der betreffende Jahrgang der Liste zu vermerken. Ist ein Restant aus einem anderen Impfbezirk zugezogen, so ist dies unter

¹⁾ Die Formulare sind nicht mit abgedruckt. Vgl. übrigens die Bef. v. 24. März 1900. (Weiter unten.)

Ramhaftmachung des letzteren in Kolonne 19 anzugeben und derselbe unter den Restanten des gegenwärtigen Impfbezirks aufzuführen.

Ebenso ist in Kolonne 19 des Formulars V jedesmal ein bezüglicher Vermerk anzubringen, wenn die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist.

§ 11. Das Duplikat der Impflisten nach Formular V (§ 8 des Regulativs) ist nebst einer Uebersicht über das Ergebnis der Impfung (Formular VI) für jeden Impfbezirk von der Ortspolizeibehörde dem Landrat nach dem Jahreschlusse (§ 7 des Reichsimpfgesetzes) einzusenden.

§ 12. Auch die Liste nach Formular VI ist in duplo und gesondert nach den für die im § 1 Ziff. 1 und § 1 Ziff. 2 des Reichsimpfgesetzes bezeichneten Impflinge, sowie gesondert nach den Listen der öffentlichen und der Privatimpfung aufzustellen.

Das Unicat der Listen nach Formular V und VI verbleibt bei den Impfstätten der Ortspolizeibehörde. Letztere ist dafür verantwortlich, daß das Unicat und Duplicat der Listen inhaltlich genau übereinstimmen.

In Kolonne 1 des Formulars VI sind auch die im § 10 erwähnten Restanten aus dem Vorjahre mitzuzählen, da sie, falls sie nicht zwischenzeitlich die natürlichen Blattern überstanden haben oder wegen Krankheit nach der Ansicht des Bezirksimpfarztes von der Impfung gänzlich befreit sind, so lange als Impflinge (Impfpflichtige) in den Listen geführt resp. behandelt werden müssen, bis sie mit Erfolg oder in drei hintereinander folgenden Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

In Kolonne 4 des Formulars VI sind Kranke und Konvaleszenten sowie diejenigen Impflinge aufzuführen, die zur Zeit der öffentlichen Impfung nicht zu ermitteln waren und sich auch nachträglich nicht über die privatim an ihnen vollzogene Impfung ausgewiesen haben.

In Kolonne 6 des Formulars VI sind nur diejenigen Impflinge aufzuführen, welche sich ohne gesetzlichen Grund über das gesetzlich zulässige Alter hinaus der Impfung entzogen haben.

§ 13. Die Ortspolizei ist verpflichtet, den Strafantrag gegen die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder (§ 1 Ziff. 1 und 2 des Reichsimpfgesetzes) auf Grund des § 14 alin. 1 des Reichsimpfgesetzes zu stellen, wenn dieselben, der an sie ergangenen Aufforderung zuwider, es unterlassen, den im § 12 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Nachweis über die an ihren Kindern und Pflegebefohlenen vollzogene oder aus einem gesetzlichen Grunde unterbliebene Impfung durch Vorlage der im § 10 des Reichsimpfgesetzes vorgeschriebenen Bescheinigungen zu führen.

§ 14. Der Ortspolizei liegt es ferner ob, in den Fällen

1. in welchen die vorgeschriebene Impfung ohne gesetzlichen Grund über die gesetzlich zulässige Frist hinaus und trotz amtlicher Aufforderung unterlassen wurde,
 2. in welchen ohne gesetzlichen Behinderungsgrund die Vorstellung des Geimpften (§ 5 des Reichsimpfgesetzes) und trotz amtlicher Aufforderung unterblieben ist,
 3. in welchen die letzte Wiederholung der Impfung durch den Bezirksarzt von der zuständigen Behörde angeordnet, der Impfpflichtige aber ohne einen gesetzlichen Grund dem ersteren nicht vorgeführt wurde,
- auf Grund des § 14 alin. 2 des Reichsimpfgesetzes den Strafantrag zu stellen.

§ 15. Von den auf die Strafanträge ergangenen richterlichen Entscheidungen hat die Ortspolizeibehörde bei Einreichung der Listen nach dem Schlusse des Kalenderjahres zur Vorlage bei uns dem Landrate Mitteilung zu machen.

§ 16. Die Polizeiverwaltung zu Liegnitz und zu Görlitz und die Landräte haben auf Grund der Listen der Ortspolizeibehörden und der Impfberichte der Bezirksimpfärzte unter Mitwirkung des Kreisphysikus alljährlich eine Uebersicht über das Ergebnis der Impfung in dem betreffenden Kreise nach Formular VI und zwar gesondert für die im § 1 Ziffer 1 und § 1 Ziffer 2 des Reichsimpfgesetzes bezeichneten Impflinge und gesondert für die öffentlich und privatärztlich Geimpften aufzustellen und mit Bericht über die Ausübung des Impfgeschäfts spätestens bis zum 1. März an uns einzusenden.

§ 17. Die Bezirksimpfärzte haben die Ortspolizeibehörde und die Schulpfortstände um ihre Mitwirkung dafür anzufragen, daß die Impfung der impfpflichtigen Kinder mit der Impfung der impfpflichtigen Schüler wenn möglich gleichzeitig vorgenommen werde, damit die Impfung beider von Arm zu Arm bewirkt werden kann.

§ 18. Die Verwendung der Lymphe von Kindern unter drei Monaten und von älteren Personen (über 14 Jahren) darf nur ausnahmsweise stattfinden. Die Zahl der zu erzielenden Impfpusteln darf höchstens 10 betragen.

§ 19. Die Ortspolizeibehörde oder deren Vertreter haben dem Impfgeschäfte (Impfung und Vorstellung) beizuwohnen und namentlich darauf zu halten, daß die seitens der Bezirksimpfärzte vollzogenen Impfscheine unverzüglich an die Angehörigen der Geimpften ev. an letztere selbst ausgehändigt werden.

§ 20. Die Bezirksimpfärzte sind verpflichtet, auf Erfordern auch bei den seitens der Ortspolizeibehörde aufzustellenden Uebersichten und Impflisten mitzuwirken und darauf zu sehen, daß der Vermerk über den Erfolg der Impfung sogleich nach der Vorstellung des Geimpften in die Liste eingetragen werde. Ebenso liegt den Bezirksimpfärzten bei der Vorstellung des Geimpften der Vollzug des Impfscheines ob.

§ 21. In jedem Falle, wo das Interesse des Impfgeschäfts es erfordert, sind die öffentlichen Impfärzte verpflichtet, von etwaigen Störungen oder Unregelmäßigkeiten desselben der Ortspolizeibehörde ev. dem Landrate unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Sie haben ferner nach Maßgabe der Bestimmung des § 9 des Reichsimpfgesetzes Lymphe an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben, auch dafür zu sorgen, daß sie stets über einen genügenden Vorrat geeigneter Lymphe verfügen.

Alljährlich, gleich nach dem Schlusse des Kalenderjahres, haben sie der Ortspolizeibehörde zur Vorlage bei dem Landrate einen Bericht über alle wichtigeren Vorkommnisse bei und infolge der Impfung zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde wird diese Berichte zugleich mit den Listen (Formular V und VI) dem Landrate vorlegen.

§ 22. Aerzte, welche Privatimpfungen vornehmen, haben gleichfalls die Eintragung des Vermerks über den Erfolg der Impfung in der vorgeschriebenen Liste gesondert nach § 1 Ziffer 1 und § 1 Ziffer 2 des Reichsimpfgesetzes an dem Tage der Vorstellung des Geimpften zu bewirken und den Impfschein auszustellen.

Die nach dem Schlusse des Kalenderjahres der zuständigen Behörde auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsimpfgesetzes von den Vorstehern der beteiligten Lehranstalten und den Aerzten vorzuliegenden Listen sind bei Vermeidung der im § 15 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen der Ortspolizeibehörde bis zum 5. Januar einreichen.

Zugleich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 des Reichsimpfgesetzes ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden; und daß

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5 Reichsimpfgesetz) entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Wiegand, den 12. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

2. Instruktion zum Zwecke der Ausführung des Reichsimpfgesetzes für die Leiter und ersten Lehrer der uns unterstellten öffentlichen Schulen, sowie für die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen (mit Ausnahme der Sonntag- und Abendschulen), vom 9. Mai 1876.

Auf Grund der Bestimmung ad 4 des Erlasses der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19. April v. Js. (Ministerialbl. S. 99) ordnen wir zum Zwecke der Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. de 1874 Nr. 11) unter Bezugnahme auf das von uns am heutigen Tage erlassene Impfregulativ, an was folgt:

§ 1. Die Leiter und ersten Lehrer an öffentlichen Schulen, sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen haben bei Aufnahme von Schülern (Schülerinnen) in die ihrer Leitung unterstellte Schule festzustellen, ob dieselben geimpft (vacciniert) resp. wiedergeimpft (revacciniert) worden sind und zu diesem Behufe das ärztliche Impf- resp. Wiederimpfungsattest einzufordern.

§ 2. Vermögen die Angehörigen der Schüler (Schülerinnen) das bezeichnete Attest nicht beizubringen, auch nicht durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis zu führen, daß das Schulkind in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden habe, so sind, soweit dies jüngere Schüler (Schülerinnen) betrifft, deren Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder aufzufordern, die Impfung derselben bis spätestens zu dem nächsten für die öffentlichen Impfungen an dem betreffenden Orte festgesetzten Termine bewirken zu lassen.

Bei Mienenz ist an die mitunterzeichnete Abteilung unseres Kollegiums für Kirchen- und Schulwesen zur Entscheidung zu berichten.

§ 3. Von der Impfung älterer, bis dahin nicht geimpfter, dem wiederimpfungspflichtigen Alter (§ 1 Ziffer 2 des Reichsimpfgesetzes), nicht fernstehender Schüler (Schülerinnen) ist bis dahin abzusehen, wo dieselben in dieses Alter eingetreten sind.

§ 4. Alljährlich kurz vor Beginn der öffentlichen Impfungen am Schulorte haben die ad § 1 bezeichneten Leiter und Lehrer usw. über die ihrer Schule angehörigen Schüler (Schülerinnen), welche im laufenden Kalenderjahre ihr 12. Lebensjahr vollenden (§ 6 des Reichsimpfgesetzes) eine Liste nach dem von dem deutschen Bundesrate vorgeschriebenen Formulare (Formular V) in duplo aufzustellen und das Unikat und Duplikat der Liste der Ortspolizeibehörde nach Ausfüllung der Kolonnen 1—6 des Formulars noch vor dem Beginne der öffentlichen Impfung anzustellen.

§ 5. In diese Liste sind die Namen sämtlicher in das wiederimpfungspflichtige Alter gelangten Schüler (Schülerinnen) einzutragen.

Sollten sich unter denselben solche befinden, welche ausweislich ärztlicher Atteste in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind, so ist ein Vermerk darüber seitens der ad § 1 bezeichneten Leiter und Lehrer usw. in Kolonne 19 der Liste anzubringen und die bezüglichen ärztlichen Atteste sind der Liste beizufügen.

§ 6. Außer den Namen der im laufenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr vollendenden Schüler (Schülerinnen) muß die Liste auch die Namen der Schüler (Schülerinnen) enthalten (d. h. dieselben sind aus den Listen der Vorjahre in die Liste für das laufende Jahr zu übertragen), von deren Impfung ärztlicherseits nur vorläufig (Kolonne 17 des Formulars V) Abstand genommen wurde oder bei denen die Impfung erfolglos war (Kolonne 15 des Formulars V).

§ 7. Nur die Namen derjenigen Schüler (Schülerinnen) sind aus den Listen des Vorjahrs in die Listen des laufenden Jahres nicht zu übertragen, welche

1. inzwischen verzogen sind;
2. inzwischen die natürlichen Blattern laut ärztlicher Atteste überstanden haben;
3. von deren Impfung seitens des öffentlichen Impfarztes aus anderen Gründen gänzlich Abstand genommen wurde;
4. bei denen in drei hintereinanderfolgenden Jahren die Impfung erfolglos blieb.

Verläßt ein Schüler (Schülerin) die Anstalt, ohne der gesetzlichen Pflicht zur Wiederimpfung genügt zu haben, so ist in dem Abgangszeugnisse ein bezüglicher Vermerk zu machen.

§ 8. Die erforderliche Anzahl Impflisten-Formulare ist von der Ortspolizeibehörde einzufordern.

§ 9. Nach Ausfüllung der Kolonne 7—18 der Liste seitens des öffentlichen Impfarztes erhalten, die ad § 1 bezeichneten Leiter und Lehrer usw. das Unikat derselben zur Aufbewahrung bei den Schulakten von der Ortspolizeibehörde zurück.

§ 10. Die Leiter und ersten Lehrer an öffentlichen Schulen, sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen haben dahin zu wirken, daß sich die in der Impfliste verzeichneten wiederimpfungspflichtigen Schüler (Schülerinnen) der Impfung durch den Bezirksimpfarzt im Termine für die öffentliche Impfung unterziehen, oder daß sich dieselben doch im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, von einem dazu befugten Arzte impfen lassen.

§ 11. Diejenigen Schüler (Schülerinnen), welche die Impfung durch den öffentlichen Impfarzt wünschen, sind letzterem von dem Leiter, beziehungsweise Vorsteher (Vorsteherin) der Unterrichtsanstalt oder einem Stellvertreter derselben im Impfstelle vorzustellen.

§ 12. Die ad § 10 bezeichneten Leiter und Lehrer usw. haben darauf zu halten, daß diejenigen Schüler (Schülerinnen), welche auf das Beneficium der öffentlichen, unentgeltlichen Impfung verzichtet haben, den Nachweis für die von einem Privatarzte an ihnen vorgenommene Impfung durch ein vorschriftsmäßiges Impfattest führen.

Diese Atteste sind vier Wochen vor Schluß des Schuljahres nebst der bei den Schulakten befindlichen Impfliste des Vorjahres der Ortspolizeibehörde von dem Leiter bzw. Vorsteher (Vorsteherin) der Unterrichtsanstalt vorzulegen. Erstere wird die erforderlichen Eintragungen in die Liste durch den öffentlichen Impfarzt bewirken und dieselbe nebst den Impfscheinen dem Leiter der Lehranstalt demnächst wieder zustellen lassen.

§ 13. Bei Vorlegung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Impfatteste haben die ad § 10 bezeichneten Leiter und ersten Lehrer usw. der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung diejenigen Schüler (Schülerinnen) namhaft zu machen, welche sich der öffentlichen Impfung entzogen und den Nachweis durch Vorlage eines vorschriftsmäßigen ärztlichen Attestes bis dahin nicht zu führen vermochten, daß an ihnen die Wiederimpfung durch einen dazu

befugten Arzt bewirkt wurde, oder daß ein gesetzlicher Grund für die vorläufige oder gänzliche Abstandnahme von der Impfung vorlag.

§ 14. Die Leiter und ersten Lehrer an öffentlichen Schulen, sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen haben, falls die Ortspolizeibehörde die Nachholung der unterlassenen Impfung anordnen sollte, bei den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impfpflichtigen dahin zu wirken, daß dieser Anordnung zuverlässig bis zu dem ortspolizeilich bestimmten Termine entsprochen wird.

Wird infolge von Renitenz seitens der Ortspolizeibehörde der Straf Antrag gestellt, und erfolgt hierauf die richterliche Bestrafung, so ist an die mit unterzeichnete Abteilung unseres Kollegiums für Kirchen- und Schulwesen hierüber baldigst zu berichten.

§ 15. Darüber, ob nach zweimaliger erfolgloser Impfung eines Schülers (Schülerin) durch einen Privatarzt, auch die dritte Impfung durch einen solchen bewirkt werden kann, ist jedesmal vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres die Entscheidung der Ortspolizeibehörde einzuholen und diese den Angehörigen des Impfpflichtigen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen.

§ 16. Schließlich wird auf die im § 15 des Reichsimpfgesetzes gegebenen Strafbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wien, den 9. Mai 1876.

Königliche Regierung.

Abteilung des Innern und Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3. Bekanntmachung, betr. die Sicherung des Impfgeschäfts, vom 24. März 1900. (Sonderbeilage zu Stück 13 des Amtsblattes.)

Zur größeren Sicherung des Impfgeschäfts und der Impflinge sind die unter dem 6. April 1886 herausgegebenen Bundesratsbeschlüsse vom 18. Juni 1885 nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und nach den Erfahrungen auf dem Gebiete des Impfwesens durch eine Sachverständigenkommission einer eingehenden Prüfung unterzogen worden.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1899 herausgegebenen neuen „Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes“ veröffentliche ich nachstehend mit dem Bemerken, daß alle diesen neuen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen hierdurch aufgehoben werden.

Wien, den 24. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

1. Beschlüsse, betr. den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.

2. Die Impfung mit Vaccine ist imstande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitte zehn Jahre.

4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.

5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.

6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in bezug auf Pockengefahr.

7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Wundkrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

II. Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist wünschenswert, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Rotlauf (Erysipel) bei Geimpften, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§ 2. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist tunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Tierlymphe.

§ 3. Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanktalten.

§ 4. Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Verbandbuchs der betreffenden Impfanktalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 5. Die Impflinge, von welchen Lymph zur Weiterimpfung entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge) müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortiert oder Frühgeburt überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens sechs Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßteilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6. Lymph von Wiedergeimpften darf nur im Notfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymph erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymph zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymph abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymph selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8. Die Abnahme der Lymph darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymph dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Nottlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§ 10. Nur solche Lymph darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymph ist zu vermeiden.

§ 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymph vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabes geschehen.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 12. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich bei Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 13. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen, auch ist der Lymphenvorrat während der Impfung durch Bedecken vor Berunreinigung zu schützen.

§ 14. Die Tierlymphe ist tunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 15. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm voneinander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 18. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§ 19. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

III. Verhaltensvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nollaus) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schupocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schupocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kraken und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautauschlägen oder Buntrose (Kotlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man verhüte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Recozinkaniden, Schulkinder) möglichst voneinander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich, herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen.

Dem Minister der Medizinalangelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

4. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in das Berliner Institut für Infektionskrankheiten, vom 29. November 1904. (Amtsbl. S. 293.)

Die von tollen und tollwutverdächtigen Tieren gebissenen Personen, welche das königliche Institut für Infektionskrankheiten in Berlin aufsuchen, langen dort vielfach in unsauberem Zustande und nicht mit den notwendigen Kleidungsstücken versehen an. Ich mache daher wiederholt darauf aufmerksam, daß die Patienten in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbekleider, Strümpfe) zum Wechseln in das Institut eingeliefert werden müssen, um die Entstehung von Entzündungen und Eiterungen während der Behandlung zu vermeiden.

Zugleich weise ich darauf hin, daß die Behandlung nur in einer täglich vorzunehmenden, gänzlich schmerzlosen Einspritzung unter die Haut besteht und niemand eine Einsperrung zu gewärtigen hat.

Neben der Anzahlung für Verpflegungskosten, die nach Abänderung der bisherigen Sätze für Erwachsene 60 Mark und für Kinder unter 12 Jahren 45 Mark betragen, sind bei der Einlieferung sogleich auch die Kosten für die Rückreise mit einzuzahlen, sofern die Patienten nicht mit Rückfahrkarten versehen sind.

Die zu impfenden Personen haben sich nach dem Institutsneubau in Berlin N. 39, Nordufer-Führerstraße am Ringbahnhof Buttlischstraße zu begeben und die Zeit der Abreise vom Wohnorte zweckmäßig so zu legen, daß sie noch im Laufe des Tages, tunlichst bis 3 Uhr nachmittags in dem Institute eintreffen.

Liegnitz, den 29. November 1904.

Der Regierungspräsident.

E. Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taube, Blinde usw.

1. Revidiertes Reglement für die Provinzialirrenanstalten von Schlessien, vom 8. März 1895. (Amtsbl. S. 260.)
2. Ausführungsvorschriften zum Gesetz vom 11. Juli 1891, für die Provinz Schlessien, vom $\frac{8. \text{März}}{11. \text{April}}$ 1895. (Ges.-S. S. 300.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Landarmenverband der Provinz Schlessien genügt der ihm durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 auferlegten Pflicht, für Bewahrung, Kur und Pflege von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, Fürsorge zu treffen durch Unterbringung der Kranken:

- a) in die Anstalten des Landarmenverbandes der Provinz Schlessien,
- b) in die Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Schlessien,
- c) in andere geeignete öffentliche oder Privatanstalten.

Die Unterbringung in die Provinzialirrenanstalten (zu b) erfolgt nach Maßgabe des für diese geltenden Reglements; die Unterbringung in die zu c bezeichneten Anstalten wird durch Verträge geregelt, welche der Genehmigung des Provinzialausschusses bedürfen.

§ 2. Als anstaltspflegebedürftig gilt im allgemeinen derjenige, welcher sich in einem solchen geistigen oder körperlichen Zustande befindet, daß er der beständigen Beaufsichtigung, Wartung und Pflege bedarf.

Idiotische oder epileptische Kinder gelten auch dann als anstaltspflegebedürftig, wenn sie bildungsfähig sind, aber voraussichtlich nur in einer Anstalt bis zur Erwerbsfähigkeit herangebildet werden können.

Als anstaltspflegebedürftig gelten ferner in der Regel Geisteskranke, bei denen die Krankheit nicht länger als sechs Monate besteht und Gründe, welche die Heilbarkeit ausschließen, nicht vorliegen.

Als hilfsbedürftig gilt im allgemeinen derjenige, für welchen die an sich notwendige Anstaltspflege nicht oder nur teilweise aus seinem Vermögen oder durch die zu seiner Unterstützung verpflichteten Angehörigen bezahlt werden kann.

Aufnahme.

§ 3. Das Gesuch um Aufnahme eines hilfsbedürftigen Kranken ist von dem Ortsarmenverbande, der die Fürsorge eingeleitet hat, an den Landarmen-

verband zu richten und in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses einzureichen.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um einen Geisteskranken handelt, kann das Aufnahmegesuch unmittelbar beim Landarmenverband eingereicht werden. Eine Abschrift des Gesuchs ist in solchen Fällen gleichzeitig dem Kreis Ausschuss vorzulegen.

Fehlt der Antrag eines Ortsarmenverbandes, so kann die vorläufige Aufnahme eines Kranken erfolgen, wenn die Ortspolizeibehörde oder der Landrat dieselbe beantragt und bescheinigt, daß für den Kranken in seiner hilflosen Lage nicht ausreichend gesorgt wird, ein sofortiges Aufnahmegesuch aber von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbande nicht zu erlangen ist.

§ 4. In jedem Gesuche um Aufnahme müssen das Leiden und die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit des Aufzunehmenden bezeichnet sein.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine von dem Ortsarmenverbande, welcher die Fürsorge eingeleitet hat, aufgenommene Verhandlung über die Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen.

Die Verhandlung ist mit dem Hilfsbedürftigen, und wenn derselbe handlungsunfähig ist, mit seinem gesetzlichen Vertreter aufzunehmen und hinsichtlich der Aufenthaltsverhältnisse darauf zu richten, daß sie ergibt, welcher Armenverband der endgültig verpflichtete ist;

2. die Erklärung des Hilfsbedürftigen oder dessen gesetzlichen Vertreters, daß die Unterbringung in einer Anstalt genehmigt wird;

3. eine amtliche Erklärung des zu 1 erwähnten Ortsarmenverbandes über die Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen, sowie unter Darlegung der Vermögensverhältnisse desselben und seiner unterstützungspflichtigen Verwandten eine Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit;

4. die Geburtsurkunde und der Impfschein und, falls der Aufzunehmende zwölf oder mehr Jahre alt ist, der Schein über die erfolgte Wiederimpfung;

5. eine von dem Kreisphysikus, dem angestellten Armenarzte oder einem anderen approbierten Arzte verfaßte eingehende Beschreibung des Leidens und seiner Ursachen nebst Gutachten dahin, daß und aus welchen Gründen der Aufzunehmende der Anstaltspflege bedürftig ist.

Für die Urkunden zu 1, 3 und 5 können vom Landarmenverbande Formulare vorgezeichnet werden.

In dringenden Fällen, oder wenn die Beibringung einzelner der oben erwähnten Urkunden nicht möglich oder besonders erschwert ist, kann durch den Landarmenverband von der Einreichung dieser Urkunden Abstand genommen werden, sofern über die Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Unterbringung kein Zweifel besteht.

§ 5. Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landarmenverband über die beantragte Unterbringung und bestimmt die Anstalt, in welcher dieselbe zu erfolgen hat.

§ 6. Die Einlieferung wird durch den Ortsarmenverband, in Fällen des § 3 Abs. 3 durch die Ortspolizeibehörde oder den Landrat veranlaßt.

§ 7. Erfolgt die Einlieferung nicht binnen eines Monats nach der Einberufung, so kann die Aufnahme von einer Erneuerung der Unterlagen des Gesuchs abhängig gemacht werden.

Leidet der Aufzunehmende an einer ansteckenden Krankheit oder herrschen an dem zeitweiligen Aufenthalte des Aufzunehmenden epidemische Krankheiten, so ist die Einlieferung so lange auszusetzen, bis die Gefahr der Einschleppung der Krankheit in die Anstalt ausgeschlossen ist.

§ 8. Jeder Kranke muß in reinlichem Zustande eingeliefert werden.

Ob und welche Gegenstände derselbe bei seiner Einlieferung mitzubringen hat, darüber steht im Einzelfalle dem Landarmenverbände die Bestimmung zu; auch kann letzterer von dem ausstattungsspflichtigen Ortsarmenverbände anstatt bestimmter Ausstattungsstücke die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verlangen. Doch darf der Wert der Ausstattung und die an Stelle derselben zu zahlende Geldsumme den Betrag von 150 Mark nicht überschreiten.

§ 9. Die Einlieferung darf, abgesehen von dringenden Fällen, nur an Wochentagen in den Geschäftsstunden der betreffenden Anstalt erfolgen und muß vorher der Anstaltsleitung angezeigt werden.

§ 10. Von der Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt ist seitens des Landarmenverbandes dem Kreise und, soweit es vorgeschrieben ist, dem zuständigen Staatsanwalt Kenntnis zu geben.

Behandlung und Beschäftigung der Kranken.

§ 11. Für die Kranken in den Anstalten des Landarmenverbandes gelten folgende Grundsätze:

1. Die Behandlung und Beschäftigung der Kranken ist so zu gestalten, daß die Kranken körperlich gekräftigt, geistig erweckt und womöglich zur Erwerbsfähigkeit herangebildet werden;

2. nach Anordnung des Anstaltsleiters und, wenn dieser kein Arzt ist, nur unter Zustimmung des Anstaltsarztes, können körperliche Zwangsmittel angewendet werden;

3. eine Beurlaubung der Kranken durch den Anstaltsleiter ist, wenn letzterer nicht selbst Arzt ist, nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes dann zulässig, wenn feststeht, daß für die Kranken außerhalb der Anstalt genügend gesorgt ist.

Für die in anderen Anstalten (§ 1 b und c) untergebrachten Kranken sind die Statuten und Reglements dieser Anstalten maßgebend.

§ 12. Der Ertrag der Arbeit eines Kranken gehört der Anstalt, in welcher er untergebracht ist.

§ 13. Solange ein Kranker nicht ordnungsmäßig entlassen ist, kann er gezwungen werden, in der Anstalt zu bleiben und, im Falle seiner Entweichung, dorthin zurückgebracht werden.

§ 14. Dem Landarmenverbände steht das Recht zu, einen Kranken, wenn es sich als notwendig oder zweckmäßig herausstellt, nach einer anderen Anstalt zu überführen.

Entlassung.

§ 15. Die Entlassung eines Kranken erfolgt auf Anordnung des Landarmenverbandes. Derselbe ist jedoch berechtigt, diese Befugnis allgemein oder in gewissem Umfange auf die betreffende Anstaltsdirektion zu übertragen.

Die Entlassung muß erfolgen, wenn der Kranke oder dessen gesetzlicher Vertreter sie im Einverständnis mit dem unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände verlangt und die Ortspolizeibehörde nicht widerspricht. Fehlt das Einverständnis des Ortsarmenverbandes, so kann die Entlassung von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß für den Pflegling anderweitig gesorgt werden wird. Die Würdigung dieses Nachweises steht dem Landarmenverbände zu.

Die Entlassung kann außerdem stets dann erfolgen, wenn die Anstaltspflege nicht ferner erforderlich ist oder sonst die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr vorliegen.

Verfassung und Verwaltung der dem Landarmenverbände gehörigen Anstalten.

§ 16. Die obere Leitung der Anstalten wird nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmenverbände der Provinz Schlessen von dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann geführt.

Örtliche Verwaltung.

§ 17. Die örtliche Verwaltung der Anstalten wird unter der Bezeichnung: Direktion der Provinzialheil- und pflegeanstalt zu von einem Vorsteher geführt, der von dem Provinzialausschusse auf Lebenszeit ernannt wird.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsvorstehers. Dieser ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten.

§ 18. Die ärztliche Tätigkeit an den Anstalten des Landarmenverbandes darf nur durch approbierte Aerzte ausgeübt werden, welche genügende Erfahrung in der Behandlung Geisteskranker haben. Dieselben werden an der Anstalt angestellt oder vertragsmäßig im Nebenamt beschäftigt.

§ 19. Die für den Anstaltsbetrieb erforderlichen Geistlichen, Lehrer, Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen werden vom Landarmenverband an der Anstalt angestellt oder vertragsmäßig im Nebenamt beschäftigt.

Die mit der Erteilung des eigentlichen Unterrichts betrauten Lehrer und Lehrerinnen sollen die Befähigung zur Ausübung des Lehramts in der öffentlichen Volksschule besitzen.

§ 20. Die zur Beforgung der ökonomischen Verwaltung und im Bureaudienste erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses bei jeder Anstalt angestellt.

§ 21. Die Zahl der Aerzte, Lehrer und Verwaltungsbeamten wird von dem Provinziallandtage durch den Etat festgestellt. Ihre Anstellung erfolgt, soweit sie nicht bloß vertragsmäßig angenommen sind, durch den Landarmenverband auf Kündigung oder durch den Provinzialausschuß auf Lebenszeit.

§ 22. Das für die Pflege und Aufsicht, wie den ökonomischen und Arbeitsbetrieb erforderliche Unterbeamtenpersonal wird von dem Landarmenverbände nach Maßgabe des Etats auf Kündigung angestellt.

Die Dienstanweisungen, soweit solche nötig sind, werden von dem Landarmenverbände erlassen.

Das erforderliche Gefinde wird von dem Anstaltsleiter angenommen und entlassen.

§ 23. Die sämtlichen Anstaltsbeamten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche vertragsmäßig für bestimmte Dienstleistungen angenommen sind, oder welche lediglich im Gefindeverhältnis stehen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, und es finden auf dieselben die §§ 96, 97, 98 der Provinzialordnung, sowie die Bestimmungen des Reglements über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlessen vom 14. März 1877 Anwendung.

Den vertragsmäßig für bestimmte Dienstleistungen angenommenen Personen können die Rechte der Provinzialbeamten nur durch den Provinziallandtag verliehen werden.

§ 24. In den dem Landarmenverbände gehörigen Anstalten können, soweit es der Raum gestattet, auch nichthilfsbedürftige Kranke Aufnahme finden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen genügen. Die für solche Kranke zu zahlenden Pflegekosten werden vom Landarmenverbände festgesetzt, sollen in dessen nicht weniger als 69 Pfennige täglich betragen. (§ 25.)

Auf Antrag anderer Landarmenverbände können Kranke gegen Erstattung der vollen Selbstkosten nach einem vom Provinzialausschuß zu bestimmenden Sage in die Anstalten aufgenommen werden.

Ferner können in den Anstalten auch landarme fiedie Personen untergebracht werden.

Kosten.

§ 25. Soweit es sich um solche Hilfsbedürftige handelt, die im Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien ihren Unterstützungswohnsitz haben, sind dem Landarmenverbände von dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverbände die Pflegekosten mit 69 Pfennigen täglich zu erstatten.

Dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverbände fallen auch die Kosten der Einlieferung, Beurlaubung, Entlassung, sowie die Kosten der Uebernahme eines Hilfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbände zur Last.

Die Kostenerstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises.

Die Kosten für eine von dem Landarmenverbände ausgeführte Verzekung aus einer Anstalt in eine andere trägt der Landarmenverband.

§ 26. Ortsarmenverbänden, welche den ihnen nach §§ 8 und 25 obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind, können dieselben ganz oder im Wege der Beihilfe erlassen werden (§ 36 Ausf.-Ges. vom 8. März 1871).

Die nach § 31 a Abs. 1, Gesetz vom 11. Juli 1891 den Kreisen obliegende Beihilfepflicht wird durch einen solchen Erlaß nicht berührt.

§ 27. Besteht das Leiden, wegen dessen die Anstaltspflege erforderlich ist, noch nicht sechs Monate und sind Gründe, welche die Heilbarkeit ausschließen, nicht vorhanden, so ist der Landarmenverband befugt, auf die Dauer von sechs Monaten von der im § 24 normierten Kostenerstattung Abstand zu nehmen.

Sind nach Ablauf dieses Zeitraumes noch Aussichten auf Heilung oder auf eine die Anstaltspflege entbehrlich machende Besserung vorhanden, so kann für einen weiteren Zeitraum bis zu sechs Monaten von der Kostenerstattung Abstand genommen werden.

In Fällen dieser Art können dem Ortsarmenverbände auch die Kosten der ärztlichen Untersuchung und der Einlieferung des Kranken, soweit dieselben nach dem Ermessen des Landarmenverbandes nötig waren, erstattet werden.

Wartegelber.

§ 28. Kann einem als begründet befundenen Aufnahmegefuß wegen Raumangel nicht alsbald stattgegeben werden, so werden dem Ortsarmenverbände, welcher die Fürsorge eingeleitet hat, die ihm durch die vorläufige Unterbringung oder durch die Bewachung des Kranken entstandenen Kosten, soweit sie angemessen sind, höchstens aber bis zum Betrage von 2 Mark täglich, vom Landarmenverbände vergütet.

Die Vergütung beginnt mit dem zehnten Tage nach dem Eingang des Aufnahmegefußes.

§ 29. Diese Ausführungsvorschrift tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft; das Reglement vom 20. Mai 1893 wird von demselben Tage ab aufgehoben.

Breslau, den 8. März 1895.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

Vorstehende Ausführungsvorschrift wird hiermit auf Grund des § 120 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg,

Pommern, Schlesien und Sachsen vom ^{29. Juni 1878}~~22. März 1881~~ und des Artikels I, § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 11. April 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.

3. Bestimmungen des Provinziallandtages über die für die Bewachung Geisteskranker von der Provinz zu zahlenden Vergütungen, vom 19. April 1882. (Amtsbl. S. 178.)

Auf Grund des § 22 des Reglements für die schlesischen Provinzialirrenanstalten vom 20. März 1877 wird unter Aufhebung der über die Gewährung von Bartegeldern bestehenden Bestimmungen folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die Bewachung, Verpflegung und Beaufsichtigung von Geisteskranken, welche wegen ihres gemeingefährlichen Zustandes (§ 7 II a, b, c, d des Reglements für die schlesischen Provinzialirrenanstalten vom 20. März 1877) zur Aufnahme in eine Provinzialirrenanstalt zugelassen sind, aber wegen Mangels an Raum in den Anstalten nicht sofort nach der Zulassung Aufnahme finden können, wird den Ortsarmenverbänden, welche die Bewachung auf Grund ihnen obliegender Verpflichtung für ihre Rechnung besorgt haben, eine teilweise Vergütung der dafür aufgewendeten Kosten aus Provinzialmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2. Der Bewachung ist die Pflege eines Geisteskranken gleich zu achten, wenn dieselbe im Falle des § 7 II lit. b des Reglements vom 20. März 1877 die Anwesenheit einer Person in seiner unmittelbaren Umgebung erfordert und in dieser Weise ausgeführt wird.

§ 3. Die Bewachung ist auszuführen:

- a) durch Unterbringung in eine dem Ortsarmenverbände gehörige Anstalt, oder
- b) durch Unterbringung in eine fremde Anstalt, oder
- c) außerhalb einer Anstalt durch gemietete Wächter oder Pfleger.

Die Annahme von Familiengliedern als Wächter oder Pfleger, oder die Bewilligung von Vergütungen an die Familie zur Ausführung der Bewachung und Verpflegung ist nicht ausgeschlossen, sobald eine solche Unterstützung vom Standpunkte der Ortsarmenpflege sich rechtfertigt.

§ 4. Die Vergütung des Provinzialverbandes beginnt mit dem Tage der aus Mangel an Raum in den Anstalten erfolgenden Notierung auf die Expektantenliste.

§ 5. Die Vergütung besteht:

- a) sofern die Unterbringung in eine dem Ortsarmenverbände gehörige Anstalt (§ 3 lit. a) für alleinige Rechnung des Ortsarmenverbandes geschieht, in einem Pauschsätze von 40 Pfennigen, in den Ortshäusern der höheren als dritten bis fünften Servisklasse (Beilage lit. C des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, B.-G.-Bl. S. 544 ff.) von 50 Pfennigen täglich;
- b) sofern die Unterbringung in eine fremde Anstalt (§ 3 lit. b) geschieht, in der Hälfte der vom Ortsarmenverbände nachweislich an die Anstalt gezahlten Kosten ausschließlich der Transportkosten;
- c) sofern die Bewachung außerhalb einer Anstalt durch Wächter oder Pfleger ausgeführt ist (§ 3 lit. c), in der Hälfte des nachweislich für

**Rechnung des Ortsarmenverbandes gezahlten Bewachungs- und Pflege-
lohnes.**

Diese Vergütung kann auch neben dem Bauschätze ad lit. a beansprucht werden, wenn die dauernden Einrichtungen der Anstalt dem Zustande des Kranken nicht gewachsen sind und dieser die Annahme besonderer Wächter oder Pfleger erforderlich macht.

§ 6. Sofern sich die Bewachung nicht schon im Laufe eines Vierteljahres durch Einberufung in eine Provinzialirrenanstalt oder auf andere Weise erledigt, in welchem Falle der Provinzialverband die Vergütung sofort postnumerando zahlt, geschieht die Zahlung am Schlusse jeden Kalenderquartals.

Breslau, den 19. April 1882.

Der Provinziallandtag.

Ausführungsbestimmungen.

Ortsarmenverbände, welche auf Grund des Provinziallandtagsbeschlusses vom 19. April 1882 eine Vergütung für die Bewachung von Geisteskranken beanspruchen wollen, haben die betreffenden, für jeden Kranken besonders aufzustellenden Liquidationen an den Fälligkeitsterminen (§ 6 des Beschlusses) an den Landeshauptmann, unter Anführung des Datums, unter welchem der Kranke zur Aufnahme in eine Provinzialirrenanstalt notiert worden und unter Beifügung folgender Beläge vorzulegen:

1. bei Unterbringung des Kranken in eine eigene Gemeindeanstalt eine Bescheinigung des Anstaltsvorstandes, daß der Kranke in der betreffenden Zeit in der Anstalt unentgeltlich untergebracht war;

2. bei Unterbringung des Kranken in einer fremden Anstalt eine Quittung der letzteren über die vom Ortsarmenverbände gezahlten Verpflegungsgelder;

3. bei Bewachung des Kranken durch besondere Wächter und Pfleger die Quittungen der letzteren. Dieselben müssen auf den Ortsarmenverband lauten, den ganzen erhaltenen Bewachungslohn, sowie die Zeit bezeichnen, während welcher die Bewachung stattgefunden hat, und mit einer Bescheinigung des Ortsarmenverbandes versehen sein, daß die Bewachung des Kranken in dem vorgedachten Zeitraum notwendig gewesen, und die Höhe des Bewachungslohnes den örtlichen Verhältnissen, resp. wenn es sich um Vergütungen an Familien handelt, die gezahlte Vergütung den Verhältnissen angemessen ist. Die Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu bestätigen.

Dem Landeshauptmann bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen den Nachweis der Fortdauer des gemeingefährlichen Zustandes, sowie den Beweis zu verlangen, daß die betreffenden Zahlungen in der That für Rechnung des Ortsarmenverbandes geleistet und die Inanspruchnahme der Ortsarmenpflege notwendig gewesen ist.

Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien.

**4. Bekanntmachung vom 15. April 1874, betr. die Untersuchungs-
kosten für Geisteskranke. (Amtsbl. S. 114.)**

I. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung eines Geisteskranken, welche behufs Aufnahme desselben in eine Provinzialirrenanstalt durch einen Kreisphysikus vorgenommen wird, werden bis auf weiteres von der Provinz übernommen, wenn die Untersuchung innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Requisition der Ortsbehörde oder des Landrats vom Kreisphysikus vorgenommen wird

und der Kranke demnächst innerhalb 5 Tagen, von dem Tage der ärztlichen Untersuchung an gerechnet, zur Aufnahme angemeldet und innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einberufung wirklich eingeliefert wird.

II. Wenn die Aufnahme eines Geisteskranken in die Irrenheilanstalt innerhalb der ersten 6 Monate nach dem ersten Anfange der Krankheit zugelassen wird, und weder bei der ärztlichen Untersuchung noch bei der Anmeldung und Einlieferung desselben die obigen Fristen ad I veräußt sind, so erstattet die Provinz bis auf weiteres die Transportkosten nach dem beifolgenden Tarif.

III. Die bei jeder Aufnahme eines Geisteskranken zu beantwortenden Fragen sind:

A. Die Person des Kranken betreffend.

1. Vor- und Zuname?
2. Beruf oder Gewerbe?
3. Geburtstag und Geburtsjahr? (durch Beifügung des Tauffcheins zu verifizieren).
4. Religion?
5. Besitzt der Kranke eigenes Vermögen, und worin besteht dasselbe?
6. Hat der Kranke künftig Vermögen zu gewärtigen?
7. Wer und wo sind seine nächsten Verwandten (Ehegatte, Eltern, Kinder Geschwister)?
8. Besitzen die alimentationspflichtigen Verwandten (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister) Vermögen und worin besteht dasselbe?
9. Ist der Kranke verheiratet, verwitwet oder ledig? hat er leibliche eheliche oder uneheliche Kinder? wie viele? sind dieselben am Leben und gesund?
10. Ist der Blödsinnigkeitsprozeß eingeleitet? Bei welchem Gericht und wie liegt diese Angelegenheit?
11. Hat der Kranke seiner Militärpflicht genügt und verneinenden Falles warum nicht?

B. Den Krankheitszustand betreffend.

1. Ist eine durch Zeugung bedingte Disposition zu Geisteskrankheiten vorhanden?
2. Ist die Annahme berechtigt, daß durch die Erziehung eine Disposition zur Geisteskrankheit hervorgerufen ist?
3. War die leibliche und geistige Entwicklung normal? wie verliefen die verschiedenen Entwicklungsstufen? lassen sich Krankheiten, Gemüths- und Geisteszustände auffinden, welche dem Ausbruche der Krankheit vorausgingen und zu ihr in Beziehung stehen?
4. Wie und wann begann das Leiden und wie war sein bisheriger Verlauf?
5. Wie hat man sich das Zustandekommen der Geisteskrankheit im vorliegenden Falle zu denken?
6. Hat eine ärztliche Behandlung stattgefunden? welche? und mit welchem Erfolge? (Name des behandelnden Arztes?)
7. Ist der Kranke von seiner Umgebung human und zweckmäßig behandelt worden?
8. Ist der Kranke im Sinne des III. Nachtrages Artikel I vom 31. März 1874 gemeingefährlich? Welches sind die selbstbeobachteten oder aus Hörensagen entnommenen Thatfachen, welche für Gemeingefährlichkeit sprechen?
9. Sind Gründe vorhanden, welche die Aufnahme in eine Irrenheilanstalt ausschließen?
10. Sind Gründe vorhanden, welche die Aufnahme in eine Irrenpflegeanstalt ausschließen?

5. Bekanntmachung vom 26. September 1871, betr. die Untersuchung von Geisteskranken. (Amtsbl. S. 304.)

Nachdem die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlessien in bezug auf die Provinzialirrenanstalten und deren Fonds bisher ausgeübten Funktionen ebenso wie die spezielle Beaufsichtigung und Verwaltung derselben auf die Landesdeputation der Provinz Schlessien, bzw. den Landeshauptmann von Schlessien, übergegangen sind, wird das in der Oberpräsidialbekanntmachung vom 18. März 1833, betr. die Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst zu besorgen haben, für die Liquidierung der Wartegelder vorgeschriebene Verfahren wie folgt abgeändert:

Von den zur Justifikation der Wartegelderliquidation erforderlichen Schriftstücken können fortan

ad 1. die Fragebeantwortung B, betr. den Krankheitszustand,

ad 2. das Blödsinnigkeitserkenntnis,

ad 4. und 6. die ablehnenden Erklärungen der Verwaltungskommissionen wegfallen

und sind nur noch beizubringen:

ad 1. die Fragebeantwortung A über die persönlichen Verhältnisse,

ad 3. das gerichtsamliche Zeugnis über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten,

ad 4. das von der Ortskommunalbehörde ausgestellte, von dem landrätlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung gehalten worden,

ad 5. ev. das anderweitige ärztliche Attest darüber, daß der Charakter der Krankheit immer noch gemeingefährlich und diese noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen.

Bezüglich derjenigen Kranken, welche inzwischen in einer Anstalt Aufnahme gefunden, bedarf es nur der Beibringung des Attestes ad 5, betreffend die Zeit bis zur Aufnahme.

Die so justifizierten Liquidationen sind von den königlichen Landratsämtern und Magisträten unmittelbar der Landesdeputation einzusenden.

Breslau, den 26. September 1871.

Namens der Landesdeputation der Provinz Schlessien.
Der Landeshauptmann von Schlessien.

6. Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten, vom 26. März 1901. (Amtsbl., Sonderbeilage zu Nr. 19.)

F. Nahrungsmittelpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Aufstellens, Aushängens und Feilbietens von Fleisch vor den Häusern, vom 9. März 1824. (Amtsbl. S. 89.)

Es herrscht in mehreren Städten noch der Gebrauch, daß die Fleischer ihre Waren auf Tischen vor ihren Wohnungen ausstellen und geschlachtete Tiere an den Häusern und Wohnungseingängen zur Schau und zum Verkauf aushängen.

Wir finden uns zu der allgemeinen Verfügung veranlaßt, daß den Fleischern in den Städten zwar in Zukunft ferner gestattet werden soll, ihre Waren in den Häusern zu verkaufen, daß dagegen aber das Fleisch nicht mehr vor den Häusern aufgestellt oder ausgehängt werden darf.

Denjenigen Fleischern, welche nicht mit Bänken versehen sind oder sich nicht derselben zum Fleischverkauf bedienen wollen, ist von der Ortspolizeibehörde auf dem Markt oder an einem sonst dazu geeigneten Orte ein bestimmter Platz zum Feilhalten anzuweisen.

Wer dieser Vorschrift nicht Folge leistet und — Fleisch vor den Türen und Häusern auslegt oder aushängt, verfällt in eine Polizeitrafe von 5 Talern.

Diegnitz, den 9. März 1824.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 4. November 1904. (Amtsbl. S. 284.)

Auf Grund von § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), von §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 547), § 13 des Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) und Nr. 1 der Bekanntmachung des Bundesrats betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 10. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 242) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Maulesels zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches, zur Verarbeitung des Fleisches zu Wurst oder sonstigen Fleischwaren darf außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nur an den von der Ortspolizeibehörde erlaubten Schlachtklätten stattfinden.

Bei Nottschlachtungen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulässig.

§ 2. Zur Bestellung des für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der genannten Tiere zuständigen approbierten Tierarztes bedarf es — auch für öffentliche Schlachthäuser — der landespolizeilichen Genehmigung.

§ 3. Auch bei Hauschlachtungen der genannten Tiere hat die amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung stattzufinden.

§ 4. Jede Verkaufsstelle für Fleisch der genannten Tiere sowie für die aus solchem Fleische hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaren (gebratenen Klops, Bouletten, Pöfelsfleisch usw.) muß über oder an der Eingangstür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Rohfleischverkauf“ oder „Rohfleischwarenverkauf“ in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zeigt.

Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst usw. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Ware befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren, während des Verkaufs unverdeckt zu haltenden Aufschrift „Rohfleischwurst“ versehen sein.

§ 5. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der genannten Tierarten zu Wurst und anderen Fleischwaren darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Pferde- usw. Schlächter und der in § 18, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 genannten Gewerbetreibenden stattfinden.

Die für diese Verarbeitung bestimmten Arbeitsräume sind durch eine deutliche entsprechende Aufschrift in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Rohfleisch oder aus Rohfleisch hergestellte Fleischwaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift: „Rohfleisch bzw. Rohfleischwaren“ anzubringen.

§ 6. Als Rohfleischwurst oder -ware ist jede Wurst oder Ware anzusehen, die einen, wenn auch noch so geringen Zusatz von Fleisch der obengenannten Tiere enthält.

§ 7. Abdecken ist der Verkauf des Fleisches der genannten Tiere zum menschlichen Genuß nicht gestattet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch der in § 1 genannten Tiere unterliegt im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung der unschädlichen Beseitigung nach Maßgabe von § 45 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900. (C. B. A.)

Die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1889 wird aufgehoben.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

3. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Mitführens von Nasch- und Eßwaren beim Gewerbebetriebe der Lumpensammler, vom 23. September 1893. (Amtsbl. S. 356.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Siegenitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Umherziehende Lumpensammler und solche Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaren mit Ausnahme solcher, deren Außenteile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, nicht mit sich führen, oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufbewahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Siegenitz, den 23. September 1893.

Der königliche Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die Verwertung des Fleisches von Tieren, die wegen einer Krankheit geschlachtet worden sind, vom 3. September 1873. (Amtsbl. S. 238.)

§ 1. Fleisch von Tieren, die wegen einer Krankheit geschlachtet worden sind, darf nur mit der auf Grund eines tierärztlichen Attestes über die Un-

schädlichkeit desselben für die menschliche Gesundheit erteilten schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeiverwaltung feilgeboten und verkauft werden.

§ 2. Der An- und Verkauf eines an einer Krankheit gestorbenen Tieres zum Genuß für Menschen, sowie das Feilhalten und der Verkauf von Fleisch eines solchen Tieres zu dem benannten Zwecke ist unterjagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit 10 Taler Strafe belegt.

Wiegniß, den 3. September 1873.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Aufblasens des für den Verkauf bestimmten fleisches, vom 26. September 1885. (Amtsbl. S. 280.)

§ 1. Alles Aufblasen von für den Verkauf bestimmtem fleische, sowohl mit dem Munde, als auch mit Blasebälgen oder anderen Instrumenten, sowie das Feilhalten und der Verkauf von aufgeblasenem fleische ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiegniß, den 26. September 1885.

Der Königliche Regierungspräsident.

6. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Verwendung gesundheits-schädlicher Verpackungen für Lebensmittel, vom 17. September 1853. (Amtsbl. S. 407.)

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß Rirschmus, welches zum Verkauf an das Publikum bestimmt war, in Tonnen, die früher zur Versendung der Bleiglätte benutzt worden waren, verpackt und bei Prüfung auf chemischem Wege mit Bleiglätte verunreinigt befunden worden ist.

Unsererseits wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmt und als Polizeiverordnung hiermit publiziert:

daß, wer Lebensmittel, die zum Debit für das Publikum bestimmt sind, in Gefäßen aufbewahrt, welche zur Aufbewahrung oder Versendung von Giftstoffen benutzt worden, oder welche nach ihrer sonstigen Beschaffenheit den Lebensmitteln eine schädliche Eigenschaft mitzuteilen geeignet sind; ferner, wer Gefäße, die zur Aufbewahrung oder Versendung von Giftstoffen, z. B. Bleiglätte oder Arsenit und dgl. gebraucht worden, verkauft oder an andere überläßt, vorbehalten der etwa außerdem verwirkten Kriminalstrafe, mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder im Unvermögensfalle mit einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu belegen.

Wiegniß, den 17. September 1853.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Verpackens von Schnupftabak in bleihaltigen Hüllen, vom 3. April 1865. (Amtsbl. S. 117.)

Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Talern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wiegniß, den 3. April 1865.

Königliche Regierung.

8. Vorschriften, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und Prüfung der Fleischbeschauer, vom 29. September 1902. (Amtsbl. S. 241.)

Vom 1. April 1903 ab unterliegen die Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Hunden der amtlichen Vieh- und Fleischbeschau. Besondere Vorschriften sind für die Notschlachtungen und die Hauschlachtungen gegeben, insbesondere unterliegen Schlachtungen, bei denen das Fleisch der Schlachttiere ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, im allgemeinen nur dann der Beschaupflicht, wenn sich entweder bei dem lebenden Tiere oder bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, oder aber wenn es sich um die Verwendung des Fleisches zwar im eigenen Haushalt handelt, dieser Haushalt aber der eines Schlächters, Fleischhändlers, Gast-, Schank- oder Speisewirts oder endlich einer Kaserne, eines Krankenhauses, einer Erziehungs-, Speise-, Gefangenenanstalt, eines Armenhauses oder ähnlicher Anstalten ist.

Die Beschau wird durch Tierärzte und amtlich bestellte Fleischbeschauer ausgeübt. Jeder Fleischbeschauer erhält einen bestimmten Bezirk zugewiesen, in dem er allein zuständig ist. Es ist zulässig, daß der Fleischbeschauer gleichzeitig für einen Trichinenschaubezirk die Trichinenschau ausübt, sofern er auch die Prüfung als Trichinenschauer bestanden hat und als solcher angestellt wird.

Als Fleischbeschauer dürfen nur solche Personen angestellt werden, die vor einer der für den Regierungsbezirk bestellten Prüfungskommissionen die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben.

Die Prüfungs Vorschriften sind in der Anlage veröffentlicht.

Für den Regierungsbezirk Liegnitz sind drei Prüfungskommissionen gebildet.

Vorsitzender aller drei Prüfungskommissionen ist der Departementstierarzt Wapmann zu Liegnitz, an den sämtliche Anträge, Eingaben usw. zu richten sind.

Die Prüfungskommission I wird die Prüfungen in Liegnitz abhalten. Vor ihr haben die Prüflinge aus den Kreisen: Liegnitz (Stadt und Land), Jauer, Lüben, Volkenhain, Schönau, Goldberg-Gaynau und Landeshut die Prüfung abzulegen.

Die Prüfungskommission II wird die Prüfungen in Görlitz abhalten. Vor ihr haben die Prüflinge aus den Kreisen Görlitz (Stadt und Land), Hirschberg, Löwenberg, Lauban, Rothenburg, Hoyerwerda und Bunzlau die Prüfung abzulegen.

Die Prüfungskommission III wird die Prüfungen in Glogau abhalten. Vor ihr haben die Prüflinge aus den Kreisen Glogau, Freystadt, Grünberg, Sagan und Sprottau die Prüfung abzulegen.

Jeder Prüfling muß, gemäß § 3 Nr. 3 der Prüfungs Vorschriften, um zur Prüfung zugelassen zu werden, mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem der öffentlichen Schlachthöfe zu Glogau, Görlitz oder Liegnitz unter Leitung der betreffenden Schlachthofstierärzte genossen haben.

Als Gebühr für den vierwöchentlichen Unterricht wird von den Leitern des Unterrichts von jedem Teilnehmer fünfzig Mark erhoben werden.

Denjenigen Personen, die zum 1. April 1903 als Fleischbeschauer bestellt werden wollen, empfehle ich, sich möglichst bald bei einem der zu Unterrichtsleitern bestellten Tierärzte (den Schlachthofstierärzten zu Glogau, Görlitz oder Liegnitz) zur Teilnahme an dem Unterrichtskursus zu melden.

Liegnitz, den 29. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Prüfungsvoorschriften für die Fleischbeschauer.

§ 1. Zur Ausübung der Fleischschau dürfen außer approbierten Tierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Tierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, wozu möglich höherer beamteter Tierarzt, angehören.

§ 3. Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;

2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;

3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischschau dort amtlich ausübenden Tierarztes genossen haben.

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer dartun.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Verfügung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§ 4. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3), ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugnis beizufügen.

§ 5. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

§ 6. Im theoretischen Teile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Tieren;

2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körperteile der geschlachteten Tiere;

3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Tierkörper;

4. hauptsächlich Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;

5. Wesen und Merkmale der für die Fleischschau vornehmlich in Betracht kommenden Tierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;

6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachto Vieh- und Fleischschau im Inlande;

7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;

8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§ 7. Im praktischen Teile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurteilung eines lebenden Schlachtieres mit Rücksicht auf die Genussauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;

2. vollständige Untersuchung und Beurteilung eines geschlachteten Kindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;

3. Bestimmung der Tierart, von welcher ein vorgelegtes Organ her stammt;

4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körperteile von Schlachtieren mit Rücksicht auf die Fleischschau.

§ 8. Das Schlussergebnis der Prüfung wird in gemeinsamer Beratung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§ 9. Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzt zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachto Vieh- und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;

3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden
im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,
im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,
im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

§ 10. Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvoorschriften im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Vorbringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Tierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Teil der im § 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 zum erstenmal spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§ 11. Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abbedereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehverversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Befähigungsausweis.

Herrn geboren am in
Kreis (Bezirk usw.) wohnhaft zu wird hiermit
bescheinigt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am

19 . . in der theoretischen und praktischen Fleischschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

.

Vorsitzender.

Dienststempel.

§ 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweis von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der ersten Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission in vollem Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift

mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift

mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor
mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleisch-
beschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

9. Ausführungsbestimmungen, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom
20. März 1903. (Sonderbeilage zum Amtsbl. Nr. 23.)

Auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleisch-
beschau, vom 3. Juni 1900 (R.-Ges.-Bl. S. 547) und des § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2,
sowie der §§ 19 und 20 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und
Fleischbeschaugegesetzes, vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) wird nachstehendes
bestimmt:¹⁾

I. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Bildung der Beschaubezirke und Bestellung der Beschauer.

§ 1. Die Bildung der Beschaubezirke (§ 5 R.-Ges., § 3 B. V. A.) erfolgt
in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbständigen Städten
der Provinz Hannover²⁾ durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die
Landräte.

Die Landespolizeibehörde ist befugt, Beschaubezirke zu bilden, die über den
Zuständigkeitsbereich einer der vorgenannten Behörden hinausgehen.

§ 2. Jedem Beschaubezirk ist ein Name beizulegen, der sich, sofern der
Beschaubezirk mit einem Ortspolizei- oder sonstigen politischen Bezirke zusammen-
fällt, nach dem Namen dieses Bezirks, anderenfalls nach dem Namen des
zu dem Beschaubezirke gehörigen Hauptortes zu richten hat. Zerfällt eine Ort-

¹⁾ Bei der Bezeichnung der einzelnen Gesetze und Ausführungsvorschriften werden
folgende Abkürzungen gebraucht werden:

1. R.-Ges.: Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni
1900 (R.-Ges.-Bl. S. 547);

2. A.-Ges.: Preussisches Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleisch-
beschaugegesetzes, vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229);

3. B. V. A. B. D. E.: Die einzelnen Ausführungsvorschriften des Bundesrats,
die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Schlachtvieh-
und Fleischbeschaugegesetzes, vom 30. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes
für das Deutsche Reich S. 116) veröffentlicht worden sind:

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und
Fleisches bei Schlachtungen im Inlande;

B. Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer;

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland ein-
gehenden Fleisches;

E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer;

4. B. V. D. a. b.: Die Anlagen a b zu dem Abschnitte D der unter Nr. 3
bezeichneten Ausführungsvorschriften des Bundesrats:

a) Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden
Fleisches;

b) Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

²⁾ Als solche sind diejenigen Städte anzusehen, auf welche die hannoversche rebi-
dierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (hannoversche Ges.-S. S. 141) Anwendung
findet, soweit sie nicht in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover
vom 6. Mai 1884 (Ges.-S. S. 181) ausgenommen sind (vgl. auch § 28 Abs. 1 a. a. O.

schaft zc. in mehrere Beschaubezirke, so erhält jeder Bezirk außer dem Namen als besonderes Zeichen eine Nummer.

§ 3. Die Bestellung der Beschauer und ihrer Stellvertreter (§ 5 R.-Ges., § 3 B. V. A.) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Abs. 2 Satz 2 R.-Ges., für die Schlachtvieh- und Fleischschau in öffentlichen Schlachthäusern durch die Gemeindebehörden, abgesehen hiervon in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, desgleichen in den selbständigen Städten der Provinz Hannover durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte und allgemeinen in den von der Landespolizeibehörde gebildeten Bezirken durch die letztere.

Die Landespolizeibehörde ist befugt, die Bestellung der Beschauer von ihrer Genehmigung abhängig zu machen oder sich ein Einspruchsrecht gegen die Bestellung vorzubehalten und das Genehmigungs- oder Einspruchsrecht sowie die ihr nach Abs. 1 obliegende Bestellung der Beschauer auch nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 4. Der Beschauer hat in dem Beschaubezirke, für den er bestellt ist, zu wohnen. Ausnahmen können, sofern besondere Gründe vorliegen, durch die für die Bestellung zuständigen Behörden zugelassen werden.

Als Stellvertreter können auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden (vgl. § 3 Abs. 5 B. V. A.).

§ 5. Die Beschauer und deren Stellvertreter sind von denjenigen Behörden, von denen sie bestellt werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Bei Beschauern und Stellvertretern, die schon anderweitig verpflichtet sind, genügt der Hinweis auf den früher abgelegten Diensteid, die Hinweisung kann auch schriftlich geschehen.

§ 6. Die Bildung der Beschaubezirke, sowie die Bestellung der Beschauer und der Stellvertreter der letzteren erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, können jedoch auch gegen Kündigung oder für längere Dauer bestellt werden.

Bei der Bestellung ist auf den Vorbehalt der Widerruflichkeit oder die sonstigen Beststellungsbedingungen, bei den tierärztlichen Beschauern und deren Stellvertretern auch darauf besonders hinzuweisen, ob sie für die Schlachtvieh- und Fleischschau überhaupt oder nur für die den Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Schau oder für bestimmte Fälle (§ 7) bestellt sind.

§ 7. Es ist zulässig, approbierte Tierärzte zu Stellvertretern der Beschauer für bestimmte Fälle zu bestellen, beispielsweise für die Untersuchung solcher Tiere, zu deren Behandlung sie zugezogen werden. Das gleiche gilt für beamtete Tierärzte in solchen Fällen, in denen sie aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig werden.

§ 8. Die Namen und die Zusammensetzung der Beschaubezirke, ferner die Namen und Wohnorte der für jeden Beschaubezirk bestellten Beschauer und ihrer Stellvertreter, sowie der Umfang der jedem Beschauer und Stellvertreter zugewiesenen Befugnisse sind durch das Kreisblatt oder das zu ortspolizeilichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Das gleiche gilt für jede Veränderung in den nach Abs. 1 bekannt zu machenden Verhältnissen.

§ 9. Die nach § 8 zu veröffentlichenden Nachrichten sind dem zuständigen Kreis(Bezirks)tierarzte zum Zwecke der von diesem über die Beschauer zu führenden Kontrolle (vgl. §§ 75 bis 78) mitzuteilen. Insofern andere Tierärzte mit der Kontrolle beauftragt sind (§ 75 Abs. 2 und 3), sind die Mitteilungen diesen zu machen.

Befähigung zur Ausübung der Beschau.

§ 10. Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, dürfen, wenn die Landespolizeibehörde auf Grund des § 6 Abs. 1 A. G. ausnahmsweise die Genehmigung dazu erteilt hat, daß ihnen in Schlachthausgemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthaus übertragen wird, diejenigen Untersuchungen von frischem, nicht im Schlachthaus ausgeschlachteten Fleisch nicht vornehmen, die auf Grund des § 20 Abs. 2 A.-Ges., § 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 (Ges.-S. S. 277), § 5 Abs. 1 und § 21 A.-Ges. stattfinden. Derartige Nachuntersuchungen bereits anderweit untersuchten frischen Fleisches dürfen vielmehr nur durch Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, ausgeführt werden.

§ 11. Die Landespolizeibehörden können den in § 20 A.-Ges. bezeichneten Personen die weitere Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in dem öffentlichen Schlachthaus ungeachtet der Vorschrift in § 6 Abs. 1 A.-Ges., also auch in Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern, auf Antrag dieser Gemeinden ausnahmsweise gestatten, insoweit die Beschau nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats approbierten Tierärzten vorbehalten ist. Diese Personen müssen jedoch die Befähigung zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach den neuen Bestimmungen besitzen oder erwerben.

Bei der Entscheidung über die beantragte Genehmigung ist zu prüfen, ob die bisher als Beschauer tätigen Personen eine anderweite, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Befoldung entsprechende Beschäftigung in den Schlachthäusern oder in anderen ähnlichen Zweigen der Gemeindeverwaltung finden können. Befahrensfalls ist die Genehmigung zu versagen.

Auch für solche Personen gilt ferner die in § 10 verordnete Beschränkung der Befugnisse.

§ 12. Die Prüfungskommission (§ 2 B. V. B.) ist in der Regel aus 3 Mitgliedern zusammenzusetzen und zwar aus:

1. dem Departementstierarzt als Vorsitzenden,
2. einem bei der Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthaus amtlich tätigen Tierarzte,
3. einem weiteren geeigneten approbierten Tierarzte, als welcher in erster Linie ein Kreis(Bezirks)tierarzt in Betracht kommt.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen.

Ausnahmsweise, namentlich in Fällen, in denen die Zugiehung eines dritten Mitgliedes auf Schwierigkeiten stößt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder bei Behinderung eines dritten Mitgliedes und der Stellvertreter, darf die Kommission auch aus 2 Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz hat stets der Departementstierarzt oder ein anderer beamteter Tierarzt zu führen. Als zweites Mitglied empfiehlt es sich auch in diesem Falle einen Schlachthausstierarzt zu bestellen. Andere Mitglieder als approbierte Tierärzte sollen der Kommission nicht angehören.

Der Prüfung dürfen als Kommissare der Landespolizeibehörde auch nicht-tierärztliche Beamte beiwohnen. Im übrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch den Leitern des Unterrichtes und Personen, die sich als Beschauer ausbilden lassen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

§ 13. Die Bildung der Prüfungskommissionen ist Sache der Landes-

polizeibehörden. Für jeden Regierungsbezirk ist mindestens eine Kommission einzusetzen. Auch wenn mehrere Kommissionen gebildet werden, ist der Departementschirurg regelmäßig für alle zum Vorsitzenden zu bestellen.

Zum Sitz der Kommissionen, an dem die Prüfungen abgehalten werden, sind zunächst Orte zu wählen, an denen sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 B. V. B. zur Ausbildung von Beschauern bestimmte Schlachthöfe befinden.

Werden mehrere Kommissionen für einen Regierungsbezirk bestellt, so ist jeder ein Prüfungsbezirk zu überweisen. Die innerhalb des Prüfungsbezirktes ausgebildeten Personen sollen regelmäßig vor der für diesen Bezirk bestellten Kommission geprüft werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zulässig.

Innerhalb der Prüfungsbezirke sollen in erster Linie die von der Kommission dieses Bezirkes geprüften und in dem Bezirk ausgebildeten Personen bei der Bestellung zu Beschauern berücksichtigt werden. Mit dieser Maßgabe ist der von einer Prüfungskommission im Deutschen Reich nach den Prüfungsvorschriften (B. V. B.) ausgestellte Befähigungsausweis genügend, um die Befähigung zum Beschauer im ganzen Staatsgebiete darzutun.

§ 14. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung der Behörden, denen am Wohnsitz des Prüflings die Bestellung der Beschauer obliegt, an den Vorsitzenden der für den betreffenden Bezirk zuständigen Prüfungskommission zu richten. Diese Behörden haben sich bei Weitergabe der Gesuche an den Vorsitzenden darüber zu äußern, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufes als Fleischbeschauer dartun (§ 3 Abs. 3 B. V. B.).

Die Beschwerde über die Verfassung der Zulassung zur Prüfung (§ 3 Abs. 4 B. V. B.) geht an die Landespolizeibehörde.

§ 15. Der Altersnachweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 B. V. B.) kann sowohl durch kirchliche oder standesamtliche Zeugnisse als auch durch andere Urkunden (Militärpapiere usw.) geführt werden.

An Stelle der Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung in einem öffentlichen Schlachthofe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 B. V. B.) genügt auch ein Zeugnis des Leiters des Unterrichts darüber, daß der Gesuchsteller zurzeit an einem Unterrichtskursus in einem öffentlichen Schlachthofe teilnimmt. In diesem Falle darf die Zulassung zur Prüfung jedoch nur vorläufig unter der Bedingung erfolgen, daß bis zum Beginne der Prüfung die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die vollendete Ausbildung beigebracht wird.

Unter „amtlichem Führungszeugnis“ im Sinne des § 4 B. V. B. ist eine polizeiliche Bescheinigung zu verstehen.

§ 16. Die Prüfungen werden nach näherer Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungskommission je nach der Zahl der vorliegenden Meldungen abgehalten. Vor den aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommissionen sollen in der Regel nicht mehr als 10, ausnahmsweise bis zu 15, vor den zweigliedrigen Kommissionen gewöhnlich nicht mehr als 6, höchstens 10 Personen in einem Prüfungstermine geprüft werden.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder und die Prüflinge zu laden, bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung anzuordnen, die Prüfung zu leiten, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen, die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission zu verteilen und die Befähigungsausweise auszuhändigen.

§ 17. Die Nachprüfung (§ 9 und § 10 Abs. 3 B. V. B.) ist vor dem Kreis- (Bezirks)chirurgen des Bezirkes abzulegen, in dem der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen beamteten Tierarzte mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zurückzuweisen, sofern der Befähigungsausweis erloschen ist (§ 9 Abs. 2 B. V. B.) und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach § 9 Abs. 3 B. V. B. wieder gewonnen werden kann. Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde bei der Landespolizeibehörde zulässig.

Die Nachprüfung soll spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung oder nach der die Zulassung aussprechenden Entscheidung in der Beschwerdeinstanz abgehalten werden. Sie soll, insoweit nicht das für den praktischen Teil der Prüfung erforderliche Material anderweit beschafft werden kann, tunlichst an einem Schlachthoforte stattfinden.

Sofern nach § 9 Abs. 3 B. V. B. die Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 B. V. B. abgelegt werden muß, bedarf es außer der Vorlegung des früheren Befähigungsnachweises nur der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses und eines polizeilichen Führungszeugnisses (§ 4 B. V. B.).

§ 18. Als „staatlich geordnete Prüfung“ im Sinne des § 10 Abs. 2 B. V. B. ist jede auf Grund von Polizeiverordnungen oder -verfügungen oder auf Grund von Gemeindebeschlüssen nach Maßgabe des Schlachthausgesetzes eingerichtete Prüfung von Fleischbeschauern (nicht Trichinen- und Finnenschauern) und als „öffentliche Fleischschau“ jede Schau anzusehen, die auf gleicher Grundlage beruht.

Die Meldung zur Zulassung zur weiteren Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau nach § 10 Abs. 2 B. V. B. ist an diejenige Behörde zu richten, der die Bestellung der Beschauer für den Bezirk obliegt, in dem der Nachsuchende als Beschauer tätig ist oder seinen Wohnsitz hat. Dem Gesuche sind ein Altersnachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Bescheinigung der Anstellungsbehörde über tadellose Dienstführung beizufügen. Die letztgenannte Bescheinigung erübrigt sich, wenn die Anstellungsbehörde zugleich die Behörde ist, an die das Gesuch gerichtet wird.

Letztere Behörde hat über die Zulassung zu der in Abs. 2 a. a. D. vorgesehenen Prüfung (Uebergangsprüfung) zu befinden und den Prüfling der zuständigen Prüfungsstelle zu überweisen.

Die Prüfungsstelle ist von der Landespolizeibehörde zu bestimmen. In erster Linie ist dafür der Departementstierarzt in Aussicht zu nehmen, soweit sich dies mit seinen sonstigen Dienstgeschäften vereinbaren läßt. In Bezirken, in denen eine große Zahl von Prüfungen in Frage kommt, können andere beamtete Tierärzte mit der Uebergangsprüfung beauftragt werden.

Es ist auch zulässig, eine Kommission, der höchstens 3 Mitglieder, darunter mindestens ein beamteter Tierarzt, angehören, als Prüfungsstelle zu bestimmen. In diesem Falle finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Prüfungskommissionen für die Hauptprüfung sinngemäße Anwendung.

Jeder Prüfungsstelle ist ein bestimmter Bezirk zu überweisen, in dem die Prüflinge als Beschauer tätig sein oder ihren Wohnsitz haben sollen.

Die Prüfung ist, insofern sich das erforderliche Prüfungsmaterial nicht anderweit beschaffen läßt, tunlichst an einem Schlachthofort abzuhalten.

Wer die Prüfung besteht, erhält von der Prüfungsstelle einen Befähigungsausweis nach dem Muster in Anlage 1. Wird die Uebergangsprüfung nicht bestanden, so ist ihre einmalige Wiederholung zulässig.

Von dem Ausfalle der Prüfung ist die Behörde, der die Bestellung der Beschauer am Wohnsitz des Prüflings obliegt, zu benachrichtigen.

§ 19. Die Prüfungsgebühren betragen für die Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 2 und § 9 Abs. 3 B. B. B.) 10 Mark, für die Nachprüfung (§ 9 B. B. B.) und für die Uebergangsprüfung (§ 10 Abs. 2 B. B. B.) je 6 Mark. Sofern eine größere Zahl von Prüflingen gleichzeitig geprüft wird, kann die Gebühr für die letzteren beiden Prüfungen von der Landespolizeibehörde bis auf 3 Mark herabgesetzt werden.

Die Gebühren sind in voller Höhe zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungskommission oder der einzelnen Prüfenden einschließlich der Deckung der sächlichen Kosten und etwaiger Reisekosten zu verwenden.

Unter die Mitglieder einer Prüfungskommission sind die Gebühren nach Abzug der sächlichen und der etwaigen Reisekosten in der Weise zu verteilen, daß bei drei Mitgliedern der Vorsitzende $\frac{4}{11}$, die beiden anderen Mitglieder je $\frac{2}{10}$, bei zwei Mitgliedern der Vorsitzende $\frac{2}{5}$, das zweite Mitglied $\frac{2}{5}$ des Restes erhalten. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auch eine andere Verteilung eintreten zu lassen.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt vor dem Beginne der Prüfung durch die Prüfungsstelle, bei Prüfungskommissionen durch den Vorsitzenden, der auch die Verteilung vornimmt.

Für die Berechnung der Reisekosten (Abs. 3) sind zum Zwecke der Verteilung der Prüfungsgebühren die Grundsätze des Gesetzes, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (Ges.-S. S. 193) und zwar bei den Kreis(Bezirks)tierärzten und den nicht beamteten Tierärzten die Sätze für die in Art. 1 § 1 unter V a. a. D. bezeichneten Beamten anzuwenden. Tagelöhner sind jedoch nicht zu berechnen.

Sollte hiernach für die Prüfungstätigkeit selbst eine ausreichende Vergütung nicht verbleiben, so ist die Landespolizeibehörde befugt, die Prüfungsgebühren angemessen, jedoch nicht über das anderthalbfache der gewöhnlichen Sätze zu erhöhen.

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§ 20. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau (§ 1 B. B. A.) hat bei dem Beschauer des Bezirkes, in dem die Schlachtung stattfinden soll, unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung eines Formulares nach Anlage 2 empfohlen.

Im Falle des § 5 Nr. 1 B. B. A. ist die Anmeldung an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten, sie kann ferner bei dem nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt befindlichen Beschauer unterbleiben und an den zuständigen tierärztlichen Beschauer unmittelbar gerichtet werden, wenn der Anmeldepflichtige erkennt, daß das Schlachtvieh mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (§ 5 Nr. 2 und § 11 B. B. A.), oder wenn der letztgenannte Beschauer bereits aus anderem Anlasse zugezogen ist und die Beschau innerhalb seiner Zuständigkeit liegt (vgl. § 7).

Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht innerhalb der in § 7 Abs. 3 R.-G. und § 6 Abs. 1 B. B. A. vorgeschriebenen Frist von 2 Tagen nach der Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung erfolgt oder wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist (vgl. § 11 Abs. 1, 3 und 4 B. B. A.), diese Bedingung nicht erfüllt wird.

§ 21. Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau gilt auch als Anmeldung

zur Fleischbeschau, wenn bei ersterer oder bei der Schlachtwiehbefchau der Zeitpunkt der Schlachtung genau bezeichnet wird.

Anderenfalls und in den Fällen, in denen nach § 2 B. B. A. die Anmeldung zur Schlachtwiehbefchau unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Fleischbeschau unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 20 Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

§ 22. In Beschaubezirken, in denen außer den Stellvertretern mehrere Beschauer bestellt sind, ohne daß ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit abgegrenzt ist, haben die zur Bestellung der Beschauer zuständigen Behörden anzuordnen, daß die Anmeldung zur Schlachtwieh- und Fleischbeschau an einen der Beschauer oder an eine sonstige Stelle zu richten ist. Dies gilt insbesondere für Beschaubezirke mit Beschauämtern oder öffentlichen Schlachthöfen.

Das in den §§ 20, 21 und in Abs. 1 dieses Paragraphen vorgeschriebene Verfahren kann für öffentliche Schlachthöfe, in denen die Vornahme der Schlachtwieh- und Fleischbeschau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, durch Anordnung der zur Bestellung der Beschauer zuständigen Behörden abweichend geregelt werden.

Die Anordnungen nach Abs. 1 und 2 sind in der in § 8 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Ausführung der Beschau.

(Pflichten der Beschauer; Beschränkung der Beschauzeit.)

§ 23. Der Beschauer hat den in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. In der Regel soll er die Untersuchungen nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vornehmen, wobei die Stunden von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September und von abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März außer Anrechnung bleiben.

Die Untersuchungen sollen bei Tageslicht ausgeführt werden. Wo dies ausnahmsweise nicht angängig ist, muß für ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden. Kerzen-, Oel-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht ist hierfür, abgesehen von Nothfällen, nicht geeignet zu erachten (vgl. § 4 B. B. D. a.).

§ 24. Die Beschauzeit kann von der Ortspolizeibehörde auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden (§ 4 Abs. 2 B. B. A.). Bei Festsetzung der Beschauzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise können, wenn anders im Hinblick auf den Umfang der Beschaubezirke und die Zahl der vorhandenen Beschauer eine geordnete Schlachtwieh- und Fleischbeschau nicht ermöglicht werden kann, von der Ortspolizeibehörde, und zwar in den Städten über 10000 Einwohner und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde, im übrigen nur mit Genehmigung des Landrats, bestimmte Schlachttage festgesetzt werden, außerhalb deren die Beschauer — abgesehen von Nothschlachtungen und ähnlichen dringenden Fällen — nicht verpflichtet sind, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Ausübung ihres Amtes Folge zu leisten.

§ 25. Ist ein Beschauer verhindert, die Schlachtwieh- und Fleischbeschau auszuüben, so hat er, sofern nicht nach § 5 B. B. A. zu verfahren ist, unverzüglich den ihm zugehenden Auftrag an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

§ 26. Die Genehmigung der Schlachtung und die Anordnung der etwa

zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln (§ 7 Abs. 1 R.-G., § 13 B. B. A.) hat durch Ausstellung eines Schlachterlaubnischeines zu erfolgen, zu dessen Ausfertigung der erste Teil des als Anlage 2 zu § 47 Abs. 6 B. B. A. vorgeschriebenen Musters einer Bescheinigung über die Untersuchung (vgl. Num. 2 dazu) dienen kann.

Eine mündliche Genehmigung ist zulässig, wenn die Schlachtung im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtviehbeschau oder im öffentlichen Schlachthof erfolgt. Ob nach Maßgabe des § 13 B. B. A. in öffentlichen Schlachthöfen eine ausdrückliche Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau unterbleiben darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtung (§ 7 Abs. 1 R.-G.) ist, abgesehen von den Vorschriften in § 11 Abs. 1, 3 und 4, sowie in § 15 B. B. A., namentlich zulässig, um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten, oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tiere sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke kann beispielsweise angeordnet werden, daß das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten (Seuchenschlachthäusern usw.) oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf.

§ 27. Von der Verjagung der Schlachterlaubnis (§ 9 B. B. A.) hat der Beschauer unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 2 B. B. A., sofern der Besitzer nicht auf die Verwendung des Schlachtieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet (§ 12 B. B. A.), und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 3 B. B. A. Die Ortspolizeibehörde hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amts wegen darauf zu achten, daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt.

Die in § 11 Abs. 2 und 3 B. B. A. vorgeschriebenen Mitteilungen des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau an den tierärztlichen Beschauer können mündlich oder schriftlich, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde geschehen.

§ 28. Sofern der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer bei der Fleischbeschau erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§ 21 Abs. 3 B. B. A.), hat er die Ortspolizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu achten, daß die Zuziehung des zuständigen tierärztlichen Beschauers erfolgt. Das Ergebnis der Fleischbeschau ist dem tierärztlichen Beschauer mündlich oder schriftlich von dem ersten Beschauer, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, mitzuteilen.

§ 29. Die nach § 17 Abs. 2 B. B. A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassenen Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Als solche Ausnahmen kommen beispielsweise in Betracht: die vollständige Loslösung der Haut von dem Tierkörper, ferner die Trennung von Kopf und Unterfüßen bei Kälbern, sofern in beiden Fällen die Vorschrift des § 17 Abs. 3 B. B. A. beobachtet wird.

§ 30. Die in § 24 B. B. A. nur für Verdachtsfälle angeordnete Untersuchung von Rinderlebern auf das Vorhandensein von Leberegelern hat regelmäßig stattzufinden. Die Landespolizeibehörde kann diese Untersuchung auf Verdachtsfälle beschränken.

§ 31. Von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen (§ 27 B. B. A.) kann auf Antrag des Besitzers ausnahmsweise, z. B. bei Schau- und Ausstellungstieren, abgesehen

werden, wofern durch genaue sonstige Untersuchung, nötigenfalls durch Einschnitte in Zunge und Raummuskeln, sowie durch Anlegung zahlreicher Schnitte durch das Herz, das Nichtvorhandensein von Finnen ausreichend sichergestellt ist.

Verfahren nach der Untersuchung.

(Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.)

§ 32. Der Beschauer hat bei der nach § 41 Abs. 1 B. B. A. der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige von der Beschlagnahme beanstandeten Fleisches außer der Mitteilung des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zweckmäßigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches im Rahmen der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen zu machen. Die Polizeibehörde hat bei der ihr nach § 41 Abs. 2 B. B. A. obliegenden Entscheidung diese Vorschläge sowie etwaige Wünsche der Besitzer des Fleisches tunlichst zu berücksichtigen.

§ 33. Die Vorschrift des § 41 B. B. A. findet auch auf das als genutztauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genuszwert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung der Polizeibehörde über die weitere Behandlung des minderwertigen Fleisches nach den §§ 7 bis 12 A.-G. sowie den darauf bezüglichen Vorschriften in diesen Ausführungsbestimmungen zu treffen ist.

Als minderwertiges Fleisch ist bis auf weiteres nur solches anzusehen, das mit den in § 40 B. B. A. bezeichneten Mängeln behaftet ist.

§ 34. Die Landespolizeibehörden haben, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, in denen keine Freibänke eingerichtet sind, für den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches die Beschränkungen der in § 11 Abs. 2 und 3 A.-G. gedachten Art anzuordnen (vgl. § 7 Abs. 2 A.-G.).

Im übrigen sind derartige Anordnungen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der Absatzfähigkeit des Fleisches zu treffen.

§ 35. Nähere Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung von Freibänken (§§ 8 bis 12 A.-G.) und deren Betrieb werden vorbehalten.

In den Gemeindebeschlüssen über den Betrieb von Freibänken ist Bestimmung darüber zu treffen, ob minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch, das nicht im Freibankbezirk ausgeschlachtet oder untersucht ist, auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

Wo für kleinere Gemeinden, in denen die selbständige Einrichtung einer Freibank nicht zweckmäßig erscheint, das Bedürfnis eines besseren Absatzes von minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch besteht, ist auf die Angliederung solcher Gemeinden an benachbarte, insbesondere größere Gemeinden zum Zwecke der Freibankeinrichtung nach § 8 Abs. 2 A.-G. Bedacht zu nehmen.

Die Landespolizeibehörden haben über etwaige auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung bei ihnen eingehende Anträge unter sorgfamer Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände Entscheidung zu treffen.

§ 36. Das in § 42 Abs. 1 B. B. A. vorgeschriebene vorläufige Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift: „Vorläufig beschlagnahmt“, sowie die Unterschrift des Beschauers tragen und an verschiedenen augenfälligen, von der Haut befreiten Stellen des Tierkörpers oder der beanstandeten Fleischteile durch Auflegen zu befestigen sind. Die Vorschrift des § 42 B. B. A. über die vorläufige Kennzeichnung beanstandeten Fleisches gilt auch für das als minderwertig angesprochene Fleisch.

Die in § 42 Abs. 1 B. B. A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassene Ausnahme von der Anbringung eines vorläufigen Erkennungszeichens kann von der

Ortspolizeibehörde gestattet werden, wo ein praktisches Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Die endgültige Kennzeichnung des Fleisches und die Berichtigung der Kennzeichen im Falle des § 42 Abs. 2 und 4 B. V. A. erfolgt durch denjenigen Sachverständigen, dessen Gutachten für die endgültige Entscheidung maßgebend ist, oder, wenn ein weiterer Sachverständiger nicht zugezogen ist (z. B. bei Zurücknahme der Beschwerde), durch den Beschauer, der die erste Beschau vorgenommen hat.

§ 37. Die Anbringung weiterer als der in § 44 Abs. 1 B. V. A. vorgesehenen Stempelabdrücke (vgl. § 44 Abs. 2 B. V. A.) darf in der Regel nur im unmittelbaren Anschluß an die Fleischschau erfolgen. Ausnahmsweise ist die Abstempelung von Fleischstücken auch nachträglich statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vorschriftsmäßig untersuchten Tier außer Zweifel steht.

Für die nachträgliche Stempelung des Fleisches hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pfennig für das Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pfennig, jedoch insgesamt mindestens 50 Pfennig beträgt.

§ 38. Im übrigen gelten für die Kennzeichnung des Fleisches die dafür bereits erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen.

§ 39. Die in § 45 Abs. 3 B. V. A. zugelassene unschädliche Beseitigung von Fleisch auf andere als die in Abs. 1 und 2 a. a. D. vorgeschriebene Weise darf nur ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beachtung der in Abs. 1 und 2 a. a. D. gegebenen Vorschrift unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig sein würde. Als eine solche anderweite Beseitigungsform kommt u. a. das Vergraben nach Anlegung von tiefen Einschnitten und Uebergießung des Fleisches mit Petroleum oder mit Saure in Betracht.

Die Verwendung von untauglichem Fleisch im Falle des § 9 Abs. 3 R.-Ges. (vgl. auch § 10 Abs. 3 R.-Ges.) zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen ist — abgesehen von der nach § 45 Abs. 1 B. V. A. zugelassenen technischen Verwertung der von solchen Fleische gewonnenen Erzeugnisse — für Fleisch, das mit tierischen Schmarozern oder Infektionserregern behaftet ist, ausgeschlossen.

Im übrigen ist eine derartige Verwendung z. B. als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel, Menagerietiere usw. oder zu technischen Zwecken, wie zur Herstellung von Schmierfetten, Seife, Lichten, Leim, Fleisch- und Knochenpulver und dgl., nur zulässig, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln oder durch die in § 45 Abs. 2 B. V. A. bezeichnete, vor dem Vergraben anzuwendende Behandlung sichergestellt, oder wenn das Fleisch, sofern es als Tierfutter verwendet werden soll, durch Einspritzung auffälliger von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt worden ist. In allen Fällen dieses Abfages ist ferner das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und auf der Oberfläche sowie auf den Schnittflächen möglichst dicht mit dem dreieckigen Stempel für untaugliches Fleisch zu stempeln. Die Stempelung und die sonstige Behandlung zur Unbrauchbarmachung können unterbleiben, wenn die anderweite Verwendung unter polizeilicher Aufsicht erfolgt.

Beschaubücher.

§ 40. Die Führung eines gemeinsamen Lagebuches kann für Orte, an denen mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen oder für Beschauämter), von den Behörden, denen die Bestellung der Beschauer obliegt, zugelassen werden (§ 47 Abs. 4 B. V. A.). In solchem Falle hat entweder jeder Beschauer

die von ihm gemachten Eintragungen mit seiner Unterschrift zu versehen oder es ist einer der Beschauer mit der Führung der Tagebücher zu beauftragen und für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich zu machen. Auch in letzterem Falle ist in dem Tagebuche kenntlich zu machen, von welchem Beschauer die der Eintragung zugrunde liegenden Untersuchungen ausgeführt sind.

Die Verwendung vorhandener Tagebuchformulare, die nicht der Anlage 1 zu B. V. A. entsprechen (vgl. § 47 Abs. 3 daselbst), ist nach dem 1. April 1903 nicht gestattet.

Im übrigen bleibt der Erlass besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einreichung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.

II. Trichinenschau.

Allgemeines.

§ 41. Auf die Bildung von Trichinenschaubezirken, die Bestellung von Trichinenschauern, die Anmeldung zur Trichinenschau, die allgemeinen Pflichten der Trichinenschauer, die Obliegenheiten der Polizeibehörden und die Zuständigkeit der Behörden bei der Trichinenschau finden die entsprechenden gesetzlichen und Ausführungsvorschriften für die Fleischschau mit nachstehenden Maßgaben sinngemäße Anwendung.

§ 42. Die Trichinenschaubezirke sind den Fleischschaubezirken tunlichst anzugliedern. Es können jedoch für die Trichinenschau innerhalb der letzteren Bezirke besondere Schaubezirke gebildet werden. Dies empfiehlt sich namentlich dort, wo bei Hauschlachtungen von Schweinen nur die Trichinenschau, nicht jedoch die Schlachtvieh- und Fleischschau vorgeschrieben ist.

Erwerb der Befähigung für die Trichinenschau.

§ 43. Zu Trichinenschauern sind entweder die Fleischbeschauer, sofern sie zugleich die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen, oder andere Personen zu bestellen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Personen, die nach den „Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer“ (B. V. E.) zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen amtlich verwendet werden können, sind auch zur Ausübung der Trichinenschau für inländisches Fleisch befähigt.

Im übrigen gelten für den Nachweis genügender Kenntnisse zu letzterem Zwecke die vorbezeichneten Prüfungsvorschriften mit folgenden Maßgaben:

§ 44. Die tierärztliche Amtsstelle, bei der die vorgeschriebene Prüfung abzulegen ist (§ 2 B. V. E.), wird von der Landespolizeibehörde bestimmt.

In der Regel sind die Kreis(Bezirks)tierärzte mit der Prüfung derjenigen Prüflinge zu beauftragen, die innerhalb des Amtsbezirktes dieser Tierärzte ihren Wohnsitz haben.

Aus besonderen Gründen kann dem Departementstierarzt oder einer Prüfungskommission, der jedoch nur Tierärzte und nicht mehr als drei Mitglieder angehören dürfen, die Prüfung übertragen werden. Auf das Verfahren vor den Prüfungskommissionen finden die für die Prüfung der Fleischbeschauer gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 45. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an diejenige Behörde zu richten, der die Bestellung der Trichinenschauer in dem Bezirke des Wohnsitzes der Nachsuchenden obliegt. Von dieser Behörde ist über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und der Zugelassene der zuständigen Prüfungsstelle zu überweisen. Gegen die Verfassung der Zulassung findet die Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt.

Der Ausbildungsnachweis ist entweder in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 B. V. E. vorgeschriebenen Weise oder nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auf Grund eines mindestens vierzehntägigen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterrichtes in der Trichinen- und Finnschau bei einem beamteten Tierarzte zu erbringen.

§ 46. In dem praktischen Teile der Prüfung kann von der in § 6b B. V. E. vorgeschriebenen Untersuchung geräucherten trichinösen Fleisches abgesehen werden.

§ 47. Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis über seine Befähigung zur Trichinenschau nach Anlage 3.

§ 48. Die Nachprüfungen (§ 9 B. V. E.) sind von den Kreis(Bezirks) tierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke vorzunehmen. Für die Meldung und die Zulassung zur Nachprüfung finden die in § 17 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Für Trichinenschauer, die zugleich Fleischbeschauer sind, ist die Nachprüfung mit der in § 17 vorgeschriebenen zu verbinden.

Bei der Nachprüfung ist auch festzustellen, ob die Mikroskope sowie die sonstigen Ausstattungsgegenstände der Trichinenschauer sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden und ob die Trichinenschaubücher ordnungsgemäß geführt worden sind.

§ 49. Die Gebührensätze des § 10 B. V. E. sollen auch für die Prüfung der für die Untersuchung des inländischen Fleisches zu bestellenden Trichinenschauer maßgebend sein. Die Gesamtgebühr für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der zugleich Fleischbeschauer ist (§ 48 Abs. 1), beträgt 8 Mark. Die Gebühr kann von der Landespolizeibehörde aus besonderen Gründen (vgl. § 19 Abs. 1) für die letztere Nachprüfung auf 6 Mark und für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der nicht zugleich Fleischbeschauer ist, auf 3 Mark herabgesetzt werden.

§ 50. Die Uebergangsvorschrift des § 11 Abs. 2 B. V. E. findet auf die weitere Zulassung der vorhandenen Trichinenschauer zur Ausübung der Trichinenschau bei inländischem Fleische mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) die dort vorgesehene einjährige Dauer der Tätigkeit vor dem Erlaß der Vorschriften keine Vorbedingung für die Zulassung ist, vielmehr
- b) sämtliche am 1. April 1903 an einem öffentlichen Schlachthause, bei einer öffentlichen Fleischschau für ausländisches Fleisch oder überhaupt auf Grund der bisherigen Vorschriften im Inlande als Trichinenschauer amtlich tätigen Personen bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten können, wenn sie
- c) sich bis zum 1. Oktober 1903 bei derjenigen Behörde melden, der die Bestellung der Trichinenschauer für den Tätigkeitsort des Nachsuchenden obliegt.

Ferner können Personen, die am 1. April 1903 zwar nicht als Trichinenschauer tätig sind, aber die Befähigung dazu auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung nicht vor dem 1. April 1902 erworben haben, den Ausweis als Trichinenschauer in derselben Frist und in gleicher Weise erhalten, sofern das für das Bestehen der Prüfung geforderte Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten annähernd den neuen Prüfungsvorschriften entsprochen hat.

Ueber die Zulassung haben die in Abs. 1 unter c bezeichneten Behörden nach Anhörung des Kreis(Bezirks)tierarztes zu befinden. Gegen die Veragung der Zulassung findet die Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt.

Die letztere Behörde kann sich die Entscheidung über die Zulassung vorbehalten. Sie kann ferner allgemein anordnen, daß die Zulassung zur Ausübung der Trichinenschau nach dem 1. April 1903 für die vorstehend aufgeführten

Personen von dem Bestehen einer den neuen Vorschriften entsprechenden oder einer auf den praktischen Teil (§ 6 B. V. E., vgl. § 46) beschränkten Uebergangsprüfung unter Verzicht auf den Nachweis einer Ausbildung abhängig zu machen, oder daß die vorgeschriebene Nachprüfung (§ 9 und § 11 Abs. 2 B. V. E.) von den zuzulassenden Personen alsbald oder nach einer kürzeren Frist als nach drei Jahren abzulegen ist.

Im Falle der Zulassung nach vorstehenden Bestimmungen ist ein neuer Befähigungsausweis von der für die Zulassung zuständigen Stelle nach Anlage 4 auszufertigen.

§ 51. Von der Bestellung zu Trichinenschauern sind außer den in § 12 B. V. E. bezeichneten auch die weiteren in § 11 B. V. B. erwähnten Personen ausgeschlossen.

§ 52. Für Personen, die gleichzeitig die Befähigung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer erwerben wollen, genügt ein regelmäßiger theoretischer und praktischer Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau in einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 B. V. B. zugelassenen öffentlichen Schlachthöfe während der Dauer von fünf Wochen.

Die Prüfung für die Trichinenschau kann mit derjenigen für die Schlachtvieh- und Fleischschau vor den für letztere bestimmten Prüfungskommissionen gleichzeitig abgelegt werden. Die Prüfung hat sich alsdann auch auf die für Trichinenschauer vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

Im übrigen gelten für das Verfahren die für die Prüfung in der Fleischschau gegebenen Vorschriften.

Es ist jedoch ein besonderer Befähigungsausweis nach Anlage 5 auszustellen.

Die Prüfungsgebühr für die vereinigte Prüfung soll regelmäßig 12 Mark betragen vorbehaltlich der Erhöhungsbefugnis der Landespolizeibehörde unter sinngemäßer Anwendung der Vorschrift in § 19 Abs. 6.

Ausführung der Trichinenschau.

§ 53. Für die den Trichinenschauern obliegenden Untersuchungen von inländischen Schlachtieren oder Wildschweinen gilt die vom Bundesrat erlassene Anweisung für das in das Zollinland eingehende Fleisch (B. V. D. b), soweit sich ihre Bestimmungen auf die Untersuchung von ganzen Tierkörpern beziehen, mit folgenden Maßgaben:

§ 54. Entdeckt ein Trichinenschauer, der nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist, in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die weitere Untersuchung bleibt dem für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Fällen der Unzuständigkeit des nicht tierärztlichen Beschauers zuständigen tierärztlichen Beschauer oder dem Tierarzte vorbehalten, der, abgesehen von der Trichinenschau, für den betreffenden Bezirk als Beschauer bestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes hat nach Maßgabe des § 28 und unter weiterer Beachtung der Vorschriften in § 7 B. V. D. b zu erfolgen. Der tierärztliche Beschauer hat dem Trichinenschauer davon Mitteilung zu machen, ob der Trichinenverdacht bestätigt ist oder nicht.

§ 55. Die Vorschrift in § 8 B. V. D. b über die Untersuchung auf Finnen gilt für solche Fälle, in denen die auf Trichinen zu untersuchenden Tiere auch der allgemeinen Fleischschau unterliegen, eine solche Beschau aber noch nicht stattgefunden hat und der Trichinenschauer nicht zugleich als Fleischbeschauer amtlich tätig ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Fleischbeschauer

mündlich oder schriftlich nur dann mitzuteilen, wenn bei der Untersuchung das Vorhandensein von Finnen oder der Verdacht auf Finnen festgestellt ist.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Finnen steht nur dem tierärztlichen Beschauer zu und zwar entweder demjenigen, der, abgesehen von der Trichinenschau, zum Beschauer für die gesamte Fleischschau oder demjenigen, der zum Beschauer für die den Tierärzten vorbehaltenen Schau bestellt ist. In letzterem Falle hat demnach die Zuziehung des nichttierärztlichen Fleischschauers zu unterbleiben. Die Zuziehung des tierärztlichen Schauers erfolgt nach den für die Fleischschau maßgebenden Vorschriften.

Für öffentliche Schlachthöfe können von der Ortspolizeibehörde besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Trichinenschauer bei der Finnenschau getroffen werden.

Inwieweit die Trichinenschauer auch eine Untersuchung auf Finnen in den Fällen vorzunehmen haben, in denen zwar eine Trichinenschau, aber nicht eine allgemeine Fleischschau vorgeschrieben ist, richtet sich nach den für die Trichinenschau maßgebenden Polizeiverordnungen (§ 13 A.-G.).

§ 56. Die in § 9 B. V. D. b. zugelassene Höchstzahl der an einem Tage von einem Trichinenschauer zu untersuchenden Schweine kann für Beschaubezirke von größerer Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bis zur Zahl von 10 Schweinen herabgesetzt werden. Die gleiche Befugnis steht den Landräten und der Landespolizeibehörde zu.

§ 57. Von den Trichinenschauern sind Tagebücher nach Anlage 6 und zwar auch, wenn die Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer sind, getrennt von den für die Fleischschau vorgeschriebenen Tagebüchern zu führen. Die Eintragungen in die Tagebücher sind sofort nach der Anmeldung und Untersuchung zu bewirken.

Für Orte, wo mehrere Trichinenschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen und Beschauämtern) kann von den Behörden, denen die Bestellung der Trichinenschauer obliegt, die gemeinsame Führung der Tagebücher zugelassen werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen in § 40 Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen, die abgeschlossenen drei Jahre lang aufzubewahren.

Im übrigen wird der Erlaß besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einreichung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.

§ 58. Für die Untersuchung des aus einem anderen deutschen Bundesstaat oder aus den Hohenzollernschen Ländern eingeführten Fleisches von Schweinen und Wildschweinen in den Fällen der §§ 2 und 3 A.-G. sind die Trichinenschauer derjenigen Schaubezirke zuständig, in denen das Fleisch in Verkehr gebracht werden soll. Auf diese Untersuchung finden die vorstehenden Vorschriften und, insoweit es sich nicht um die Untersuchung ganzer Schweine handelt, auch die auf die Untersuchung einzelner Stücke zubereiteten Fleisches (Böckelfleisch Schinken und Speckseiten) bezüglichen Vorschriften in B. V. D. b. sinngemäße Anwendung.

Auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die nach § 57 zu führenden Tagebücher einzutragen. Die Eintragungen können in einem besonderen Abschnitt des Tagebuches bewirkt werden.

§ 59. Die Landespolizeibehörden sind befugt, die für die Trichinenschau bestehenden bisherigen Vorschriften mit den durch die Ausführungsbestimmungen

des Bundesrats zum A.-G. etwa bedingten Aenderungen bis zum 31. Dezember 1903 aufrecht zu erhalten, insbesondere die Weiterführung der bisherigen Tagebücher zu gestatten.

III. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlicly der Trichinenschau. Festsetzung und Einziehung von Gebühren.

§ 60. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere, ferner der Kosten der durch Beschlüsse von Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches sowie hinsichtlich der für diese Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es nach § 5, § 14 Abs. 1, § 21 Satz 2 A.-G. bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen haben die Landespolizeibehörden die für die Belohnung der Beschauer und die sonstigen Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlicly der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, sowie für die Bemessung und Erhebung von Gebühren zur Deckung dieser Kosten maßgebenden Anordnungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in § 14 Abs. 2, §§ 15 und 16 A.-G. zu treffen, insbesondere die Gebührentarife festzusetzen.

Als Anhaltspunkte für diese Regelung sollen folgende Bestimmungen gelten.

§ 61. Die Belohnung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer kann sowohl durch Bewilligung fester Gehälter als auch durch Gewährung von Vergütungen für die einzelnen Leistungen erfolgen. Neben den Gehältern oder den Einzelvergütungen können erforderlichenfalls auch Begegelder und ähnliche Entschädigungen in Form von Pauschalsätzen oder nach bestimmten nach der Entfernung oder der Art der Beförderungsmittel zu bemessenden Einzelsätzen zugewilligt werden. Wo solche besonderen Entschädigungen nicht gewährt werden, ist durch Erhöhung der für die eigentlichen Arbeitsleistungen der Beschauer angemessenen Vergütungen auf eine ausreichende Abgeltung der den Beschauern durch Zurücklegung weiterer Wege entstehenden Auslagen und auf eine Entschädigung für den dadurch bedingten Zeitverlust Bedacht zu nehmen.

Die Gewährung durchschnittlich erhöhter Beschauvergütungen unter Ausschluß von Begegebühren usw. wird sich, wenigstens soweit es sich nicht um die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau, (Ergänzungsbeschau) handelt, zur Vereinfachung des Kostenwesens überall da empfehlen, wo bei nicht allzu erheblicher Ausdehnung der Beschaubezirke die Zurücklegung ungewöhnlich weiter Entfernungen für die Beschauer nicht in Frage kommt. Auf die Ermöglichung einer solchen Regelung ist durch sachgemäße Abgrenzung der Beschaubezirke tunlichst hinzuwirken.

Dagegen wird regelmäßig die Zubilligung besonderer Begevergütungen für die Ergänzungsbeschau im Hinblick darauf nötig sein, daß die einem tierärztlichen Beschauer zugewiesenen Bezirke meist einen großen Umfang haben werden. Desgleichen wird es sich kaum vermeiden lassen, in Stellvertretungsfällen Begevergütungen zu gewähren, sofern die Stellvertreter nicht in dem betreffenden Beschaubezirk ihren Wohnsitz haben (vgl. jedoch § 65 Abs. 1 unter III a. E.).

Die für Einzelleitungen festzusetzenden Vergütungssätze werden je nach der Gattung der untersuchten Tiere verschieden zu bemessen sein, und zwar werden für Pferde und Rinder die höchsten, für Schweine und Kälber mittlere, für sonstiges Kleinvieh die niedrigsten Sätze zu bestimmen sein.

Die Belohnungen der Beschauer werden im allgemeinen in gleicher Höhe für die den Tierärzten nicht vorbehaltenen (ordentlichen) Beschau zu bemessen sein,

gleichgültig, ob Tierärzte oder andere Personen zu Beschauern bestellt sind. Eine durchschnittliche Erhöhung der Einzelvergütungen, die den als ordentliche Beschauer bestellten Tierärzten zu gewähren sind, wird nur mit Rücksicht darauf in Frage kommen können, daß diese Tierärzte auch die Ergänzungsbeschau vornehmen und daß dadurch die Zuziehung von Tierärzten neben anderen zu Beschauern bestellten Personen erspart wird.

Dagegen werden grundsätzlich besondere höhere Vergütungen für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau in solchen Bezirken vorgesehen werden müssen, in denen für die ordentliche Beschau nicht tierärztliche Beschauer bestellt sind.

§ 62. Die Gebühren, die nach § 14 Abs. 2 A.-G. von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches erhoben werden können, sind zur Deckung der gesamten Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenbeschau und der Kennzeichnung des Fleisches bestimmt. Sie sind also, insoweit nicht seitens der Träger der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung auf volle Deckung verzichtet wird, so zu bemessen, daß dadurch auch die den Beschauern etwa zu zahlenden Begevergütungen und ferner die Kosten der Ergänzungsbeschau gedeckt werden. Andererseits dürfen die Gebühren für die Verbände, denen die Kosten der Beschau zur Last fallen und insolgedessen auch mittelbar oder unmittelbar die Gebühren zuzufleßen, keine Einnahmequelle werden. Es ist daher, sobald erkannt wird, daß die Gebühren diesen Grundsätzen zuwider zu hoch bemessen sind, eine entsprechende Ermäßigung erforderlich. Um diese, andererseits aber auch eine etwa erforderliche Erhöhung der Gebühren rechtzeitig zu ermöglichen, sind daher die Gebührentarife entweder nur auf kürzere Frist oder unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs festzusetzen. Um das Ziel einer vollständigen und gerade ausreichenden Deckung der Kosten zu erreichen, wäre es in Bezirken, in denen die Beschauer keine festen Gehälter beziehen, am richtigsten, von jedem Tierbesitzer diejenigen Beträge als Gebühren zu erheben, die durch die im Einzelfalle vorgenommene Beschau entstehen, also auch die jedesmaligen Begevergütungen und etwaige Kosten einer tierärztlichen Ergänzungsbeschau. Eine solche Regelung ist jedoch, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, tunlichst zu vermeiden, weil sie häufig zu einer unverschuldeten und darum ungerechtfertigten Belastung von Besitzern führen kann, die entfernt von dem Beschauer wohnen, oder deren Tiere wegen eines die Zuständigkeit des nichttierärztlichen Beschauers ausschließenden Mangels beanstandet werden.

Es ist daher im allgemeinen bei der Festsetzung der Gebührentarife davon auszugehen, daß jeder Tierbesitzer, gleichgültig ob bei der Untersuchung seines Schlachttieres besondere Nebenkosten entstehen oder nicht, eine einheitliche, nur nach den Tiergattungen abgestufte Gebühr zu entrichten hat, wobei allerdings die Trichinenbeschau besonders zu berücksichtigen sein wird. Ausnahmen werden nur bei Schlachtungen von Einhufern zu machen sein, weil bei diesen allgemein die kostspieligere tierärztliche Beschau vorgeschrieben ist. Ferner bleibt dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen, für Fälle, in denen eine Ergänzungsbeschau erforderlich wird, die Gebühr, wenn auch nicht auf den vollen Betrag der wirklich entstehenden Kosten, so doch über die für gewöhnliche Fälle festgesetzte Gebühr hinaus angemessen zu erhöhen, um einer sonst vielleicht zu befürchtenden übermäßigen Inanspruchnahme der Ergänzungsbeschau vorzubeugen (vgl. § 30 Nr. 2 B. B. A.).

§ 63. Die Einziehung der Gebühren und deren Verwendung zur Belohnung der Beschauer kann entweder in der Weise geschehen, daß die Ortspolizeibehörden die Gebühren unter Vermittlung öffentlicher Kassen einziehen und die Beschauer aus dieser ihre Vergütungen erhalten, oder in der Weise, daß die Gebührenerhebung den Beschauern selbst überlassen wird.

Eine einheitliche Regelung der Art der Gebühreneinzahlung für das ganze Staatsgebiet erscheint untunlich. Die Erhebung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder öffentlicher Kassen wird sich in mehreren westlichen und mittleren Provinzen allgemein, ferner auch in Bezirken, in denen auf dem platten Lande die Einziehung durch die Beschauer gewählt wird, für größere, besonders städtische Gemeinden empfehlen. Diese Erhebungsform bietet namentlich den großen praktischen Vorteil, daß die Höhe der Gebühren ohne weiteres unabhängig von den wirklich im Einzelfall entstehenden Kosten bemessen werden kann, und daß für die Art der Besoldung der Beschauer gleichfalls völlig freie Hand bleibt. Wie die Einziehung der Gebühren von den Tierbesitzern zu den Polizeikassen im einzelnen zu geschehen hat, muß besonders geregelt werden. Es kann entweder der Weg der Einziehung in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund der vom Beschauer nach dem Tagebuch zu liefernden Nachweisungen gewählt, oder es können auch vorweg von den Polizeikassen Quittungen über die Zahlung der verschiedenen für die Beschau in Betracht kommenden Gebührenbeträge — gegebenenfalls in Form von Beschaumarken — ausgegeben werden, die dem Beschauer vor Ausführung der Beschau ausgehändigt und von diesem an die Polizeikasse zurückgeliefert werden müßten. Der Verkauf solcher Quittungen oder Marken kann in größeren Polizeibezirken dadurch erleichtert werden, daß er den Ortsvorstehern oder Steuererhebern usw. übertragen wird.

Für die Besorgung der Kassengeschäfte wird von den Gebühreneinnahmen ein angemessener Anteil beansprucht werden können. Die Höhe der Gebühren wird also unter Berücksichtigung auch dieser Ausgaben festzusetzen sein.

§ 64. Die unmittelbare Erhebung der Gebühren durch die Beschauer wird in den ländlichen Bezirken der östlichen und einiger westlichen Provinzen am Plage sein. Sie wird in denjenigen Fällen keine praktischen Schwierigkeiten bieten, in denen den Beschauern die volle von ihnen einzuziehende Gebühr überlassen werden kann, also dann, wenn besondere Wegevergütungen usw. nicht zu entrichten oder solche ausnahmsweise von den Tierbesitzern in der wirklich entstehenden Höhe zu tragen sind, und wenn ferner für die besonderen Kosten der Ergänzungsbeschau seitens der Träger der Kostenlast auf eine Deckung verzichtet wird, z. B. die Gemeinden oder größere kommunale Verbände (Kreise usw.) diese Kosten übernehmen wollen. Das gleiche gilt für solche Bezirke, in denen neben den ein für allemal an die Beschauer zu leistenden Einzevergütungen besondere Kosten nicht entstehen, z. B. dort, wo die gesamte Beschau approbierten Tierärzten übertragen ist und Wegevergütungen im Einzelfalle nicht gezahlt werden.

Werden jedoch nach den in § 62 entwickelten Grundsätzen von den Tierbesitzern gleichmäßige Gebühren erhoben, die auch zur Deckung von Wegevergütungen oder der Kosten der Ergänzungsbeschau dienen sollen, so müssen die Beschauer einen entsprechenden Teil der durch sie einzuziehenden Gebühren an die Polizeikassen zur Ansammlung eines Fonds abführen, aus dem jene besonderen Ausgaben zu bestreiten sind.

Die Abrechnung mit den Polizeikassen wird in bestimmten Zwischenräumen, etwa allmonatlich, auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu erfolgen haben. Zu dem Zweck empfiehlt es sich, den Formularen für die Tagebücher (Anlage 1 zu B. B. A.) zwei besondere Spalten mit der Ueberschrift „Gebühreneinnahme“ und „Gebührenabzug“ hinzuzufügen. Diese Spalten sind für jede Seite der Tagebücher und für die zur Abrechnung bestimmten Zeitabschnitte aufzurechnen. Die Ortspolizeibehörden werden bei der Abrechnung die Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen haben.

Ergibt sich, daß die an die Polizeikassen abzuführenden Beträge zur Deckung

der besonderen Kosten nicht ausreichen oder sie übersteigen, so wird nötigenfalls auf eine anderweite Bemessung der Gebührensätze Bedacht zu nehmen sein. Etwaige Ausfälle haben die Träger der Polizeikostenlast zu decken, wohingegen ihnen auch etwaige Uberschüsse zufließen. Es erscheint zulässig, solche Uberschüsse zu einem Fonds anzusammeln, aus dem etwaige künftige Ausfälle oder die besonderen Ausgaben für Fleischbeschauzwecke gedeckt werden können. Die Verwendung dieser Fonds für die gedachten Zwecke ist sicherzustellen; auch ist dafür zu sorgen, daß die Fonds eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Die Einziehung der Gebühren wird in allen Fällen durch den zuerst gezogenen Beschauer und zwar vor dem Beginn der Beschau zu erfolgen haben. Ueber die Zahlung der Gebühren ist dem Tierbesitzer von dem Beschauer Quittung zu leisten. Es wird zweckmäßig sein, die Herstellung von Quittungsformularen für die einzelnen in Betracht kommenden Gebührensätze zu veranlassen. Zur besseren Kontrolle wird die Einführung von numerierten Blockquittungsbüchern in Erwägung zu nehmen sein, aus denen nach Abtrennung der Quittungen deren Zahl und die Höhe der danach eingezogenen Beträge ersichtlich bleiben. Diese Quittungsbücher würden bei der Abrechnung von den Ortspolizeibehörden nachzuprüfen sein.

§ 65. Die Höhe der den Beschauern zu zahlenden Vergütungen, sowie der von den Tierbesitzern zu erhebenden Gebühren wird sich weder für das gesamte Staatsgebiet noch auch für die einzelnen Regierungsbezirke einheitlich festsetzen lassen. In bevölkerten und räumlich nicht ausgebreiteten Beschaubezirken mit einer großen Zahl von Schlachtungen, die dem Beschauzwang unterliegen, werden die Vergütungen und die Gebühren erheblich niedriger bemessen werden können als in Beschaubezirken von großem räumlichen Umfang, in denen die Beschauer nur auf Einnahmen aus einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Untersuchungen angewiesen sind. Für die Bemessung der Vergütungen und Gebühren im ersteren Falle werden die an den Schlachthöfen bisher üblichen Sätze einen Anhalt bieten.

Für ländliche Beschaubezirke von größerer Ausdehnung und mit nicht erheblicher Zahl von Untersuchungsfällen wird folgendes Beispiel eines Tarifs gegeben:

I. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (vgl. unter III);

2. im übrigen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber)	3,00 Mk.
b) für ein Schwein (einschließlich der Trichinenschau)	1,60 "
c) für ein Schaf (ausschließlich der Trichinenschau)	1,00 "
d) für ein Kalb	0,70—0,90 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,60—0,70 "

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1, § 9 und § 12 B. D. A., sowie § 20 Abs. 3) oder wenn bei Not- oder Hauschlachtungen lediglich eine Fleischbeschau stattfindet (§ 2 B. D. A.);

3. für die Trichinenschau allein:

a) für einen ganzen Tierkörper	0,75 Mk.
b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück	0,50 "
c) für ein Stück Speck	0,35 "

II. Von den unter 1 2 festgesetzten Gebühren sind zu rechnen auf:

	Vergütung für die Beschau	durchschnittliche Bege- vergütung	Abzug zur Deckung besonderer Kosten (Ergänzungsbeschau usw.)
a) beim Rind	2,— Mk.	0,50 Mk.	0,50 Mk.
b) beim Schwein einschließ- lich Trichinenschau	1,30 "	0,20 "	0,10 "
c) beim Schwein ausschließ- lich Trichinenschau	0,70 "	0,20 "	0,10 "
d) beim Kalb	0,40—0,60 "	0,20 "	0,10 "
e) bei sonstigem Kleinvieh	0,40—0,50 "	0,10 "	0,10 "

Die in der letzten Spalte aufgeführten Beträge sind von den Beschauern an die Polizeikassen abzuführen. Sie können auf etwa das Doppelte erhöht werden, wenn der Beschauer lediglich die Schlachtviehbeschau vornimmt.

Die Trichinenschaugebühren (I 3) werden in der Regel den Trichinenschauern voll zu überlassen sein. Die Kosten für die Zuziehung von Tierärzten im Falle der Entdeckung von Trichinen oder der Feststellung eines Trichinenverdachts werden aus den nach vorstehendem Absatz anzusammelnden Fonds bestritten werden können, was im Hinblick auf das verhältnismäßig sehr seltene Vorkommen von Trichinen angängig erscheint.

Begovergütungen sind in Höhe von 10 Pf. pro km des Hin- und Rückweges bei Entfernungen von mehr als 2 km (ohne Abrundung auf mindestens 8 km) in den Fällen zu zahlen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirke wohnhaften Stellvertreter erfolgt. Die Deckung dieser Vergütung erfolgt aus dem gleichen Fonds.

III. Für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau sind an Vergütungen zu zahlen

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier	3,00—4,00 Mk.
b) für ein Rind (ausschließlich Kälber)	3,00 "
c) für ein Schwein (auch bei der Trichinenschau)	2,00 "
d) für ein Kalb	1,50—2,00 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh	1,00—1,50 "

Außer diesen Vergütungen erhalten die Tierärzte in den Fällen der ihnen vorbehaltenen Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten pro km Landweg 40 Pfg. und pro km Eisenbahn 7 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die wirklich zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückwegs zu gewähren. Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau deshalb aus, ohne daß vorher ein nichttierärztlicher Beschauer zugezogen war (vgl. § 7), so haben sie selbstverständlich keine Reisekosten zu beanspruchen und wird ihnen der Einfachheit halber die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze zu III a bis e von den Tierbesitzern zu überlassen sein.

An das vorstehende Beispiel sind die Landespolizeibehörden bei der Festsetzung der Tarife keineswegs allgemein auch nicht für die Fälle gebunden, in denen die in der Einleitung gegebenen Voraussetzungen zutreffen. Es werden vielmehr die örtlichen Verhältnisse namentlich nach der Richtung hin zu prüfen sein, ob nicht insbesondere für die unter II angegebenen Vergütungen und demzufolge auch für die unter I erwähnten Sätze des Gebührentarifes eine Ermäßigung eintreten kann. Dies wird beispielsweise allgemein für solche Bezirke

in Aussicht zu nehmen sein, in denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bereits bisher bestanden hat und die dafür erhobenen Gebühren niedriger gewesen sind. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise auch über die Sätze des Beispiels hinausgegangen wird. Eine solche Erhöhung wird jedoch, wenn irgend möglich, zu vermeiden sein, da für das Beispiel bereits in bezug auf die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ungünstige Verhältnisse zugrunde gelegt worden sind. Ohne daß dadurch die für das Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes alsbald erforderliche Festsetzung der Gebührentarife usw. aufzuhalten ist, ist im Falle einer die Sätze des Beispiels übersteigenden Bemessung der Gebühren über die dafür maßgebenden Gründe zu berichtigen.

IV. Zuständigkeit der Behörden.

Regelung des Beschwerdeverfahrens.

§ 66. Die in dem R.-G. und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Landesregierungen überwiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im A.-G. und in diesen Ausführungsbestimmungen ein anderes bestimmt ist, von der Landespolizeibehörde wahrgenommen, können von ihr jedoch auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Zu den nach § 3 R.-G. zulässigen Anordnungen bedarf es der Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 67. Die nach dem R.-G. und § 17 Abs. 1 A.-G. den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse können von der Landespolizeibehörde anderen Behörden oder Beamten übertragen werden (§ 17 Abs. 2 A.-G.).

Als solche kommen namentlich die Gemeindevorsteher, soweit diese nicht selbst Ortspolizeibehörden sind, ferner in größeren Gemeinden untere Beamte der Ortspolizeibehörden (Polizeikommissare usw.) und für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen oder Beschauämtern auch Schlachthofbeamte und die bei der Beschau amtlich tätigen Personen in Betracht.

Von den Befugnissen der Ortspolizeibehörden bei der Behandlung von beanstandetem Fleisch eignen sich zur Uebertragung an andere Behörden oder Beamte insbesondere diejenigen, die sich auf die polizeiliche Mitwirkung nach der Beanstandung einzelner Organe oder Fleischteile oder kleinerer Tiere beziehen.

Es erscheint ferner zulässig, den Beschauern selbst die polizeilichen Befugnisse insoweit zu übertragen, als es sich nur um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt und der Besitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

Mit den nach § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 R.-G. (vgl. auch § 7 Abs. 2 A.-G.) den Ortspolizeibehörden zustehenden Bedürfnissen dürfen untere Behörden oder Beamte nicht betraut werden. Die Landespolizeibehörden können diese Befugnisse sich selbst vorbehalten oder, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, den Landräten übertragen.

§ 68. Gegen die Entscheidungen des Beschauers, auf Grund deren ein Eingreifen der Polizeibehörde nicht erforderlich ist (Verfagung der Schlachterlaubnis und Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln bei der Schlachtung), findet die Beschwerde an die Ortspolizeibehörde statt.

Die Erklärung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers, daß er zur selbständigen Beurteilung eines Schlachtieres nicht zuständig sei, und daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu erfolgen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht anzusehen.

Gegen die sonstigen Entscheidungen des Beschauers findet die Beschwerde an diejenige Behörde statt, die auf die Beschwerde über die an die Entscheidung

des Beschauers sich anschließende polizeiliche Verfügung (vgl. § 69) zu entscheiden hat.

Ist an einem Schlachthof oder einem Beschauamt mit mehreren Beschauern ein tierärztlicher Beschauer mit der Dienstaufsicht über die anderen Beschauer betraut, so kann durch die Ortspolizeibehörde bestimmt werden, daß zunächst, vorbehaltlich des Beschwerderechtes, der dienstaufsichtsführende Beschauer die angefochtene Entscheidung des Beschauers nachprüft und darüber entscheidet.

Die auf die Beschwerde in den Fällen dieses Paragraphen ergehende Entscheidung ist endgültig.

§ 69. Ueber die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des A.-G., des A.-G. und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen (§ 18 Abs. 1 A.-G.), entscheiden, insoweit diese Verfügungen von den Ortspolizeibehörden getroffen sind, diejenigen Behörden, die nach § 127 Abs. 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) zur Entscheidung über die dort erwähnte erste Beschwerde zuständig sind. Für die Städte in der Provinz Hannover sind die §§ 27 und 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die genannte Provinz vom 6. Mai 1884 (Ges.-S. S. 181) maßgebend.

Für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen anderer Behörden oder Beamten, denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach § 17 Abs. 2 A.-G. und § 67 übertragen sind, hat die Landespolizeibehörde die zur Entscheidung zuständigen Behörden zu bezeichnen. Sind untere Behörden oder Beamte mit den Befugnissen der Polizeibehörde betraut, so kann der Ortspolizeibehörde die Entscheidung über die Beschwerde übertragen werden.

§ 70. Die Beschwerden (§§ 68, 69) sind binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung (vgl. § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist; sie können auch bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angebracht werden. Im ersteren Falle ist die Beschwerde unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzugeben.

Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§ 71. Die zur Entscheidung über die Beschwerden (§§ 68, 69) zuständigen Behörden haben, sofern die Entscheidung oder das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, vor der Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers des Beschaubezirkes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nicht als Tierarzt approbierter Beschauer mitgewirkt hat;

2. des zuständigen Kreis(Bezirks)tierarztes oder des Departements-tierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nichtbeamteter approbierter Tierarzt mitgewirkt hat;

3. des Departements-tierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein beamteter Tierarzt mitgewirkt hat.

Hat der Departements-tierarzt das Gutachten erster Instanz abgegeben, so ist der Departements-tierarzt eines benachbarten Bezirkes zuzuziehen.

§ 72. Die in § 71 genannten Sachverständigen haben für die Erstattung des Gutachtens im Falle der Nr. 1 diejenigen Vergütungen usw. zu beanspruchen, die ihnen für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau zustehen (vgl. § 65 III). Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Beschauer für die Ergänzungsbeschau in dem betreffenden Bezirk bestellt sind.

Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelde nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

§ 73. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat, auch im Falle des § 68, der Beschwerdeführer zu tragen (vgl. § 18 Abs. 1 A.-G.). Zur Deckung dieser Kosten kann ein angemessener Vorschuß eingezogen werden. Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (§ 14 Abs. 2 A.-G.).

§ 74. Von der endgültigen Entscheidung hat die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer und die Stelle, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, nötigenfalls auch die Ortspolizeibehörde oder die mit deren Befugnissen betrauten anderen Behörden oder Beamten sofort in Kenntnis zu setzen.

V. Beaufsichtigung der Fleischschau.

§ 75. Die in § 48 B.-V. A. vorgeschriebene sachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Beschauer liegt, soweit es sich um nichttierärztliche Beschauer handelt, regelmäßig den Kreis(Bezirks)tierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke ob. Sie haben auf Grund der ihnen nach § 9 zugehenden Nachrichten eine Liste über die in ihrem Bezirke tätigen Beschauer zu führen, in dieser alle Veränderungen nachzutragen und bei jedem Beschauer das Datum der von ihnen vorgenommenen Revisionen sowie die wichtigeren dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken.

Die Landespolizeibehörden können die Kontrolle hinsichtlich der nichttierärztlichen Beschauer auch nicht beamteten approbierten Tierärzten, insbesondere den für die Ergänzungsbeschau bestellten Beschauern übertragen.

Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Beschauer liegt regelmäßig dem Departementstierarzt ob. Sie kann von der Landespolizeibehörde auch den Kreis(Bezirks)tierärzten übertragen werden, soweit diese nicht selbst als Beschauer bestellt sind.

§ 76. Die in § 48 B.-V. A. vorgeschriebenen Revisionen der einzelnen Beschaubezirke sind tunlichst bei Gelegenheit von Dienstreisen auszuführen. Sie haben sich auf die gesamte Diensttätigkeit der Beschauer zu erstrecken. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob

1. die nichttierärztlichen Beschauer noch im Besitze der Befähigung zur Ausübung der Beschau sind,

2. die Ausrüstung des Beschauers und die Beschauptempel sich in vorchriftsmäßigem und guten Zustande befinden,

3. die Tagebücher der Beschauer ordnungsmäßig geführt sind und die statistischen Zusammenstellungen (§ 47 Abs. 2 B.-V. A.) mit den Eintragungen in den Tagebüchern übereinstimmen,

4. in den Fällen, in denen die Beschauer mit der Gebührenerhebung betraut sind, diese ordnungsmäßig erfolgt ist, namentlich die nötigen Eintragungen in die Tagebücher gemacht sind,

5. die sonstigen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischschau sowohl seitens der Beschauer als auch der Tierbesitzer beobachtet worden sind.

Es ist erwünscht, daß der revidierende Tierarzt der Ausführung einer Beschau durch den Beschauer beiwohnt oder ein von diesem untersuchtes Tier nachuntersucht.

Ueber die bei den Revisionen beobachteten Mängel, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in selbständigen Städten der Provinz Hannover den Ortspolizeibehörden, in anderen Beschaubezirken den Landräten unverzüglich Anzeige zu machen.

Im übrigen sind die Ergebnisse der Revisionen bei den zu erstattenden Jahresberichten zu verwerten. Nähere Anordnung hierüber bleibt vorbehalten.

§ 77. Die Bestimmungen in den §§ 75 und 76 finden auf die Trichinenschau sinngemäße Anwendung. Die Revisionen sind tunlichst mit den Nachprüfungen der Trichinenschauer zu verbinden (vgl. § 48 Abs. 2).

§ 78. Die von den beamteten Tierärzten vorzunehmenden Revisionen gelten als gesundheitspolizeiliche Verrichtungen im allgemeinen staatlichen Interesse.

Berlin, den 20. März 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Finanzminister.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Anlage 1.

Befähigungsausweis (für die weitere Ausübung der Fleischschau).

Herr in hat am 19 . . . vor der unterzeichneten Prüfungsstelle die Uebergangsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 der Prüfungsvoorschriften des Bundesrats für die Fleischschau vom 30. Mai 1902 und den dazu für das Königreich Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel

.
(Unterschrift des prüfenden Tierarztes mit Amtsbezeichnung oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.)

Gemäß § 10 Abs. 2 der Prüfungsvoorschriften für Fleischschau ist die Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 a. a. O. zum erstenmal spätestens am 31. März 1906 abzulegen.

§ 9 der Prüfungsvoorschriften für die Fleischschau lautet:

Die Fleischschau haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischschau die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischschau nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischschau amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Aus-

übung der Fleischschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

- Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden
- im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,
- im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,
- im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvoorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum. Unterschrift
 Diebstempel. mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvoorschriften für die Fleischschau bestanden.

Ort und Datum. Unterschrift
 Dienststempel. mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvoorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum. Unterschrift
 Dienststempel. mit Amtsbezeichnung.

Anlage 2.

Eingegangen den 19
. . . . Uhr (vom Beschauer auszufüllen.)

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau.

Unterzeichneter beabsichtigt, nachbenannte . . Stück . . . Vieh zu schlachten und melbet . . . hiermit zur Schlachtvieh- und Fleischschau an:

Art und Geschlecht des Schlachtviehs	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Bemerkungen (beabsichtigte Zeit der Schlachtung)

., den 19

.
Unterschrift.

Anlage 3.

Befähigungsausweis für Trichinenschauer. (Preußen. Inland.)

Herrn geboren am in
Kreis (Bezirk 2c.) wohnhaft zu wird hiermit
bescheinigt, daß er von der unterzeichneten Prüfungsstelle am 19 . .
in der theoretischen und praktischen Trichinen- und Finnnenschau auf Grund der
ministeriellen Prüfungsvoorschriften für Trichinenschauer geprüft worden ist und
die Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung (bei Prüfungs-
kommissionen Unterschrift des Vorsitzenden.)

Nach den bestehenden Vorschriften haben sich die Trichinenschauer, sofern
sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle drei
Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte
zu unterziehen. Hierbei ist unter firtngemäßer Anwendung der für die Haupt-
prüfung gegebenen Vorschriften festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer
und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und
Finnnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat in dem
für die Hauptprüfung vorgeschriebenen vollen Umfange stattzufinden, wenn der
Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht
tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem
prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung
gemäß den ministeriellen Prüfungsvoorschriften bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung
gemäß den ministeriellen Prüfungsvoorschriften bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung
gemäß den ministeriellen Prüfungsvoorschriften bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Anlage 4.

Befähigungsausweis für die weitere Ausübung der Trichinenschau.

Herrn in wird hiermit auf
Grund der ministeriellen Uebergangsbestimmungen die weitere Befähigung zur
Ausübung der Trichinenschau erteilt.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.)

Nach den bestehenden Vorschriften haben sich die Trichinenschauer, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter stungemäßer Anwendung der für die Hauptprüfung gegebenen Vorschriften festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnen-schau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat in dem für die Hauptprüfung vorgeschriebenen vollen Umfange stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß den ministeriellen Prüfungsvorschriften bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß den ministeriellen Prüfungsvorschriften bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung gemäß den ministeriellen Prüfungsvorschriften bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Anlage 5.

Befähigungsausweis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Herrn, geboren am in, Kreis (Bezirk usw.), wohnhaft zu wird hiermit bescheinigt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am 19 . . . in der theoretischen und praktischen Fleischschau einschließlich der Trichinenschau auf Grund der einschlägigen Prüfungsvorschriften geprüft worden ist und die Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Die Prüfungskommission:
.....
Vorstehender.

§ 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter stungemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der

Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

Nach den bestehenden Vorschriften haben sich die Trichinenschauer, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der für die Hauptprüfung gegebenen Vorschriften festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Fimmentschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat in dem für die Hauptprüfung vorgeschriebenen vollen Umfange stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Herr hat am vor mir die für Fleischbeschauer und Trichinenschauer vorgeschriebene Nachprüfung bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift

mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die für Fleischbeschauer und Trichinenschauer vorgeschriebene Nachprüfung bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift

mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die für Fleischbeschauer und Trichinenschauer vorgeschriebene Nachprüfung bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift

mit Amtsbezeichnung.

Anlage 6.

Staat
 Provinz
 Kreis
 Schaubezirk

Sage 19 . . .

Angesuchter für Richtmessenner.

..... zu
 (Name und Wohnort des Richtmessenners.)
 Angefangen am
 Geblieben am

1	2	3	Zeit der				8	9
			Mens- meldung		Unter- suchung			
			Tag	Stunde	Tag	Stunde		

Bezeichnung
 des Gegenstandes
 der Untersuchung
 (Schwein usw., Schinken,
 Fleisch, Gebäck usw.)

Name
 und
Wohnort
 des
 Messners

Ergebnis der
 Untersuchung
 (richtmessennerfrei oder dem
 richtmessennerlichen Messner
 wegen Richtmessen-
 verbauchs überwiegen)

Bemerkungen
 (Richtmessennerverbaucht
 befähigt oder nicht
 befähigt, Sinnens-
 verbaucht dem tier-
 richtmessennerlichen Messner
 mitgeteilt usw.)

9a. Bekanntmachung, betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau im Inlande (Sonderbeilage zu Nr. 23 des Amtsbl. für 1903), vom 12. Mai 1905. (Amtsbl. S. 128.)

10. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Fleischbeschauer im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 10. Juli 1903. (Amtsbl. S. 208.)

Nachdem nunmehr die Bestellung der nichttierärztlichen Beschauer für die Beschaubezirke des diesseitigen Regierungsbezirks als durchgeführt angesehen werden kann und Meldungen um Zulassung zur Prüfung als Fleischbeschauer nur noch vereinzelt eingehen, liegt ein Bedürfnis für das fernere Bestehen derselben durch die Kundverfügung vom 6. September 1902 — P a. XIII/XVII 4006 b — und die Bekanntmachung vom 29. September 1902 (Amtsbl. S. 241) eingesetzten Prüfungskommissionen für Fleischbeschauer in dem bisherigen Umfange nicht mehr vor.

Die Prüfungskommissionen zu Görlitz und Glogau werden daher hiermit aufgehoben und bleibt für die Folge nur die zu Liegnitz in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind seitens der Prüflinge nach wie vor durch die Herren Landräte unter Beifügung der erforderlichen Ausweispapiere an den Departementstierarzt als Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Für die Ausbildung der Beschauer sind im diesseitigen Bezirke wahlweise zugelassen die Schlachthäuser zu Görlitz, Glogau, Liegnitz, Sirschberg und Bunzlau.

Liegnitz, den 10. Juli 1903.

Der Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 29. März 1904. (Amtsbl. S. 89.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) und der §§ 1 Abf. 2 und 13 Abf. 1 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugegesetzes vom 28. Juni 1902 (Gef.-S. S. 229) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlessen folgendes:

§ 1. Schweine, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen der amtlichen Untersuchung auf Trichinen, die nach Maßgabe des genannten Gesetzes vom 28. Juni 1902 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zu erfolgen hat.

§ 2. Die Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892 betreffend die Trichinenschau und die zu ihrer Ergänzung und Abänderung erlassenen Verordnungen vom 8. September 1894, 30. Juli 1896, 15. September 1896 und 27. März 1897 werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 29. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

12. Bekanntmachung, betr. die Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches, vom 24. September 1904. (Amtsbl. S. 239.)

13. Bekanntmachung, betr. die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweinefleuche erkrankten Schweinen, vom
26. März
14. April 1903. (Amtsbl. S. 112.)

14. Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Fleischzufuhr im kleinen Grenzverkehr, vom 8. April 1904. (Amtsbl. S. 91.)

Mit Ermächtigung der Herren Ressortminister habe ich auf Grund der §§ 14 Abs. 2, 23 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau in Verbindung mit § 19 des Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzialsteuereinsichtsdirektor zu Breslau bestimmt, daß für das im kleinen Grenzverkehre, d. h. in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post in den zu dem Gemeinde- und Gutsbezirke Schreiberhau gehörigen Kolonien Strickerhäuser, Hoffnungsthal, Karlsthal, Jakobsthal und Kobelwiese aus dem Auslande eingeführte, ausgeschlachtete frische und zubereitete Fleisch die Bestimmungen in § 12 Abs. 2 und § 13 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 nicht zur Anwendung kommen.

In den übrigen Grenzorten unterliegt dagegen das im kleinen Grenzverkehre sowie im Neb- und Marktverkehre eingehende ausländische Fleisch den Bestimmungen in §§ 12, 13 a. a. D.

Breslau, den 8. April 1904.

Der Regierungspräsident.

15. Polizeiverordnung, betr. die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen, vom 11. September 1897. (Amtsbl. S. 272.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

Die Regierungspräsidenten sind zur ausnahmsweisen Befreiung von diesen Vorschriften befugt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 11. September 1897.

Der Oberpräsident.

16. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Verkauf und dem Genuß eiskalter Getränke, vom 4. Mai 1905. (Amtsbl. S. 122.)

Da die auf den Straßen feilgehaltenen Mineralwässer (Selter-, Sodawasser u. a.) an die Abnehmer sehr oft eiskalt verabfolgt werden und der Genuß so kalten Wassers leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, fordere ich die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschante auf, die Getränke nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C abzugeben.

Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Wiegand, den 4. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

G. Wiederbelebungsversuche, Ausstellung und Transport von Leichen, Begräbnisplätze usw.

1. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, vom 17. April 1888. (Amtsbl. S. 138.)

Höherer Anordnung zufolge sind mit Bezug auf die seitens des Herrn Reichskanzlers für das Betriebsreglement der Eisenbahnen Deutschlands ergangenen Abänderungen nachfolgende Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen getroffen worden, welche sofort in Kraft treten:

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden usw. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.
Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;
- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34, Abs. 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmung);
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. (R.-G.-Bl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R.-G.-Bl. S. 5) — oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dgl. bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung¹⁾ reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit säulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Lächer, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 l gerechnet) oder dgl. für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Es wird jedoch bemerkt, daß durch vorstehende Bestimmungen die im § 34 Nr. 8 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887, betr. die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (abgedruckt im Reichs- und Staatsanzeiger) erlassenen erleichterten Bestimmungen für den Transport von Leichen nach Universitätsanstalten nicht berührt werden.²⁾

Wien, den 17. April 1888.

Der königliche Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Beerdigung der durch Gewalt, Unglücksfall, Selbstmord usw. Gestorbenen, vom 28. Mai 1857.

1. Nach § 149 a. a. D. darf der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekante Ursache bewirkt ist, nicht eigenmächtig beerdigt werden,

¹⁾ Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquosactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

²⁾ Vgl. hierzu Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, §§ 42ff. (R.-G.-Bl. S. 557).

vielmehr müssen diejenigen, welche von einem solchen Todesfall zuerst Kenntnis erhalten, denselben unverzüglich der Polizeiobrigkeit, bzw. in Städten dem Magistrate, auf Dörfern aber, wenn die Polizeibehörde nicht am Orte wohnt oder nicht anwesend ist, dem Schulzen oder Ortsgerichte melden. Der Schulze oder das Ortsgericht hat unverzüglich ein derartiges Ereignis der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn aber deren schleunige Herbeikunft nicht möglich ist, gemeinschaftlich mit dem Gerichts- oder Gemeinbeschreiber die unter Nr. 3 folgende Vorschrift unverzüglich auszuführen.

2. Nach § 150 a. a. D. muß eine solche Anzeige auch geschehen, wenn ein uneheliches Kind tot zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, auch bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau zugegen gewesen ist.

3. Von der Polizeiverwaltung und in dringenden Fällen vom Ortsgerichte mit Zuziehung des Gemeinbeschreibers, ist in Gemäßheit des § 151 a. a. D. unmittelbar nach den sub Nr. 1 und 2 vorgeordneten Anzeigen, die Leiche genau zu besichtigen, die Person des Verstorbenen zu ermitteln, auch sorgfältig zu untersuchen, ob die Leiche Verletzungen oder sonstige Spuren an sich trägt, welche auf eine gewaltsame oder sonst ungewöhnliche Todesart, ferner auf eine bestimmte Ursache des Todes, namentlich einen etwaigen Selbstmord oder die auf Absicht oder Fahrlässigkeit beruhende Schuld eines Dritten schließen lassen. Gleichzeitig sind die Angehörigen des Toten oder die Personen, welche bei dem Tode zugegen waren, kurz vorher den Verstorbenen gesehen oder welche die Leiche aufgefunden haben, über ihre Wissenschaft und Ansicht, bezüglich der Todesursache, gehörig zu befragen.

Die Ergebnisse der Leichenbesichtigung und die Aussagen der vernommenen Personen sind mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit in eine Verhandlung aufzunehmen. Diese Verhandlung ist, wenn im Gerichtsbezirke, zu welchem die Ortschaft gehört, der kompetente Staatsanwalt seinen Sitz hat, unmittelbar an den Staatsanwalt, im entgegengesetzten Falle aber an das Kreisgericht oder die Kreisgerichtskommission, zu deren gerichtlichem Bezirke die Ortschaft gehört, so schleunig als irgend möglich zu befördern.

Bis zur weiteren Bestimmung der Staatsanwaltschaft, bzw. der vorgeordneten Gerichtsbehörde, ist die Beerdigung der Leiche auszusetzen und dieselbe (und zwar auf dem Lande unter Aufsicht der Dorfgemeinden) sorgfältig aufzubewahren, auch nach Möglichkeit zu verhüten, daß dieselbe durch Fäulnis, Ungeziefer oder auf andere Weise schneller als gewöhnlich zerstört oder eine sonstige zur Verbunkelung des Tatbestandes dienende Veränderung an dem Körper vorgenommen werde.

Sollte bei einer leblos gefundenen Person die Möglichkeit der Wiederbelebung noch vorhanden sein, so muß die hierzu nötige Hilfe unter Herbeiholung eines Arztes ohne den geringsten Zeitverlust geleistet werden.

3. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Beisetzung von Leichnamen in Kirchengrüften, sowie die Sicherung der Gräber, vom 11. August 1824. (Amtsbl. S. 239.)

Es ist in der neuesten Zeit bekannt geworden, daß noch immer in den Grüften der Kirchen menschliche Leichname beigesetzt werden. Dies ist durch den § 184, Titel XI, Teil II des Allgemeinen Landrechts unbedingt verboten, und wird solches mit der Bedeutung erinnerlich gemacht: daß jede Vernachlässigung dieses Verbotgesetzes künftig mit einer polizeilichen Strafe von 3 bis 5 Talern, welche sowohl die Angehörigen des beigesetzten Leichnams, als den Geistlichen

der Kirche, der die Beisetzung in derselben zugelassen hat, trifft, gehandelt werden soll; sowie es sich denn auch von selbst versteht, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Fortschaffung des schon beigesehten Leichnams aus der Kirchengruft noch außerdem verfügt werden wird.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die wirkliche Beerdigung der Leichen mit großer Sorglosigkeit bewerkstelliget, die Gräber oft nur zwei bis drei Fuß tief in die Erde hinein gegraben, und nicht gegen schnelles Zusammenfallen des Grabhügels durch Rasendecken gesichert werden, woraus mancherlei Uebelstände hervorgehen. Künftig muß jedes Grab für Erwachsene sechs Fuß, jedes Grab für Kinder bis zu 14 Jahren und darunter fünf Fuß tief in die Erde hineingearbeitet und der Grabhügel durch eine Rasendecke gegen schnelles Zusammenfallen gesichert werden.

Wien, den 11. August 1824.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des öffentlichen Ausstellens von Leichen und die Abstellung sonstiger Mißbräuche bei Beerdigungen, vom 10. März 1862. (Amtsbl. S. 82.)

Das öffentliche Ausstellen der Leichen, das Tragen derselben in offenen Särgen bis zum Begräbnisplatze, sowie das Öffnen der Särge bei Begräbniszeremonien und das Singen der Kinder bei offenen Särgen wird als ein nicht nur der Gesundheit höchst nachteiliger, sondern auch in anderer Hinsicht schädlicher Gebrauch unterjagt.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung zieht eine Geldstrafe bis zu zehn Talern nach sich.

Wien, den 10. März 1862.

Königliche Regierung.

5. Bekanntmachung, betr. die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes, vom 19. Februar 1903. (Amtsbl. S. 99.)

Abteilung IX.

Veterinär(Viehseuchen)polizei.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (Ges.-S. S. 90), betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, vom $\frac{9. \text{März}}{8. \text{Mai}}$ 1893. (Amtsbl. S. 201.) In der Fassung des Nachtrags vom $\frac{12. \text{März}}{30. \text{April}}$ 1897. (Amtsbl. S. 161.)

Auf Grund des Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, treten für die Provinz Schlesten die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene (Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel) und Rindviehstücke, oder für getötete Tiere dieser Gattungen, welche sich bei der tierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§ 2. Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Wertes des Tieres.

Unter dem „gemeinen Wert“ des Tieres wird derjenige Wert verstanden, welchen dasselbe vor dem Tode unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes des Alters und Ernährungszustandes gehabt hat, ohne Rücksicht auf den Marktwert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln angerechnet.

§ 3.1) Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für Tiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Gebiet der Provinz Schlesten eingeführt sind. Daß die Tiere bereits mit der Krankheit behaftet eingeführt worden sind, wird vorbehaltlich des von dem Besitzer zu erbringenden Gegenbeweises vermutet, sofern dieselben binnen 10 Tagen nach der Einführung an Milz- oder Rauschbrand verenden oder infolge dieser Seuche getötet werden;

3. für das in Schlachtwiehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh;

1) § 3 in der Fassung des Nachtrags vom $\frac{12. \text{März}}{30. \text{April}}$ 1897.

4. für Tiere, welche zwar innerhalb der Provinzialgrenzen an Milz- oder Rauschbrand verenden oder infolge dieser Seuche getötet werden, aber nicht zu solchen Wirtschaften gehören, für welche der Besitzer in Schlessien zur Milzbrandversicherung abgabepflichtig ist;

5. für Tiere, welche vorübergehend die Provinz Schlessien verlassen haben und
- a) außerhalb des Reichsgebietes oder
 - b) innerhalb des Reichsgebietes nach Ablauf von zehn Tagen seit dem Verlassen der Provinz an Milz- oder Rauschbrand verenden oder infolge dieser Seuche getötet werden.

§ 4. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Besitzer der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht bei der zuständigen Polizeibehörde unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;

2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

3. wenn Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, bei verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, an Milzbrand oder Rauschbrand fallen, oder weil in vorstehenden Fällen betroffen, auf Anordnung der Polizeibehörde getötet worden sind, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Endlich erlischt der Anspruch auf Entschädigung noch:

1. wenn Tiere, welche an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder dieser Seuchen verdächtig sind, vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise geschlachtet worden sind;

2. wenn an solchen kranken oder verdächtigen Tieren blutige Operationen oder die Deffnung des Kadavers ohne polizeiliche Erlaubnis vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise von jemand anders als von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel oder für getötete Tiere dieser Gattung, welche sich bei der tierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für sämtliche in der Provinz vorhandene Pferde, Esel Maultiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 7. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Rindviehstücke oder für getötete Tiere dieser Gattung, welche sich bei der tierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh, mit Ausschluß der unter 14 Tage alten Kälber, von den Besitzern nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 8. Die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Abgaben werden nicht erhoben:
1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Geflüten gehören;

2. für in Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Tiere.

§ 9. Die Landeshauptkasse schießt die Entschädigungen und die Kosten der Schätzungen für das laufende Rechnungsjahr aus bereiten Beständen vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorschüsse nebst den möglicherweise erwachsenden Zinsen, den Erhebungskosten der Beiträge und baren Auslagen durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln (§ 6), beziehentlich Rindvieh (§ 7) wieder ein.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt in der erforderlichen Höhe in Verbindung mit der für Kopf- und Lungenseuche auszuschreibenden Abgabe auf den Beschluß des Provinzialausschusses, welcher der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf.

Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke und in Städten die Magisträte erheben die Abgabe und führen dieselbe durch Vermittelung der Kommunal-kassen an die Landeshauptkassen ab.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung der rückständigen Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 11. Der Erhebung der Abgaben, welche ebenfalls in Verbindung mit den für Kopf- und Lungenseuche zu erhebenden Abgaben und nach den hierfür gegebenen Vorschriften vom 31. Mai 1884 zu erfolgen hat, werden die nach § 10 des Reglements vom 26. Februar 1884 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau S. 129, zu Liegnitz S. 95, zu Oppeln S. 138) aufgestellten Verzeichnisse des Pferde- und Rindviehbestandes zugrunde gelegt.

§ 12.¹⁾ Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammenfügung, Berufung, Verpflichtung und Lätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in den §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des § 20 Abs. 2, nachstehende Bestimmung tritt:

„Gegen das Schätzungsergebnis steht sowohl dem Besitzer als dem Landeshauptmann binnen vier Wochen nach dem Tage der Schätzung, beziehungsweise des Eingangs der Schätzungsverhandlung die Berufung zu, welche seitens des Besitzers bei dem Landeshauptmann, seitens des letzteren bei dem Oberpräsidenten einzulegen ist. Ueber die Berufung entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, zu welchem der Besitzer den einen Schiedsmann, der Landeshauptmann den anderen Schiedsmann und der Oberpräsident den Obmann bestellt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; doch kann der Landeshauptmann dem Besitzer einen Teilbetrag der zu leistenden Entschädigung vorschußweise gewähren,“
sowie, daß der Absatz 3 des § 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milz- oder Rauschbrand festgestellt ist,“

Stimmen die Gutachten der Kommissionsmitglieder über den Wert eines Tieres nicht überein, so wird derselbe nach dem Durchschnitt der drei Abschätzungen bestimmt.

An Stelle des beamteten Tierarztes kann im Falle der Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen werden.

Aus denselben Gründen sind die Polizeibehörden berechtigt, an Stelle der gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 gewählten Schiedsmänner auch

¹⁾ § 12 in der Fassung des Nachtrags vom ^{12. März} 30. April 1897.

andere geeignete Personen zu Schiedsmännern für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

§ 13. Die Ortspolizeibehörde oder eintretendenfalls der bestellte Seuchenkommissar hat dem Landeshauptmann von jedem Falle, in welchem ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, amtliche Anzeige zu machen. Mit dem Antrage auf Gewährung der Entschädigung sind die über den Entschädigungsfall zustande gekommenen Schriftstücke, namentlich die über das Ergebnis der Schätzung aufgenommenen, von den Mitgliedern der Schätzungskommission unterzeichnete Urkunde und das sachverständige Gutachten über den Krankheitszustand des Tieres im Original, sowie die Liquidation des Tierarztes und der Schiedsmänner vorzulegen.

Aus den vorzulegenden Schriftstücken muß in jedem Falle folgendes hervorgehen:

1. Ob die Schätzungskommission (beamteter Tierarzt und zwei Schiedsmänner) gehörig zusammengesetzt, insbesondere:

- a) ob die beiden Schiedsmänner zu den vom Kreisauschuß (beziehungsweise in Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung) hierzu für das laufende Jahr bezeichneten Personen gehören, oder aus welchen Gründen andere Personen als Schiedsmänner zugezogen sind;
- b) ob die Schiedsmänner und, falls wegen Behinderung des beamteten Tierarztes oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbierter Tierarzt als Sachverständiger zugezogen worden, auch dieser eidlich verpflichtet worden;
- c) ob den Schätzern keine Umstände entgegenstehen, wegen welcher sie nach § 19 des Gesetzes vom 12. März 1881 von der Teilnahme an der Schätzung auszuschließen gewesen wären.

2. Ob sofort nach der Tötung, beziehungsweise möglichst bald nach dem Eingehen des Tieres der Krankheitszustand desselben rüchfichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt worden, und ob und auf welche Weise durch die vorgenommene Untersuchung durch den beamteten Tierarzt und die von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen ausdrücklich festgestellt ist, daß das getötete oder eingegangene Tier mit dem Milzbrand oder Rauschbrand behaftet gewesen.

3. Ob eine aus einem Privatvertrage zahlbare Versicherungssumme für das Tier, auch eventuell in welchem Betrage, auf die zu leistende Entschädigung anzurechnen ist.

4. Ob der Kadaver des gefallenen oder getöteten milz- oder rauschbrandkranken oder der Seuchen verdächtigen Tieres sofort gemäß § 33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ohne vorherige Abhäutung unschädlich beseitigt worden.

5. Wer der zum Empfang der Entschädigung Berechtigte ist.

Schließlich muß von der Polizeibehörde sorgfältig und gewissenhaft festgestellt worden sein und bescheinigt werden, daß keiner der in den §§ 3, 4 und 5 dieses Reglements aufgeführten Fälle vorliegt, in welchem keine Entschädigung gewährt wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt.

Desgleichen müssen die Liquidationen der Tierärzte und Schiedsmänner seitens der Polizeibehörde auf ihre Richtigkeit hin bescheinigt werden.

§ 14. Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverjämmiss eine Vergütung von 2 Mark für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 km von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann:

1. an Reisekosten:

- a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark.

Neben dieser Vergütung für Zu- und Abgang werden für den Weg nach dem Bahnhofe und zurück keine Reisekosten gewährt, wenn der Bahnhof nicht mehr als 2 km von dem Wohnorte entfernt ist;

- b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pfennige.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen.

2. An Tagegeldern den Betrag von 9 Mark für den Tag.

III. In Breslau erhalten die Schiedsmänner außer der zu Nr. I bestimmten Vergütung die durch Vorlegung der Droschkenmarken oder anderweit glaubhaft nachgewiesenen Auslagen für die stattgehabte Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks ersetzt.

§ 15.¹⁾ Die Tierärzte erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gesetze vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) und vom 2. Februar 1881 (Ges.-S. S. 13), sowie der königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-S. S. 411).

§ 16. Die Liquidationen der Schiedsmänner und Tierärzte werden vom Landeshauptmann festgesetzt.

Die Auszahlung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung erfolgt auf Anweisung des Landeshauptmanns kostenfrei durch die Landeshauptkasse.

§ 17. Das gesamte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich sind in Verbindung mit der gemäß § 14 des Reglements vom 26. Februar 1884 zu veröffentlichenden Uebersicht auch die auf Grund dieses Reglements geleisteten Ausgaben und erhobenen Abgaben von dem Landeshauptmann zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Breslau, den 9. März 1893.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlessen.
Fürst von Sayfeldt.

Vorstehendes von dem XXXV. Schlessischen Provinziallandtage in der Sitzung am 9. März d. J. beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, genehmigt.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1) § 15 in der Fassung des Nachtrages vom ^{12. März} 30. April 1897.

2. Reglement, betr. die von dem Provinzialverbande von Schlessien zu leistenden Viehseuchenentschädigungen, vom 26. Februar 1884. (Amtsbl. S. 95.)

Auf Grund des § 16, Alinea 1 des Gesetzes vom 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Provinz Schlessien an Stelle des Reglements zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlessien, vom 3. März 1876, die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Ist durch die im § 21 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere bei Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln ein Fall der Roß(Wurm)krankheit oder bei dem Kindsvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Tiere von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit der Roßkrankheit behafteten Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln drei Viertel,
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Kindsvieh vier Fünftel des nach Vorschrift der §§ 17—20 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und beziehungsweise des § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ermittelten gemeinen Werts.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Roß zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Tiere, welche mit Roß oder Lungenseuche behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Tiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Roßkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat;
4. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere, mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. wenn Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zu-

tritt verboten ist, betroffen und deshalb auf Anordnung der Polizeibehörde getötet worden sind, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rosskrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämtliche in der Provinz vorhandenen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh mit Ausschluß der unter 14 Tagen alten Kälber von den Besitzern derselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 7. Die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Abgaben werden nicht erhoben:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 8. Die Landeshauptkasse schließt die Entschädigungen für das laufende Jahr aus bereiten Beständen vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorschüsse nebst den eventuell erwachsenden Zinsen, den Erhebungskosten der Beiträge und baren Auslagen durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, beziehentlich Rindvieh, wieder ein.

§ 9. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt in der erforderlichen Höhe nach Maßgabe des alljährlich aufgestellten Verzeichnisses des abgabepflichtigen Pferde-, Esel-, Maultier- und Maulesel-, beziehentlich Rindviehbestandes (§ 10) auf den Beschluß des Provinzialausschusses, welcher der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf. Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke und in den Städten die Magisträte erheben die Abgaben und senden dieselben der Landeshauptkasse zu.

§ 10. Behufs Erhebung der Abgaben soll in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirke alljährlich in der ersten Hälfte des Dezember nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses ein Verzeichnis des abgabepflichtigen Pferde-, Esel-, Maultier- und Maulesel-, beziehentlich Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und des Rindviehes ergeben müssen.

Nach vorhergegangener Zählung müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde(Guts-)vorstande angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse — versehen mit der Bescheinigung des zuständigen Gemeinde(Guts-)vorstandes über die Richtigkeit, die erfolgte

öffentliche Auslegung und die Erledigung der etwa angebrachten Reklamationen — der vorgelegten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und dem Landeshauptmann zu übersenden hat.

Die Verzeichnisse bleiben für das dem Jahre der Aufstellung folgende Kalenderjahr, ohne Rücksicht auf die in diesem eintretenden Veränderungen des Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Rindviehbestandes in unveränderter Gültigkeit und bilden die Grundlage für die Erhebung der Abgaben in diesem Zeitraum.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege. Die näheren Vorschriften über die Aufnahme der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren werden von dem Provinzialausschusse mit Genehmigung des Oberpräsidenten getroffen.

3. Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse, vom 20. Mai 1884. (Amtsbl. S. 188.)

1. Der Tag der Zählung wird vom Provinzialausschusse bestimmt und vom Landeshauptmann den Vorständen der Land- und Stadtkreise bekannt gemacht, welche davon die Vorsteher der Landgemeinden, der selbständigen Gutsbezirke und der Stadtgemeinden zu benachrichtigen haben.

2. Die Zählung geschieht unter Benutzung des anliegenden Schemas einer Zählungsliste¹⁾ nach der derselben vorgebrachten Instruktion.

Die Formulare zu den Zählungslisten werden von der Provinz den Land- bzw. Stadtkreisen geliefert.

Die Ausführungsanordnungen bezüglich der Vornahme der Ortszählungen, der Revision derselben und der Aufbewahrung der Ortszählungslisten werden den Landräten überlassen.

3. Nach beendigter Auslegung der Ortszählungslisten und nach Erledigung der angebrachten Reklamationen, sowie nach Feststellung der Ortszählungslisten durch die vorgelegte Aufsichtsbehörde werden die Listen von dem Landrat in einer Kreiszusammenstellung zusammengestellt.

Auf Grund der letzteren erfolgt die Ausfertigung eines bescheinigten summarischen Kreiszahlungsabschlusses nach dem anliegenden Schema. Der summarische Zahlungsabschluß wird dem Landeshauptmann von den Landräten alljährlich bis Ende Februar übersandt.

4. Der Landeshauptmann stellt die Kreiszahlungsabschlüsse zusammen und legt diese Zusammenstellung, gesondert für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel einerseits und für Rindvieh andererseits dem Provinzialausschusse vor.

5. Die Verteilung der zur Bestreitung der vorstehendweise gezahlten Entschädigungsbeträge des abgelaufenen Jahres, der davon zu berechnenden Zinsen und der Verwaltungskosten zu erhebenden Abgaben auf die Land- und Stadtkreise geschieht nach § 111 der Provinzialordnung durch den Provinzialausschusse.

Die Ausschreibung wird, nachdem sie vom Oberpräsidenten genehmigt worden (§ 9 des Regl.) unter Bezeichnung der auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln beziehentlich von Rindvieh eines jeden Kreises berechneten Beträge und unter Bestimmung des Zeitpunktes der Erhebung vom Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht (§ 111 der Provinzialordnung).

Reklamationen der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 112 der Provinzialordnung.

Den Kreisvorständen wird die Ausschreibung durch besonderes Schreiben mitgeteilt.

¹⁾ Schema ist nicht mit abgedruckt.

6. In den einzelnen Kreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie entfallenden Anteile an diesen Abgaben durch Unterverteilung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke nach Maßgabe des bei der Zählung ermittelten Viehbestandes und demnächst in den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Individualverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln beziehentlich von Kindingvieh nach demselben Maßstabe ohne Rücksicht auf die Ab- und Zugänge seit der Zählung (§ 10 Abs. 5 d. Regl.).

Die Aufstellung der Unterverteilung und die Einrichtung der Ortshebelisten wird von dem Landrat geregelt.

7. Die Gemeinde- und Gutsvorstände erheben die Abgaben gemäß § 9 des Regl. vom 26. Februar 1884 auf dem für die Erhebung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege (§ 10 Abs. 6 des Regl.) und liefern dieselben an die Kreisfommunalkasse ab, von welcher dieselben im ganzen durch Vermittelung des Landrats an die Landeshauptkasse von Schlefien abgeführt werden.

8. Die vorstehend bezeichneten Funktionen der Landräte und Kreisfommunalkassen werden in den Stadtkreisen vom Magistrat und der Stadthauptkasse wahrgenommen.

9. Vorstehende Festsetzungen treten an die Stelle der vom Provinzialauschuß unterm 29. September 1876 erlassenen und von dem Königlichen Oberpräsidenten unterm 18. Oktober 1876 genehmigten Vorschriften gleichen Inhalts.

Breslau, den 20. Mai 1884.

Der Provinzialauschuß der Provinz Schlefien.

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch auf Grund des § 10 des unterm 26. Februar 1884 ministeriell bestätigten Reglements betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlefien zu leistenden Viehseuchenentschädigungen, von mir genehmigt.

Breslau, den 31. Mai 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Schlefien.

4. Polizeiverordnung, betr. die Ortsviehzählung, vom 14. November 1883. (Amtsbl. S. 347.)

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlefien hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und anderen Einhufern sowie von Kindingvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über die bezeichneten Tiere anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung (Gesetz vom 25. Juli 1875 § 60 und Viehseuchenreglement vom 3. März 1876 § 10 in Verbindung mit § 58 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. § 16 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881) beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Bestand an Pferden und anderen Einhufern sowie an Kindingvieh zu machen.

§ 2. Wer wesentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 11. November 1877 (Amtsbl. S. 334) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1883.

Der Oberpräsident.

	Laufende Nr.	
	bes Pferdes	Geschlecht
		Alter
		Farbe
		Größe
		besondere Kennzeichen
	Erworben	
	am:	von:
	als:	anderweit verwendet
	am:	veräußert
	bei:	an
	am:	verendet
	Gesund und Tag der Untersuchung	
	Unterschrift des beamteten Tierarztes	

Seite 2 und 3 (und so fort).

5. Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 25. Januar 1905. (Sonderbeilage zu Nr. 12 des Amtsblatts.)

B. Bekämpfung von Viehseuchen.

1. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die tierärztliche Untersuchung der beim Gewerbebetriebe in Umherziehen benutzten Pferde, vom 23. Mai 1905. (Amtsbl. S. 133.)

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Einschleppung übertragbarer Pferdekrankheiten, insbesondere der Rosskrankheit und der Räude aus Oesterreich-Ungarn wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-Ges.-Bl. 153)/1. Mai 1894 (R.-Ges.-Bl. S. 409) in Verbindung mit § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und 18. Juni 1904 hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Personen, welche innerhalb der Grenzreise Landeshut, Girschberg, Löwenberg, Lauban, Bollenhain, Schönau und Görlitz ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, gleichviel ob sie im Regierungsbezirk Siegnitz ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind verpflichtet, die zur Ausübung ihres Gewerbes gebrauchten Pferde oder andere Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter untersuchen zu lassen. Zwischen je zwei Untersuchungen eines und desselben Pferdes oder sonstigen Einhufers muß mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Eine Vergütung oder Gebühr ist für die Untersuchung von dem Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.

§ 2. Die Untersuchung findet in den in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Kreisen für die zu 1 genannten Personen kostenlos an jedem Mittwoch nach dem Monatsersten, vormittags 9 Uhr, an dem von dem Landrate bzw. in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde näher zu bezeichnenden und bekannt zu machenden Orte durch den zuständigen beamteten Tierarzt bzw. dessen Stellvertreter statt.

§ 3. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen (Untersuchungsbücher) über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde bzw. sonstigen Einhufer nach dem unten angegebenen Muster während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen, auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, beamteten Tierärzten und Gendarmen, sowie den Gemeinde- bzw. Ortsvorstehern vorzuzeigen.

Der untersuchende Tierarzt bzw. dessen Stellvertreter hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach Beendigung derselben in die dazu bestimmte Spalte mit Tinte oder Tintenstift einzutragen.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1880 und 1. Mai 1894.

§ 5. Außerdem ist die Polizeibehörde befugt, diejenigen Pferde, deren vorschriftsmäßige und rechtzeitige Untersuchung von dem betreffenden Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen werden kann, einem beamteten Tierarzte oder dessen Stellvertreter zwecks Vornahme der Untersuchung zwangsweise vorzuführen zu lassen.

Die durch die Vorführung entstehenden Kosten fallen dem betreffenden Gewerbetreibenden zur Last.

§ 6. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Wiegand, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Muster für das Untersuchungsbuch.

Titelblatt.

Nachweisung

der von dem aus
Kreis zur Ausübung seines Gewerbebetriebes im Umher-
ziehen benutzten Pferde.

Ausgefertigt.

., den 19 . . .

Der Landrat.

2. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Hühnerpest und die Geflügelcholera, vom 15. August 1903. (Amtsbl. S. 239.)

I. Bekanntmachung, betr. Anzeigepflicht für die Hühnerpest.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-Ges.-Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reiches wird vom 1. Juni d. Js. ab bis auf weiteres für die Hühnerpest die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 16. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

II. Bekanntmachung, betr. Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-Ges.-Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reiches wird vom 1. Juni d. Js. ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Durch diese Bestimmung werden die bisher für einzelne Bundesstaaten und Gebietsteile erlassenen Bekanntmachungen gleichen Inhalts ersetzt.

Berlin, den 17. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die unter dem 5. Oktober 1897 (Amtsbl. S. 277) zur öffentlichen Kenntnis gebrachte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. September 1897, betr. Einführung der Anzeigepflicht für die Geflügelcholera für den Umfang der Provinz Schlessen, und unter Hinweis auf die

Bestimmungen der von mir unter dem 28. Dezember 1897 (Amtsbl. für 1898 S. 1) erlassenen landespolizeilichen Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera, zur allgemeinen Kenntnis mit der Maßgabe, daß die Vorschriften der Anordnung vom 28. Dezember 1897 sinngemäße Anwendung auf die Hühnerpest zu finden haben.

Zur Erläuterung füge ich bei, daß die Hühnerpest eine seuchenhaft auftretende Darmkrankheit ist, die in ihrem Wesen der Geflügelcholera sehr ähnlich ist und unter den betroffenen Beständen außerordentlich verheerend auftritt. Die äußerlich wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen sind im allgemeinen die gleichen wie bei der Geflügelcholera.

Wiegand, den 15. August 1903.

Der Regierungspräsident.

3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest, vom 20. November 1903. (Sonderbeilage zu Nr. 48 des Amtsblattes.)

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (R.-Ges.-Bl. S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-Ges.-Bl. S. 153/409), des § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-Ges.-Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöshtem (Aeg-) Kalk, durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{2}$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vgl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vgl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten

und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgeforderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenortes;
2. Verbot der Ausföhrung von für die Seuche empfänglichem lebenden Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes

Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;

4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Gühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten, sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen haben die Ortspolizeibehörden für die unschädliche Beseitigung geeignete Plätze anzuweisen. Schon vor der amtlichen Seuchenermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel, sowie eine Verstreuerung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Gühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durch Seuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Aetz-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verfloßen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Die landespolizeilichen Anordnungen:

a) vom 10. Juli 1898 (Amtsblatt S. 201), betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera durch das Treiben von Handelsgeflügel, sowie

b) vom 20. August 1901 (Amtsblatt S. 216), betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Geflügelcholera durch aus Italien eingeführtes Geflügel,

werden durch diese Anordnung nicht berührt, dagegen wird die landespolizeiliche Anordnung vom 28. Dezember 1897 (Amtsblatt für 1898, S. 1), betr. Maßregeln gegen Geflügelcholera

hiermit aufgehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Liegnitz, den 20. November 1903.

Der Regierungspräsident.

4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen vom 20. November 1903. (Sonderbeilage zu Nr. 48 des Amtsbl.)

Im Hinblick auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-Ges.-Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-Ges.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner

aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschränkt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zurzeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Dispolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Tritt in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen, sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelhaften Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßnahmen sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverträglichkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter usw. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Weibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzugehen.

§ 10. Die infolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 24. Juni 1901 in betreff der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Geflügelausstellungen durch Verfügung vom 16. Juli 1901 — Pa. 161 R. — und vom 27. Februar 1903 — Pa. 683 — erlassenen Bestimmungen werden durch diese landespolizeiliche Anordnung außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Wien, den 20. November 1903.

Der Regierungspräsident.

5. Bekanntmachung, betr. Belehrung über die Geflügelcholera und die Hühnerpest, vom 20. November 1903. (Sonderbeilage zu Nr. 48 des Amtsbl.)

Zum Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Mai d. Js., betr. die Einführung der Anzeigepflicht für die Hühnerpest, und an meine landespolizeilichen Anordnungen vom 20. November d. Js., betr. Maßnahmen gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest, und betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen, gebe ich nachstehend eine Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Geflügelcholera und der Hühnerpest.

1. Die Geflügelcholera.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befällt und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zulauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepierter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelherden passiert haben.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitsercheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Tiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Kot ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässerig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen. Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesund erscheinenden Tiere von den Kranken. Die gesunden Tiere müssen in vollständig abgeforderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Tiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getötete kranke wird ebenso wie das krepierete Geflügel am besten durch Verbrennen unschädlich gemacht. Wo diese nicht durchführbar ist, ist eine Verscharrung der mit Aektalk überstreuten Kadaver in mindestens $\frac{1}{2}$ m tiefen Gruben vorzunehmen. Düngerstätten eignen sich zur Beseitigung der Kadaver nicht, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelcholera im Dünger lange Zeit erhält und durch letzteren verschleppt werden kann.

Nachdem sämtliche erkrankten Tiere krepieret oder getötet sind, empfiehlt es sich, die Vertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dieses geschieht am besten auf folgende Weise:

- a) Verbrennen des Kotes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes;
- b) gründliche Reinigung des Bodens, der Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkeschirre mit heißer Sodalaug (3 kg käufliche Waschlauge auf 100 l Wasser).

Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich, mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kote unschädlich beseitigt werden;

- c) Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf
- d) Ueberlünchen der Böden, Wände, Türen usw. mit Kalkmilch (5 kg Aektalk auf 100 l Wasser).

Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1) ergibt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Einschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erzielt werden kann:

- a) Vermeidung des Zulaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importierten Geflügel;
- b) unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt;
- c) Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen und Weiden usw., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden;
- d) Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es ratsam,

dasselbe 3 Tage in einem besonderen Raume abzusperrn und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angestechte Tiere noch 24—48 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffs den Eindruck gesunder machen können.

2. Die Hühnerpest.

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügelcholera“ bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen, in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden. Die Hühnerpest ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute sowie im Kot und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände weggraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhitzung auf 70° C zerstörbar.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlaffucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. — Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötung und Schwellung der Augenbindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleimhaut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässerige Ergießungen unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tödlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlaffucht gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1 bis 3 tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben, befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch

Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Injektionsstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zugrunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungstoffes sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mitteilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung ähnlich wie die letztgedachte Seuche zu behandeln.

Wien, den 20. November 1903.

Der Regierungspräsident.

6. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Geflügelcholera durch aus Italien eingeführtes Geflügel, vom 20. August 1901. (Amtsbl. S. 216.)

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnungen vom 28. Dezember 1897 — Amtsbl. für 1898 Nr. 1 S. 1 — und vom 10. Juli 1898 — Amtsbl. Nr. 29 S. 201 — betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, ordne ich, um der Gefahr der Einschleppung und der Verbreitung der Geflügelcholera durch die Einfuhr lebenden Geflügels aus Italien vorzubeugen, zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7, sowie der §§ 17 und 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes, ferner des § 1 der Bundesratsinstruktion zu diesem Gesetze und der §§ 1, 3 und 7 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bzw. § 7 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Siegnitz bis auf weiteres an, was folgt:

§ 1. Sämtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bzw. von dem Bahnhofe (der Bahnstation) entfernt werden, bevor sie durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter untersucht worden sind.

§ 2. Wird durch die amtierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bzw. der §§ 2, 3 und 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Dezember 1897, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera (Amtsbl. für 1898 Nr. 1 S. 1) soweit die in den angeführten Paragraphen gegebenen Bestimmungen nicht durch die nachstehenden Vorschriften eine Abänderung erlauben, zu verfahren.

Im Falle die Tiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der ungeteilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß seitens des Eigentümers der Tiere eine von der Ortspolizeibehörde des

Bestimmungsortes ausgestellte Bescheinigung über das Vorhandensein geeigneter Absperrungsräume beigebracht und der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten usw. verhindert.

Von dieser Befugnis wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn auf dem Bahnhofe oder in dessen Nähe keine zur Absperrung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 3. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierärzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirk, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransportes, nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von 8 Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat. Die Abschachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor dem Ablauf der Frist und vor amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

§ 4. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtstierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesamten Geflügelbestandes zu unterwerfen.

§ 5. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen dem Einbringer bzw. Besitzer der Tiere zur Last.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. **Wien, den 20. August 1901.**

Der Regierungspräsident.

7. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 10. Juli 1898. (Amtsbl. S. 201.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird hiermit auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 und des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-Ges.-Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Ergänzung der für den hiesigen Regierungsbezirk unterm 28. Dezember 1897¹⁾ (Amtsbl. 1898 S. 1) erlassenen landespolizeilichen Anordnung bis auf weiteres folgendes angeordnet:

¹⁾ Aufgehoben durch die Anordnung vom 20. November 1908.

§ 1. Das Treiben von Handelsgeflügel zu anderen als zu Zwecken wird verboten.

Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

§ 2. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel gebrauchten Wagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894}.

§ 4. Diese Anordnung tritt am 15. d. Mts. in Kraft.

Wien, den 10. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

8. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 30. Juli 1901. (Amtsbl. S. 197.)

Auf Grund des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

§ 1. Die künstliche Uebertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche auf Tiere, die sich nicht in einem Seuchengehöfte befinden, ist verboten.

§ 2. Ausnahmsweise darf die Genehmigung zur künstlichen Ansteckung solcher Tiere (§ 1) von dem Landrate erteilt werden, wenn nach dem schriftlichen Gutachten des beamteten Tierarztes die Weiterverbreitung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint und deshalb eine Schädigung der umliegenden Betriebe nicht zu fürchten ist.

§ 3. Künstlich angesteckte Tiere sind vom Zeitpunkte der Ansteckung ab, ohne Rücksicht darauf, ob Erscheinungen der Seuche wahrnehmbar sind oder nicht, den seuchekranken Tieren gleich zu behandeln (§ 59 ff. der Bundesratsinstruktion).

§ 4. Wenn die künstlich angesteckten Tiere nicht erkranken, so sind die Gehöfts- oder Stallsperrung und die sonstigen Schutzmaßregeln so lange aufrecht zu erhalten, bis die Unverträglichkeit der Tiere durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist und die zur Unterbringung benutzten Stallräume nach § 67 der Bundesratsinstruktion desinfiziert sind.

Indem ich diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen dagegen gemäß § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bedroht sind, sofern nicht gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine noch härtere Strafe verwirkt ist.

Wien, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

9. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Backsteinblattern der Schweine, vom 12. April 1902. (Amtsbl. S. 116.)

Nachdem festgestellt worden ist, daß der Rotlauf und die Backsteinblattern der Schweine durch den gleichen Krankheitserreger verursacht werden, sind diese Seuchen auch in veterinärpolizeilicher Hinsicht gleich zu erachten.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimme ich demgemäß in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1900 betr. Maßregeln gegen Schweinefleuchen — Amtsblatt für 1900 S. 132 — hiermit,

1. die in dieser Anordnung zur Bekämpfung des Rotlaufs erlassenen Vorschriften finden fortan auch auf die Backsteinblattern der Schweine Anwendung.

2. § 16 Abs. 3 der genannten Anordnung lautet fortan folgendermaßen: Fleisch oder Abfälle von geschlachteten Schweinen, die an Rotlauf, Schweinefleuche, Schweinepest gelitten haben, sowie die veränderten Teile des Fleisches geschlachteter Schweine, die nur an Backsteinblattern gelitten haben, dürfen aus dem Seuchengehöft nur ausnahmsweise und in unburchlässigen Behältern mit schriftlicher ortspolizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Aufsicht entfernt werden. Im übrigen darf das Fleisch von Schweinen, die nur an Backsteinblattern gelitten haben, mit Ausnahme der durch die Krankheit veränderten Teile von der Ortspolizeibehörde zum freien Verkehr zugelassen werden.

Wien, den 12. April 1902.

Der Regierungspräsident.

10. Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der Backsteinblattern, vom 2. August 1902. (Amtsbl. S. 206.)

Bei der Durchführung der in Ergänzung der landespolizeilichen Verordnung vom 31. Mai 1900 (Amtsbl. für 1900 S. 132) ergangenen Anordnung vom 12. April d. Js. (Amtsbl. für 1902 S. 116), betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der eine Form des Rotlaufs darstellenden Backsteinblattern der Schweine sind, wie sich herausgestellt hat, dadurch Schwierigkeiten entstanden, daß die Bezeichnung „Backsteinblattern“ mit der in den meisten Gegenden des diesseitigen Regierungsbezirks gebräuchlichen Benennung dieser Krankheit sich nicht deckt, und infolgedessen die Anzeigepflicht vielfach verabsäumt ist. Um den hieraus entspringenden Unzuträglichkeiten entgegen zu treten, bringe ich hiermit unter Anführung des hierorts gebräuchlichen Namen für diese Krankheit eine gemeinschaftliche Belehrung über ihre Kennzeichen und ihren Verlauf zur öffentlichen Kenntnis.

Die Backsteinblattern — auch Roffelfieber, Roffelausschlag, Roffelsucht, Floddenrotlauf, Quaddelausschlag, Blattern oder Pocken genannt — sind eine Krankheit der Schweine, welche während des ganzen Jahres, namentlich aber wie der Rotlauf, in den Sommermonaten auftritt. Meist werden nur einzelne Tiere, seltener gleichzeitig viele Tiere eines Bestandes ergriffen.

Die Krankheit beginnt in der Regel plötzlich unter den Erscheinungen eines fieberhaften Allgemeinleidens. Die Tiere zeigen sich matt und hinfällig, liegen viel, verlieren den Appetit, verkriechen sich in die Streu und sind nur schwer zum Aufstehen zu bewegen. Die Atmung ist beschleunigt. In einzelnen Fällen ist der Gang steif und gespannt, und bisweilen macht sich auch Schwäche im Hinterteil bemerkbar. Immer ist Verstopfung zugegen.

Ein bis zwei Tage nach den ersten Krankheitserscheinungen erscheinen auf der Haut, besonders auf dem Rücken, an den Seiten, am Halse, an der Brust und den Schenkelflächen, rote Flecken von 1 bis 6 cm Größe, die sich zu flachen, etwas über die Haut hervorragenden harten und ziemlich scharf begrenzten Knoten entwickeln. Die kleineren dieser Knoten sind rundlich, die größeren länglich rechteckig (backsteinförmig). Diese Flecken oder Knoten, welche entweder

rot bleiben oder im Laufe der Krankheit auch eine blaue oder braunschwärzliche Farbe annehmen, verschwinden gewöhnlich nach einem Zeitraum von 8 bis 14 Tagen unter Ablösung eines Schorfes.

Der Verlauf der Krankheit ist in der Regel gutartig, Todesfälle werden sehr selten beobachtet. Die Wendung zum Besseren kündigt sich durch das Nachlassen der Verstopfung an. Das anfänglich hohe Fieber und das Unwohlsein gehen bald vorüber, und Munterkeit und Appetit stellen sich wieder ein.

Da die Backsteinblattern durch denselben Krankheitserreger wie der Kollau der Schweine verursacht werden, und daher beide Krankheiten in veterinärpolizeilicher Hinsicht gleich zu erachten sind, so ist auch jeder Besitzer von Schweinen gemäß § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 verpflichtet, von dem Ausbruche der Backsteinblattern unter seinen Schweinen, sowie von allen verdächtigen Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird gemäß § 65 Ziff. 2, § 66 Ziff. 3 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Liegnitz, den 2. August 1902.

Der Regierungspräsident.

11. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Handel mit Schweinen von festen Betriebsstätten, vom 18. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 287.)

§ 1. Sofern in den für den Hausierhandel mit Schweinen gesperrten Kreisen des Bezirks der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten aus stattfinden soll, ist der Ortspolizeibehörde von der Errichtung einer solchen Verkaufsstätte vor Beginn des Verkaufs Anzeige zu erstatten. Bei jeder Neueinführung von Schweinen in die Verkaufsstätte ist der Ortspolizeibehörde das Kontrollbuch zur Revision vorzulegen. Von der Aufgabe der Verkaufsstätte nach erfolgter Räumung ist der Ortspolizeibehörde gleichfalls Anzeige zu erstatten.

Als feste Verkaufsstätten im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind nur solche Verkaufsstätten zugelassen, welche von den Schwarzviehhändlern nicht lediglich zum Zweck des Abfahes vereinzelter Transporte, sondern auf längere Dauer in Benutzung genommen werden.

§ 2. Die in der Verkaufsstätte (§ 1) befindlichen Schweinebestände sind wöchentlich einmal durch den beamteten Tierarzt oder dessen bestellten Vertreter auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Derselbe hat über die stattgehabte Untersuchung und den Befund einen Vermerk in das Kontrollbuch, welches ihm wie der Ortspolizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist, einzutragen. Die Bestimmung im § 10 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Schweinepesten, vom 5. Januar 1898 findet auf die in den Verkaufsstätten (§ 1) befindlichen Schweinebestände keine Anwendung.

§ 3. Die in eine Verkaufsstätte (§ 1) eingeführten Schweine dürfen nicht in eine andere überführt oder vor dem Verkauf aus derselben entfernt werden.

§ 4. Die von einer festen Verkaufsstätte (§ 1) aus verkauften Schweine dürfen nach ihrem neuen Bestimmungsorte nicht getrieben werden.

§ 5. Auf die festen Verkaufsstätten (§ 1) finden die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895, betreffend die Stallungen für Sandelvieh, entsprechende Anwendung und sind dieselben im übrigen nach

jeder Benutzung, spätestens binnen 24 Stunden, vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht den bestehenden Strafgesetzen zufolge eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsamtsblatte in Kraft.

Liegnitz, den 18. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

12. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einführung von Schweinen in den Regierungsbezirk Liegnitz, vom 24. Juni 1894. (Amtsbl. S. 201.)

Auf Grund des § 19 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 405) und des § 20 des gedachten Gesetzes ordne ich behufs Unterdrückung der im diesseitigen Regierungsbezirke herrschenden Schweinepeste, Schweinepest und des Kolllaufes der Schweine mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgendes an:

Händler, welche in den Regierungsbezirk Liegnitz Schweine einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen überführen wollen, haben von dem Eintreffen des Schweinetransports am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde und dem Kreisierarzte bzw. dessen Vertreter behufs Untersuchung der Schweine Anzeige zu erstatten und bei der Untersuchung polizeilich beglaubigte Ursprungszeugnisse vorzulegen, durch welche neben der Angabe der Zahl der Schweine der Nachweis geführt sein muß, daß dieselben aus einer seit mindestens 14 Tagen seuchenfreien Ortschaft stammen.

Die Kosten der Untersuchung hat der Transportunternehmer zu tragen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. § 828 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Liegnitz, den 24. Juni 1894.

Der königliche Regierungspräsident.

13. Bekanntmachung, betr. die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn durch Deutschland, vom 26. Juli 1892.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen, in Abänderung des Beschlusses vom 27. Juni 1879 die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn durch Deutschland unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrollbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. Js. enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnötigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Vorstehendes bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur öffentlichen Kenntnis. Zugleich bemerke ich, daß für den nunmehr gestatteten Durchfuhrverkehr folgende Bestimmungen Platz greifen:

1. Jedes zur Durchfuhr bestimmte Tier muß am Grenzübergange mit einem Ursprungszeugnis (Paß) versehen sein.

2. Die Ursprungszeugnisse müssen von der Ortsbehörde des Herkunftsorts ausgestellt sein und haben die Bescheinigung eines Kaiserlich Königlich Oesterreichischen bzw. Königlich Ungarischen beamteten Tierarztes oder eines hierzu von der zuständigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen bzw. Königlich Ungarischen Staatsbehörde besonders ermächtigten Tierarztes darüber zu enthalten, daß das zur Durchfuhr bestimmte Tier mit keiner Krankheit behaftet ist, sowie daß am Herkunftsorte desselben und in dessen Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung des Tieres die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf das Tier übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

3. Die Zeugnisse müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

4. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, die einzuführenden Tiere in gleicher Weise von neuem untersucht werden, wie dies unter Ziffer 2 vorgeschrieben ist. Das Ergebnis des Befundes ist von dem untersuchenden Tierarzte auf dem Zeugnisse zu vermerken.

5. Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigelegt werden.

6. Die Einfuhr des aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet durchzuführenden Rindviehs findet über die Eisenbahnstationen Halbstadt und Mittelwalde statt. Als Einfahrtage werden bis auf weiteres der Montag und Donnerstag jeder Woche festgesetzt.

7. Die Untersuchung der Transporte hat auf Kosten der Versender zu erfolgen. Dieselbe findet in Halbstadt durch den Kreisierarzt aus Waldenburg und in Mittelwalde durch den Grenztierarzt daselbst statt. Die genannten Tierärzte sind von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr des Abends des der Ankunft vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Sendungen, welche nicht mit vorchriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen sind, ferner Tiere, welche von dem preussischen Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Durchfuhr durch deutsches Gebiet auszuschließen.

Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Ursprungszeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Ist von den in den Ursprungszeugnissen bezeichneten Tieren nur ein Teil zurückgewiesen, so ist dies auf den Zeugnissen in entsprechender Weise zu vermerken, gleichzeitig jedoch über die Zurückweisung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Liegnitz, den 26. Juli 1892.

Der Königliche Regierungspräsident.

14. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland, vom 22. Juli 1873. (Amtsbl. S. 219.)

Nachdem die revidierte Instruktion zu dem Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom

9. Juni d. Js. genehmigt und im R.-Ges.-Bl. 73, S. 147 ff. veröffentlicht worden ist, heben wir unsere Polizeiverordnungen vom 2. August, 14. September, 5. Oktober und 11. November 1872 hiermit auf und verordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks:

die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland bleibt auf Grund des § 4 der revidierten Instruktion bis auf weiteres allgemein verboten.

Wiegand, den 22. Juli 1873.

Königliche Regierung.

15. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn, vom 28. September 1890.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser zu Ostrowo, Protoschin, Bromberg, Inowrazlaw, Schneidemühl, Thorn, Neustadt D.-S., Görlitz, Wiegand, Lorgau, Zeitz, Brandenburg a. S., Spandau, Prenzlau, Cottbus, Forst i. L., Sorau, Hannover-Linden, Hildesheim und Göttingen unter den nachstehenden Bedingungen widerrusslich gestattet:

1. Es dürfen nur solche lebende Schweine aus Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, welche laut Attest in den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch während der österreichisch-ungarischerseits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Tiere bis zur Landesgrenze transportiert worden sind.

2. Die Einfuhr darf nur über Oberberg oder Dzieditz an bestimmten Wochentagen erfolgen, welche von dem Regierungspräsidenten zu Ppeln festgesetzt und bekannt gemacht werden.

3. Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 92) von Ursprungsattesten begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Tiere bescheinigt ist.

4. Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preussischen beamteten Tierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter tunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in die obengenannten öffentlichen Schlachthäuser behufs alsbaldiger Abschachtung zu bringen.

5. In der Schlachthanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschachtung, welche unter polizeilicher Kontrolle stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.

6. Die tierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei; dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Tierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß als Einfahrtage über Oberberg, wie über Dzieditz der

Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt sind und die Untersuchung der einzuführenden Tiere in Oberberg durch den Grenztierarzt Herrmann in Leobschütz, in Dzieditz durch den Grenztierarzt Gabbey in Pleß stattfindet.

Zugleich bestimme ich höherer Anordnung gemäß, daß die Transporte der nach Görlitz und Liegnitz zur Einfuhr kommenden Schweine von der Eisenbahnentladestelle in das öffentliche Schlachthaus nur mittelst geschlossener Wagen erfolgen dürfen.

Liegnitz, den 28. September 1890.

Der Königliche Regierungspräsident.

16. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn, vom 20. Februar 1906. (Amtsbl. S. 59.)

17. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die tierärztliche Untersuchung der in den Regierungsbezirk Liegnitz zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäufer und Schweine, vom 8. April 1893. (Amtsbl. S. 93.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 sowie des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz angeordnet, was folgt:

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäufer und Schweine sind an der Landesgrenze durch beamtete Tierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Tiere alsbald ermittelt und von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

2. Die Einfuhr in den diesseitigen Regierungsbezirk ist nur über die Eintrittsstation Liebau, Kreis Landeshut, und Seidenberg, Kreis Lauban, gestattet.

3. Die Einfuhr von Pferden über die gedachten Stationen ist nicht auf bestimmte Tage der Woche, dagegen die Einfuhr von anderem Vieh, soweit dieselbe zurzeit überhaupt gestattet ist (vgl. meine landespolizeiliche Anordnung vom 30. Januar d. Js., Amtsbl. Nr. 5), auf den Dienstag der Woche beschränkt.

4. Für die tierärztliche Untersuchung der Tiere ist von den Unternehmern eine Vergütung an die Zollstelle der Eintrittsstation, dagegen an den untersuchenden Tierarzt keine Gebühr zu entrichten.

Die an die Zollstelle zu zahlenden Untersuchungsgebühren sind festgesetzt, wie folgt:

für Pferde	3	Mark	für jedes Stück
für Kühe, Stiere, Ochsen	1,50	"	" " " "
für Jungvieh	1,00	"	" " " "
für Kälber und Schweine	0,20	"	" " " "
für Schafe	0,10	"	" " " "
für Lämmer und Spanferkel	0,05	"	" " " "

5. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine tierärztliche Untersuchung des einzuführenden nicht berührt.

6. Die seitherigen Bestimmungen, betr. die Gebühren für die tierärztliche Untersuchung des über die Landesgrenze des diesseitigen Regierungsbezirks einzuführenden Viehs sind aufgehoben.

Liegnitz, den 8. April 1893.

Der Königliche Regierungspräsident.

18. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 21. Februar 1906. (Amtsbl. S. 59.)

19. Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom 6. März 1906. (Amtsbl. S. 60.)

20. Polizeiverordnung, betr. Schutzvorschriften für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 25. Juli 1888. (Amtsbl. S. 225.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

§ 1. Alle Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben, sind zur Verhütung einer Uebertragung ansteckender Krankheiten verpflichtet, die zum Anbinden der Pferde beim Hufbeschlag dienenden Vorrichtungen, seien sie aus Holz oder Eisen, unmittelbar vor jedesmaligem Gebrauche mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu desinfizieren. Die letztere ist durch Mischen von 1 Teil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbohcum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

An Stelle der Karbolsäure kann Kreolin in demselben Mischungsgrade treten.

§ 2. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung ist in jeder Schmiedewerkstätte an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wiegitz, den 25. Juli 1888.

Der königliche Regierungspräsident.

21. Polizeiverordnung, betr. die Stallungen für Handelsvieh vom 16. November 1898. (Amtsbl. S. 385.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Wiegitz verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Stallungen, welche zum Einstellen von Handelsvieh (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) benutzt werden, sind nach jeder Benutzung sofort oder spätestens innerhalb 24 Stunden gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Bevor diese Stallungen nicht gründlich gereinigt und desinfiziert sind, darf Vieh nicht wieder hineingebracht werden.

§ 2. Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß Fußboden, Seitenwände, Türen und Türspalten der Stallung mit Besen und heißem Wasser gründlich abgefegt, sodann mit heißer Sodalösung ($\frac{1}{2}$ kg Soda auf 1 Eimer Wasser) abgewaschen und mit Kalkmilch übertüncht bzw. übergossen werden.

Die für Handelsvieh benutzten Krippen, Futtertröge und Eimer sind nach der Reinigung mit siedendem Wasser auszubrühen.

Vierteljährlich, in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober und zwar jedesmal in den ersten 10 Tagen, sind Decken, Wände, Fußböden, Türen und Türpfosten dieser Stallungen gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch bis zu übertünchen.

§ 3. Alle zum Einstellen von Handelsvieh benutzten Stallungen müssen, soweit sie den zu stellenden Anforderungen nicht bereits entsprechen, bis zum 1. April l. Js. mit einem undurchlässigen Pflaster, welches sich leicht reinigen läßt, versehen sein. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Zementestrich oder aus Klinker- oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Die Wände müssen, sofern sie nicht massiv sind, bis zu dem genannten Zeitpunkt mit einem haltbaren Kalkmörtelputz versehen und überhaupt so hergestellt werden, daß die Reinigung und Desinfektion derselben in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden kann.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 26. November d. Js. in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 20. August d. Js. (Amtsbl. S. 313) wird hierdurch aufgehoben.

Liegnitz, den 16. November 1898.

Der Regierungspräsident.

22. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweinefeuchen, vom 29. September 1904. (Amtsbl. S. 244.)

Im Hinblick auf die kurzeit im Regierungsbezirk Liegnitz und den benachbarten Regierungsbezirken herrschenden Schweinefeuchen — Rotlauf einschließlich Backsteinblattern, Schweinefeuche und Schweinepest — ordne ich zur Bekämpfung und Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung dieser Seuchen mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1881/1. Mai 1894 (R.-Ges.-Bl. S. 153/409) und des § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September 1898, betr. die Anzeigepflicht für die genannten Seuchen, sowie auf Grund des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1900 (Amtsbl. S. 132) und der Bekanntmachung vom 6. August 1904 (Amtsbl. S. 194) unter Hinweis auf die landespolizeiliche Anordnung vom 12. April 1902 Ziff. 1, betr. Anzeigepflicht der Backsteinblattern, bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die zufolge der bezeichneten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, und zwar gemäß § 9 und § 65 Ziff. 2 des Reichsviehseuchengesetzes sofort, spätestens innerhalb längstens 24 Stunden zu erstattenden Anzeigen über den Ausbruch des Rotlaufs (Backsteinblattern), der Schweinefeuche oder der Schweinepest, oder über das Auftreten von verdächtigen Erscheinungen in einem Schweinebestande, welche den Ausbruch der genannten Seuchen befürchten lassen (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes), sind der Ortspolizeibehörde zu machen, worauf letztere sofort die vorläufige Stall- oder Gehöftssperre ohne öffentliche Bekanntmachung anzuordnen hat.

Die Anordnung tritt sofort außer Kraft, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes, seines Stellvertreters oder des etwa sonst von dem Land-

rate beauftragten Tierarztes (§ 2 Abs. 2) eine Seuche oder ein Seuchenverdacht nicht vorliegt.

Die Besitzer von rotlauf- (backsteinblattern-) oder schweineseuchen- oder schweinepestkranken bzw. verdächtigen Schweinen haben, wenn letztere gefallen oder geschlachtet sind, die Kadaver derselben nebst Eingeweiden, bzw. die zur Feststellung der Seuche erforderlichen Körperteile bis zur amtstierärztlichen Untersuchung oder anderweit erfolgter polizeilicher Verfügung aufzubewahren und von jeder Berührung mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen fernzuhalten.

§ 2. Ermittlung des Seuchenausbruchs.

Die Ortspolizeibehörden haben auf die eingehende Anzeige — oder auch ohne solche Anzeige beim Vorliegen eines Seuchenverdachts — sofort den beamteten Tierarzt oder den etwa sonst von dem Landrat beauftragten Tierarzt zur Feststellung des Seuchenausbruchs zuzuziehen und dem Landrat von dem erteilten Auftrag Abschrift zugehen zu lassen.

Der Zuziehung des Tierarztes bedarf es nicht zur Feststellung von weiteren Seuchenfällen in Dörfern, in denen durch Gutachten des beamteten oder des von dem Landrat beauftragten Tierarztes der Ausbruch der betreffenden Seuche bereits festgestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes ist aber zulässig, sobald Zweifel über die Natur der späteren Krankheitsfälle bestehen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung des beamteten oder des vom Landrat beauftragten Tierarztes nicht erfolgt, hat die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt von ihren Anordnungen sofort in Kenntnis zu setzen.¹⁾

§ 3. Anordnung der Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Seuchen.

Ist der Ausbruch einer der erwähnten Schweineseuchen nach dem tierärztlichen Gutachten festgestellt oder ist der Verdacht des Seuchenausbruchs begründet, so sind die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen im allgemeinen seitens der Ortspolizeibehörde oder, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den königlichen Landrat unter Hinweis auf die Strafvorschriften im § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes zur Bekämpfung der Seuche unverzüglich zu treffen.

§ 4. Bekanntmachung des Seuchenausbruchs.

Der erstmalige Ausbruch einer Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist in ortsüblicher Weise und im Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen. Beim Rotlauf ist von der Bekanntmachung im Kreisblatte abzusehen, es genügt ortsübliche Bekanntmachung.

Am Haupteingangstor eines jeden Seuchengehöftes ist eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 5. Stallsperr.

Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöftes sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen Schweinen, soweit möglich, sofort zu trennen: die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine sind der Stallsperr zu unterwerfen.²⁾

¹⁾ Eine Ortschaft gilt als nicht mehr verseucht, sobald gemäß § 20 das Erlöschen der Seuche öffentlich bekannt gemacht worden ist. Alsdann ist also wieder nach der Vorschrift in Absatz 1 des § 2 zu verfahren.

²⁾ Vgl. § 6 Abs. 2.

§ 6. Gehöftssperre.

Die ansteckungsverdächtigen, d. h. diejenigen Schweine, welche mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftssperre.

Verendet ein der Stall- oder der Gehöftssperre unterworfenen Schwein oder wird es geschlachtet, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Orts- und Gebietsperre. Verbot des gemeinschaftlichen Austriebs zur Weide und Verbot des Durchtriebs durch gesperrte Gebiete.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist je nach den Umständen gänzliche oder teilweise Ortsperre vorzuschreiben. Außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Greift die Seuche auch auf umliegende Ortschaften über, so ist durch den königlichen Landrat die Sperre über das verseuchte (ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bestimmende, tunlichst eng zu bemessende) Gebiet zu verhängen.

Für gesperrte Ortsteile, Orte oder Gebiete ist der Durchtrieb und die Ausführung von Schweinen verboten.

§ 8. Verbot des Zutritts von Personen zu kranken oder verdächtigen Schweinen.

Der Zutritt zu seuchekranken oder verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen verboten.

§ 9. Verbot der Schweinemärkte.

In verseuchten Orten und deren Umgebung ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Austrieb von Schweinen auf Wochenmärkten verboten. Das Verbot ist im einzelnen Falle durch den königlichen Landrat bekannt zu machen.

§ 10. Verbot des Treibens von Schweinen über die Feldmarksgrenzen.

In verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark verboten.

Die Abgrenzung der verseuchten Gegend erfolgt im einzelnen Falle durch den königlichen Landrat mittelst namentlicher Bezeichnung und öffentlicher Bekanntgabe der betreffenden Ortschaften oder Amtsbezirke.

§ 11. Ausführung von Schweinen zum Schlachten.

Die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten ist aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften, Gebieten) nur mit schriftlicher ortspolizeilicher Erlaubnis und unter der Bedingung gestattet, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

§ 12. Beschränkungen im Transport der Händler Schweine.

I. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Siegnitz eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen andern über- oder zurückgeführt werden (Händlerschweine), dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

II. Personen, welche Schweine zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Siegnitz einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen andern

über- oder zurückführen, sind — vorbehaltlich der unter Ziffer III bezeichneten Ausnahmen — verpflichtet, alsbald nach dem Ueberschreiten der Bezirks- bzw. Kreisgrenze die Schweine durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung hat sich auch auf das Vorhandensein von Maul- und Klauen- seuche zu erstrecken.

III. a) Bei Transporten, welche auf der Eisenbahn in den diesseitigen Bezirk aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln eingeführt worden und dort durch einen beamteten Tierarzt innerhalb der letzten 72 Stunden untersucht sind, hat die diesseitige tierärztliche Untersuchung nur zu erfolgen, wenn der Transport inzwischen in seinem Bestande verändert worden ist.

b) Bei Transporten, welche die Bezirksgrenze auf dem Landwege aus dem Regierungsbezirk Breslau überschreiten und dort durch einen beamteten Tierarzt bereits untersucht sind, braucht die Untersuchung im diesseitigen Bezirk erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter dortseitiger Untersuchung wiederholt zu werden.

Zwecks Kontrolle, ob eine Veränderung im Bestande seit der letzten Untersuchung stattgefunden hat, haben die Führer der aus dem Regierungsbezirk Breslau in den Regierungsbezirk Liegnitz auf dem Landwege eingeführten Schweinetransporte nach Ueberschreiten der Bezirksgrenze das Kontrollbuch alsbald der Ortsbehörde derjenigen Ortschaft vorzulegen, welche der Transport im Bezirk zuerst berührt. Die Ortsbehörde hat einen entsprechenden Vermerk in das Kontrollbuch einzutragen.

c) Bei Transporten durch mehrere Kreise des diesseitigen Bezirks braucht die Untersuchung stets erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden.

IV. Die Untersuchung (Ziffer II) hat grundsätzlich am ersten Ort des Bezirks oder Kreises, welchen der Transport berührt, stattzufinden; bei Bahntransporten ist Untersuchungsort die Ausladestation.

Abweichungen von vorstehender Bestimmung können aus besonderen Gründen vom Landrat des Kreises, in welchem die Untersuchung hiernach vorgenommen werden mußte, zugelassen werden.

V. Die Landräte der Grenzkreise des Bezirkes (ausgenommen die an den Bezirk Breslau grenzenden Kreise) sind ermächtigt, für die Einfuhr aus diesen Bezirken bestimmte Einbruchsorte festzusetzen.

Diese Einbruchsorte werden im Kreisblatt und Regierungsamtsblatt öffentlich bekannt gegeben, ebenso die regelmäßigen Untersuchungsstage oder -zeiten. Die bei Erlaß dieser Anordnung bereits festgesetzten Einbruchsorte und Untersuchungszeiten für die an den Regierungsbezirk Posen und Frankfurt a. O. grenzenden Kreise bleiben, vorbehaltlich etwaiger Abänderungen für die Folgezeit bestehen.

Der beamtete Tierarzt ist nur dann verpflichtet, zu den festgesetzten Untersuchungszeiten oder -tagen am Einbruchsorte zu erscheinen, wenn ihm ein Transport behufs Untersuchung rechtzeitig angemeldet ist. Als rechtzeitige Anmeldung gilt in diesem Falle eine solche, welche sich mindestens 12 Stunden vor der festgesetzten Untersuchungszeit in den Händen des beamteten Tierarztes befindet.

VI. Vor Beendigung der tierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdorftigkeit des Transports darf kein Schwein aus demselben ausgefördert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Tieren gebracht werden.

Ebenso wenig darf vor diesem Zeitpunkt der Transport den Untersuchungs-ort verlassen.

VII. Die Transportführer (Händler, Wagenführer usw.) haben ein Kon-

trollbuch nach dem beigebruderten Muster (Anhang A) bei sich zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers, des Begleiters und des Erwerbers der Schweine, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der durch Verkauf oder Tausch erworbenen und der gefallenen Schweine einzutragen ist.

Die Eintragungen in das Kontrollbuch seitens der Transportführer sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken; Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Das Kontrollbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Tierarzt und den Exekutivbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.

VIII. Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzte vor der Untersuchung vorzulegen. Dieser hat in das Buch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund unter Angabe von Tag und Stunde der Untersuchung einzutragen. Die Bescheinigung gilt drei Tage (72 Stunden). Falls die eingeführten Schweine länger als drei Tage zum Verkaufe gestellt werden, ist die amtstierärztliche Untersuchung von drei zu drei Tagen zu wiederholen.

Der Transportführer ist verpflichtet, das Kontrollbuch dem beamteten Tierarzte, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen auf Erfordern jederzeit vorzulegen. Die revidierenden Beamten haben einen Vermerk über die Vorlegung in das Buch einzutragen.

IX. Wird bei der tierärztlichen Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen unter dem Transport festgestellt, so ist letzterer alsbald unter Stall- bzw. Gehöftssperre zu stellen (§§ 5, 6). Dieser Maßnahme bleiben die sämtlichen Schweine des Transports so lange unterworfen, bis die Seuche oder der Seuchenverdacht erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

Wangelt es an solchen Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den im § 66 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

X. Berendet ein Schwein auf dem Transport, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und durch diese der beamtete Tierarzt zur Feststellung der Todesursache auf Staatskosten zuzuziehen.

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport ausgenommen oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Tieren gebracht werden. Ebenjowenig darf vor dieser Feststellung der Transport selbst weitergeführt werden. Nur wenn geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere nicht vorhanden sind, darf der Transport noch bis zur nächsten Ortschaft, in welcher sich solche Räumlichkeiten befinden, fortgesetzt werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so greifen die unter Ziffer IX erwähnten Maßnahmen Platz.

XI. Die Kosten der Untersuchung der Schweinetransporte durch den beamteten Tierarzt hat der Transportunternehmer zu tragen.

XII. Auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrolle in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 13. Desinfektion der Händlerfuhrwerke.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch, d. i. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransportes, mit Seifenlauge gründlich zu waschen und mit Kalkmilch zu bestreichen. Das auf dem Fuhrwerk befindliche Stroh ist zu verbrennen oder zu vergraben. Eine andere Art der Beseitigung, insbesondere die Verwendung des

Stroh zu Dungzwecken oder das Bringen desselben auf die Düngerstätte ist nur zulässig, nachdem das Stroh mit Kalkmilch vollständig durchtränkt ist. Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der Weise herzustellen, daß ein Teil (zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sog. Fettkalk) mit vier Teilen Wasser gemischt wird. Die Mischung ist vor dem Gebrauch umzurühren.

§ 14. Desinfektion der Räume, in welchen Händler Schweine eingestellt gewesen sind, sowie der Untersuchungsstätten.

Die Inhaber der vorbezeichneten Räumlichkeiten haben sofort nach jedem Abtrieb von Schweinen eine gründliche Reinigung und Desinfektion jener Räume und der sämtlichen in denselben befindlichen Stallgeräte herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind zunächst die Exkremente und die Streu aus dem Stalle usw. zu entfernen, der Fußboden desselben ausgiebig mit Kalkmilch zu übergießen und die Wände bis zu einer Höhe von 1,5 m über dem Fußboden, die Futtertröge und Stallgeräte mit Kalkmilch zu bestreichen.

Für die unschädliche Beseitigung der Exkremente und der Streu ist bei ihrer Entfernung aus dem Stalle sowie bei ihrer Verwendung als Dünger Sorge zu tragen. Soweit die Exkremente und die Streu nicht verbrannt oder vergraben werden, sind sie vor ihrer Beseitigung mit Kalkmilch zu durchtränken.

Die Standplätze der Schweine vor den Wirtschaftshäusern, sowie die sonstigen Untersuchungsstätten sind nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu übergießen.

Desgleichen sind die bei der Untersuchung benutzten Schweinebuchten nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu überstreichen. Hinsichtlich der Beseitigung der Exkremente und der Streu gilt die Bestimmung des Abs. 2 dieses Paragraphen.

Verpflichtet zur Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und der Schweinebuchten sind, soweit sie sich im Privatbesitz befinden, die Inhaber derselben, im übrigen die zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Ortsbezirke.

Den beamteten Tierärzten liegt es ob, die Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und Schweinebuchten alsbald nach ihrer Benutzung zu überwachen.

Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der in § 13 angegebenen Weise herzustellen.

§ 15. Zulässigkeit der Schlachtung kranker oder verdächtiger Schweine.

Die Abschachtung aller seuchekranken oder verdächtigen Schweine, auch derjenigen, welche auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befunden worden sind, ist gestattet.

Die Abschachtung darf jedoch nur auf dem Seuchengehöft selbst bzw. auf dem Gehöft, in welchem die auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befundenen Tiere zwecks Durchführung der Stall- oder Gehöftssperre eingestellt worden sind, erfolgen. Hierbei ist jede Berührung von Fleisch- oder Abfallstoffen der geschlachteten Tiere mit gesunden Schweinen zu vermeiden.

Wegen der Verwertung des Fleisches geschlachteter kranker Tiere verweise ich auf die Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

§ 16. Verwendbarkeit und unschädliche Beseitigung gefallener Tiere.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes gefallener seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine für technische

Zwecke, sowie die freie Verwertung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Erzeugnisse ist zu gestatten.

Die nicht verwendbaren Körperteile solcher Schweine sind zu verbrennen oder auf chemischem Wege oder durch Vergraben — in mindestens 1 m Tiefe — nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure oder mit Chloralkalmilch unschädlich zu beseitigen.

§ 17. Desinfektion der durch Abgänge oder Abfälle erkrankter oder gefallener Tiere verunreinigten Räumlichkeiten usw.

Die durch Abgänge oder Abfälle an der Schweinepeste, Schweinepest oder am Rotlauf erkrankter oder gefallener Schweine verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Krippen, Tröge usw., desgleichen die Stallgerätschaften und die zur Beförderung der Tierkörper benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Aufsicht von Ansteckungsmitteln gereinigt und desinfiziert werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Eigentümer der Räume anzuhalten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche ausführen zu lassen. Ueber die zweckentsprechend erfolgte Ausführung der Arbeiten hat der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter für die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Zerstörung der Ansteckungsmittel (Desinfektion) ist nach Maßgabe der als Anhang B beigegebenen „Anweisung“ auszuführen.

§ 18. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die bezeichneten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Tiere sämtlich gefallen oder geschlachtet oder ausgeführt oder genesen sind, und wenn

1. an der Rotlaufseuche innerhalb acht Tagen,
2. an der Schweinepeste oder Schweinepest innerhalb zwanzig Tagen kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und wenn laut Bescheinigung (§ 17 Abs. 2) in allen Fällen die vorschriftsmäßige Zerstörung der Ansteckungsmittel (Desinfektion) ausgeführt ist.

§ 19. Bekanntmachung des Erlöschens der Seuche.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 20. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66, Ziff. 4 des Reichsvoiehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 21. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Wien, den 29. September 1904.

Der Königliche Regierungspräsident.

Tabung A.

Reiseprotokoll

Name und Wohnort des Uffiziers der Schwelme
 Name und Wohnort des Transportführers der Schwelme

Der Abgangs		Der Abgangs		Name und Stand des Erwerbbers	Bemerkte bei Terminfest ¹⁾ und bei Ortsbeförden
Ort	Zeit	Ort	Zeit		

¹⁾ Ort, Tag und Stunde der Unterfindung sind anzugeben.

Anhang B.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineseuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalauge.

Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm Soda in fünfzig Liter Wasser.

2. Lösung von Kaliseife.

Drei Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Teilen heißen Wassers gelöst.

3. Kalkmilch (vgl. §§ 13, 15).

Ein Liter zerkleinertes, reiner, gebrannter Kalk (sogenannter Fettkalk) wird mit 4 Litern Wasser gemischt. — Zu dem Zweck gießt man $\frac{1}{4}$ Liter Wasser in das zum Wischen bestimmte Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat, wird er unter allmählichem Aufgießen des noch übrigen Wassers zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist nur frisch bereitet anzuwenden oder in einem dicht verschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

4. Chlorkalkmilch.

Frischer, stark riechender Chlorkalk wird mit drei Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. Fünfprozentige Karbolsäurelösung.

Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in achtzehn Teilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holzteer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel.

1. Kot, Blut und Abfälle seuchekrankter, verdächtiger oder an einer der im Eingang der Anordnung bezeichneten Seuchen gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper (§ 17 der Anordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter, seuchekrankter oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

- a) Hölzerne Gerätschaften, Krippen und Brettverschläge usw. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.
- b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen ausgenommen

und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden.

Die abgegrabene Erde ist in jedem Falle in derselben Art und Weise wie die Kadaver zu vergraben (§ 17). Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Ubertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflusgrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt. Der Inhalt der Jauchegruben ist durch Zusatz ausreichender Mengen von Kalk zu desinfizieren.

- c) Feste massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dicker Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Brettverschläge werden, nachdem sie durch gründliches Abkratzen von den anhaftenden Schmutzteilen befreit sind, mit heißer Lösung von Kaliseife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Leer angestrichen. Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

- d) Decken, Balken, Säulen usw. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisenteile sind, nachdem sie durch gründliches Abkratzen von den anhaftenden Schmutzteilen befreit sind, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Leer zu bestreichen.

- e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei feststehenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.
- f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Leer zu bestreichen.
- g) Gegenstände von Leinen, Wolle usw., sowie Kleider der mit feuchtkranken oder gefallenem Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.

3. Personen, welche mit feuchtkranken oder gefallenem Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen und desinfizieren.

23. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Marktverkehr, vom 8. Juli 1905. (Amtsbl. S. 191.)

Unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 26. Januar 1897 (Amtsbl. S. 26 Nr. 81) ordne ich, aus Anlaß der wiederholten Verschleppung der Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Regierungsbezirke durch den

Marktverkehr und mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuche bis auf weiteres auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1889/1. Mai 1894 und des § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und 18. Juni 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft usw. für den Umfang des Regierungsbezirkles an, was folgt:

§ 1. Das bei einem Viehmarkte nicht auf den Markt selbst aufgetriebene, sondern in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zum Verkehr gestellte Vieh darf nicht verkauft werden, bevor es nicht von einem beamteten Tierarzte oder dessen bestellten Vertreter untersucht und für völlig unverdächtig befunden worden ist.

Wird das Vieh mehrere Tage vor dem Viehmarkte zum Verkauf aufgestellt, so ist die tierärztliche Untersuchung am 3. und am 6. Tage nach der ersten Untersuchung zu wiederholen.

Ueber die vorgenommene Untersuchung hat der Tierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2. Bei Seuchengefahr können von den Polizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumen zusammengebrachten Viehbestände sowie Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern unter tierärztliche Beaufsichtigung gestellt werden.

Aus den unter Beaufsichtigung gestellten Viehbeständen dürfen Stücke nicht eher abgegeben werden, bevor sie nicht tierärztlich untersucht und für unverdächtig befunden worden sind.

In den Fällen des § 2 hat der Unternehmer ein Kontrollbuch zu führen, in welches Stückzahl und Ursprungsort der Tiere sowie Name und Wohnort des Verkäufers und des Käufers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

§ 3. Die Kosten der Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bzw. gemäß § 328 des R.-Str.-G. bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 6. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Wiegand, den 8. Juli 1905.

Der Königliche Regierungspräsident.

24. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 4. April 1900. (Sonderbeilage zu Stück 14 des Amtsblattes.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 9. November 1899 (Sonderbeilage zu Nr. 45 des Amtsbl. 1899) ordne ich aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelschweine auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirkles an, was folgt:

§ 1. Schweine, die aus anderen preussischen Regierungsbezirken oder aus diesen gleichstehenden nichtpreussischen Verwaltungsbezirken, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, in den Regierungsbezirk Wiegand eingeführt werden, unterliegen, soweit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den be-

amteten Tierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder eines Seucheverdachts beanstandet werden, einer sieben-tägigen polizeilichen Beobachtung und werden bei der Einführung nach erfolgter tierärztlicher Untersuchung an der inneren Fläche des linken Ohres gestempelt.

Dieser Beobachtung unterliegen auch diejenigen Schweine, welche von Händlern oder deren Beauftragten auf vorherige Bestellung in den Regierungsbezirk eingeführt werden.

In welchen Bezirken usw. die Maul- und Klauenseuche herrscht, wird nach den regelmäßigen Veröffentlichungen im Reichs- und Staatsanzeiger durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht.

Die Geltungsdauer dieser landespolizeilichen Anordnung wird zunächst bis zum 1. Juni d. Js. erstreckt.

§ 2. Die der landespolizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweinetransporte sind an einen vorher von dem Händler anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Händler oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrollbuches unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3. Zum Zweck der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895, betreffend die Stallungen für Handelsvieh, entsprechen und im übrigen nach jeder Benutzung spätestens binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden müssen.

Die einzelnen, in den Beobachtungsraum eingebrachten Transporte sind räumlich voneinander getrennt zu halten.

§ 4. Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit feinen anderen Klauentieren irgendwie in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu diesen Schweinen nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind die Händler oder Transportführer und die Besitzer der Stallungen.

§ 5. Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von neuem durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdorbigkeit des Transportes an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

§ 6. Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Tierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt eine Bescheinigung in das Kontrollbuch ein.

Die gestempelten Tiere (§ 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7. Die Kosten der Beobachtung sowie der tierärztlichen Untersuchung fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8. Auf Schweine, welche von einzelnen Privatpersonen (im Gegensatz zu Händlern) zum eigenen Bedarf in den Bezirk eingeführt werden, finden vorstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die Einführung der Tiere binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde zu melden ist, und die Tiere vor Ablauf von 7 Tagen aus dem Gehöft nicht entfernt werden dürfen.

Keine Anwendung finden vorstehende Bestimmungen auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder auf der Eisenbahn in den Be-

zirk eingeführt und unter polizeilicher Kontrolle in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden.

Wegen der aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführten Schweine bewendet es bei den Vorschriften im § 5 der landespolizeilichen Anordnung vom 5. Januar 1898 (Amtsbl. Stück 2, S. 7) und im § 1 Abs. 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 6. Januar 1898 (Amtsbl. Stück 2, S. 9).

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bzw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das hiesige Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wien, den 4. April 1900.

Der königliche Regierungspräsident.

25. Bekanntmachung, betr. Belehrung über die Pockenseuche der Schafe, vom 10. November 1905. (Amtsbl. S. 298.)

Die Pockenseuche der Schafe ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit, die nur durch Ansteckung entsteht. Sie unterliegt gemäß § 10 des Reichsviehseuchengesetzes der Anzeigepflicht. Die Anzeige ist sofort, spätestens innerhalb längstens 24 Stunden der Ortspolizeibehörde zu machen.

Als erste Krankheitserscheinungen machen sich etwa 6 bis 8 Tage nach erfolgter Ansteckung Mattigkeit, mangelhafte Futteraufnahme, Rötung der Augen und steifer Gang bemerkbar. Nach 1 bis 2 weiteren Tagen treten auf den wollelosen Stellen der Haut, namentlich am Kopfe, an der Innenfläche der Vorder- und Hinterschapel, an der Brust und am Bauche fohstischähnliche rote Punkte oder Flecken auf, aus denen sich in den nächstfolgenden Tagen meist flache Knötchen (Pocken) von Linsen- bis Erbsengröße entwickeln. Nach 2 bis 3 weiteren Tagen bildet sich in der Mitte der Knötchen eine klare wasserhelle oder rotgelbe Flüssigkeit, die Knötchen erscheinen dann als Bläschen oder Pusteln. Oft lahmen die Tiere mit denjenigen Gliedmaßen, an denen die Pocken zum Ausbruch gekommen sind. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesichte und an den Augen geschwollen. Daneben bestehen stärkere Tränenabsonderung, Schleimausfluß aus der Nase, lautes Schniepen, häufiges Niesen, Verringerung der Frekluft und des Wiederkauens, allgemeine Abgeschlagenheit, Beschleunigung des Herzschlages und des Atmens.

Nach 3 bis 4 weiteren Tagen wird der Inhalt der Knötchen eiterig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche entsteht ein brauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit einer anfangs etwas hellrot, später weiß erscheinenden Narbe abheilt.

Mit der Eintrocknung (Schorfbildung) der Pocken verringern sich die krankhaften Erscheinungen und tritt unter günstigen Witterungsverhältnissen, guter Pflege und Haltung der Schafe und bei gutartigem Verlaufe der Krankheit in 3 Wochen Genesung ein, doch beträgt auch unter diesen Umständen, wenn die Krankheit sich selbst überlassen wird, der Verlust in der erkrankten Herde 10 bis 20 Prozent.

Unter ungünstigen Witterungsverhältnissen und bei mangelhafter Pflege und Haltung der Schafe oder bei bösarzigem Verlaufe der Krankheit erfolgt bei vielen Schafen eine sehr reichliche Pockenentwicklung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht nebeneinander

entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu großen Geschwürsflächen umgestalten. Hiermit ist eine schwere Störung des Allgemeinbefindens verbunden; die sich besonders durch anhaltendes Niesen, Verminderung der Frekluft, allmählich zunehmende Abmagerung und Ausfluß einer dicken, zähen Schleimmasse aus Augen und Nase ausdrückt. Unter diesem Verlaufe kann der dritte Teil, nicht selten 50 Prozent und darüber der erkrankten Herde zugrunde gehen.

Am schwersten werden von den Pocken regelmäßig die feinwolligen Schafe mit feiner zarter Haut betroffen.

Die einzelnen Schafe einer Herde werden in der Regel nicht auf einmal, sondern nach und nach angesteckt und erkranken auch in dieser Weise. Infolgedessen vergehen nicht selten mehrere Monate, bevor die ganze Herde durchgeseucht ist, wenn nicht durch die künstliche Uebertragung des Ansteckungstoffes auf die noch gesunden Tiere, d. h. durch deren Impfung eine Beschleunigung des Krankheitsverlaufes in der Herde herbeigeführt wird.

Außerdem hat die Impfung noch den Nutzen, daß bei den geimpften Schafen die Seuche auch in einer wesentlich milderer Form auftritt, als bei den auf dem Wege der natürlichen Ansteckung erkrankter Tieren.

Diese Impfung darf jedoch nach § 49 des Reichsviehseuchengesetzes sowie nach § 102 der hierzu ergangenen Bundesratsinstruktion nur auf polizeiliche Anordnung vorgenommen werden. Sie muß vorgenommen bzw. für die gesunden Stücke einer Herde angeordnet werden, wenn in dieser der Ausbruch der Seuche festgestellt ist.

Die Bornahme der Impfung ohne polizeiliche Anordnung ist verboten. Zuwiderhandlungen hiergegen unterliegen den Strafvorschriften des Reichsviehseuchengesetzes.

Die kranken Schafe sind, wenn irgend angängig, von den gesunden bzw. geimpften Schafen abzusondern und nach einem anderen Stalle zu verbringen und hier von einem besonderen Wärter, der mit anderen Schafen nicht in Berührung kommt, zu warten. Sollten einige der geimpften Schafe an den natürlichen Pocken erkranken, so sind diese sofort aus dem Bestande zu entfernen und bei den abgesonderten kranken Schafen unterzubringen.

Als Selbstschutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Seuche sind zu empfehlen:

1. Vorsicht beim Ankauf von Schafen,
2. getrennte Aufstellung der zugekauften Schafe von der vorhandenen Herde während eines Zeitraumes von 14 Tagen,
3. Fernhaltung fremder Personen, namentlich Viehhändler und Fleischer von den Stallungen und der Herde, desgleichen fremder Schafe von der Herde und den Gehöften,
4. Verbot des Betretens anderer Stallungen des Ortes durch Hausgenossen und Diensthboten, wenn in dem Orte die Seuche herrscht.

Diegnitz, den 10. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Abteilung X. Verkehrspolizei.

A. Straßen- und Wegpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, vom 7. Juli 1892. (Amtsbl. S. 193.)
In der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. August 1901.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden, Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerkes ersehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Ueberschrift „Firma“ als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks und zwar an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit Oelfarbe in deutlicher, mindestens 5 cm hoher Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.

¹⁾ Bei Fuhrwerken, welche zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, müssen diese Bezeichnungen an dem Fuhrwerk selbst angebracht werden.

Auf ländliches Fuhrwerk innerhalb der Ortsgrenze finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch besondere Polizeiverordnung in Kraft gesetzt sind.

Bei Fuhrwerken aus benachbarten Provinzen oder Staaten des deutschen Reiches, in welchen eine gleichartige Polizeivorschrift gilt, genügt eine dieser Vorschrift des heimatischen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Schlesien.

§ 2. Während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffent-

¹⁾ Absatz 5 des § 1 ist durch die Pol.-B. vom 7. August 1901 eingeschaltet.

lichen Straßen von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel an dem Vordertheile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder Beladung des letzteren dies nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an den Zugtieren angebracht werden.

Bei Langholzfuhren muß auch an der hinteren linken Ringe eine Laterne angebracht sein.

Auf den landwirtschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeindefeldmark, sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder andere Sprengstoffe transportieren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

§ 3. Jedes Schlittenuhrwerk, und zwar auch dann, wenn es zu einem aus mehreren Schlittenuhrwerken bestehenden Zuge gehört, muß auf öffentlichen Straßen mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 4. Für sämtliches mit Pferden bespanntes Fuhrwerk ist beim Fahren auf öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzel(sogenannten Zopp-, Todder- oder Hotte-)leinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz-, und bei Einspännern der Doppelleine gestattet.

§ 5. Alles auf öffentlichen Straßen zu verfahrnde Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Küststangen usw.) muß in der Art verladen sein, daß

- a) der Hintermagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens $4\frac{1}{2}$ m von den Wipfelenden der Hölzer behält;
- b) nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst dieselben noch in der Mitte des Hintermagen überragenden Theiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

Auch andere Gegenstände müssen, falls sie soweit über den Hintermagen hinausragen, daß sie beim Fahren in Schwingungen geraten können, mittelst einer Kette oder Leine zusammengereitelt werden.

Diesjenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines an der Schere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Theiles des Fuhrwerks zu leiten, und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen von Menschen, Baumpflanzungen, Gräben und Barrieren zu verhüten hat. Für zwei oder drei zusammengehörige Langholzfuhren genügt ein solcher Begleiter. (Vgl. § 7, Abf. 2 und § 8.)

§ 6. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen überhaupt nicht aneinander gebunden werden.

§ 7. Die das Ausweichen auf den Landstraßen betreffenden §§ 26 bis 34, Teil 2, Titel 15 des Allgemeinen Landrechts, welche lauten:

(§ 26.) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

(§ 27.) Außer diesen Fällen müssen lebige, oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, auszuweichen.

(§ 28.) Begegnen sich zwei beladene oder zwei lebige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

(§ 29.) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz gesehen.

(§ 30.) Fehlt es auch dazu am Raum, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den anderen zuerst gewahrt wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

(§ 31.) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein, oder nicht.

(§ 32.) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

(§ 33.) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

(§ 34.) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne,

Sollen auf alle öffentlichen Straßen Anwendung finden, und soll eine Uebertretung derselben vorbehaltlich des gesetzlichen Schadensersatzes (§§ 35—37 A. O. N. II 15) der in dem § 14 dieser Verordnung angedrohten Strafe unterliegen.

¹⁾ Fuhrwerke haben möglichst an der rechten Seite der Fahrbahn des Weges zu fahren.

Wenn ein Fuhrwerk ein anderes überholt, hat das letztere nach rechts auszuweichen und ersteres links vorbeizufahren.

Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der inneren Seite der Wegebiegung fährt.

§ 8. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben

a) untereinander einen Abstand von mindestens 10 Ruten oder 37 m oder 50 Schritten beobachten;

b) außerdem die nämliche Seite der Straße einhalten.

§ 9. Marschierenden Militärabteilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen ist sowohl von vorfahrenden als auch von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Verlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 10. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorüberfahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist untersagt.

¹⁾ Absatz 2 und 8 des § 7 sind durch die Polizeiverordnung vom 7. August 1901 eingeschaltet.

¹⁾ Es ist nicht gestattet, sich bei Fuhrwerken der Suppe als Signal zu bedienen.

§ 11. Der Führer eines Fuhrwerks muß, die Zügel in der Hand, auf dem Fuhrwerk oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. Es ist insbesondere straffällig, wenn er dabei schlafend oder in angetrunkenem Zustande betroffen wird.²⁾

Wenn er anhält, darf er sich nicht über 5 Schritte von dem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle chausseierten und nicht chausseierten öffentlichen Fahrstraßen Anwendung, soweit nicht für erstere besondere gesetzliche Vorschriften gelten (vgl. die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegelddtarif vom 29. Februar 1840, Gef.-S. S. 94).

§ 13. Bezüglich des Verkehrs von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) und von Velozipeden auf öffentlichen Straßen wird auf die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 31. Januar 1887 bzw. vom 25. März 1891 Bezug genommen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 15. Oktober 1880 und 4. August 1884, betreffend die Bezeichnung der Fuhrwerke,

die diesseitige Polizeiverordnung vom 9. August 1887, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit,

die diesseitige Polizeiverordnung vom 17. November 1877, betreffend den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken, sowie die Polizeiverordnungen der königlichen Regierungen zu Liegnitz vom 29. September 1860 (Amtsbl. S. 369), zu Breslau vom 18. August 1860 (Amtsbl. S. 195) und zu Oppeln vom 3. Juni 1862 (Amtsbl. S. 127), betreffend den Transport von Langholz,

werden aufgehoben.

Breslau, den 7. Juli 1892.

Der Oberpräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, vom 21. Mai 1900. (Amtsbl. S. 129.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sin-

¹⁾ Abs. 2 des § 10 ist durch die Polizeiverordnung vom 7. August 1901 eingefügt.

²⁾ Abs. 1 des § 11 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. August 1901.

gemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegpolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegpolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Abs. 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verböten (Abs. 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegpolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hell brennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in

der Fahrrihtung stehende oder die Fahrrihtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben, vor Straßenkreuzungen sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern Viehtransporten usw. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Vertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, solange anzuhalten oder abzustiegen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk usw. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken usw. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk usw. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Loren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke usw. verengt ist ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrad scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Galtrui eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

- a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.
- b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.
- c) Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis

zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Breslau, den 21. Mai 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

3. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) auf Chaussees und öffentlichen Wegen und den Betrieb in der Nähe der letzteren, vom 31. Januar 1887. (Amtsbl. S. 45.) In der Fassung der Polizeiverordnung vom 19. Februar 1902.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz unter Aufhebung aller zurzeit bestehenden bezüglichen Verordnungen folgendes verordnet:

§ 1. Zum Verkehr auf öffentlichen Wegen können nur solche Lokomobilen und sonstige mit Dampf bewegte Fahrzeuge zugelassen werden, deren Breite 3 m nicht übersteigt. Diagonal geriefelte Radreifen sind nur bei einer Stärke der aufgenieteten Laschen von höchstens 20 mm und in einer Anordnung derselben zulässig, daß die Laschen in einer Breite von mindestens 20 cm den völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren. An den Enden der Maschinen müssen Funkenfänger angebracht und an den Aschenkasten Vorkehrungen getroffen sein, welche das Herausfallen von Brennstoffen verhindern und das beliebige Öffnen und Schließen der Kasten durch den Maschinenführer gestatten.¹⁾

§ 2. An den Fahrzeugen (§ 1) ist das Gewicht derselben, der Name und Wohnort des Besitzers, und wenn letzterer mehrere Fahrzeuge, Maschinen usw. derselben Gattung im Betriebe hat, auch die laufende Nummer anzugeben. Änderungen hierin müssen dem zuständigen Kreislandrat resp. der städtischen Polizeibehörde in Stadtkreisen und Städten mit über 10000 Einwohnern angezeigt werden.

§ 3. Die einzelnen Transporte dürfen in der Regel aus nicht mehr als im ganzen drei aneinandergehängten Fahrzeugen oder Geräten bestehen. Ausnahmsweise kann von den zur Erteilung der Genehmigung zum Befahren der öffentlichen Wege zuständigen Behörden für bestimmte Strecken die Erlaubnis zum Anhängen von mehr Fahrzeugen bzw. Geräten, jedoch nicht über die Zahl von sechs gegeben werden.

Wagen und Geräte, welche nicht unmittelbar zu dem Betriebe des Dampf Fahrzeuges gehören, dürfen nicht angehängt werden.

§ 4. Das Spurhalten der Fahrzeuge innerhalb eines Transportes ist möglichst zu vermeiden, und für hintereinanderfolgende Transporte unbedingt untersagt.

§ 5. Das Befahren von Chaussees und öffentlichen Wegen muß bei eintretendem Frost oder Tauwetter resp. bei anhaltend nasser Witterung auf Einspruch der Chausseebediensteten resp. des Amtsvorstehers unterbleiben. Auf

¹⁾ § 1 in der Fassung der Pol.-V. vom 19. Februar 1902.

Strecken, auf welchen umfangreiche Reparaturen, Neuschüttungen usw. ausgeführt werden, können nur die zur Arbeitsleistung selbst verwendeten Dampfrollen zugelassen werden.

§ 6. Die Fahrgeschwindigkeit eines Transportes darf 1 km in 10 Minuten nicht übersteigen.

§ 7. Außer den zur Bedienung des Transportes selbst erforderlichen Personen (drei, wenn derselbe ein, fünf, wenn er zwei Dampf Fahrzeuge enthält) muß bei jedem Transport, sofern nicht mehrere unmittelbar aufeinander folgen, ein Mann vorhanden sein, welcher in einer Entfernung von 30 bis 50 m vor demselben hergeht und auf dem Wege verkehrenden Personen, welche reiten bzw. Fuhrwerke oder Viehtransporte leiten, Beistand leistet. Außerdem muß auch noch eine zweite, zu dem Personal des Transportes gehörige Person auf Verlangen Hilfe leisten.

§ 8. Die Transporte müssen Reitern und Leitern von Fuhrwerken und Viehtransporten soviel Platz machen, als möglich ist. Auf Chausseen hat das Ausweichen stets nach der Seite des Materialienbanketts zu erfolgen.

§ 9. Die Benutzung der Lokomotivpfeife ist, solange der Transport unterwegs ist, ausdrücklich verboten, bei der Annäherung von Ortschaften und an solchen Stellen der Straße, an welchen der Transport nicht auf eine Strecke von 80 m nach vorwärts und rückwärts bemerkbar ist, sowie bei nebligem Wetter hat der Maschinenführer das Zeichen mit der Glocke zu geben.

Der Dampfdruck darf nie so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen, auch dürfen angesichts von Personen, welche reiten oder fahren, sowie von Viehtransporten die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

§ 10. Sobald die dem Zuge vorangehende Person (§ 7) oder ein Passant, welcher reitet oder ein Fuhrwerk bzw. einen Viehtransport leitet, die Hand als Haltesignal aufhebt, muß sofort gehalten werden.

§ 11. Als Verkehrszeit wird die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang festgesetzt. Ausnahmsweise kann der Verkehr auch in der zwischenliegenden Zeit von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde für bestimmte Fälle und unter den Bedingungen gestattet werden, daß jedes der den Transport bildenden Fahrzeuge und je ein Mann, welche dem Transporte vorangehen resp. folgen, mit roten Laternen versehen sind und die Laternen am letzten Gefährt des Transportes hinten angebracht werden.

§ 12. Abgesehen von der Beobachtung der vorstehend in den §§ 1 bis 11 aufgestellten allgemeinen Vorschriften ist der Verkehr mit Dampfkraft auf den öffentlichen Wegen auch nur auf Grund einer von dem königlichen Landrat, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Ortspolizeiverwaltung erteilten Genehmigung und unter Innehaltung der in letzterer etwa noch vorgeschriebenen besonderen Bedingungen (z. B. bezüglich des Passierens von Brücken, Durchlässen und Ortschaften, der Anzeige über das Eintreffen des Transportes usw.) gestattet.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen finden auf Kraftfahrzeuge (Automobile) keine Anwendung.¹⁾

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Breslau, den 31. Januar 1887.

Der Oberpräsident.

¹⁾ § 18 in der Fassung der Pol.-B. vom 19. Februar 1902. (Amtsbl. S. 78.)

4. Polizeiverordnung, über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 6. September 1901. (Amtsbl. S. 253.) In der Fassung der Polizeiverordnung vom 15. Februar 1902.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

I. Geltung anderer Polizeiverordnungen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken und Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachstehenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht mit Dampf bewegte schwere Fahrzeuge (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.). Vgl. dazu § 37.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken und Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsföhr eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches, sowie die Entwicklung belästigenden Rauches oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und ermöglichen, daß Kraftwagen auf einer Fahrbahn von 10 m Breite und Kraftfahräder auf einer solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die zum Transport von Lasten dienen, können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei voneinander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich imstande ist, den Wagen auf ebener trockener Straße, insbesondere auch auf Asphaltpflaster, bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde mindestens auf 8 m Länge zum Stehen zu bringen.

Für Kraftfahräder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer brauchbaren Guppe ausgestattet sein, welche es dem Führer ermöglicht, deutlich wahrnehmbare Warnungszeichen zu geben. Ueberlaute und grelle Signale sind jedoch zu vermeiden.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, die bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr) von den Landräten, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrriichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Gefahr der Verwechslung handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei helleuchtenden Laternen, deren Licht nach vorn fallen muß und deren Gläser nicht farbige sein dürfen, auszustatten.

Diese Laternen müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrzeugen genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, auf dem der Name oder die Firma des Fabrikanten, die Anzahl der Pferdekkräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angegeben ist.

1) § 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem öffentliche Wege befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist (für die Provinz Schlessien der Buchstabe K) und einer Erkennungsnummer besteht. Das Kennzeichen ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder einer mit dieser fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche auf weißem Grunde in schwarzer, 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift anzubringen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Der einen Teil des Kennzeichens ausmachende Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen und der Abstand zwischen beiden und zwischen den Ziffern der Erkennungsnummer 2 cm betragen. Die Anbringung von Verzierungen, welche die Lesbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigen, ist unzulässig.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die für den Wohnort des Eigentümers zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.

In dem Antrage ist der Name, der Wohnort und erforderlichenfalls auch die Wohnung des Eigentümers und des Fabrikanten des Fahrzeuges behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb, soweit sie unter diese Verordnung fallen, ist von dem Antragsteller außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Dem Antrage ist stattzugeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt. Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibus, Droschken), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Verbleiben.

§ 12. Für vorübergehend in der Provinz Schlessien verwendete Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die im § 9 vorgeschriebene Bezeichnung nicht erfordert wird, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen und des § 10 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem Wohnort des Eigentümers gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerke einer deutschen Behörde versehen sein.

§ 13. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz im Gebiet der Gültigkeit dieser Verordnung befindet, kann der zuständige Regierungspräsident nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen der §§ 2 und 7 genügt.

§ 14. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 13 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabsolgen, daß ihre Vorweisung die Ortspolizeibehörde einer besonderen Prüfung darüber enthebt, ob das Fahrzeug den Vorschriften der §§ 2—7 entspricht.

1) § 9 in der Fassung der Pol.-B. vom 15. Februar 1902.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Wagengattung.

§ 15. Die nach § 10 Abs. 1 zuständige Ortspolizeibehörde hat, wenn es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zweck die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 16. Kraftfahrzeuge, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Daselbe gilt von Kraftfahrzeugen, deren Eigentümer einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 15 nicht Folge leisten.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 17. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird. Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 18. Auf Verlangen der nach § 10 zuständigen Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, die sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 19. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 20. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.

§ 21. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§§ 24 ff.) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die ihnen ausgestellte Bescheinigung (§ 20) ist die nach § 10 zuständige Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 22. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 23. Dienen Kraftwagen oder -fahräder öffentlichen Transportzwecken, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 24. Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§ 17) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerkten versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 20 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 25. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 26. Kraftfahrzeuge dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzen.

Die Sperrung einzelner Straßen und Wege für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 27. Die Geschwindigkeit der Fahrt bei Dunkelheit oder auf städtisch-angebauten Straßen darf diejenige eines in gestrecktem Trab befindlichen Pferdes (etwa 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§ 28. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht gestattet. Ausnahmsweise kann die Genehmigung hierzu durch die Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten erteilt werden.

§ 29. An Stellen, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, sowie auf Strecken, die derart beschaffen sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Loren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 30. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 31. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh usw. durch ein deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, wenn dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen und in den im § 29, Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses und belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 32. Merkt der Führer, daß Pferde oder Vieh vor dem Kraftwagen scheuen oder daß durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfbetrieb hat zu unterbleiben, wenn dadurch das Scheuen von Pferden oder Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 33. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 34. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen (das Triebwerk auszuschalten) und die Bremse anzuziehen, auch Vor-sorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 35. Das Mitführen von Anhängewagen ist im allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig. Auf den Transport schadhafte gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Das Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrzeug und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrzeuge erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3 und 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretes.

§ 36. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und gegen die darin vorgesehenen Anordnungen der Orts- und Landespolizeibehörden werden nach § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1901 in Kraft.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) auf Chausseen und öffentlichen Wegen usw. vom 31. Januar 1887 (Amtsbl. für Siegnitz S. 45 ff., für Breslau S. 51 ff., für Opperln S. 57 ff.) und der sie ergänzenden oder abändernden Polizeiverordnungen.

Breslau, den 6. September 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

4a. Bekanntmachung, betr. die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge, vom 1. Mai 1903. (Amtsbl. S. 142.)

5. Bekanntmachung, betr. die für den Verkehr auf Kunststraßen festgesetzten Normalgewichte, vom 2. Dezember 1887. (Amtsbl. S. 381.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Provinzialrat in seiner Sitzung am 29. November d. Js. folgende Normalgewichte festgesetzt hat, und zwar:

I. Für die Wagen (einschließlich allen Zubehörs) bei einer Felgenbreite von

5 bis 6,5 Zentimeter	— 20 Zentner	= 1000 kg,
6,5 bis 10 Zentimeter	— 30 Zentner	= 1500 kg,
10 bis 15 Zentimeter	— 40 Zentner	= 2000 kg,
15 Zentimeter u. darüber	— 50 Zentner	= 2500 kg.

II. Für die wichtigsten Frachtgüter:

1. Granitwerkstücke pro Festmeter	2700 kg
Granitpflastersteine, regelmäßig behauen, pro Raummeter	1900 "
Granitpflastersteine, unregelmäßig behauen, pro Raummeter	1800 "
Granitbruchsteine pro Raummeter	1650 "
2. Basaltpflastersteine, behauen, pro Raummeter	2000 "
Basaltbruchsteine pro Raummeter	1800 "
3. Sandsteine (Werkstücke) pro Festmeter	2300 "
4. Kalk, Marmor pro Festmeter	2100 "
Bruchsteine pro Raummeter	1550 "

	Baukalk, fetter, pro Raummeter	1000	kg
	Baukalk, magerer, pro Raummeter	1200	"
5.	Gneis, pro Raummeter	1600	"
6.	Serpentin, pro Raummeter	1600	"
7.	Quarz, pro Raummeter	1600	"
8.	Phosphor, pro Raummeter	1600	"
9.	Dolomit, pro Raummeter	1600	"
10.	Lonschiefer, pro Raummeter	1650	"
11.	Grünsteinbruchsteine pro Raummeter	1600	"
12.	Hornblendebruchsteine, pro Raummeter	1800	"
13.	Bruch- oder Feldsteine, pro Raummeter	1600	"
14.	Ries und Sand, pro Raummeter	1650	"
15.	Steinkohle, pro Raummeter	900	"
16.	Kokos, pro Raummeter	350	"
17.	Eisen, gewalzt, pro Festmeter	7700	"
	Eisen, gegossen, pro Festmeter	7000	"
	Eisenerze, pro Raummeter	3500	"
18.	Walzwerk, pro Festmeter	7200	"
19.	Ziegelwerk: Formatesteine pro 1000 Stück	5000	"
	Klinker, dto.	4000	"
	Schamott, dto.	3000	"
	Feldbrand dto.	3000	"
	Drainröhren 2", dto.	2250	"
	Flachwerke, dto.	1750	"
20.	Eichen- oder Buchenholz als Brennholz pro Raummeter	500	"
	Kiefern- oder Fichtenholz als Brennholz pro Raummeter	350	"
	Eichen- oder Buchenholz als Bauholz pro Festmeter	800	"
	Kiefer oder Fichte als Bauholz pro Festmeter	650	"
21.	Rüben, pro Raummeter	650	"
22.	Rübenschnitzel, dto.	850	"
23.	Holzstoff, dto.	700	"
24.	Kartoffeln, dto.	600	"
25.	Spiritus inkl. Faß pro Hektoliter	110	"
26.	Zucker, raffiniert, pro großes Faß	650	"
	dto., pro kleines Faß	375	"
27.	Lehm, pro Raummeter	1400	"
28.	Blockeis, dto.	800	"
29.	Roggen, dto.	650	"
30.	Weizen, dto.	700	"
31.	Mehl, dto.	1500	"
32.	Stallmist, dto.	750	"
33.	Zement, dto.	2200	"
34.	Kalk, gebrannt, dto.	1500	"
35.	Heu, dto.	100	"
36.	Stroh von Erbsen und Wicken pro Raummeter	50	"
37.	Stroh von Gerste und Hafer, dto.	70	"
38.	Stroh von Roggen und Weizen, dto.	90	"
39.	Petroleum inkl. Faß pro Hektoliter	110	"
40.	Schlempe, pro Hektoliter	120	"

Breslau, den 2. Dezember 1887.

Der Oberpräsident.

6. Reglement für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876. (Amtsbl. 1877 S. 161.)
7. Kabinettsorder, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in Schlesien, vom 7. April 1838. (Ges.-S. S. 258.)
8. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der öffentlichen Wege, vom 22. April 1846. (Amtsbl. S. 138.)

1. Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörenden Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln usw. ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von 1 bis 5 Talern erlegen.

2. Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1 bis 50 Talern zu ahnden.

3. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnismäßiges Gefängnis an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen

Siegnitz, den 22. April 1846.

Königliche Regierung.

9. Polizeiverordnung, betr. die Bepflanzung der öffentlichen Wege mit Bäumen, vom ^{24. Januar}_{30. April} 1836. (Amtsbl. S. 45 u. 138.)

Es haben die Landräthe — — darauf zu bringen, daß bei nächst eintretender Pflanzzeit von den dazu Verpflichteten Hand ans Werk gelegt und Bäume von angemessener Höhe und Stärke (nicht bloße Rutten) gepflanzt werden.

Die Frist, innerhalb welcher dies geschehen muß, haben die Landratsämter so zu bestimmen, daß, wenn unfehlbar abzuhaltende örtliche Untersuchungen die Nichtfolgeleistung ergeben, noch Zeit genug ist, die Pflanzung auf Rechnung der Säumigen veranstalten zu können, und gestützt auf die Amtsbl.-Verordn. vom 19. Dezember 1827 Amtsbl. 28, Nr. 1), die dadurch entstehenden Kosten zwangsweise von ihnen einzuziehen.

Dieserhalb sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen über Bepflanzung der Straßen mit Bäumen zu erteilen und die sämtlichen Polizeibehörden anzuweisen, auf die genaue Ausführung derselben zu halten:

1. Das Pflanzen von Bäumen an den Chausseen kann nur nach vorheriger Anzeige an die betreffenden Wegebaubeamten und mit deren Zustimmung geschehen, und sind selbige angewiesen, dergleichen Anzeigen möglichst schnell zu erledigen.

2. Bei den übrigen Straßen ist darauf zu sehen, daß, wo die Bäume innerhalb der Straßengraben auf die Bankette gepflanzt werden, solche in regelmäßigen Linien und in einem Fuß Entfernung voneinander, nach der Länge der Straße gerechnet, in der Regel $2\frac{1}{2}$ bis 3 Rutten voneinander gesetzt werden. Bei Pflanzung von Bäumen außerhalb der Gräben ist aber zu beachten, daß sie dann mindestens 2 Fuß von der Grabenbordkante entfernt stehen müssen.

3. In welchem Falle die Bäume innerhalb der Gräben auf den Banketten oder außerhalb derselben, auf den anstoßenden Ländereien, zu setzen sind, muß den betreffenden Landratsämtern, unter Zuziehung eines Technikers, nach der jedesmaligen Lokalität überlassen werden.

4. Zur Bepflanzung der Straßen innerhalb der Gräben sind nur solche Obst- und andere Bäume zu verwenden, welche einen gegen 7 Fuß hohen Stamm haben und ihre Aeste nicht wagerecht über die Straße weg, sondern möglichst aufwärts treiben. Bäume, welche als Laubbäume benutzt werden sollen, sind hier niemals zur Anwendung zu bringen.

Liegnitz, den 24. Januar und 30. April 1836.

Königliche Regierung.

10. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, vom 16. Februar 1889. (Amtsbl. S. 45.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.=S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.=S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz nachstehendes hierdurch bestimmt:

§ 1. Bäume, welche auf oder an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen stehen, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreislandrates fortgenommen, gekröpft oder abgeholzt (belaubt) werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Abholzen (Belauben) der Weiden und Pappeln.

§ 2. Die Genehmigung darf in ländlichen Ortschaften nicht erteilt werden, wenn die Bäume zum Auffangen des Flugfeuers bestimmt oder geeignet sind. Solche Bäume dürfen überhaupt nicht abgeholzt oder ausgeästet werden, es sei denn, daß sie abgestorben sind oder ihrer Beschaffenheit nach die Sicherheit des Verkehrs oder der angrenzenden Grundstücke gefährden.

§ 3. Sonst dürfen Bäume an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, wenn sie weber abgestorben sind noch den Verkehr hemmen, noch auch die angrenzenden Grundstücke beschädigen, nicht eher beseitigt werden, als bis andere zum Ersatz geeignete Bäume vorschriftsmäßig gepflanzt sind und zwei Jahre überdauert haben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Liegnitz, den 16. Februar 1889.

Der Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Vorrückens von Zäunen und Bauwerken in die Land- und Dorfstraßen, vom 5. Mai 1834. (Amtsbl. S. 132.)

Wir haben mißfällig bemerkt, daß die Landstraßen, namentlich innerhalb der Dörfer und Dorfauen, bei Anlegung neuer oder Herstellung und Erneuerung bereits vorhandener Zäune, Hecken und anderer Bauanlagen, durch Vorrücken derselben häufig beengt werden, ungeachtet jede dergleichen Beengung durch die Vorschriften des Schlesischen Straßen- und Wegereglement vom 11. Januar 1767, 3. 1. und des Sächsischen Straßenbaumandates vom 28. April 1781, § 10 ausdrücklich verboten ist.

Indem wir diese gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung bringen und festsetzen, daß jede Nichtbefolgung derselben, außer den Kosten der Abänderung der ungesetzlichen Anlagen, mit 2 Talern Polizeistrafe belegt werden wird, weisen wir zugleich die betreffenden Polizeibehörden zur regsten Wachsamkeit in dieser Beziehung an.

Wiegand, den 5. Mai 1834.

Königliche Regierung.

12. Verordnung, betr. den Verkehr auf Kunststraßen, vom $\frac{17. \text{ März}}{2. \text{ Juli}}$ 1839.
(Amtsbl. S. 220.)

§ 1 bis 8 sind aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juni 1887.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegelddtarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als $\frac{2}{3}$ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§§ 14, 15, 16. Aufgehoben durch Gesetz vom 20. Juni 1887.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Taler polizeilich bestraft werden.

§ 18. Aufgehoben durch Gesetz vom 20. Juni 1887.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Bezeichnung derjenigen Kunststraßen, auf welche die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung finden sollen, mittelst besonderer Bekanntmachung erfolgen wird.

Wiegand, den 2. Juli 1839.

Königliche Regierung.

13. Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Hufeisen mit Stollen auf Kunststraßen, vom 5. November 1843. (Amtsbl. S. 325.)

Von mehreren Seiten ist darauf angetragen worden, zur Verhütung von Gefahren für Fuhrleute und Zugtiere auf steilen Straßen bei Frost und Glatt-eis die Bestimmung des § 11 der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1830 abzuändern und Hufeisen mit Stollen von 1 Zoll Höhe für die Winterzeit zu gestatten.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinettsorder vom 25. August cr. diesem Antrage in der Art nachgegeben, daß die Zugtiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April

bis auf weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis auf 1 Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen, wobei jedoch ausdrücklich Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten worden ist, falls das Bedürfnis dazu wegfallen oder andere überwiegende Gründe dafür sprechen sollten.

Wiegniß, den 5. November 1843.

Königliche Regierung.

14. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Straßen- und Wegesperrungen, vom 19. Januar 1838. (Amtsbl. S. 38.)

Die häufigen Störungen der zur besseren Erhaltung der Chausseen angeordneten Anwendung von Sperrungen durch Reihen von Steinen oder Faschinen usw. seitens der Passanten mittelst Ueberfahrunge oder gar Wegnahme derselben, können um so weniger geduldet werden, als die betreffenden Beamten angewiesen sind, diese Sperrungen so anlegen zu lassen, daß die Fuhrwerke dadurch möglichst wenig gehindert werden.

Wir bestimmen daher — eine Strafe von 1 Taler gegen jeden, welcher die Sperrsteine, alte Faschinen aus ihrer Stelle verrückt oder überfährt.

Wiegniß, den 19. Januar 1838.

Königliche Regierung.

15. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Seitengräben an öffentlichen Wegen, vom 29. September 1853. (Amtsbl. S. 428.)

— — „Die Ausfüllung der Seitengräben an den Landstraßen und Kommunikationswegen des hiesigen Regierungsbezirks mit Erde, Stroh, Dünger und dgl., um dadurch Ueberfahrten zu den dahinter liegenden Ländereien zu gewinnen, wird verboten.“

Damit der Abzug des Wassers in den Gräben nicht gehindert werde, dürfen dergleichen Ueberfahrten, wo sie nötig sind, nur aus Brücken bestehen, oder sie sind da, wo dies nach der flachen Lage des Weges und der anstoßenden Ländereien angeht, in denjenigen Teilen unseres Verwaltungsbezirkes, auf welche das schlesische Landstraßen- und Wegereglement vom 11. Januar 1767 Anwendung findet, mit einer, der Bestimmung im § 10 alin. 6 dieses Reglements entsprechenden flachen Furche zu versehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldstrafen von 1 bis 3 Talern, welchen im Unvermögensfalle verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu substituieren ist, zu bestrafen.

Wiegniß, den 29. September 1853.

Königliche Regierung.

16. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Auswerfens von Steinen auf die an Aekern belegenen öffentlichen Straßen und Wege und deren Seitengräben, vom 7. Juni 1858. (Amtsbl. S. 252.)

— — Das lose Auswerfen der auf den Aekern gesammelten Steine auf die vorbeifahrenden Straßen, öffentlichen Wege und deren Seitengräben wird verboten, soweit nach den Bestimmungen des § 10 ad litt. d des

Begerelements für die Provinz Schlesien vom 11. Januar 1767 die Steine nicht sofort zur Unterlage für auszufüllende tiefe Löcher und Geleise verwendet werden.

Das Auswerfen von Dueden und dergleichen Unkraut von den Feldern auf die vorbeifahrenden Wege wird unbedingt verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige (Gefängnis-) Haftstrafe zu substituieren ist, zu bestrafen.

Liegnitz, den 7. Juni 1858.

Königliche Regierung.

17. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der in Chauffeezügen belegenen Brücken und Fähren, vom 28. Oktober 1857. (Amtsbl. S. 429.)

§ 1. Wenn Frachtfuhrwerke mit unteilbaren Lasten, welche inkl. Wagen schwerer als 170 Zentner wiegen, in den Chauffeezügen belegene Brücken oder Fähren passieren wollen, so hat der Absender oder der Frachtführer davon vorher behufs der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen dem betreffenden Kreisbaubeamten unter genauer Deklaration des Gesamtgewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu instand zu setzen.

§ 2. Der Absender des Frachtfuhrwerks hat die von dem Kreisbaubeamten anzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im voraus einzuzahlen.

§ 3. Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklaration unterlassen, oder die Deklaration unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren usw. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passieren, haben nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerk oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen, sondern auch die Verantwortlichkeit und den Ersatz für alle Beschädigungen an den Bauten oder Fähren zu übernehmen und jedenfalls auch dann, wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Talern verwirkt.

Liegnitz, den 28. Oktober 1857.

Königliche Regierung.

18. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Kunststraßen gegen Beschädigungen durch Vieh und Ackergeräte, vom 12. Juni 1857. (Amtsbl. S. 258.)

§ 1. Pflüge, Eggen und sonstige Ackergeräte dürfen auf den Straßen und auf den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen des Regierungsbezirks fernerhin nicht mehr auf sogenannten Schleppen, d. h. zwei kreuzweise verbundenen Sölgern, deren lange Schenkelstücken unter der Last des Pfluges, der Eggen usw. einschneidend auf der Straße hinschleppen, transportiert werden. Vielmehr muß deren Transport auf Wagen, Schleifen, d. h. kufenartig geformten Schlitten geschehen, oder bei einer hierzu fortgesetzten Benutzung der

Schleppen müssen diese mit kleinen Rädern in den auslaufenden langen Schenkelstüden versehen sein, welche das Einschneiden in die Straßen verhüten.

§ 2. Auf den mit einer künstlichen Decklage versehenen Landstraßen des Regierungsbezirks darf niemand auf den Böschungen, Banketts und in den Gräben Vieh treiben.

§ 3. Uebertretungen dieser Vorschriften sub 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 5 Talern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger (Gefängnis)Saststrafe geahndet.

Liegnitz, den 12. Juni 1857.

Königliche Regierung.

19. Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Begriffs „Frachtfuhrwerk“, vom 28. Februar 1840. (Amtsbl. S. 70.)

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber erhoben haben:

welche Fuhrwerke im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betr., zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören,

so finden wir uns veranlaßt, die nachfolgenden näheren Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen:

Unter „Frachtfuhrwerk“ sind überhaupt alle zum Lastenfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In betreff der Frage, ob solche zu den „gewerbsmäßig betriebenen“ gehören, ist die Gewerbesteuerpflichtigkeit nicht überall entscheidend, es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

1. Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhrten besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.

2. Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den, mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhrten, namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benötigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate usw. dienen.

3. Die Fuhrwerke der Landwirte und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhrten gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirte und Ackerbürger mit ihrem Wirtschaftsgespann neben dem Betriebe der Landwirtschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Bei allen, nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhrten muß den dafür ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche bei ihrer Fahrt außer der Chaussée auch unchaussierte Wege berühren oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhrten unterliegen in Hinsicht der Breite der Radfelgen nur insoweit einer Beschränkung, als solche im § 7 der Verordnung vom 17. März v. Js. ausdrücklich angeordnet ist.

Liegnitz, den 28. Februar 1840.

Königliche Regierung.

20. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Bauholz auf öffentlichen Landstraßen und Wegen, vom 15. April 1845. (Amtsbl. S. 162.)

Vielsache Klagen über die Art und Weise, wie gewöhnlich auf Landstraßen und Kommunikationswegen und selbst durch die Städte die Bauhölzer angefahren werden, veranlassen uns, die durch die Amtsblattverordnung de 1819, S. 273 ad 2 gegebene Vorschrift, wonach es auf den Chaussees bei Strafe von 5 Talern verboten ist, Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachschleppt, auch für alle nicht chausseierten Wege für anwendbar zu erklären usw.

Wien, den 15. April 1846.

Königliche Regierung.

21. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Hundefuhrwerken auf öffentlichen Straßen und Wegen, vom 1. September 1858. (Amtsbl. S. 351.)

§ 1. Die Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken dürfen sich während ihrer Fahrt auf Chaussees oder anderen öffentlichen Straßen nicht auf die Fuhrwerke setzen oder stellen, ebensowenig andere Personen aufnehmen; sie müssen vielmehr neben den angespannten Hunden unmittelbar einhergehen dieselben dergestalt an einem Leitseile führen, daß sie die Tiere vollkommen in ihrer Gewalt haben.

§ 2. Die Führer derartiger Fuhrwerke dürfen, wenn sie anhalten, sich nur dann von denselben entfernen, nachdem sie die angespannten Hunde an geeigneter Stelle an einen unverrückbaren Gegenstand zuvor fest angebunden haben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern dadurch nach dem Gesetze nicht härtere Strafen verwickelt werden, mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Talern, oder verhältnismäßiger (Gefängnis)Haftstrafe bis zu 4 Tagen bestraft.

Wien, den 1. September 1858.

Königliche Regierung.

22. Polizeiverordnung, betr. das Ausweichen vor marschierenden Truppenabteilungen, vom 23. September 1862. (Amtsbl. S. 244.)

§ 1. Jeder Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ist verpflichtet, marschierenden Militärabteilungen auszuweichen und, falls kein Platz zum Vorbeimarschieren vorhanden ist, so lange anzuhalten, bis die marschierende Abteilung vorüber ist.

§ 2. Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wien, den 23. September 1862.

Königliche Regierung.

23. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Aneinanderbindens mehrerer Fuhrwerke nach eingetretenem Schneefall, vom 9. November 1859. (Amtsbl. S. 388.)

§ 1. Nach eingetretenem Schneefall und daher in der Regel während der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. April jedes Jahr ist in den Straßen Landes-

hut, Schönau, Vollenhain, Hirschberg und Löwenberg das Befahren der Chausseen, Straßen und öffentlichen Wege nur mit einem Fuhrwerk (Schlitten, Wagen usw.) erlaubt und wird das Anbinden eines zweiten oder mehrerer Fuhrwerke hierdurch verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit 1 bis 5 Taler Geldbuße oder verhältnismäßiger Haftstrafe belegt.

Liegnitz, den 9. November 1859.

Königliche Regierung.

24. Reglement für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876. (Amtsbl. für 1877 S. 161.)

25. Landstraßen- und Wegereglement für das Herzogtum Schlesien und die Graffschaft Glatz, vom 11. Januar 1767. (Königsche Edikten-sammlung, Band X, S. 3.)

B. Strom- und Schifffahrtspolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Aufhebung verschiedener Ministerial-polizeiverordnungen über den Schifffahrt- und Flößereiverkehr auf der Oder, vom 27. April 1906. (2. Sonderbeilage zu Nr. 20 des Amtsblatts.)

Nachdem neue Polizeiverordnungen über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bis Ripperwiese einerseits und von Ripperwiese bis zur oberen Grenze des Hafens von Stettin andererseits aufgestellt worden sind, welche Verordnungen von den dazu zuständigen Behörden, dem Chef der Oberstrombauverwaltung, Oberpräsidenten in Breslau und dem Regierungspräsidenten in Stettin demnächst veröffentlicht werden und vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft treten sollen, verordne ich auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195), was folgt:

1. die Polizeiverordnung über die Flößerei auf der Oder vom 10. Juni 1882,
2. die Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885,
3. die Polizeiverordnung, betr. die Abänderung des § 6 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885, vom 17. Mai 1886,
4. die Polizeiverordnung, betr. Abänderung der §§ 6, 11 und 20 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885/17. Mai 1886, vom 11. März 1887 und
5. die Polizeiverordnung, betr. die Abänderung des § 2 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885, vom 14. November 1887, werden vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben.

Berlin, den 27. April 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

2. Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg bis Tipperwiese, vom 15. Mai 1906. (2. Sonderbeilage zu Nr. 20 des Amtsblattes.)

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Pflichten und Rechte der Schiffs- und Floßbesatzung usw.

- § 1. Verpflichtungen gegenüber der übrigen Schifffahrt.
- § 2. Pflichten und Rechte untereinander.
- § 3. Verpflichtungen gegenüber den Strom- und Schifffahrtspolizeibeamten.

Zweiter Abschnitt: Beschaffenheit, Beladung und Besatzung der Schiffsfahrzeuge und Flöße.

- § 4. Beschaffenheit der Schiffsfahrzeuge.
- § 5. Ausrüstung der Schiffsfahrzeuge.
- § 6. Bezeichnung der Schiffe.
- § 7. Beladung der Schiffe im allgemeinen.
- § 8. Beladung der Schiffe mit Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.
- § 9. Besondere Einrichtung der Petroleumlastenschiffe.
- § 10. Beschaffenheit, Ausrüstung und Bezeichnung der Flöße.
- § 11. Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge und Flöße während der Fahrt.
- § 12. Beleuchtung stillliegender Schiffsfahrzeuge und Flöße.
- § 13. Besatzung der Schiffe.
- § 14. Besatzung der Flöße.

Dritter Abschnitt: Fahrt auf freier Strecke und bei regelmäßigem Fahrwasser.

- § 15. Zusammensetzung der Schleppzüge.
- § 16. Freihaltung des Fahrweges.
- § 17. Abstand von fahrenden Dampfschiffen bei Querfahrten über den Strom.
- § 18. Abstand der hintereinander fahrenden Schiffsfahrzeuge und Flöße.
- § 19. Verhalten von Ruder- und Segelbooten usw. im besonderen.
- § 20. Begegnen von Segelschiffen untereinander und mit Flößen.
- § 21. Begegnen von Dampfschiffen untereinander.
- § 22. Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und mit Flößen.
- § 23. Ueberholen (Vorbeifahren in gleicher Fahrtrichtung).

Vierter Abschnitt: Fahrt bei beschränkter Fahrstraße.

- § 24. Verhalten der Schleppzüge in engem und stark gekrümmtem Fahrwasser.
- § 25. Begegnen an Stellen, die zum Ausweichen zu eng sind.
- § 26. Ueberholen an Stellen, die zum Vorbeifahren zu eng sind.
- § 27. Fahrt durch Brücken.
- § 28. Ueberholen an Brücken usw.
- § 29. Fahrt durch Schleusen.
- § 30. Fahrt über Wehre.

Fünfter Abschnitt: Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

- § 31. Verhalten bei Dunkelheit oder Nebel.
- § 32. Verhalten bei Hochwasser.
- § 33. Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe.
- § 34. Verhalten bei Schiffsstodungen.
- § 35. Verhalten bei völliger Sperrung des Fahrwassers.
- § 36. Verhalten bei Unglücksfällen.
- § 37. Verhalten beim Festfahren oder Sinken von Fahrzeugen oder Flößen.
- § 38. Verhalten der Fähren gegenüber den Fahrzeugen und Flößen.
- § 39. Verhalten der Dampfschiffe beim Vorbeifahren bei Fähren und anderen tiefgehenden Fahrzeugen, Booten, Flößen und besonderen Anlagen usw. am Ufer.

- 40. Vorbeifahren mehrerer Schleppzüge hintereinander an Fährn.
- 41. Kreuzung von Telegraphenlabeln, Querseilen, Fährüberfahrtswegen usw.
- 42. Vorbeifahren an Baggern, manövrierunfähigen Fahrzeugen usw.
- 48. Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten.

Sechster Abschnitt: Festlegen, Ableichtern und Ueberwintern.

- 44. Ankern und Anlegen sowie Ableichtern bei regelmäßiger Fahrstraße.
- 45. Anlegen in Stromengen usw.
- 46. Verlassen der Schiffsfahrzeuge und Flöße.
- 47. Ueberwintern.

Siebenter Abschnitt: Vorschriften für besondere Fälle.

- 48. Genehmigung von Wettfahrten.
- 49. Beschaffenheit der Signale, Ordnung ihrer Anwendung.
- 50. Behandlung der Schifffahrtszeichen.
- 51. Reinhaltung des Flußbettes.

Achter Abschnitt.

- 52. Strafen bei Zuwiderhandlungen.

Neunter Abschnitt: Gültigkeit dieser und früherer Verordnungen.

- 53. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- 54. Aufhebung früherer Verordnungen.

Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg bis Tipperwiese.

Zur Regelung der Schifffahrt und der Flößerei auf der der Königlichen Oberstrombauverwaltung unterstellten Strecke der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg — km 20 — bis Tipperwiese — km 700 — wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gef.-S. S. 231 — für den Lauf der eigentlichen Oder und für die schiffbaren Strecken ihrer Nebenflüsse ausschließlich der Warthe oberhalb der Rüsttriner Brücken, sowie für ihre schiffbaren Seitenanäle und Arme folgenden angeordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Schiffs- und Floßbesatzung usw.

§ 1 (§ 1). Verpflichtungen gegenüber der übrigen Schifffahrt.

Führer und Mannschaften von Schiffsfahrzeugen, Flößen und Böten, sowie die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Brücken, Schleusen, Wehre und in oder an der Oder usw. befindlichen Bauwerken angestellten Personen haben stets darauf zu achten, daß Behinderungen und Beschädigungen von anderen Schiffsfahrzeugen, Flößen, Böten oder Bauwerken in und am Strome usw. vermieden werden.

In dem Ausdrücke „Schiffsfahrzeuge“ (Fahrzeuge) werden in dieser Verordnung überall nicht nur die eigentlichen Schiffe, sondern auch alle auf dem Strome schwimmenden schiffsähnlichen Gefäße, Geräte und Anlagen, wie Fährn, Bagger, Badeanstalten usw., soweit sie nicht als Flöße oder als Boote (Rähne, Sandlähne) angesehen werden müssen, einbegriffen.

§ 2 (§ 2). Pflichten und Rechte untereinander.

Den Schiffs- und Floß- usw. Führern steht in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung und dergleichen und die Aufrecht-

erhaltung der Ordnung auf ihm angeht, der Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste zu. Mannschaft und Fahrgäste sind verpflichtet, den vom Schiffs- oder Floß- usw. Führer erteilten Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten; doch dürfen den Fahrgästen nur in Fällen dringender Not Handleistungen angenommen werden.

In Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfschiffs zu; alle im Schleppzuge befindlichen Schiffer und Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Er kann widerseßliche Schiffer mit ihren Schiffen aus dem Schleppzuge verweisen.

Der Führer hat dafür zu sorgen, daß die ihm untergebenen Mannschaften, auf Dampfschiffen auch die Schaffner, Maschinenführer und Feuerleute, ihre Pflicht pünktlich erfüllen, sich anständig und friedfertig untereinander und höflich gegen die Fahrgäste verhalten.

Personen der Besatzung oder Fahrgäste, welche sich widerseßen, Unordnung veranlassen oder den Anstand verletzen, kann der Führer mit ihrer Habe an geeigneter Stelle von den Fahrzeugen entfernen und der Polizeibehörde übergeben.

Seinerseits hat der Führer stets ein anständiges und angemessenes Betragen zu beobachten und den Fahrgästen gegenüber sich höflich und zuvorkommend zu erweisen.

§ 3 (§ 3). Verpflichtungen gegenüber den Strom- und Schifffahrtspolizeibeamten.

Die Schifffahrt- und Flößerei- usw. Treibenden sind verpflichtet, allen Weisungen der Strom- und Schifffahrtspolizeibeamten jederzeit unweigerlich Folge zu leisten und ihnen zu gestatten, innerhalb ihres Dienstbezirkes, sowohl Schiff oder Floß usw. zu betreten und darauf mitzufahren, als auch ihr Dienstfahrzeug daran anzuhängen. Sie haben ferner den genannten Beamten auf Verlangen die ihre Person und ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere vorzuzeigen und sonstige auf ihre Person und ihren Betrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Als Strom- und Schifffahrtspolizeibeamte für den Geltungsbezirk dieser Verordnung sind anzusehen die Wasserbauinspektoren und deren sämtliche Strecken- und Hilfsbeamte für ihre Strecke.

Zweiter Abschnitt.

Beschaffenheit, Beladung und Besatzung der Schifffahrzeuge und Flöße.

§ 4 (§ 4). Beschaffenheit der Schifffahrzeuge.

Die Schifffahrzeuge müssen von hinreichender Festigkeit, d. h. stromtüchtig sein. Für die Größe der Schifffahrzeuge sind die Flußkrümmungen und Bauwerke, auf der kanalisierten Strecke, insonderheit die Abmessungen der Schleusen und Schiffsdurchlässe in der Weise maßgebend, daß die Abmessungen der Fahrzeuge überall ein glattes Durchfahren der Flußstrecken und Bauwerke zulassen müssen.

§ 5 (§ 5). Ausrüstung der Schifffahrzeuge.

1. Jedes im Betrieb befindliche Schifffahrzeug muß mit den zu seiner sicheren Führung nötigen Ausrüstungsgegenständen, wie Rudern, Staken, Schreden, Lauen, Anfern, Binden, Rähnen usw. in genügender Zahl und Stärke und mit den durch diese Verordnung bedingten Signalgeräten versehen sein.

2. Während der Fahrt haben auf jedem Schiff zwei zum Werfen klare Anker von solcher Stärke, daß das Schiff damit gestellt werden kann, bereit zu liegen und zwar der eine in der Hinterkaste, der andere in der Vorderkaste; auf jedem sonstigen Schiffsfahrzeug muß mindestens ein derartiger Anker bereit gehalten werden.

Schiffe von mehr als 150 t Tragfähigkeit müssen in der Vorderkaste noch einen dritten gleichen Anker bereit halten.

Außenbords hängende Anker müssen vollständig über Wasser aufgenommen sein.

Auf den in Schleppzügen zu Berg fahrenden Segelschiffen dürfen mit Ausnahme des ersten Rahnes die Anker nicht frei über Bord hängen, müssen aber jederzeit zu sofortigem Gebrauch bereit liegen.

Unter „Segelschiffen“ werden in dieser Verordnung alle nicht mit künstlicher Bewegungsvorrichtung versehenen Schiffe verstanden.

3. Bei jedem der Frachtbeförderung dienenden Schiffe muß sich während der Fahrt wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden, das stets unbeladen bleiben muß und sofort zum Gebrauch klar gemacht werden kann.

Bei Dampfschiffen, die zur Personenbeförderung im Ortsverkehr dienen, kann auf Antrag des Schiffseigners von dieser Forderung Abstand genommen werden.

Für Motorboote, d. h. durch Elektrizität oder durch Verwendung von Spiritus, Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnliche Stoffe bewegte Boote gelten hier, wie im folgenden, die für Dampfschiffe gegebenen Bestimmungen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen oder zugelassen sind.

4. Die Segel führenden Fahrzeuge sind mit einer Einrichtung zum Heben und Legen der Masten zu versehen.

§ 6 (§ 6). Bezeichnung der Schiffe.

1. An jedem Schiffe muß die zulässige größte Tauchtiefe bzw. die geringste Bordhöhe (s. § 7 [§ 7]) mittschiffs auf dunklem Grunde durch den unteren Rand eines 15 cm langen und 2 cm breiten weißen Querstreichs (Ladelinie) bezeichnet sein. Der Querstreich muß von einem gleich breiten, weißen Ringe so umgeben sein, daß er den Durchmesser des Ringes bildet.

2. Schiffe von mehr als 15 t Tragfähigkeit müssen nach den Bestimmungen der jeweilig geltenden Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oberstrombauverwaltung mit Leermarken, Tiefgangsanzeigern, Eichzeichen, Angaben der größten Ladefähigkeit usw. versehen sein.

3. An allen nicht staatlichen Schiffen von 10 t oder mehr Tragfähigkeit müssen auf beiden Seitenwänden der Kajüte oder des Bugs in deutlich lesbare lateinischer Schrift von mindestens 10 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, dunkel auf hellem oder hell auf dunklem Grunde folgende Aufschriften angebracht sein: Bei Dampfschiffen Name des Dampfers und des Heimatsortes des Schiffseigners, bei anderen Schiffen Vor- und Zuname oder Firma des Schiffseigners und Name des Heimatsortes. Bei Dampfschiffen kann jedoch der Wohnort auch nur am Heck und bei solchen mit seitlichen Käuern die gesamte Bezeichnung auf dem Mastkasten angebracht werden. Falls die Bezeichnung an den Seitenwänden der Kajüte der Schiffe angebracht ist, muß sie über das Mesbord hinaus sichtbar sein.

Sämtliche Schiffe desselben Schiffseigners sind in gleicher Weise und jedes noch durch eine besondere Nummer zu kennzeichnen.

4. An jedem Privatfahn, Fischerfahn, Fährfahn, Sand(Wagger)fahn, Sandfahn, Gondel, Ruderboot und dgl. kleineren Fahrzeugen muß an der Außenseite:

beider Borde nahe am Vorderende in mindestens 5 cm hoher deutlich lesbarer Schrift Name oder Firma des Eigentümers, sowie dessen Wohnort oder Geschäftssitz angegeben sein. Besitzt jemand mehrere solcher Fahrzeuge, so ist jedes außerdem mit einer besonderen Nummer zu versehen.

5. Abkürzungen der vorstehend vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

Wegen Bezeichnung auch der übrigen Schiffsfahrzeuge und wegen des Gebrauches der Landesflagge hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 7 (§ 7). Beladung der Schiffe im allgemeinen.

1. Die Beladung darf in der Regel der Breite nach nicht über den Bord hervorragen. Nur Heu, Stroh, Faschinen und andere leichtere und lockere Waren dürfen bis zu größerer Breite verladen werden, doch muß auch bei Schiffen mit derartiger Ladung ein glattes Durchfahren der Bauwerke möglich sein.

2. Die zulässige Höhe der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und durch den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

3. Jedes Schiff von mehr als 15 t Tragfähigkeit muß an der Stelle seiner tiefsten Eintauchung mindestens 25 cm, jedes kleinere Fahrzeug mindestens 15 cm freie Bordhöhe behalten.

Um bei starkem Wellengange und geringer Bordhöhe das Wassernehmen zu verhindern, sind Aufschlagbretter in solcher Höhe und Länge zu verwenden, daß das Eindringen von Wasser unmöglich gemacht wird.

Bei Dampfschiffen ist die wasserfreie Bordhöhe von der Unterlante des am tiefsten liegenden Fensters abwärts zu berechnen.

Für kleinere Fahrzeuge für nur örtlichen Verkehr (z. B. Sandfähne u. a.) kann durch die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde eine geringere freie Bordhöhe als die oben vorgeschriebene zugelassen werden.

4. Kein Schiff darf stärker belastet, als es die Beschaffenheit des Fahrwassers und der herrschende Wasserstand erlauben, in der Fahrstraße (Stromrinne) liegen oder sich darin bewegen.

§ 8 (§ 8). Beladung der Schiffe mit Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.

Die Schiffahrtspolizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß, oder aber mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus beladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen, oder die Spiritusladung löschen und lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajütenräumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf solchen Fahrzeugen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

Für die Beförderung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893.

§ 9 (§ 9). Besondere Einrichtung der Petroleumkastenschiffe.

Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm Fassungsraum enthalten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Duerwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausströmen von Petroleum nicht möglich ist. Die Decke jeden Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben.

Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus verschließbare Öffnung, oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besondere Abzugsrohre sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen, sondern müssen mindestens 0,5 m von ihnen entfernt sein und außerdem nach dem Petroleumkasten zu eine dichtschließende unverbrennbare Wand enthalten. Die Fußböden der genannten Räume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1,0 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverchalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohre in einer Ausdehnung bis auf 0,5 m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhüllen gegen Feuergefährdung zu sichern. Schiffspoller, Masten, Binden und andere Schiffahrtsvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, die an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbare Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei tiefster Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein. Freies Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließt seines etwaigen Domes enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

§ 10 (§ 10). Beschaffenheit, Ausrüstung und Bezeichnung der Flöße.

1. Die Länge eines Floßes darf auf der Stromstrecke unterhalb Breslau-Pöpelwitz 120 m und oberhalb Breslau 80 m, die Breite auf der Stromstrecke oberhalb der Warthemündung 7,0 m unterhalb derselben 9,1 m nicht übersteigen.

Die Strom- und Schiffahrtspolizei ist ermächtigt, auf der Stromstrecke oberhalb der Warthemündung zeitweise nur Flöße bis zu 40 m Länge zuzulassen, sobald dies bei niedrigen Wasserständen, bei ungewöhnlichem Andrang von Schiffen oder aus anderen Gründen im Interesse der Ordnung des Verkehrs auf der Wasserstraße notwendig wird. Solche Anordnungen werden zwei Tage vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht werden.

2. Das Flößen unverbundener Hölzer ist verboten. Geflöhtes Brennholz und ähnliches Holz muß in Kiepen, Langholz zu Tafeln fest und dauerhaft verbunden sein.

Die zu einem Floß verbundenen Langholztafeln müssen ohne Schwierig-

keiten voneinander getrennt und auch wieder fest miteinander verbunden werden können. Das Floß muß an jedem Ende mit einem starken Steuerruder und mit den zur Verankerung nötigen Vorrichtungen versehen sein.

3. Jedes Floß muß an seinem vorderen Ende an der Spitze einer mindestens 1,5 m hohen Stange eine Tafel tragen, die auf beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von mindestens 10 cm Höhe auf weißem Grunde den Vor- und Zunamen des Floßführers und des Eigentümers des Floßes, darunter deren Wohnort unter Angabe des Kreises, sowie in dem Falle, daß ein und derselbe Floßführer für mehrere Flöße bestellt ist, eine fortlaufende Nummer angibt. Die Tafel muß rechtwinklig zur Fahrtrichtung des Floßes aufgestellt sein.

§ 11 (§ 11). Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge und Flöße während der Fahrt.

In der Zeit von $\frac{1}{2}$ Stunde nach Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenaufgang müssen die Schiffsfahrzeuge während der Fahrt wie folgt beleuchtet sein:

1. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 t oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vorderteile des Schiffes auf etwa $\frac{1}{3}$ der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Heck ein mattes, weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

2. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 t Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.

Die Vorschriften zu 1 und 2 finden, abgesehen von den Dampfschiffen, auf alle anderen Schiffsfahrzeuge sowie Flöße sinngemäße Anwendung.

3. Jedes Dampfschiff hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen, wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von mehr als 30 t Tragfähigkeit (Nr. 1).

Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei anderen Dampfschiffen außen am Vorderstern auf etwa $\frac{1}{3}$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vorderstern oder im Vorderteile des Schiffes und mindestens 1,0 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, das ein oder mehrere andere Schiffsfahrzeuge oder Flöße schleppt, muß $\frac{1}{2}$ m senkrecht über diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt ist für Fracht- und Schlepptampfer verboten. Für Personendampfer kann sie von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet werden.

4. Jedes von einem Dampfschiff geschleppte Fahrzeug, mit Ausnahme der angehängten Handlähne, hat in seinem Vorderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes, sowie das letzte von mehreren ge-

schleppten Fahrzeugen, hinten am Heck ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.

5. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfähig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

6. Ein von einem Dampfschiffe geschlepptes Floß muß an seinem hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen.

7. Nicht betroffen von vorstehenden Bestimmungen sind alle mit fester Decke versehenen, zur Seeschifffahrt dienenden Fahrzeuge (wie Zeesener, Zucker, Zollner, Tagler u. a. dgl.), welche die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schifffahrt auf See vom 9. Mai 1897 und deren Nachträge zu beobachten haben. Der ebendasselbst im Artikel 6 ausnahmsweise gestatteten tragbaren Seitenlichter dürfen sich die bezeichneten Fahrzeuge nur im äußersten Notfalle bedienen.

§ 12 (§ 12). Beleuchtung stillliegender Schifffahrzeuge und Flöße.

Zur Räummung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Daggemaschinen und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffe und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes, zu führen, von denen das weiße die Seite anzuzeigen hat, an der vorbeizufahren ist.

Im übrigen muß, solange die Schifffahrt und Flößerei nicht geschlossen ist, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatz liegende Fahrzeug ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu Tal gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Enden je ein solches Licht führen.

§ 13 (§ 13). Besatzung der Schiffe.

1. Die Besatzung jedes Segelschiffes in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit von 15 t bis 50 t aus

1 schifffahrtskundigen Manne und

1 Schiffsjungen,

von 50 t bis 240 t aus

2 schifffahrtskundigen Männern,

von 240 t bis 320 t aus

2 schifffahrtskundigen Männern und

1 Schiffsjungen,

von 320 t bis 420 t aus

3 schifffahrtskundigen Männern,

über 420 t aus

3 schifffahrtskundigen Männern und

1 Schiffsjungen.

Von der Besatzung muß auf der Fahrt auch im Schleppzuge stets ein Mann am Steuer sein, während die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen.

Die schifffahrtskundigen Männer (Bootsmänner) müssen eine mindestens dreijährige Lehrzeit auf einem Fahrtschiffe durchgemacht haben; die Schiffsjungen (Lehrlinge) müssen über 14 Jahre alt sein.

Auf den Segelschiffen mit einer Tragfähigkeit von 15 t bis 50 t kann

an die Stelle der Schiffsjungen auch eine weibliche Person im Alter von nicht unter 18 Jahren, die zum Haushalt des Schiffsführers gehört, treten.

2. Kleinere Fahrzeuge, Ruder- und Segelboote müssen von einem sachkundigen Führer geleitet sein.

3. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Decksmann haben. Dampfschiffe mit einer Maschinenkraft von mehr als 40 PS. müssen außerdem noch einen Heizer haben.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung ist befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

§ 14 (§ 14) Besatzung der Flöße.

Die Besatzung der Flöße muß bei einer Länge der letzteren bis zu 50 m aus mindestens zwei floszfahrtkundigen Männern bestehen, bei größerer Länge aber noch um mindestens einen solchen Mann verstärkt werden.

Weibliche Personen dürfen zur Führung von Flößen nicht zugelassen werden.

Dritter Abschnitt.

Fahrt auf freier Strecke und bei regelmäßigem Fahrwasser.

§ 15 (—). Zusammensetzung der Schleppzüge.

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen nur aus dem Schleppdampfer und höchstens zwei Schiffen bestehen, die derart hintereinander verbunden sind daß die Entfernung des ersten geschleppten Schiffes sowohl von dem Schleppdampfer als auch von dem zweiten geschleppten Schiffe mindestens 50,0 m beträgt

Unterhalb Böpelwitz kann noch ein drittes Schiff angehängt werden und bei Wasserständen über Mittelwasser (d. h. wenn die Bühnenkörper vollständig vom Wasser bedeckt sind) auch ein leeres Segelschiff mit einem Hinterrad- oder Schraubendampfer längsseits zusammengekuppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen höchstens 14 m beträgt. Ebenso kann auf der genannten Strecke neben einem Dampfschiff ohne Anhang ein leeres Segelschiff längsseits gekuppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen 14 m nicht überschreitet. Durch das längsseits angebrachte Segelschiff dürfen jedoch die Lichter und der Name des Dampfschiffes nicht verdeckt werden.

2. Zu Berg fahrende Schleppdampfer dürfen höchstens soviel Schiffe im Anhang haben, daß

a) auf der kanalisiertem Stromstrecke von Cosel D.-S. bis zur Reihemündung einerseits zum Durchschleusen des ganzen Schleppzuges einschließlich des Dampfers nicht mehr als 8 Schleiungen erforderlich sind, und andererseits die Gesamtlänge des Anhanges eines Schleppdampfers höchstens 6 Schiffslängen beträgt;

b) auf der Stromstrecke von der Reihemündung abwärts die Gesamtlänge des Anhanges höchstens 8 Schiffslängen beträgt.

Es ist dabei gestattet, je für ein größeres Schiff zwei nebeneinander gekuppelte leere Segelschiffe anzuhängen, wenn die Breite der beiden Segelschiffe zusammen nicht mehr als 13 m beträgt.

Die ganze Länge des Anhanges darf bis zu 9 Schiffslängen betragen, wenn der Anhang nur aus leeren Segelschiffen besteht und die Breite zweier nebeneinander gekuppelter Segelschiffe 10 m nicht überschreitet. Das längsseit Kuppeln eines Segelschiffes an das schleppe Dampfschiff ist verboten.

Petroleumlastenschiffe müssen in Schlepptzügen dem Dampfer unmittelbar folgen, damit bei Feuergefähr alle übrigen Schiffe rasch abgeworfen werden können und das Petroleumlastenschiff allein fortgeschleppt werden kann.

In allen Fällen muß die Fahrgeschwindigkeit zu Berg fahrender Schlepptzüge mindestens 3 km während einer Fahrstunde betragen, ausgenommen auf denjenigen Strecken, welche nur langsam durchfahren werden dürfen.

Auf sonstige Schiffsfahrzeuge finden die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie sich auf Dampf- und Segelschiffe zugleich beziehen, sinngemäße Anwendung.

§ 16 (§ 15). Freihaltung des Fahrweges.

Kein Schiffsfahrzeug oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen im Fahren begriffenen Fahrzeuges oder Floßes derart hineinfahren, daß dies in seinem Laufe gestört wird.

§ 17 (§ 16). Abstand von fahrenden Dampfschiffen bei Quersfahrten über den Strom.

Schiffsfahrzeuge, die bei einer Quersfahrt über den Strom den Fahrweg eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von dem Bug des zu Berg fahrenden Dampfschiffes mindestens 200 m, des zu Tal fahrenden Dampfschiffes mindestens 400 m entfernt bleiben.

§ 18 (§ —). Abstand der hintereinandersahrenden Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15 dürfen Schiffsfahrzeuge, auch Dampfschiffe mit und ohne Anhang und Flöße weder lose noch zusammengesperrt nebeneinander fahren, sondern müssen einander in Abständen von mindestens 150 m folgen.

§ 19 (§ 17). Verhalten von Ruder- und Segelbooten usw. im besonderen.

Ruder- und Segelboote und sonstige ihnen gleichwertige Fahrzeuge haben sich möglichst entfernt von den fahrenden Dampfschiffen und Schlepptzügen zu halten und dürfen sich der Bugwelle der größeren Schiffe erst dann aussetzen, wenn die Welle sich soweit verflacht hat, daß eine Gefahr für die kleinen Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

Alle diese kleineren Fahrzeuge müssen den größeren in Fahrt befindlichen Schiffen und Flößen ausweichen oder durch Anhalten Platz zum Vorbeifahren lassen.

§ 20 (§ 18) Begegnen von Segelschiffen untereinander und mit Flößen.

Kommt ein Segelschiff einem anderen Segelschiffe oder treibenden Floß entgegen, so muß das zu Berg gehende Segelschiff, so weit Wind, Strömung und Dertlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an der das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß am besten vorbeikommen kann, am Tage mit einer blauen Flagge winken und nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken. Das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß muß hierauf, wenn es an der von dem zu Berg fahrenden Segelschiffe bezeichneten Seite vorbeifahren kann, sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an der das zu Berg fahrende Segelschiff vorbeifahren wird.

Ist das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß nicht in der Lage, an der von dem zu Berg fahrenden Segelschiffe bezeichneten Seite vorbeizufahren, so hat das Talschiff dies am Tage durch Auf- und Niederbringen einer blauen Flagge und nachts durch Auf- und Niederbringen einer Laterne mit hellem weißen Lichte dem Bergschiffe kundzugeben. Das Bergschiff muß dann beilegen und dem Talschiffe den Vorrang lassen.

§ 21 (§ 19). Begegnen von Dampfschiffen untereinander.

Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang einander entgegen, so muß, wenn tunlich, jedes dem anderen nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen, d. h. etwa 1 Sekunde dauernden Ton mit der Dampfpeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor dem Begegnen durch zwei kurze Töne mit der Dampfpeife anzukündigen, daß es links ausweichen will und das andere Dampfschiff hat hierauf mit zwei kurzen Tönen zu antworten, wenn es ebenfalls links ausweichen wird.

Ist das Dampfschiff nicht in der Lage, nach links ausweichen zu können, so hat es dies durch einen kurzen Ton mit der Dampfpeife anzukündigen. Das Vorbeifahren muß dann solange unterbleiben, bis eine Verständigung über die Art des Ausweichens durch die entsprechenden Dampfpeifesignale erzielt ist.

Kann ein Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Töne mit der Dampfpeife anzukündigen, und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, soweit es erforderlich und tunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

§ 22 (§ 20). Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem frei fahrenden Segelschiff oder einem Floß entgegen, so muß es, wenn tunlich, ausweichen und zwar nach derjenigen Seite, auf der es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann; auch hat es schon zeitig vor dem Begegnen durch einen kurzen Ton mit der Dampfpeife anzukündigen, wenn es rechts, oder durch zwei kurze Töne, wenn es links ausweichen will; das Segelschiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an der das Dampfschiff vorbeizufahren hat, am Tage mit einer blauen Flagge winken, nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

§ 23 (§ 21). Ueberholen (Vorbeifahren) in gleicher Fahrtrichtung.

Erreichen Schiffsfahrzeuge, Schleppzüge oder Flöße eine andere in derselben Richtung aber langsamer fahrende, so können erstere verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

- a) handelt es sich um Segelschiffe unter Segel, so muß das Vorbeilassen auf der Windseite erfolgen;
- b) ein Dampfschiff (Schleppzug) muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Ton mit der Dampfpeife anzeigen; ein darauf folgender kurzer Ton bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Töne, daß es links vorbeifahren will, doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das schneller fahrende Dampfschiff usf. von dem voraus fahrenden einen Abstand von 50 m bei Bergfahrt und 100 m bei Talfahrt so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Schiffsfahrzeug oder Floß freigegeben ist;

- c) in allen anderen Fällen hat das hinterdrein fahrende Schiffsfahrzeug oder treibende Floß die Seite, an der es vorbeifahren will, am Tage durch Winken mit einer blauen Flagge, nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen; das vorausfahrende Schiffsfahrzeug oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen;
- d) kann das vorausfahrende Schiffsfahrzeug oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies bei Tage sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Hissen einer roten Flagge am Mast oder an einer entsprechend hohen Stange, auf halber Höhe, nachts aber von einem Dampfschiff durch fünf kurze Töne mit der Dampfpeife, von jedem anderen Schiffsfahrzeug durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer zu erkennen gegeben werden;
- e) ist ein Floß gestellt und hat ein folgendes sich ihm auf 100 m Abstand genähert, so darf das gestellte nicht früher weiter fahren, als bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 100 m Vorsprung erlangt hat.

Vierter Abschnitt.

Fahrt bei beschränkter Fahrstraße.

§ 24 (—). Verhalten der Schleppzüge in engem und stark gekrümmtem Fahrwasser.

Strecken mit besonders engem oder stark gekrümmtem Fahrwasser, die von der Oberstrombauverwaltung kenntlich gemacht sind, darf ein Schleppdampfer zu Berg mit mehr als 4 einzelnen hintereinander gekuppelten Fahrzeugen, zu Tal mit mehr als einem Fahrzeug im Anhang nur dann durchfahren, wenn ein Begegnen mit anderen Fahrzeugen während der Durchfahrt ausgeschlossen ist. Der Schleppzugführer ist verpflichtet, sich vor dem Einfahren in die fraglichen Strecken, wenn irgend möglich, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein Begegnen mit anderen Schiffen nicht eintreten kann.

§ 25 (§ 22). Begegnen an Stellen, die zum Ausweichen zu eng sind.

Haben ein Schiffsfahrzeug, ein Schleppzug oder ein Floß und ein entgegenkommendes Fahrzeug oder ein Schleppzug eine zum Ausweichen zu schmale Stromenge zu durchfahren, und ist eins von ihnen schon in die Enge hineingefahren, so muß das noch außerhalb befindliche Fahrzeug bzw. der Schleppzug oder das Floß so lange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat. Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergfahrzeug oder der Bergschleppzug, so lange anhalten, bis das Talfahrzeug, der Talschleppzug, oder das Talfloß die Enge durchfahren hat. Kann jedoch das Talfahrzeug usw. stevenrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst die Fahrt zu Berg freigeben. Daß beide Fahrzeuge usw. in die Stromenge einlaufen, ist nicht gestattet; sollte es gleichwohl geschehen sein, so muß das Bergfahrzeug usw. vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Talfahrzeug usw. durchlassen.

§ 26 (§ 23). Ueberholen an Stellen, die zum Vorbeifahren zu eng sind.

Erreicht ein Dampfschiff ohne Anhang ein Fahrzeug oder einen Schleppzug oder ein treibendes Floß am Eingange einer der im § 25 gedachten Stromenge, so muß bei der Bergfahrt das Fahrzeug oder der Schleppzug beilegen

und dem Dampfschiffe ohne Anhang die Vorfahrt überlassen. Bei der Talfahrt hat ein Dampfschiff ohne Anhang nur dann den Vorrang, wenn am Eingange zu der Stromenge schon mehrere Fahrzeuge vor Anker auf die Durchfahrt warten. Ein Floß hat in jedem Falle die Schrecken einzusetzen und anzuhalten, bis das Dampfschiff die schmale Strecke der Fahrrinne zurückgelegt hat.

§ 27 (—). Fahrt durch Brücken.

1. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen durch die stehenden Brücken (und durch Schiffsbrücken) sowohl stromauf — als stromab nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist.

In angemessener Entfernung von der Brücke, sowie im Bereiche derselben ist die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedarf sofort stillgestellt oder nach jeder Richtung hin in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Schleppdampfer dürfen zu Berg nur mit soviel Fahrzeugen im Anhang die Brücke durchfahren, daß eine Beschädigung des Bauwerks oder der Fahrzeuge sicher ausgeschlossen ist. Zu Tal fahrende Schleppdampfer haben ihren Anhang in angemessener Entfernung vor der Brücke loszuwerfen, sofern nicht bei einzelnen Brücken Ausnahmen zugelassen werden.

2. Zu Tal fahrende Segelschiffe müssen oberhalb enger Brücken an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Inschrift „Schiff umgeben“ aufgestellt ist, umwenden (umgeben) und entweder an der Schleppkette oder unter Benutzung von Haltepfählen bei über Wasser aufgenommenem Anker rückwärts durchsaden.

3. Segelschiffe müssen vor jeder Brücke an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Inschrift „Segel streichen“ aufgestellt ist, die Segel streichen.

4. Zum Einsetzen von Rudern oder Stangen mit eisernen Spitzen, sowie zum Befestigen von Kloben und Lauen dürfen nur die in den Durchfahrtsöffnungen oder an den Eisböden und Leitwerken besonders angebrachten Vorrichtungen benutzt werden.

5. Die Fahröffnungen fester Brücken werden, soweit erforderlich ist, bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln, nachts durch Lichte bezeichnet. In der Fahrtrichtung gesehen, wird die rechte Seite der Fahröffnung durch eine schwarz-weiße Tafel bzw. ein grünes Licht, die linke Seite durch eine rot-weiße Tafel bzw. ein rotes Licht begrenzt.

Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur durch die so bezeichneten Brückenöffnungen fahren.

6. Schiffe, die mit leicht brennbaren Stoffen beladen sind, dürfen innerhalb 200 m Entfernung von hölzernen oder mit Holzbelag versehenen eisernen Brücken im Strome nicht über Nacht bleiben.

7. Besondere Bestimmungen über das Durchfahren einzelner Brücken werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 28 (§ 24).² Ueberholen an Brücken usw.

Dreihundert Meter vor Brücken, Fähren, Anlegeplätzen, Digger- und anderen Baustellen, sowie Schleusen, Schleusentkanälen, Wehren und Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Ueberholen) nicht stattfinden.

§ 29 (—). Fahrt durch Schleusen.

1. Segelschiffe haben vor dem Einfahren in die Schleusentkanäle so zeitig die Segel fallen zu lassen, daß sie mit ruhiger Fahrt in den Kanal einfahren und weder die Bauwerke noch andere bereits in dem Kanal liegende Fahrzeuge gefährden. Bei der Ausfahrt aus dem Schleusentkanal ist der Gebrauch der Segel nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters gestattet.

2. Dampfschiffe ohne Anhang haben vor der Einfahrt in den Schleusenkanal die Fahrtgeschwindigkeit zu mäßigen. Zu Tal fahrende Dampfschiffe mit Anhang haben die Anhänge vor dem Einfahren loszuwerfen, zu Berg fahrende Dampfschiffe mit Anhang dürfen nur dann mit ihren Anhängen einfahren, wenn hierdurch andere im Kanal oder an der Schleuse liegende Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.

3. Nur mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters dürfen in den Schleusenkanälen die geschleppten Fahrzeuge gekuppelt und die Schleppzüge nach dem Durchschleusen wieder zusammengestellt werden.

4. Das Einziehen der Fahrzeuge und Flöße in die Schleuse und das Ausziehen aus den Schleusen ist Sache der Schiffs- oder Floßbemannung. Diese darf sich an der Bedienung der Lore, Schützen, Umläufe und dgl. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters beteiligen, ist jedoch auf Verlangen des letzteren dazu verpflichtet.

5. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters an den Ufern der Schleusenkanäle zu längerem Aufenthalt festgelegt werden und dort Labung aus- oder einladen.

6. Das Einsehen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen, Saften und dgl. an anderen, als den dazu bestimmten Einrichtungen, namentlich an den Lören und dem Mauerwerk ist verboten, jedes starke Anstoßen an die Lore und Wände der Schleuse ist zu vermeiden.

Die Böschungen der Schleusenkanäle dürfen ohne besondere Genehmigung des Schleusenmeisters nur an den für den Verkehr bestimmten Stellen betreten werden.

7. Außer diesen Bestimmungen müssen auch alle Vorschriften, die auf den in der Nähe der Schleusen und Schleusenkanäle befindlichen Tafeln enthalten sind oder nach Bedarf noch besonders erlassen werden, sowie alle Anordnungen des Schleusenmeisters namentlich in bezug auf die Reihenfolge der Fahrt durch die Schleuse genau befolgt werden.

8. Vor dem Eintritt in die Schleusen sind Fahrzeuge und Flöße von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Saaten, Stangen, Ankern und dgl. zu befreien, auch müssen die Bierbretter (Schwertler) eingenommen werden.

9. Fahrzeuge und Flöße von zu großen Abmessungen oder Fahrzeuge von zu großem Tiefgang, sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden.

Jeder ruhestörende Lärm an den Schleusen und in den Schleusenkanälen, sowie jede den Betrieb störende Ansammlung von Menschen daselbst ist verboten.

§ 30 (—). Fahrt über Wehre.

Die Fahrt über Wehre ist nur durch diejenigen Öffnungen gestattet, die bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln, bei Nacht durch Lichter derart bezeichnet sind, daß in der Fahrtrichtung gesehen, die rechte Seite der Fahrtrichtung durch eine schwarz-weiße Tafel bzw. ein rotes Licht begrenzt wird.

Das Fahren durch die anderen Öffnungen ist verboten. Bei dieser Fahrt ist der Gebrauch von Ankern und Schleppketten untersagt. Der Verkehr über die Wehre ist völlig einzustellen, sobald es von zuständiger Seite angeordnet und diese Anordnung bekannt gemacht ist.

Im übrigen gelten die für das Durchfahren von Brücken (§ 27 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5) erlassenen Bestimmungen.

Das Umgeben der Schiffe kann unterbleiben, wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Schiffes getroffen worden sind.

Fünfter Abschnitt.

Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

§ 31 (§ 25). Verhalten bei Dunkelheit oder Nebel.

1. Bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall darf nur mit ermäßigter Geschwindigkeit gefahren werden. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge hat sich jeder Führer mit seinen Fahrzeugen auf sofortiges Stillhalten einzurichten. Dabei hat jedes Dampfschiff in Fahrt mit der Dampfpfeife, jedes Segelschiff mit dem Nebelhorn (oder einer Schiffsglocke) alle 2 Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrtriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung mit der Dampfpfeife einen langen Ton, mit der Schiffsglocke anhaltende Glockenschläge zu geben.

2. Ist die Dunkelheit, der Nebel oder das Schneetreiben so stark, daß von dem Fahrzeuge aus keines der beiden Ufer gesehen werden kann, so sind alle Fahrten untersagt.

Den Flößen ist schon bei mäßiger Dunkelheit, bei Nebel, Schneegestöber oder Sturm das Treiben nicht gestattet.

3. Schleppzüge dürfen nachts nur bei Mond- oder Sternhelle fahren.

§ 32 (§ 26). Verhalten bei Hochwasser.

Bei Hochwasser müssen namentlich die Dampfer sich möglichst in der Mitte des Stromes halten und besonders von abbrüchigen Ufern, scharf liegenden Deichen u. a. soweit als möglich entfernt bleiben.

An solchen Stellen und überall, wo Tafeln mit der Aufschrift „langsam fahren“ am Ufer aufgestellt sind, haben die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Fahrgeschwindigkeit soweit zu ermäßigen, daß kein starker Wellenschlag entstehen kann.

Ebenso ist beim Landen oder dann, wenn zur Vermeidung von Gefahr eine größere Annäherung an das Ufer nötig wird, die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig zu vermindern.

Das Fahren über die Buhnen und das Entlangtreichen an den konvexen Ufern ist verboten.

Das Flößen muß eingestellt werden, sobald der Wasserstand so hoch geworden ist, daß die Flöße mit den vorhandenen Anker- und Vorrichtungen (Schreden u. a.) nicht mehr schnell und sicher festgelegt werden können.

§ 33 (§ 27). Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe.

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob das vor ihm liegende Fahrwasser für den Tiefgang seines Fahrzeuges genügt. Ist das nicht der Fall, so darf er die Untiefe erst nach gehörigem Ableichtern durchfahren.

Ueber das Ableichtern siehe § 44 (§ 36) Ziffer 6 Absatz 2 und 3.

§ 34 (§ 28). Verhalten bei Schiffstodungen.

Ist eine Schiffstodung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten die zu Berg und die zu Tal fahrenden Fahrzeuge oder Flöße die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor der schwierigen bzw. vor der von dem Aufsichtsbeamten bezeichneten Stelle hintereinander beiliegen.

§ 35 (§ 29). Verhalten bei völliger Sperrung des Fahrwassers.

Machen irgendwelche Anlässe eine völlige Sperrung des Fahrwassers erforderlich, so wird dies an Ort und Stelle und nötigenfalls auch noch weiter

oberhalb im Strome oder an den Ufern am Tage durch Ausstrecken zweier übereinander angebrachter roter Flaggen, nachts durch Aufhängen zweier übereinanderstehender roter Lichter angezeigt. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen an so bezeichneten Stellen bis zur Wiederfreilegung der Fahrt beilegen und allen näheren Anweisungen der Aufsichtsbeamten und Wachposten Folge leisten.

§ 36 (§ 30). Verhalten bei Unglücksfällen.

1. Wird ein Fahrzeug oder Floß auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

2. Versetzte (verlorene) Anker müssen sofort aus dem Flußbett entfernt werden. Ist dies nicht möglich, so ist ihre Lage durch ein geeignetes Zeichen genau kenntlich zu machen. Auch hat jeder Schiffer, der einen am Grunde liegenden Anker verschleppt, die neue Stelle zu bezeichnen, und falls er einen fremden Anker hebt, ihn abzuliefern.

3. Wenn ein Fahrzeug oder Floß sich in Not oder Gefahr befindet, so ist dies durch sechs kurze Töne mit der Dampfpfeife oder dem Horne anzuzeigen.

4. Im Falle eines Zusammenstoßes von Fahrzeugen oder Flößen, sowie in sonstigen Fällen einer Gefährdung von Menschenleben beim Schiffsverkehrsbedriebe haben Führer und Mannschaften jedes Fahrzeuges oder Floßes den nach der Lage der Umstände zur Rettung und Hilfe erforderlichen Beistand zu leisten, soweit sie dazu ohne Gefährdung des eigenen Fahrzeuges und der auf ihm befindlichen Personen imstande sind.

5. Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Schiff oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst bemüht sein, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, bei dringender Gefahr aber vor allem auf die Rettung der Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht sein.

6. Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Wasserbauinspektor oder anderen Aufsichtsbeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 37 (§ 31). Verhalten beim Festfahren oder Sinken von Fahrzeugen oder Flößen.

1. Ist ein Fahrzeug oder Floß im Strome gesunken, so ist der Führer und bei seinem Unvermögen jeder Mann der Besatzung verpflichtet, sofort dem nächsten Wasserbauinspektor oder Aufsichtsbeamten, sowie der nächsten Polizei- oder Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

2. Wird durch das festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug oder Floß eine vollständige Sperrung des Fahrwassers verursacht, so ist dies auf Kosten des Schiffs- oder Floßführers nach § 35 (§ 29) zu kennzeichnen. Wenn aber an dem gesunkenen Fahrzeuge oder Floß noch vorbeigefahren werden kann, dann sind die im § 42 (§ 34) vorgeschriebenen Signale anzuwenden. In jedem Falle ist außerdem, falls es durch die Verhältnisse bedingt oder von dem zuständigen Wasserbauinspektor für nötig erachtet wird, ein zuverlässiger Mann in solcher Entfernung von der Unfallstelle aufzustellen, daß sich nähernde Fahrzeuge und Flöße durch ihn rechtzeitig gewarnt werden können.

3. Wenn der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung des gesunkenen Fahrzeuges usw. für nötig hält, so sind der Führer und der Schiffseigner verpflichtet, auf Aufforderung des Wasserbauinspektors binnen einer von ihm fest-

zusehenden Frist Schiff und Ladung aus dem Wasserlauf zu entfernen. Kommen Führer und Schiffseigner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Strombauverwaltung das Schiff und die Ladung auf Kosten der Säumigen beseitigen lassen.

§ 38 (—). Verhalten der Föhren gegenüber den Fahrzeugen und Flößen.

Der Föhreibetrieb ist so zu handhaben, daß kein zu Tal gehendes Fahrzeug oder Floß in seiner Fahrt durch ein Föhrschiff (oder einen Strahm) aufgehalten oder gestört wird.

Zu dem Zwecke darf das Föhrschiff, sobald ein Talfahrzeug mit oder ohne Anhang oder ein Floß sich einer Föhirstelle bis zu einem von der Strombauverwaltung bestimmten Punkte, der durch eine diagonal rotweiß geteilte Tafel am Ufer bezeichnet ist, genähert und dieses durch einen langen Ton mit der Dampfpeise oder dem Nebelhorn oder durch Glockenschläge angekündigt hat, nicht früher abfahren, als bis das Fahrzeug oder Floß vorüber ist, und muß, wenn es bereits in Fahrt ist, die Fahrstraße so rasch als möglich frei machen.

In letzterem Falle hat der Führer des Fahrzeuges oder des Floßes der Föhre auszuweichen und alle in seiner Macht stehenden Hülfsmittel anzuwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Föhrschiff oder eine Beschädigung der Föhirstelle oder des Seiles zu vermeiden und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges zu mäßigen, nötigenfalls durch Anlegen oder Ankern zu hemmen, bzw. durch Rückwärtsbewegungen seines Fahrzeuges eine gefahrbringende Annäherung an das Föhrschiff zu verhüten. Der Anfangspunkt der Föhrgierseile ist durch eine gelbe Lanne zu bezeichnen.

Die in Fahrt befindlichen Föhrgesäße und die zu Berg die Föhirstelle durchfahrenden Fahrzeuge müssen einander je nach der Dertlichkeit ausweichen.

§ 39 (§ 32). Verhalten der Dampfschiffe beim Vorbeifahren bei Föhren und anderen tiefgehenden Fahrzeugen, Booten, Flößen und besonderen Anlagen usw. am Ufer.

Wenn ein Dampfschiff an einer Föhre, an einem kleinen Fahrzeuge oder einem tiefgehenden beladenen größeren Schiffe, an einem in der Fahrt befindlichen Floße, an Anlegestellen oder an einem im Strome löschenden oder ladenden Schiffe, an einem Baggerchiffe oder an einer im Strome liegenden Badeanstalt, auch an schaar liegenden Deichen, abbrüchigen Ufern und an Stellen, die von der Strombauverwaltung besonders kenntlich gemacht sind, vorüberfährt, so hat es sich zur möglichsten Vermeidung jedes schädlichen Wellenschlages in geeigneter Entfernung zu halten und nicht mit größerer Kraft zu fahren, als zu seiner Fortbewegung und sicheren Steuerung erforderlich ist.

Sollte das Dampfschiff democh einem anderen Fahrzeuge uff. so nahe gekommen sein, daß auch bei langsamer Fahrt dem anderen Fahrzeuge augenscheinlich noch Gefahr durch den Wellenschlag droht, so muß die Maschinenkraft noch weiter ermäßigt und nötigenfalls die Maschine vollständig angehalten werden, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und dessen Anhang geschehen kann.

§ 40 (—). Vorbeifahren mehrerer Schleppezüge hintereinander an Föhren.

Wenn mehrere Schleppezüge zu Berg unmittelbar nacheinander an einer Föhirstelle vorüberzufahren im Begriffe sind, so muß auf das von der Föhirstelle her folgende Winfen mit einer weißen Flagge jedesmal der zweite Schleppezug anhalten und zunächst das Föhrschiff vorüberlassen.

§ 41 (§ 33). Kreuzung von Telegraphenkabeln, Querseilen, Fährüberfahrtswegen usw.

Beim Vorbeifahren an Seil- oder Kettenföhren, sowie an allen durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen sich Telegraphenkabeln, Gas- oder Wasserleitungsrohre, oder ähnliche Anlagen befinden, dürfen die Anker nicht am Grunde geschleppt, sondern müssen stets über Wasser sichtbar aufgenommen werden. Das Ankerwerfen an diesen Stellen, sowie alle Handlungen, welche eine Beschädigung derartiger Anlagen bewirken können, sind verboten.

In den Ueberfahrtswegen der Föhren darf von Fahrzeugen oder Flößen weder gehalten noch beigelegt werden.

§ 42 (§ 34). Vorbeifahren an Baggern, manövrierunfähigen Fahrzeugen usw.

Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art — mit Ausnahme der fahrenden Röhne und Prähme zum Verfahren des Baggergutes — und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten und manövrierunfähigen Fahrzeugen und Flößen müssen alle anderen Fahrzeuge und Flöße ausweichen.

Es ist jedoch auf den im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, Fahrzeugen usw. bei Tage durch Aufstecken einer roten Flagge diejenige Seite anzuzeigen, an der vorbeizufahren ist; bei Nacht ist dieses Zeichen durch zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes, zu ersetzen, von denen das weiße diejenige Seite anzudeuten hat, an der vorbeizufahren ist.

Bei der Vorbeifahrt an den erwähnten Fahrzeugen und an Strom- und Uferbaustellen haben die Schiffs- und Floßführer den Anordnungen der mit der Leitung der fraglichen Arbeiten betrauten Beamten und Vorarbeiter unweigerlich Folge zu leisten und jede Störung dieser Arbeiten möglichst zu vermeiden.

§ 43 (§ 35). Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten.

Von allen Stellen, an denen Strombauten ausgeführt werden, hat sich jedes Dampfschiff möglichst fern zu halten und langsam daran vorüber zu fahren, wenn diese Stellen bei Tage durch eine rote Flagge, nachts mit einem roten und einem hellen weißen Dichte am Ufer bezeichnet sind. Diese beiden Lichter werden 1 m voneinander entfernt und in gleicher Höhe, das weiße Licht immer wasserwärts, aufgestellt.

Sechster Abschnitt.

Festlegen, Ableichtern und Ueberwintern.

§ 44 (§ 36). Ankern und Anlegen, sowie Ableichtern bei regelmäÙiger Fahrstraße.

1. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen in der Regel nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß sie dem Schiffsverkehr nicht hinderlich sind.

2. Sind sie genötigt, im Strome vor Anker zu gehen, so dürfen sie sich nur vereinzelt und derart aufstellen, daß das Fahrwasser nicht in störender Weise beschränkt wird; alsdann muß mindestens eine erwachsene Person als Wache auf jedem Fahrzeuge oder Floße zurückbleiben.

Behufs Uebernachtung oder für längere Zeit (z. B. zum Kohleneinnehmen u. a.) dürfen Flöße, einzelne Fahrzeuge und Schleppzüge nur dann zu mehreren nebeneinander liegen, wenn noch neben ihnen genügend Platz für das Begegnen eines anderen Schleppzuges mit einem einzelnen Schiffe bleibt.

3. An öffentlichen Ladeplätzen darf ein Fahrzeug nur zum Zweck des Ladens oder Löschens, sowie in dem Falle anlegen, wenn es wegen erlittenen Schadens oder durch Unwetter gezwungen ist, den Schutz des Ufers aufzusuchen. Nach Beendigung des Lösch- oder Ladegeschäftes oder nach Beseitigung des Schadens oder nach Aufhören des Unwetters ist die Ladestelle sofort zu verlassen, es sei denn, daß das Fahrzeug von der zuständigen Polizeibehörde die besondere Genehmigung zum längeren Verweilen an der Ladestelle erhalten hat.

4. Liegende Fahrzeuge und Flöße müssen stets verankert oder uferfest vertaut sein. Das Befestigen der Fahrzeuge und Flöße an den Brücken, sofern an ihnen nicht besondere Vorrichtungen hierzu angebracht sind, sowie an Gegenständen, die dazu nicht ausdrücklich bestimmt sind, wie Geländer, Zäune, Bäume, Pfähle, Säulen usw. ist untersagt.

5. Die dauernde Aufstellung von Fahrzeugen im Strome zum Zwecke ihrer Bewohnung oder als Kohlenniederlage und dgl. ist nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

6. Kein Schiff oder Floß darf im Fahrwasser an solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist eine Ableichterung nötig, um ein Schiff über Untiefen im Fahrwasser wegzuschaffen, so muß die Ableichterung stets vor der Untiefe an einer Stelle erfolgen, wo Schiff und Leichter den übrigen Verkehr nicht hindern oder erschweren.

Ist die Ableichterung nötig, um ein festgefahrenes Schiff wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtert werden, als erforderlich ist, um das Schiff wieder flott zu machen und in das tiefere Fahrwasser zu bringen.

§ 45 (§ 37). Anlegen in Stromengen usw.

1. In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen, auf den Ueberfahrtswegen der Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, in den Fahrwegen durch die Brücken, ferner innerhalb der Schleusen und Wehre und an Stellen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde besonders bezeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht anlegen.

2. An Brücken, Eisböden, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen, Deichen und an solchen anderen Stellen, die durch Tafeln entsprechend bezeichnet sind, darf nur mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde angelegt werden. Das Einschlagen von Pfählen und das Auswerfen von Ankern und Landhaken zum Zwecke der Befestigung von Fahrzeugen oder Flößen ist auf oder an solchen Stellen verboten.

Die Buhnen, Deckwerke und Pflanzungen dürfen von den Schiffs- und Floßmannschaften nur auf den bestehenden Wegen betreten werden.

§ 46 (§ 38). Verlassen der Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen von der Besatzung nicht eher verlassen werden, als bis sie vorschriftsmäßig festgelegt sind. Wird ein von der Besatzung verlassenes Fahrzeug usw. im Strome treibend oder unbefestigt gefunden, so wird es auf Kosten des Führers oder Eigentümers des Fahrzeuges ordnungsmäßig festgelegt.

§ 47 (§ 39). Ueberwintern.

Die Ueberwinterung im freien Strome darf nur in Nothfällen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde erfolgen.

Die erteilte Genehmigung entbindet den Führer und Eigentümer nicht von der Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens.

Siebenter Abschnitt.

Vorschriften für besondere Fälle.

§ 48 (§ 40). Genehmigung von Wettfahrten.

Wettfahrten sind nur nach vorher eingeholter Genehmigung der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet; die Genehmigung soll in der Regel nur für Ruder- und kleinere Segelboote erteilt werden.

§ 49 (§ 41). Beschaffenheit der Signale, Ordnung ihrer Anwendung.

Von den in der Polizeiverordnung vorgeschriebenen oder gestatteten Signalen darf keines in anderen, als den dafür vorgesehenen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

Die zu den vorgeschriebenen Signalen erforderlichen Flaggen müssen mindestens 1,0 m im Geviert haben. Die Lichter müssen stets hell brennen.

Ein helles weißes Licht ist ein solches, das in einer Laterne mit farblosem und durchsichtigem Glase brennt, ein mattes Licht ein solches, das durch weißes Milchglas scheint. Die Dampfpeisen müssen einen hellen Ton haben.

Statt der Signale mit der Dampfpeise dürfen Personendampfschiffe entsprechende Signale mit der Glocke geben. Auch kann im Bereiche größerer Orte der Gebrauch der Dampfpeise zur Signalgebung — abgesehen von den Nebelsignalen der Fracht- und Schleppdampfschiffe — durch die zuständige Polizeibehörde unterlagt und die Signalgebung mit der Glocke vorgeschrieben werden.

§ 50 (§ 42). Behandlung der Schifffahrtszeichen.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder anderer gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesetzten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von Schiffen oder Flößen nicht beschädigt, verschoben, verschleppt oder entfernt werden. Ist dies gleichwohl geschehen, so hat der Schiffs- oder Floßführer dem nächsten Wasserbauinspektor oder anderen Aufsichtsbeamten auf dem kürzesten Wege Anzeige davon zu machen. Zu der gleichen Anzeige ist jeder Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, der das Fehlen oder die falsche Stellung, Veränderung u. a. eines solchen Merkmales oder Warnungszeichens bemerkt.

Jeder Schiffs- oder Floßführer hat die durch solche Merkmale oder Warnungszeichen bezeichneten hinderlichen und gefährlichen Stellen zu meiden und das Fahrwasser einzuhalten. Besonders haben auch die Führer geschleppter Fahrzeuge sorgfältig darüber zu wachen, daß sie im Fahrwasser bleiben.

§ 51 (§ 43). Reinhaltung des Flußbettes.

1. Die Verunreinigung des Flußbettes durch Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Fluß ist verboten, sofern es nicht im Einzelfalle von der Strompolizeibehörde zugelassen wird.

Die auf bzw. bei dem Schiffsfahrzeug oder Floß befindlichen Gegenstände, wie insbesondere die zur Beschwerung des Steuerruder dienenden Steine sind so zu befestigen oder zu verwahren, daß sie nicht in das Wasser fallen können.

2. Ist der Schiffer oder Floßführer durch besondere Umstände genötigt, derartige in Nummer 1 genannte Gegenstände in den Strom zu werfen, so hat er sich wegen Zuweisung eines geeigneten Platzes zum Auswerfen an den zuständigen Aufsichtsbeamten zu wenden.

Achter Abschnitt.

§ 52 (§ 43). Strafen bei Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, die auf jedem Schiffe in wenigstens einem Exemplare vorhanden sein muß, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

Neunter Abschnitt.

Gültigkeit dieser und früherer Verordnungen.

§ 53 (§ 45). Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

§ 54 (§ 46). Aufhebung früherer Verordnungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung werden aufgehoben:

1. Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1881 zum Schutze der bei Krossen, Frankfurt und Küstzin verlegten Telegraphenkabel.
2. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Januar 1883 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Lessingbrücke in Breslau.
3. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Januar 1883 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Brücke der Rechte-Oderufer-Eisenbahn unterhalb Breslau.
4. Die Polizeiverordnung vom 8. April 1884 zum Schutze der Brücke über die Oder bei Krossen.
5. Die Strompolizeiverordnung vom 6. Februar 1885 betreffend den Düker unterhalb der Wilhelmsbrücke in Breslau.
6. Die Polizeiverordnung vom 22. April 1886 betreffend das Verbot des Mitführens von Fischereigerätschaften auf Schiffen.
7. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Oktober 1886 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Oppelner Oberbrücken.
8. Die Strompolizeiverordnung vom 13. Juli 1887 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Krappitzer Brücke.
9. Die Strompolizeiverordnung vom 30. November 1889 über das Ankeren bei Brieg.
10. Die Strompolizeiverordnung vom 30. August 1892 über den Verkehr in der Winkle.
11. Die Strompolizeiverordnung vom 4. Dezember 1893 betreffend das Verhalten am Telegraphenkabel bei Tschierzig.
12. Der Paragraph 4 der Strompolizeiverordnung vom 5. Februar 1894 über die Bezeichnung der Schiffe.
13. Die Strompolizeiverordnung vom 9. Juni 1894 über das Verhalten am Kofeler Wehr.
14. Die Polizeiverordnung vom 6. September 1894 über das Verhalten der Schiffer und Flößer vor der Oberklausen bei Ohlau.

15. Die Polizeiverordnung vom 6. September 1894 über das Durchschleusen an den Oberschleusen in Briesg, Ohlau und in Breslau.

16. Die Polizeiverordnung vom 10. Mai 1895 über die Beförderung von Petroleum in Kasten Schiffen auf der Oder.

17. Die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1898 betreffend das Betreten usw. der Schiffe und Flöße durch die Strompolizeibeamten.

18. Die Polizeiverordnung vom 20. Juni 1901 betreffend die Länge der Schleppzüge auf der Oberstromstrecke von Kosel D.-S. bis Fürstenberg a. D.

19. Die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 28. August 1901 betreffend die Länge der Schleppzüge auf der Oberstromstrecke von Kosel D.-S. bis Fürstenberg a. D.

20. Die Polizeiverordnung vom 24. März 1902 zum Schutze des bei Km. 199,7 verlegten Düferrohres.

Breslau, den 15. Mai 1906.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oberstrombauverwaltung.

3. Polizeiverordnung, betr. die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, vom 14. April 1887. (Amtsbl. S. 171.)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hinsichtlich der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußdampfschiffe für den Umfang der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Hannover, Schlesien und Pommern verordnet, was folgt:

Erster Artikel.

Pflichten der Maschinisten, Kesselwärter und Heizer auf Dampfschiffen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Kesselraum ist stets rein, gehörig erleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten.

2. Der Kesselwärter oder Heizer darf Unbefugten den Aufenthalt in dem Kesselraum nicht gestatten.

3. Der Kessel ist während des Betriebes nicht ohne Aufsicht zu lassen.

Inbetriebsetzung des Dampfkessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist zu untersuchen, ob derselbe in seinem Innern genügend gereinigt ist, und ob alle dazu gehörigen Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungsrohre nicht verstopft sind.

5. Das Anheizen darf erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Standes mit Wasser gefüllt ist.

6. Während des Anheizens ist das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der Atmosphäre in offener Verbindung zu halten.

7. Die Wasserstandsvorrichtungen sind während des Anheizens mehrmals zu probieren.

Betrieb des Dampfkessels.

8. Nachdem Dampfspannung im Kessel eingetreten, dürfen die Säbne und Ventile desselben nur langsam geöffnet werden.

9. Der Wasserstand darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.

Läßt sich der Wasserstand auf dieser Höhe mit Hilfe der Speisevorrichtungen nicht halten, so ist das Speisen einzustellen und das Feuer, ohne es aufzurühren, vorsichtig herauszuziehen.

Hierauf hat der Wärter oder Heizer seinem Vorgesetzten umgefäumt Anzeige von dem Geschehenen zu machen.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind mindestens stündlich unter Benutzung aller Hähne zu probieren und von Schlamm zu reinigen. Jede Verstopfung ist zu beseitigen; gelingt dies nicht, und sind beide Vorrichtungen ungangbar, so ist das Feuer herauszuziehen und der Kessel kalt zu legen.

11. Sämtliche Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Geraten sie gleichzeitig in Unordnung, so ist das Feuer herauszuziehen und der Betrieb einzustellen.

12. Muß mit unreinem Wasser gespeist werden, so ist der Schlamm mindestens täglich abzulassen.

13. Der Dampfdruck darf die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten.

Steigt der Dampfdruck darüber hinaus, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern. Genügt dieses nicht, so ist das Feuer herauszuziehen.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich mehrmals durch vorsichtiges Lüften beweglich zu erhalten; jede Aenderung der amtlich eingestellten Belastung ist verboten.

15. Die Manometer sind von Zeit zu Zeit auf ihre Uebereinstimmung, sowie mindestens täglich darauf zu prüfen, daß die Zeiger bei Aufhebung des Dampfdrucks auf Null zurückgehen.

16. Zeigen sich am Kessel während des Betriebes Undichtigkeiten, Beulen, oder tritt ein Erglühen von Kesselteilen ein, so ist nach Ziff. 9, Abf. 2 dieser Verordnung zu verfahren.

17. Beim Schichtenwechsel darf der Wärter den Kessel nicht eher verlassen, als bis die Ablösung sich von dem ordnungsmäßigen Zustande des Kessels, des Wasserstandes und des Dampfdruckes überzeugt, sowie die Wasserstandsvorrichtungen, Sicherheitsventile, Manometer und mindestens eine Speisevorrichtung probiert, ferner vorhandene Mängel beseitigt hat.

18. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Fahrt ist nur dann gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt.

Außerbetriebsetzung und Reinigung des Dampfkessels.

19. Mit dem vollständigen Ablassen des Kesselwassers darf erst dann begonnen werden, wenn das Feuer vom Kofst entfernt und nur noch ein Ueberdruck von höchstens einer Atmosphäre vorhanden ist.

20. Mit kaltem Wasser ist der Kessel erst wieder zu füllen, nachdem derselbe sich bis auf Handwärme abgekühlt hat.

21. Die Züge und die vom Feuer berührten Kesselwandungen sind von Asche und Ruß tunlichst frei zu halten.

Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kesselinnern oft und gründlich zu entfernen; beim Abklopfen des Kesselsteins ist die Anwendung scharfer Werkzeuge untersagt. Hierbei darf nicht auf die Nietköpfe, sondern nur auf die Stellen zwischen denselben geschlagen werden.

22. Bei der Untersuchung des Kessels durch den amtlich bestellten Sachverständigen haben der Maschinist und Heizer unaufgefordert die ihnen bekannnten Mängel der Anlage dem Beamten mitzuteilen; keinesfalls dürfen sie dieselben zu verdecken oder zu verbergen suchen.

Zweiter Artikel.

Die Führer der Dampfschiffe sind verpflichtet, die Maschinisten, Kesselwärter und Heizer mit den vorstehenden Pflichten genau bekannt zu machen und sich von dem richtigen Verständnis derselben zu überzeugen; auch haben sie dafür zu sorgen, daß ein Abdruck der Artikel 1 und 3 in dem Kesselraum ihres Schiffes an der dem Heizerstande zunächst belegenen Wandfläche stets aushängt und in leserlichem Zustande erhalten wird.

Dritter Artikel.

Uebertretungen dieser Anordnung werden, sofern nicht etwa die im § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (Ges.-S. S. 515) vorgesehene höhere Strafe verwirkt sein sollte, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert Mark bestraft.

Vierter Artikel.

Alle mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

4. Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder, vom 10. März 1900. (Amtsbl. S. 75.)

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der Schifffahrttreibenden, daß die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder von Oberberg bis Nipperwiefe vom Beginn der Schifffahrtsperiode im Jahre 1900 ab in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern und der Elbe erfolgt. Die an den Oberuferu aufgestellten Landbaaken werden daher zukünftig für das rechte Ufer mit einem schwarz-weißen, für das linke Ufer mit einem rot-weißen Farbenanstrich versehen werden.

Die zur Ergänzung dieser Fahrwasserbezeichnung dienenden Bober usw. werden ebenfalls die hiernach für die betreffenden Ufer gewählten Farben tragen.

Die Unterscheidung der Landbaaken als Zugangs- oder Abgangsbaake erfolgt in der bisherigen Weise an den über Eck gestellten quadratischen Tafeln der Landbaaken.

Breslau, den 10. März 1900.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung,
Oberpräsident der Provinz Schlefien.

5. Strompolizeiverordnung, betr. die Bezeichnung des Tiefganges der Oderschiffe, vom 15. Februar 1894. (Amtsbl. S. 57.)

Zum leichten Erkennen des Tiefganges der Schiffe und des Namens und Wohnortes ihrer Besitzer wird für die Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiefe unterhalb Schwedt auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 folgendes verordnet:

§ 1. Alle in den Oberstrom zwischen der österreichischen Grenze und Nipperwiefe befahrenden Schiffe von mehr als 30 t Tragfähigkeit müssen spätestens vom 1. Juli 1894 ab mit pegelartigen Tiefgangsmaßen versehen sein.

§ 2. Die Tiefgangsmaße müssen am Vordertheil, in der Mitte und am Hinterteil beider Vorderseiten je 15 cm breit unverrückbar angebracht sein.

Das Tiefgangsmaß muß von der Eintauchungslinie des unbeladenen Schiffes bis 10 cm über die höchste zulässige Eintauchung des vollbeladenen Schiffes reichen.

§ 3. Die senkrechte Maßeinteilung erfolgt von unten nach oben in Dezimetern, mit Null am tiefsten Punkte des Schiffsbodens beginnend. Die ungeraden Dezimeter sind schwarz, die geraden Dezimeter weiß zu bezeichnen.

In jedem weißen Dezimeterfelde ist das vorhergehende ungerade Dezimeter mit arabischen schwarzen Zahlen von mindestens 4 cm Höhe zu vermerken.

Eine Unterteilung der einzelnen Dezimeter mit Teilstreifen von 2 cm Höhe ist nur auf einem seitlichen Drittel des Tiefgangsmaßes durchzuführen.

Zu beiden Seiten des Tiefgangsmaßes ist zur Abhebung von der Farbe des Schiffes ein mindestens 2 cm breiter weißer Streifen anzubringen.

§ 4. Aufgehoben durch § 54 der Verordnung vom 15. Mai 1906 Nr. 2.

§ 5. Schiffer, an deren Rähnen die vorgeschriebenen 6 Tiefgangsmaße fehlen, oder die vorhandenen Tiefgangsmaße eine mit den Kontrollwinkelmaßen der Strombauverwaltung nicht übereinstimmende oder eine nicht deutlich erkennbare Maßeinteilung zeigen, oder deren Rähnaufschrift nicht dem vorstehenden § 4 entspricht, werden mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 15. Februar 1894.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung.
Oberpräsident von Schlesien.

6. Polizeiverordnung für den Hafen zu Neusalz a. d. Oder, vom 3. Januar 1900. (Amtsbl. S. 19.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Betrieb und die Benutzung der Hafenanlagen zu Neusalz folgendes verordnet:

§ 1. Das Hafengebiet umfaßt den städtischen Binnenhafen und den Vorhafen, sowie die in städtischer Verwaltung befindliche stromfiskalische Güterablage unterhalb der Hafeneinfahrt.

§ 2. Als ortsüblicher Lade- und Löschplatz im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 gilt nur der Binnenhafen.

In dem Vorhafen darf ein Anlegen von Schiffen nur in der Weise stattfinden, daß in der Mitte dieses Hafens eine Fahrstraße frei bleibt, die an jedem Punkte ein bequemes Vorbeifahren zweier Schiffe gestattet.

An der fiskalischen Güterablage unterhalb der Hafeneinfahrt dürfen Schiffe zum Laden und Löschen nur, wenn es die Wasserstände und der Raum ohne Behinderung der durchgehenden Schifffahrt gestatten, und auch dann nur auf die Dauer von 24 Stunden anlegen.

§ 3. Der Hafen ist mit nachstehenden Einschränkungen gegen Erlegung der nach dem Tarif vom 28. Februar 1898 festgesetzten Abgaben allen Schiffen geöffnet, welche die Oder zu befahren berechtigt sind.

Schiffe, die nach Ermessen der Hafenspolizei stark leck und in Gefahr sind, unterzusinken, oder die mit Explosivstoffen beladen sind, werden zum Hafen nicht zugelassen. Dieselbe Bestimmung findet Anwendung auf Schiffe, auf denen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, vor ihrer Desinfizierung.

Die Zulassung von Schiffen mit ägenden oder giftigen Stoffen kann seitens der Hafenspolizei Beschränkungen unterworfen werden.

Sofern der Verkehr es erfordert, kann den Schiffen die Einfahrt und den

nicht ladenden Schiffen der Aufenthalt im Hafen ohne weiteres untersagt werden.

§ 4. Vor der Einfahrt in den Hafen hat der Schiffsführer das Schiff bei der Hafenverwaltung anzumelden, den Zweck des Aufenthalts anzugeben und den Meldebrief nebst Begleitpapiere vorzulegen.

Die Schiffe sind stets nur an den von der Hafenverwaltung zum Laden oder Löschen angewiesenen Stellen anzulegen. Bei zugefrorener Wasserfläche sind die Schiffe von der Besatzung bis zu der angewiesenen Stelle durchzueisen. Ein eigenmächtiges Aendern der Liegeplätze darf nicht erfolgen.

Kommt der Schiffer den Anordnungen betreffs des Anlegens nicht sofort nach, so wird das Schiff durch die Hafenpolizei an die angewiesene Stelle geschafft.

Der Schiffer hat dann außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung zu tragen.

Dampfer dürfen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt folgen kann.

Fahrende Schiffe haben einander in der Regel nach rechts auszuweichen; die fiskalischen Schiffe haben bei jeder Fahrt den Vorrang.

Das Ankerwerfen ist innerhalb des Binnenhafens nur im Notfall zulässig. Das Schleppen der Anker ist verboten. Zur Fortbewegung längs dem Ufer, sowie zum Festlegen der Fahrzeuge, sind die am Ufer befindlichen Pfähle zu benutzen; das Einsenken von Bootshaken, Ruderstaaten und dgl. gegen Mauerwerk, ebenso gegen die Pfeiler der Hafenbrücke ist verboten.

§ 5. Liegende Schiffe sind an den an dem Ufer befindlichen Pfählen zu befestigen.

Das Befestigen an der Hafenbrücke, an Eisenbahnschienen, Laternenpfählen, Kränen, anderen Lademitteln und dgl. ist verboten.

Die Schiffe sind vorn und hinten so festzulegen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem nicht auf die Böschungen geraten können.

Wenn die Schiffe nebeneinander liegen, so haben die Schiffer das Ueberlegen von Gängen und Haltetauen, sowie das Hinüberschaffen der Ladung einander zu gestatten. Hintereinander liegende Schiffe sind der Länge nach so zu verschieben, daß überall die möglichste Ausnutzung der Anlagen erreicht wird; abgesehen von einem Notfall ist jedoch niemand befugt, ohne Anweisung der Hafenpolizei die Haltetaue eines anderen Schiffes zu lösen oder umzulegen. Das Ueberladen von Frachten aus einem Schiff in das andere darf am Ufer nur dann, wenn der Platz nicht von anderen Schiffen in Anspruch genommen wird, im übrigen nur an der von der Hafenpolizei zu bestimmenden Stelle erfolgen.

§ 6. Verboten im Hafen ist:

- a) das Baden und das unbefugte Fischen und Krebsen;
- b) das Kochen und Schmelzen von Leer, Del, Harz, Wex und anderen leicht entzündlichen Stoffen;
- c) die Benutzung offener Lichter ohne Laternen, offener Feuer oder Feuer auf offenen Herden;
- d) die Benutzung von Feuer auf Schiffen, die mit Stroh, Heu oder mit anderen leicht entzündlichen Gegenständen beladen sind;
- e) das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk, sowie nächtliche Aufzehrung;
- f) die Verunreinigung der Hafenanlagen durch Excremente, Kadaver, Kehrriecht, Ballast, Steine, Sand, Kohlen, Asche und sonstige Abfälle;
- g) das Versenken von Fliegern (kleinen Handflähnen), Bau- und Ruhhölzern;
- h) das Betreten der Böschungen und des Hafengeländes außerhalb der Treppen und Wege.

Das Hausieren mit Gegenständen irgend welcher Art ist im Hafen nur mit besonderer Genehmigung der Hafenverwaltung gestattet.

Gesunkene Schiffe oder Ladungen müssen durch Warnungszeichen kenntlich gemacht und innerhalb der von der Hafenverwaltung festgesetzten Frist beseitigt werden, widrigenfalls dies von der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigentümers geschieht.

Von verlorenen Anker und sonstigen Gegenständen ist der Hafenverwaltung sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Der Schiffseigentümer und der Schiffsführer sind dafür haftbar, daß jedes Schiff im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenspolizei Folge leisten zu können.

Während der Schifffahrtszeit muß auf jedem Schiff wenigstens ein Mann sich aufhalten und nächtigen, der für die Befolgung dieser Verordnung mit verantwortlich ist; die Bemannung muß im Besitz von Ausweispapieren sein und solche der Hafenspolizei auf Erfordern vorzeigen. Bei Gefahr im Hafengebiet, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgang, hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Schiffe der Mannschaft der bedrohten nach Anweisung der Hafenspolizei unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Bei Frostwetter hat die Bemannung das Schiff eisfrei und flott zu erhalten und nach Aufforderung der Hafenspolizei beim Aufeisen einer Fahrstraße im Hafen unentgeltlich mitzuwirken.

Während der winterlichen Schifffahrtssperre ist es den Schiffen nach vorhergegangener Anmeldung bei der Hafenverwaltung gestattet, eine Anzahl von höchstens 6 benachbarten Schiffen durch einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen. Zur Erfüllung vorstehender Vorschriften sind sie jedoch verpflichtet, auf Anordnung der Hafenspolizei die Besatzungsmannschaften jederzeit zu verstärken.

Bei Ausbruch eines Brandes ist es der Hafenspolizei gestattet, wenn es zur Erhaltung anderer Werte nötig, in Brand geratene Schiffe zu versenken, ohne daß die betreffenden Schiffseigentümer eine Entschädigung dafür zu beanspruchen haben.

§ 8. Ausbesserungsbedürftige Fahrzeuge, wie Flieger (kleine Handfähne) usw., dürfen auf die Hafenhöschungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenspolizei aufgeholt werden.

Ufer, welche von der Hafenverwaltung gebaut oder ausgebessert werden sollen, sind auf Erfordern der Hafenspolizei sofort zu räumen.

§ 9. Bei der Ent- und Verladung von Gütern mit den Kränen hat jeder Schiffer unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß sich niemand beim Anheben, Herumziehen oder Niederlassen der angehängten Lasten unter denselben aufhält oder bewegt.

§ 10. Die Ausübung der Hafenspolizei, insbesondere die Aufsicht über den Hafen und die Ausführung dieser Verordnung liegt den königlichen Strompolizeibeamten und den städtischen Hafenspolizeibeamten nach den ihnen zu erteilenden besonderen Vorschriften ob.

Die Polizeibeamten sind befugt, die Schiffe und deren innere Räume jederzeit zu betreten.

Auch abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist den Anweisungen der vorgenannten Beamten unweigerlich Folge zu leisten, sobald es sich um die Ordnung und Sicherheit im Hafen handelt.

§ 11. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Übertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 3. Januar 1900.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Schlesien.

6a. Bekanntmachung, betr. die Personenüberfahrt am Ausgange des Neusalzer Hafens, vom 18. August 1902. (Amtsbl. S. 221.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die neu eingerichtete Personenüberfahrt am Ausgange des Neusalzer Hafens das Fährgeld für eine Person bei Wasserständen über 3,50 m am Pegel zu Neusalz a. O. 5 Pfennig, sonst 3 Pfennig beträgt.

Breslau, den 18. August 1902.

Der Oberpräsident von Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

6b. Tarif für die städtischen Hafenanlagen zu Neusalz a. O., vom 5. Mai 1902. (Amtsbl. S. 147.)

7. Polizeiverordnung für den Winterhafen zu Tschicherzig, vom 4. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 289.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Hafengebiet des Winterhafens zu Tschicherzig umfaßt das Hafenbecken, den Hafendeich und die dazu gehörigen auf den Ufern hergestellten Anlagen, sowie die Anlegestellen am rechten Ufer der Oder unterhalb der Tschicherziger Brücke.

§ 2. Die Aufsicht über den Hafen, sowie die Ausführung dieser Verordnung liegt dem mit der Hafenpolizei betrauten königlichen Baubeamten und seinen Organen ob.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Schiffe und deren innere Räume zu betreten.

Auch abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist den Anweisungen der vorgenannten Beamten unweigerlich Folge zu leisten, sobald es sich um die Ordnung und Sicherheit im Hafen handelt.

§ 3. Der Hafen bei Tschicherzig ist gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben allen Schiffen geöffnet, welche die Oder zu befahren berechtigt sind, soweit das Einlaufen nach dem Ermessen der Hafenpolizei zulässig ist.

Ausgeschlossen von der Zulassung zum Hafen sind Schiffe, welche nach dem Ermessen der Hafenpolizei stark leck und in Gefahr sind, unterzusinken, sowie Schiffe mit Ladungen von Explosivstoffen und Schiffe, auf denen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, vor stattgefundener Desinfizierung. Die Zulassung von Schiffen mit ätzenden oder giftigen Stoffen kann seitens der Hafenpolizei Beschränkungen unterworfen werden.

Als Lagestelle ist für solche Schiffe die linke, untere Seite des Hafenbeckens (Hafenmündung) bestimmt.

§ 4. Alle Schiffe, welche in den Hafen einfahren wollen, sind vor der Einfahrt bei der Hafengeldhebestelle anzumelden. Der Führer hat bei der Anmeldung den Meldebrief vorzulegen und den Zweck seines Aufenthaltes im Hafen anzugeben.

Den Meldebrief erhält der Schiffer nach Zahlung des Hafengeldes zurück.

Die Schiffer haben die ihnen zum Laden oder Löschen angewiesenen Stellen pünktlich aufzusuchen.

§ 5. Dampfer dürfen im Hafen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt folgen kann.

Die Benutzung der Segel und Zugtiere ist untersagt.

In Bewegung befindliche Schiffe haben einander in der Regel nach rechts auszuweichen.

Die fiskalischen Schiffe haben bei jeder Fahrt Vorrang. Zur Fortbewegung längs des Ufers, sowie zum Festlegen der Schiffe sind die Galtpfähle zu benutzen.

Das Einsetzen der Ruder, Staaken usw. gegen die Hafenufer bzw. Deichböschungen ist verboten.

§ 6. Die Schiffe sind vorn und hinten so zu befestigen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem Wasser nicht auf die Hafenböschungen geraten können.

Wenn Schiffe nebeneinander liegen, so haben die Schiffer das Ueberlegen von Gängen und Galtetauen und das Hinüberschaffen der Ladung einander zu gestatten.

Hintereinander liegende Schiffe sind der Länge nach so zu verschieben, daß überall die möglichste Ausnutzung der Anlagen erreicht wird.

Es ist jedoch niemand befugt, ohne Anweisung des Hafenmeisters die Galttaue eines anderen Schiffes zu lösen.

Führt ein Schiffer die ihm von der Hafenspolizei erteilte Anordnung betreffs Anlegens nicht aus, so ist letztere berechtigt, das betreffende Schiff an die angewiesene Stelle schaffen zu lassen. Der Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung, welche von dem Wasserbauinspektor festgesetzt werden, zu tragen.

§ 7. Verboten im Hafen ist:

1. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebjen.
2. Das Schießen, das Abbrennen von Feuerwerk, sowie nächtliche Ruhe- störung.

3. Die Verunreinigung durch menschliche oder tierische Auswurfstoffe, Tierleichen, Kehrrikt; das Auswerfen von Ballast, Steinen, Kohlen, Asche und sonstigen Abfällen.

4. Das Betreten der Deich- und Uferböschungen außerhalb der Wege.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen drei Tagen gehoben und aus dem Fahrwasser geschafft werden, widrigenfalls dies von der Hafenspolizei auf Kosten des Eigentümers geschieht.

§ 8. Der Schiffseigentümer bzw. Führer ist dafür haftbar, daß jedes Schiff im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenspolizei Folge leisten zu können. Auf jedem Schiff im Hafen muß während der Schiffsfahrtsperiode wenigstens ein Mann sich aufhalten und nächtigen.

Die Bemannung muß im Besitze von Ausweispapieren sein und diese den Beamten auf Verlangen vorzeigen.

Bei Gefahr im Hafengebiet, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgang hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Schiffe nach Anweisung der Hafenspolizei unentgeltlich Hilfe zu leisten.

§ 9. Schiffer, welche im Tschicherziger Hafen überwintern wollen, haben dem Hafenmeister (Strommeister in Tschicherzig) hiervon so zeitig Mitteilung zu machen, daß er ihnen noch bei offenem Wasser einen dem Tiefgang ihrer Fahrzeuge entsprechenden Liegeplatz anweisen kann. Der einmal eingenommene Liegeplatz darf ohne Erlaubnis der Hafenspolizei nicht gewechselt werden.

Leere Fahrzeuge sind längs der Ufer unterzubringen; in der Mitte des Hafens muß eine 9 m breite Fahrstraße frei bleiben.

§ 10. Während der winterlichen Schifffahrtssperre ist es den Schiffern nach vorhergegangener Anmeldung bei dem Hafenmeister gestattet, mehrere Schiffe und zwar bis zu 8 leere und bis zu 4 beladene je einem Aufseher zu übertragen. Es sind jedoch auf Anordnung der Hafenspolizei jederzeit die Besatzungsmannschaften zu verstärken.

§ 11. Das Aufstellen von Schiffen zwischen den Bühnen in der Nähe des Tschicherziger Hafens kurz vor Eintritt des Winters ist verboten.

§ 12. Schiffer, welche in dem bereits zugefrorenen Hafen Zuflucht suchen, haben ihr Schiff einzeln oder gemeinsam bis zu den ihnen angewiesenen Plätzen durchzuseilen.

Bei Frostwetter hat die Besatzung das Schiff eisfrei und flott zu halten und nach Anforderung der Hafenspolizei beim Aufseisen einer Fahrstraße unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Im Weigerungsfalle, oder wenn die Arbeiten nach Ansicht der Hafenspolizei zu lässig betrieben werden, ist der Hafenmeister befugt, die Arbeiten auf Kosten der Beteiligten ausführen zu lassen.

Strafbestimmungen.

§ 13. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Uebertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1898 in Kraft.
Breslau, den 4. Oktober 1898.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung.

Oberpräsident von Schlessien.

7a. Polizeiverordnung, betr. das Anlegen von Fahrzeugen am rechten Oderufer unterhalb der Tschicherziger Brücke, vom 19. März 1898.
(Amtsbl. S. 114.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehendes verordnet:

§ 1. Vor den Güterablagen am rechten Oderufer unterhalb der Tschicherziger Brücke dürfen Fahrzeuge während der Sommerzeit zum Laden und Löschen nur falls die Wasserstände und der Raum es gestatten und auch dann nicht länger als einen Tag anlegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.
Breslau, den 19. März 1898.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung.

Oberpräsident der Provinz Schlessien.

8. Polizeiverordnung zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs an den Glogauer Oderbrücken, vom 17. Mai 1906. (Amtsbl. S. 164.)

Zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs an den Glogauer Brücken wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gef.-G. S. 231 — nachfolgendes verordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gelten für die Stromstrecke km 391 (Schwarzwassermündung) bis km 394 (Einnündung der alten Oder).

§ 2. Allgemeine Bestimmungen.

Das Befahren der im § 1 genannten Oberstrecke mit Schiffsfahrzeugen und Flößen ist nur unter genauer Beobachtung der folgenden Vorschriften, sowie unter unweigerlicher Befolgung der Anweisungen der mit der Beaufsichtigung der Oberufer, des Treibeldammes und des Fahrwassers beauftragten Personen und des von dem Magistrat für die Brücke bestellten Aufsehers gestattet.

§ 3. Anfern und Anlegen von Schleppzügen und einzelnen Fahrzeugen. Teilung von Schleppzügen.

Auf der in § 1 genannten Stromstrecke ist das Anfern oder Anlegen von Schleppzügen verboten. Einzelnen Fahrzeugen ist das Anlegen oder Anfern nur dann gestattet, wenn sie gänzlich außerhalb des Fahrwassers liegen. Dabei darf an einem Haltepfahle gleichzeitig nicht mehr als ein Schiff befestigt werden. Auch ist es verboten ein Schiff an dem andern zu befestigen.

In Schleppzügen befindliche Fahrzeuge, welche in dem städtischen Hafen oder an der städtischen Ablage am Schießhause laden oder löschen wollen, sind höchstens zu zweien an die betreffende Stelle zu schleppen. Die übrigen Rähne des Schleppzuges haben währenddem unterhalb der Einnündung der alten Oder liegen zu bleiben. Zur Wiedereinstellung in den Schleppzug müssen die Fahrzeuge stromab faden.

Ist eine Teilung eines Schleppzuges erforderlich, um die im § 1 genannte Strecke durchfahren zu können, so hat diese Teilung unterhalb der Einnündung der alten Oder (km 394) zu erfolgen.

§ 4. Talfahrt.

Bis zu einer Wasserhöhe von 2,20 m am Pegel der Straßenbrücke ist den Talfahrzeugen erlaubt, stäbig — ohne umzugeben — durch die im § 1 genannte Strecke zu fahren und dabei die weiteste Oeffnung der Straßenbrücke zu benutzen.

Beträgt die Wasserhöhe mehr als 2,20 m am Pegel, was sowohl durch eine bei km 390,8 aufgestellte Tafel mit der Inschrift „Dampfer und Rähne umgeben“ als auch durch eine am oberen Anfange des Treibeldammes und eine neben dem Aufzuge der Straßenbrücke aufgestellte weiße Fahne bemerkbar gemacht wird, so muß der Schiffer sein Fahrzeug an der durch die Tafel kenntlich gemachten Stelle umgeben und durch die im § 1 genannte Strecke mit größter Vorsicht über Steuer führen. Dabei ist ihm gestattet, unter Benutzung haltbaren Leinzeuges sich der vorhandenen Haltepfähle zu bedienen.

Der Eintritt einer Wasserhöhe der Oder von mehr als 2,90 m am Pegel Glogau wird durch Fahnen von roter Farbe, die über den in Abs. 2 dieses Paragraphen erwähnten weißen Fahnen, sowohl am Anfange des Treibel-

dammes, als zur Seite des Aufzuges der Straßenbrücke aufgezogen werden sowie durch eine auf der Eisenbahnbrücke gehißte rote Fahne angezeigt. Diese Zeichen haben den Zweck, die Schiffer zu gesteigerter Vorsicht und Sorgfalt bei dem Durchfahren der in Rede stehenden Stromstrecke zu veranlassen. Bei einem solchen Wasserstande hat der Schiffer mindestens zwei haltbare Laue zu Lande zu bringen und sein Fahrzeug unter Verlegung der Laue an zwei verschiedene, einander benachbarte Haltepfähle in langsamster Bewegung stromabwärts treiben (sacken) zu lassen.

Die Fahrt durch die im § 1 genannte Stromstrecke ist, abgesehen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 für Talschiffe gesperrt, so lange am oberen Ende des Treibeldammes und auf der Straßenbrücke ein weißer Ball gezogen ist (siehe § 5).

§ 5. Bergfahrt.

Auf der Bergfahrt befindliche Schleppzüge müssen unterhalb der städtischen Ablage am Schießhause halten, bis die Fahrt innerhalb der Festung Glogau durch Aufziehen eines weißen Balles auf der Eisenbahnbrücke freigegeben wird.

Ein gleichzeitig am oberen Ende des Treibeldammes und auf der Straßenbrücke ausgezogener weißer Ball zeigt den zu Tal gehenden Fahrzeugen das Einfahren von Schleppzügen an und verbietet diesen die Einfahrt in die jetzt für die Talfahrt geschlossene Strecke (siehe Schlußsatz des § 4).

§ 6. Nachtfahrt.

Nachtfahrten zu Tal sind auf der im § 1 genannten Strecke nur Dampfern ohne Anhang gestattet.

§ 7. Einstellung der Fahrt.

Solange das Wasser 4,5 m und darüber am Pegel der Straßenbrücke steht, was durch zwei schwarze Fahnen angezeigt wird, von denen die eine bei der Fortifikationsziegelei und die andere bei dem Schießhause aufgestellt wird, ist die Durchfahrt durch die im § 1 genannte Strecke verboten.

Für die Dauer dieses Wasserstandes müssen die Talfahrzeuge und Flöße oberhalb der Einmündung des Schwarzwassers, und die Bergfahrzeuge, soweit sie nicht die städtischen Ladestellen aufsuchen, unterhalb der Einmündung der alten Oder vor Anker bleiben.

§ 8. Benutzung der Aufzugsöffnung der Straßenbrücke.

Im Interesse des Personen- und Wagenverkehrs wird der Schiffsdurchlaß der Straßenbrücke nicht geöffnet in der Zeit von

5 ¹ / ₂ Uhr bis 6 Uhr vormittags	
6 ³ / ₄ " " 7 ¹ / ₄ " "	
7 ³ / ₄ " " 8 " "	
12 " " 1 " "	nachmittags
1 ³ / ₄ " " 2 " "	

Während der übrigen Tageszeit wird den Schiffen die Durchfahrt durch die Klappen der Straßenbrücke nach Bedürfnis gestattet mit der Maßgabe, daß bei Talverkehr jedesmal nach drei Fahrzeugen die Klappen geschlossen werden. Schleppzüge zu Berg dürfen, sobald der Wasserstand + 2,90 m am Pegel Glogau überschritten ist (siehe § 4), aus höchstens 4 beladenen oder 8 leeren Rähnen bestehen. In allen Fällen soll der Brückenwärter darauf sehen, daß der Verkehr auf der Brücke niemals länger als 20 Minuten unterbrochen wird.

§ 9. Betreten des Treidelbammes.

Die Krone des Treidelbammes darf in ihrer ganzen Ausdehnung von den Mannschaften der Stromab- bzw. stromaufwärts zu bringenden Fahrzeuge, dem abwaltenden Bedürfnis gemäß, betreten werden.

Das Betreten der Böschungen des Treidelbammes ist nur auf den vorhandenen Treppen gestattet. Das Betreten der am Treidelbamm bestehenden Maschinenpackwerke und Pflanzung, sowie jede Beschädigung des Treidelbammes, sei es durch Ausbringen von Schiffsankern oder auf sonstige Weise, sind untersagt.

§ 10. Verbot des Betretens des Fortifikationsgebiets.

Das Fortifikationsgebiet am linksseitigen Oberufer vom Anfange der Sternschanze bis zur Flußbadeanstalt, auf dem rechtsseitigen Ufer von der städtischen Güterablage abwärts bis zur Ausmündung der alten Ober darf mit Ausnahme des bestehenden Leinpfades von den Schiffern nicht betreten, noch zur Befestigung der Schiffsgefäße oder zum Verladen benutzt werden.

§ 11. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

§ 13. Aufhebung früherer Verordnungen.

Die Polizeiverordnungen vom 1. November 1890 (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Liegnitz Nr. 47)

vom 25. April 1894 (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Liegnitz Nr. 19),

vom 5. Oktober 1880 (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Liegnitz Nr. 44) und

vom 17. Juli 1886 (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Breslau Nr. 31)

werden hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 17. Mai 1906.

Der Oberpräsident von Schlesien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

9. Polizeiverordnung, betr. das Uebersetzen über öffentliche Ströme, vom 8. Januar 1848. (Amtsbl. S. 32.)

§ 1. Im allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortwährend und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, soweit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst teilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung, unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Wächter oder Sekschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§ 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähr-, Brahm- oder Ueberfahrboot- muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines

zuverlässigen Schiffers ein für allemal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

§ 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind usw. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung und kann demnächst höhere, als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben müssen nach Maßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andernfalls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Dreifache und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§ 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt. Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passiert werden kann, ist der Eigentümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen und Schwimmbriücken zu sorgen, insofern, als es nach dem Urtheile der Lokalpolizeibehörde notwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenen Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für allemal, der besonderen Lokalität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Erlaß der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Bootes, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorene Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, notwendig ist.

§ 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokalpolizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muß der Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

§ 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokalpolizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10. Die in den §§ 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungsätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tariffätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landrätliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigieren hat, angeordnet wird.

§ 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreisbaubedienten, unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und zwar einmal im Sommer stattfinden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirres gerichtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung der Baubeamten zur Abhilfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches uns zur etwa nötigen exekutivischen Beitreibung der Kosten anzuzeigen.

Ueber bemerkte Vernachlässigungen und Versäumnisse, deren Abhilfe minder eilig ist, hat der Baubeamte nur an uns zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weiteren Maßregeln veranlaßt werden könne.

Jedes durch Zufall oder Benutzung untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wiederhergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaigen Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einlenkung nach § 3 anderweit festgesetzt werden.

— — Uebertretung dieser Vorschriften wird mit den in den speziellen Kontrakten, und wo solche nicht vorhanden sind, mit den schon bestimmten Polizeistrafen, oder in deren Ermangelung mit 5 bis 20 Talern Gelbbuße geahndet.

Dergleichen Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen.

Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leib eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizeiverordnung — — in Antrag zu bringen.

Siegenitz, den 8. Januar 1848.

Königliche Regierung.

9a. Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung vom 8. Januar 1848, betr. das Uebersetzen über öffentliche Ströme, vom 3. März 1849. (Amtsbl. S. 84.)

Wir finden uns veranlaßt, zur Ergänzung der unter dem 8. Januar v. Js. wiederholt veröffentlichten polizeilichen Vorschriften in betreff des Gebrauches der Fähranstalten hiermit anzuordnen, daß jeder Reiter vor der Fähr absteigen und sein Pferd am Zügel führen, resp. während der Fahrt halten und jeder Wagenführer die Zugstrände und Aufhalten der Pferde lösen und vorn bei den-

selben stehen bleiben muß. Der Fährinhaber ist gehalten, die Uebersehenden auf die vorstehende Anordnung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und unterliegenden Kontraventionsfälle den Strafbestimmungen des § 13 unserer Verordnung vom 8. Januar v. Js.

Briegnitz, den 3. März 1849.

Königliche Regierung.

10. Polizeiverordnung, betr. die Erhebung der Fährgebühren,
vom 14. März 1815. (Amtsbl. S. 118.)
11. Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im
Bezirk der Oderstrombauverwaltung, vom 19. März 1900, sowie
Bekanntmachung hierzu vom 19. Dezember 1901. (Sonderbeilage zu
Nr. 13 des Amtsbl.)
12. Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen
Oder, vom 26. August 1902. (Außerord. Beilage zu Nr. 39
des Amtsbl.)
- 12a. Ausführungsbestimmungen hierzu, vom 10. Dezember 1902.
(Außerord. Beilage zu Nr. 1 des Amtsbl. für 1903.)
- 12b. Bekanntmachung hierzu, vom $\frac{9. \text{Februar}}{26. \text{Juni}}$ 1903. (Amtsbl. S. 59.)
- 12c. Nachtrag und Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die
Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder, vom 12. März 1903.
(Sonderbeilage zu Nr. 15 des Amtsbl.)
- 12d. Bekanntmachung hierzu, vom 26. Juni 1903. (Amtsbl. S. 200.)
- 12e. Nachtragsbestimmungen zu den Tarifen für die Schiffahrt- und
Flößereiabgaben auf der oberen Oder, vom 23. November 1904.
(Amtsbl. S. 311.)
- 12f. Ausführungsbestimmungen zu den Nachtragstarifen vom 12. März
1903 für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder,
vom 11. März 1905. (Amtsbl. S. 84.)
13. Verzeichnis der preussischen Schiffseichbehörden und deren Eich-
zeichen für Schiffe, deren Heimatsort in Preußen belegen ist, vom
6. September 1901. (Amtsbl. S. 336.)

C. Eisenbahnpolizei.

1. Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen, vom 23. Februar 1903. (Sonderbeilage zu Stück 10 des Amtsblattes.)

Auszug.

§ 45. Unfallmeldungen.

1. Alle beim Betriebe auf der Anschlußbahn vorkommenden Unfälle sind von dem Anschlußinhaber oder dessen Vertreter sofort — wenn zugänglich telegraphisch oder telephonisch — der Anschlußstation anzuzeigen.

2. Der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde ist von denjenigen im Betriebe der Anschlußbahn sich ereignenden Unfällen Anzeige zu machen, bei welchen,

a) entweder Menschen getötet oder lebensgefährlich verletzt worden, oder

b) der Verdacht vorliegt, daß sie — sei es von Eisenbahnbediensteten, sei es von anderen Personen — vorsätzlich herbeigeführt sind (§ 315 R.-Str.-G.-B.).

In allen wichtigeren Fällen dieser Art ist auch der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrat usw.) Anzeige zu erstatten.

3. Der Ortspolizeibehörde ist auch dann Mitteilung zu machen, wenn ihr Einschreiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Fürsorge für verletzte Personen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

1 a. Nachtrag zur Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen, vom 5. Mai 1903. (Amtsbl. S. 133.)

2. Polizeiverordnung für Privatanschlußbahnen, vom 18. Juli 1902. (Amtsbl. S. 197.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Siegnitz im Einvernehmen mit den zuständigen königlichen Eisenbahnbehörden für sämtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§ 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§ 43 a. a. D.) des Regierungsbezirks Siegnitz, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisakte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz-

und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Befichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereiches von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit diese nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht darüber obliegt.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren, in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

§ 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bezirkspolizeiverordnung vom 19. März 1892 (Amtsbl. S. 94) aufgehoben.

Siegnitz, den 18. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

3. Ausführungsanweisung zu §§ 8 und 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges.-S. S. 225), vom 13. August 1898, nebst Abänderungsbestimmungen vom 29. November 1900. (Amtsbl. S. 323.)

4. Polizeiverordnung, betr. das Verhalten an Eisenbahnübergängen, vom 16. Februar 1865. (Amtsbl. S. 65.)

§ 1. Sobald mit der bei der Zugbarriere befindlichen Glocke geläutet wird, muß jedermann mit seinem derselben sich annähernden Fuhrwerke (Pferden, Vieh und dgl.) auf dem Zufuhrwege bzw. auf der Anfahrt zum Bahnübergange still halten und darf das Bahnplanum nicht eher überschritten werden als bis die Barriere wieder aufgezo-gen ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Siegnitz, den 16. Februar 1865.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. das Verhalten an Eisenbahnübergängen, vom 30. September 1867. (Amtsbl. S. 333.)

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahnübergänge ist die Einrichtung getroffen, daß bei jeder der Barrieren eine besondere Glockenvorrichtung hergestellt ist, mittelst welcher bei dem Herannahen eines Eisenbahnzuges eine Minute vor dem Niederfallen der Barriere geläutet wird.

Um den Zweck dieser Einrichtung sicher zu stellen, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet, daß beim Läuten jedermann mit seinem Fuhrwerke auf dem Zufuhrwege bzw. auf der Anfahrt zum Bahnübergange sofort und so lange still halten muß, bis der Uebergang wieder frei ist.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Gelbbuße bis zu 10 Talern, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wien, den 30. September 1867.

Königliche Regierung.

6. Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betr. die Handhabung der Bahnpolizei, vom 17. September 1902. (Amtsbl. S. 315.)

7. Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlessien durch den Provinzialverband von Schlessien, vom 13. März 1901. (Amtsbl. S. 117.)

8. Polizeiverordnung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf sämtliche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, vom 25. Dezember 1892. (Amtsbl. 1893 S. 2.)

9. Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, vom 25. Dezember 1892. (Amtsbl. 1893 S. 2.)

10. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, vom 19. November 1904. (Amtsbl. S. 302.)

11. Polizeiverordnung zum Schutze der Kleinbahn Polkwitz-Raudten, vom 3. September 1900. (Amtsbl. S. 232.)

12. Polizeiverordnung zum Schutze der Kleinbahn von Jauer nach Maltzsch, vom 4. Dezember 1903. (Amtsbl. 1904 S. 1.)

13. Polizeiverordnung zum Schutze der Kleinbahn von Görlitz nach Krisha (Görlitzer Kreisbahn), vom 14. Oktober 1905. (Amtsbl. S. 273.)

14. Polizeiverordnung zum Schutze der Kleinbahn von Bunzlau nach Neudorf a. Gröbzigb., vom 17. Mai 1906. (Amtsbl. S. 138.)

15. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Signalisierens mit der Dampfpfeife in der Nähe von Eisenbahnen, vom 24. Oktober 1871. (Amtsbl. S. 279.)

Da durch das Signalisieren mittelst der Dampfpfeife die im Bahndienst befindlichen Lokomotivführer und Streckenbeamten getäuscht und infolgedessen, namentlich bei trüber Witterung, leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so verordnen wir auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 hierdurch folgendes:

1. Das Signalisieren mit der Dampfpfeife wird innerhalb des auf 750 Meter (= 200 Ruten) Entfernung die Eisenbahnen begrenzenden Terrains für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks untersagt.

2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe bis zu zehn Talern geahndet.

Stegniß, den 24. Oktober 1871.

Königliche Regierung.

D. Post- und Telegraphenwesen.

1. Bekanntmachung, betr. die Warnung vor Beschädigung von Telegraphenanlagen, vom 8. Februar 1904. (Amtsbl. S. 43.)

2. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, vom 16. Juni 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 30 des Amtsbl.)

Abteilung XI.

Deich- und Wasserpolyzei.

1. Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899. (Ges.-S. S. 169.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken der dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2. Eine forstwidrige Nutzung von Holzungen ist unzulässig.

Eine forstwidrige Nutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch forstlich unwirtschaftliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirtschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert, oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Sangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Wird eine forstwidrige Nutzung durch den Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die künftige Bewirtschaftung vorzuschreiben.

§ 3. Die Rodung von Holzungen darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Erhaltung des Grundstücks als Holzung für die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Sangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen erforderlich ist.

§ 4. Wenn eine Holzung ohne Genehmigung ganz oder teilweise gerodet worden ist, so kann der Regierungspräsident die Wiederaufforstung der gerodeten Fläche anordnen.

§ 5. Die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Hauptgefällrichtung ist unzulässig.

Wird eine solche von dem Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser ihre Beseitigung anzuordnen.

§ 6. Das auf zu Tal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirtschaftliche Nachteile geschehen kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Die Stichgräben und Gruben sind von dem Grundbesitzer jederzeit offen zu halten.

§ 7. Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagswassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserteufen, Bodenabschwemmungen, Sangrutschungen, Geröll- oder Gesehiebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen untersagen oder einschränken,
3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben anordnen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachteile und Kosten haben zu $\frac{1}{3}$ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu $\frac{1}{3}$ die Provinz, zu $\frac{1}{3}$ der Staat Entschädigung zu leisten.

Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Teilen. Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat endgültig der Bezirksausschuß.

§ 8. Mangels gültlicher Vereinbarung wird die Entschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Für Nachteile dauernder Art kann die Entschädigung nach Wahl der zur Entschädigung Verpflichteten durch Zahlung von Jahresbeiträgen oder eines Kapitals zum fünfundsanzwanzigfachen Jahresbetrag erfolgen.

Für ein erforderlich werdendes Verwendungsverfahren sind die Vorschriften des § 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. S. 221 ff.) maßgebend.

§ 9. Die zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungsteile, die darin vorhandenen Holzungen und diejenigen Grundstücke, auf welche die Vorschriften der §§ 5 bis 8 Anwendung finden, werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, einem Forstfachverständigen, einem Landwirte, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschuße zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem tritt für jeden beteiligten Kreis je ein vom Kreisausschuße zu wählender Vertreter der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke hinzu.

Das Ergebnis der Ermittlung wird in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken mindestens vier Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken, sowie durch das Kreisblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine mindestens auf vier Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebnis der Ermittlung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Oberpräsident endgültig. Die Entscheidung wird im R.-A.-Bl. veröffentlicht.

§ 10. Vor dem Erlaß einer auf Grund der §§ 2 bis 8 zu treffenden Anordnung sind die Beteiligten zu hören.

Die ergehenden Verfügungen sind den Beteiligten zuzustellen. Diesen steht binnen vier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

Bezüglich der Höhe der zu leistenden Entschädigung (§§ 7 und 8) bleibt den Beteiligten binnen vier Wochen der Rechtsweg offen.

§ 11. Bei den zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen des Regierungspräsidenten findet gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung eine Holzung rodet oder den auf Grund des § 7 getroffenen Anordnungen zuwider ein Grundstück entwässert, beackert oder beweidet.

Urkundlich usw.

2. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900. (Ges.-S. S. 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für die Provinz Schlesien, was folgt:

§ 1. Die Laufiker Neiße, der Bober, die Ratzbach, die Weistritz, die Gläzer Neiße und die Hohenplock sind, soweit sie zur Provinz Schlesien gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3) Berücksichtigung finden, zur Verhütung von Hochwassergefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszubauen und zu unterhalten.

Erster Abschnitt.

Ausbau.

§ 2. Unter Ausbau sind vorzugsweise zu verstehen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufes, soweit sie zur regelmäßigen Hochwasserabführung sowie zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, sowie zur notwendigen Freilegung des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebietes (des Hochwasserabflußgebietes), und geeigneten Falles die Errichtung von Anlagen zur Zurückhaltung des Wassers.

§ 3. Der erstmalige Ausbau erfolgt durch den Provinzialverband nach einem zwischen ihm und dem Staate für jeden Flußlauf zu vereinbarenden Plane. In dem Plane ist auch über den Beginn, das Fortschreiten und die Beendigung des Ausbaues Bestimmung zu treffen.

Zu einem weiteren Ausbau ist der Provinzialverband befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 4. Die Sonderpläne für den Ausbau sind von dem Provinzialverbande aufzustellen und vor ihrer Ausführung dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5. Der Oberpräsident hat die Sonderpläne (§ 4) durch die Kreisblätter derjenigen Kreise sowie in ortsüblicher Weise in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken öffentlich bekannt zu machen, in deren Bezirk der Ausbau geplant ist oder eine Aenderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufes zur Folge hat. Darüber, ob die letztere Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Grund der Sonderpläne der Oberpräsident.

§ 6. Die Bekanntmachung muß unter Hinweis auf den Ort, wo von den Erläuterungen und Zeichnungen Einsicht genommen werden kann, den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem Einwendungen gegen den Plan bei der in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Behörde angebracht werden können. Für die

Einwendungen soll mindestens eine Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Kreisblatte freigelassen werden. Zur Erhebung von Einwendungen ist auch die Interessentenvertretung (§ 40) berechtigt.

§ 7. Die Einwendungen sind mit den Beteiligten zu erörtern. Das Ergebnis der Erörterung ist von der damit betrauten Behörde zu begutachten.

§ 8. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Feststellung des Planes erfolgt durch die zuständigen Minister. Die erfolgte Feststellung des Planes ist unter Bezeichnung des Ortes, wo von ihm Einsicht genommen werden kann, gemäß § 5 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Bei der Ausführung sind unwesentliche Abweichungen von dem festgestellten Plane mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig. Bei wesentlichen Abweichungen finden die §§ 5 bis 8 Anwendung.

§ 10. Auf den Ausbau finden die §§ 3 bis 11, 13 und 14 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 (Gef.-S. S. 333), mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
31. Mai 1884 (Gef.-S. S. 303)

1. die der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse stehen dem Provinzialverbande zu;

2. die Befugnisse des Provinzialverbandes greifen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sämtlicher im Uberschwemmungsgebiete belegener Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, Platz;

3. die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über Einräumung von Grund und Boden gelten auch für die Förderung und Ablagerung von Aushub;

4. die ebendieselbst gegebenen Bestimmungen über die Entnahme von Erde greifen auch bei der Entnahme von anderen Baumaterialien Platz;

5. die Bestimmungen des § 10 über die Bepflanzung von Ufergrundstücken gelten auch für die Beräumung;

6. zur Ausübung der Befugnisse des Provinzialverbandes sind die von dem Landeshauptmann zu bestimmenden höheren technischen Beamten an Stelle der staatlichen Lokalbaubeamten zuständig. Gegen ihre Anordnung findet unbeschadet der im § 4 vorgesehenen Anrufung des Landrates binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt;

7. die Bestimmungen des § 5 über die Ausübung des Jagdrechts finden auf die Ausübung des Fischereirechts sinngemäße Anwendung;

8. an Stelle des Kreisausschusses tritt in den Fällen der §§ 6 und 9 der Bezirksausschuß.

§ 11. Im übrigen finden auf die im Interesse des Ausbaues erfolgende Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentume die sonst für die Enteignung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12. Auf Grund von Privatrechten kann weder der Ausführung des Planes widersprochen, noch die Beseitigung ausgeführter Anlagen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, gefordert werden. Auf ihre Herstellung finden die §§ 10 und 11 Anwendung.

Wo solche Einrichtungen mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ist Schadenersatz zu gewähren. Ueber Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschwerde des Rechtesweges zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 13. Anspruch auf Schadenersatz wegen Veränderung der Vorflut, wegen Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flussstrecken und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann nur dann erhoben werden, wenn der Ausbau eine wesentliche Aenderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufes herbeigeführt hat.

Zweiter Abschnitt.

Unterhaltung.

§ 14. Die Pflicht zur Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Wasserläufe geht in ihrem ganzen Umfange auf den Provinzialverband über, und zwar:

1. bezüglich der einzelnen, nicht auszubauenden Strecken nach Aufstellung des Entwurfs eines Beitragskatasters (§§ 32 und 33), spätestens aber zwei Jahre nach dem planmäßigen Beginne des Ausbaues (§ 3 Abs. 1);

2. bezüglich der einzelnen ausgebauten Strecken sowie der übrigen planmäßigen Anlagen nach ihrer dauerhaften Fertigstellung.

Den Tag des Ueberganges bestimmt der Oberpräsident nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) und des Provinzialausschusses. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht beiden innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zu.

Während der Bauzeit erfolgt die Unterhaltung der planmäßigen Arbeiten aus dem Baufonds (§ 28).

§ 15. Die Unterhaltungspflicht (§ 14) umfasst die ordnungsmäßige Instandhaltung des beim Ausbau hergestellten Zustandes, und soweit es zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Vorflut erforderlich ist, die Instandhaltung des Wasserlaufes und seiner Ufer.

Sie kann durch Observanz, Verjährung oder privatrechtliche Verfügung weder aufgehoben, noch geändert werden.

§ 16. Soweit bei dem Ausbau an bereits vorhandenen Anlagen (Deichen, Schleusen, Wehren, Brücken und dgl.) Aenderungen, Um- oder Erweiterungsbauten ausgeführt werden, verbleibt die Unterhaltung dieser Anlagen den bisher dazu Verpflichteten. Doch ist der Provinzialverband gehalten, für eine etwaige Vermehrung der Unterhaltungslast Entschädigung zu gewähren, die nach seinem Ermessen in einer einmaligen Kapitalabfindung oder in einer Jahresrente bestehen kann. Bei Bemessung dieser Entschädigung ist der durch eine bessere Herstellung der Anlagen erwachsene Vorteil anzurechnen.

§ 17. Im Hochwasserabflussgebiet (§§ 2 und 24) haben die Grundstücksbesitzer auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde (§ 26), soweit es zur Hochwasserabführung erforderlich ist, wildbachsende Bäume und Sträucher ohne Anspruch auf Entschädigung abzuholzen, oder sich die Abholzung auf ihre Kosten gefallen zu lassen (§ 42). Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde angelegt werden. Sie hat vor Erteilung der Genehmigung den Provinzialverband zu hören.

§ 18. Für eine vorübergehende Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, welche in Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit tunlichster Schonung fremder Rechte ausgeführt sind, kann Entschädigung nicht gefordert werden.

§ 19. Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten.

Anlagen am Ufer eines Wasserlaufes, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, dürfen nur gegen Entschädigung des Provinzialverbandes angebracht werden und unterliegen, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen noch nicht genehmigungspflichtig sind, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (§ 26).

§ 20. Ueber Streitigkeiten in den Fällen der §§ 16, 18 und 19 beschließt der Bezirksauschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 21. Für die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht unternommenen Arbeiten finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 22. Wenn durch Eisgang, Ueberschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr entsteht, zu deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörden oder der Wasserpolizeibehörden (§ 26) die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen zu leisten. Dabei sind die Anordnungen der technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes zu befolgen.

Den nicht bedrohten Gemeinden und Gutsbezirken ist für die Lieferung von Materialien und Gespannen, auf Ansuchen auch für die Leistung von Hand- und Spanndiensten, nach billigem Ermessen Vergütung seitens des Unterhaltungspflichtigen zu gewähren. Im Streitfalle beschließt der Bezirksauschuß, ob und gegebenen Falles in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist. Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Lieferung von Materialien und Gespannen binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Dritter Abschnitt.

Aufsicht.

§ 23. Der Ausbau und die Unterhaltung ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die allgemeine Aufsicht führt der Oberpräsident. Er ist befugt, die Regierungspräsidenten mit Anweisung zu versehen.

§ 24. Der Oberpräsident ist befugt, sich jederzeit in der ihm geeignet erscheinenden Weise von dem Stande und Fortgange des Ausbaues sowie von dem Unterhaltungszustande Kenntnis zu verschaffen, auch nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) und des Provinzialausschusses Anordnungen über regelmäßige Stauung der Wasserläufe und über die Abgrenzung des Hochwasserabflußgebietes (§ 2) zu treffen.

Er ist befugt zum Zwecke der Verhütung von Hochwassergefahren nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) mit Zustimmung des Provinzialrats Polizeiverordnungen für die Flußläufe, für deren Quell- und Hochwasserabflußgebiet und für gefährdete Ufergrundstücke zu erlassen, insbesondere Bauten und Pflanzungen auf letzteren sowie erforderlichen Falles auch Bauten im Ueberschwemmungsgebiete von der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde abhängig zu machen.

§ 25. Der Provinzialverband hat nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) einen einheitlichen Unterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Feststellung durch den Oberpräsidenten bedarf.

§ 26. Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Der Landrat ist befugt, als Wasserpolizeibehörde auch für einzelne Teile des Kreises Polizeiverordnungen zu erlassen.

Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen soll die Wasserpolizeibehörde die Interessentenvertretung (§ 40) hören.

Vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen anderer Art soll die Wasserpolizeibehörde — abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen — die Interessentenvertretung hören. Stimmt diese nicht zu, so entscheidet auf ihren Antrag der Regierungspräsident.

§ 27. Gegen Verfügungen des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen, sofern nicht in diesem Gesetz eine längere Frist vorgeschrieben ist, die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§ 28. Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaues (§ 3 Abs. 1) trägt der Staat vier Fünftel bis zum Höchstbetrage von 31 312 000 Mark, der Provinzialverband ein Fünftel bis zum Höchstbetrage von 7 828 000 Mark bei. Von diesen Beträgen sind nicht mehr als 12 500 000 Mark für Herstellung von Hoch- und Nutzwasserbeden (§ 43 Abs. 2) zu verwenden.

§ 29. Die dem Provinzialverbände durch die Unterhaltung erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen, die für Flußaufseher und sonstige bei der Unterhaltung des einzelnen Wasserlaufes ständig an Ort und Stelle verwendete niedere Techniker entstehen, sind von denjenigen aufzubringen, die an einer ordnungsmäßigen Unterhaltung des Wasserlaufes und seines Hochwasserabflußgebietes ein Interesse haben.

Hierzu gehören insbesondere die Besitzer der Ufergrundstücke sowie aller Grundstücke, Baulichkeiten und sonstigen Anlagen in dem Gebiete, welches das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt.

§ 20. Unter diesen Interessenten hat die Verteilung der Kosten nach dem Verhältnisse des dem einzelnen aus der ordnungsmäßigen Unterhaltung des Wasserlaufes und seines Hochwasserabflußgebietes erwachsenden Vorteiles zu erfolgen. Als Vorteil ist auch der Fortfall der bisherigen Unterhaltungspflicht anzurechnen, soweit nicht für diesen Fortfall gemäß § 41 Entschädigung geleistet wird.

Etwaige Ueberschüsse, welche bei der Unterhaltung eines Flußlaufes (§ 1) aus den nach dem Kataster (§ 31) zu erhebenden Beiträgen in einem Rechnungsjahre sich ergeben, sind zur Ermäßigung dieser Beiträge in den nächsten Jahren zu verwenden.

§ 31. Zur Festsetzung dieses Verteilungsmaßstabes ist für jeden Wasserlauf ein Kataster aufzustellen, in welchem die beteiligten Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen einzeln aufzuführen und zu bewerten sind.

Das Kataster hat die erforderliche Zahl von Beitragsklassen nachzuweisen und anzugeben, wie hoch die Beiträge der einzelnen Klassen im Verhältnis zu einander zu bemessen sind.

Bei der Einschätzung in die Beitragsklassen ist u. a. das verschiedene Maß der Ueberschwemmungsgefahr, der für Wassertriebswerke und andere Anlagen sowie für deren Unterhaltungspflichtige durch die ordnungsmäßige Unterhaltung des Flußbettes und den dadurch herbeigeführten gleichmäßigeren Zulauf des Wassers erwachsende Vorteil, ferner die verschiedene Benutzung der Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen, der verschiedene Umfang der bei nicht ordnungsmäßiger Unterhaltung des Wasserlaufes und seines Hochwasserabflußgebietes gefährdeten Werte, auch der Umfang der bisherigen Unterhaltungspflicht zu berücksichtigen.

§ 32. Das Kataster ist unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger und der Interessentenvertretung (§ 40) von dem Provinzialverbande aufzustellen und sechs Wochen lang auszugsweise in dem Amtszimmer der Vorsteher der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke öffentlich auszulegen. Der Beginn und die Dauer der Auslegung ist ortsüblich, außerdem durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

§ 33. Der Provinzialverband ist befugt, bereits auf Grund des von ihm aufgestellten Katasterentwurfes die von den Beteiligten aufzubringenden Unterhaltungskosten (§ 29) einzuziehen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so ist er verpflichtet, nach endgültiger Feststellung des Katasters in solchen Fällen, in denen dasselbe Verschiedenheiten der Beitragsleistung gegenüber dem Entwürfe enthält, eine Ausgleichung herbeizuführen.

§ 34. Einwendungen gegen das Kataster müssen innerhalb der Frist von sechs Wochen (§ 32) bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei dem Magistrat angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Landrat (Magistrat) die Abänderungsanträge dem Provinzialverbande vorzulegen, welcher die erhobenen Einwendungen unter Zuziehung des Beschwerdeführers, erforderlichen Falles durch Sachverständige, untersuchen läßt. Sind beide Teile mit dem Ergebnisse der Untersuchung einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, und der Provinzialverband trägt die Kosten des Verfahrens. Andernfalls sind die Verhandlungen dem Provinzialrate zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teile zur Last.

§ 35. Im Falle einer Parzellierung sind auf Antrag des Beteiligten die nach dem Kataster auf das gesamte Grundstück entfallenen Beiträge auf die Trennstücke nach Maßgabe des Vorteils durch den Provinzialverband zu verteilen. Auch bei wesentlichen Änderungen in der Benutzung eines Grundstücks, in dem Werte eines Gebäudes oder einer Anlage hat eine Berichtigung des Katasters durch den Provinzialverband stattzufinden.

Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 36. Der Provinzialverband ist jederzeit befugt, eine Revision des Katasters vorzunehmen.

Der Oberpräsident ist jederzeit befugt, eine solche Revision anzuordnen.

Auch ist die Interessentenvertretung (§ 40) berechtigt, eine Revision wegen wesentlicher Veränderungen zu fordern.

§ 37. Die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge stehen den öffentlichen Abgaben gleich.

§ 38. Für jeden Wasserlauf (§ 1) wird ein Sicherheitsfonds zur Bestreitung außergewöhnlicher Kosten der Unterhaltung aus Beiträgen gebildet, welche auf Grund des Katasters ausgeschrieben werden. Die dazu alljährlich einzuziehende Summe wird nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) mit Genehmigung des Oberpräsidenten von dem Provinzialausschusse festgesetzt. Gegen die Festsetzung steht der Interessentenvertretung die Beschwerde an die zuständigen Minister zu. Die Beiträge sind nur insoweit zu erheben, als der Sicherheitsfonds nicht 10 vom Hundert der für den erstmaligen Ausbau des Wasserlaufes (§ 1) aufgewendeten Summe übersteigt. Der Provinzialausschuß ist befugt, den Sicherheitsfonds durch eigene Mittel des Provinzialverbandes zu verstärken.

Der Sicherheitsfonds ist mündelicher anzulegen.

Ueber die Verwendung des Sicherheitsfonds gemäß Abs. 1 beschließt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 39. In Fällen der Ueberbürdung der Verpflichteten (§ 29 Abs. 1) hat der Provinzialverband einzutreten und den entsprechenden Teil der katastermäßigen Jahresbeiträge aus eigenen Mitteln zu decken. Darüber, ob eine Ueberbürdung vorliegt, beschließt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40).

Gegen den Beschluß findet innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die Interessentenvertretung befugt. Sofern ein Eintreten des Provinzialverbandes erforderlich wird, ist er berechtigt, die Hälfte der innerhalb der einzelnen Kreise übernommenen Summe von den beteiligten Kreiskommunalverbänden als Vorausleistung einzuziehen.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 40. Der Provinzialverband hat durch Statut für jeden Wasserlauf (§ 1), erforderlichenfalls auch für einzelne Zuflüsse, eine Vertretung der Interessenten (§ 29) einzusetzen, welche bei dem Ausbau und der Unterhaltung des Wasserlaufes mitzuwirken hat.

Ueber die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessentenvertretung ist in dem Statute mit folgender Maßgabe Bestimmung zu treffen: Die Mitglieder sind von den Kreistagen der beteiligten Kreise in der Weise zu wählen, daß auf jeden Kreis mindestens drei Vertreter entfallen. Im übrigen wird die Zahl der von den Kreisen zu wählenden Vertreter nach der Länge der für die Unterhaltung in Betracht kommenden Flußstrecken verteilt. Für die Mitwirkung bei solchen Angelegenheiten, welche nicht das ganze Flußgebiet betreffen, ist die Interessentenvertretung in Gruppen einzuteilen.

§ 41. Soweit nicht bereits gemäß § 31 eine Bewertung in dem Kataster stattfindet, hat der Provinzialverband nach billigem Ermessen und in Gemäßheit der bisherigen Verpflichtungen Entschädigung zu fordern:

1. von den zur dauernden Unterhaltung eines Flusses oder Flußteiles auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Titel oder des Auenrechts Verpflichteten;
2. von denjenigen Anliegern und sonstigen Grundbesitzern, welchen besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung und Freilegung der Ufer oder zur Freilegung des Hochwasserabflußgebietes (§ 2) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oblagen.

Ausgenommen hiervon sind die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) gebildeten öffentlichen Wassergenossenschaften und diejenigen Kreise, welche, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Unterhaltung nicht schiffbarer Flüsse übernommen haben.

Die nach Absatz 1 zu leistende Entschädigung ist in einer halbjährlich im voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten, welche von dem dazu Verpflichteten zum fünfundzwanzigfachen Betrage bar abgelöst werden kann.

Das Ablösungskapital ist vom Provinzialverbande mündelsicher anzulegen und gesondert für jeden Wasserlauf (§ 1) zu verwalten.

Ergeben die in Rente gezahlte Entschädigung oder die Zinsen des Ablösungskapitals einen Ueberchuß über die Kosten der laufenden Unterhaltung des Wasserlaufes (§ 1), so ist er dem Sicherheitsfonds (§ 38) zuzuführen.

Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden; zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 42. Bestehende, über das Maß des § 17 hinausgehende Verpflichtungen der Anlieger und sonstigen Grundbesitzer zur Freihaltung der Ufer und des Ueberschwemmungsgebietes bleiben unberührt.

Befügungen, Bescheide oder Beschlüsse, durch welche die Abholzung von Bäumen angeordnet wird, dürfen vor endgültiger Beschlusfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, desgleichen vor Ablauf der zu seiner Einlegung bestimmten Frist nicht zur Ausführung gebracht werden, sofern dies nach dem Ermessen der Wasserpolizeibehörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen zulässig ist.

§ 43. Die Anlage von Sammelbecken für Zwecke des Hochwasserschutzes (Hochwasserbecken) erfolgt nach §§ 2ff. dieses Gesetzes.

Wenn ein für Zwecke des Hochwasserschutzes bestimmtes Sammelbecken zugleich für Wassertriebwerke oder für Anlagen zur Entnahme von Wasser nutzbar gemacht wird (Hoch- und Nutzwasserbecken), so sind die beteiligten Unternehmer verpflichtet, einen ihrem Vorteile entsprechenden Anteil an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Der Anteil ist in sinnessprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (Ges.-S. S. 97), und zwar für beide Arten von Kosten gesondert und nach gleichem Verhältnisse festzusetzen, wobei eine Vergütung des Baukapitals mit 4 vom Hundert zugrunde gelegt wird. Der Anteil an den Unterhaltungskosten steht dem Provinzialverbande ganz, der Anteil an den Herstellungskosten, soweit diese nach § 28 gedeckt worden sind, dem Staate zu vier Fünfteln, dem Provinzialverbande zu einem Fünftel zu.

Außerdem kann der Provinzialverband mit Genehmigung des Oberpräsidenten eine Gebühr nach Maßgabe der Wasserentnahme erheben, deren Ertrag nach dem gleichen Verhältnis wie die Beiträge der beteiligten Unternehmer zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten dem Staate und der Provinz zufließt.

Nach Tilgung der gesamten Herstellungskosten eines Beckens fließen etwaige über die Unterhaltungskosten eingehende Beträge dem Sicherheitsfonds zu.

§ 44. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 des im § 43 angezogenen Gesetzes finden auf das Gebiet der im § 1 bezeichneten Wasserläufe hinsichtlich der Sammelbecken für gewerbliche Anlagen (Nutzwasserbecken) Anwendung.

§ 45. Wenn ein Sammelbecken sowohl für gewerbliche Anlagen wie für Zwecke des Hochwasserschutzes hergestellt werden soll (Nutz- und Hochwasserbecken), kann der Provinzialverband als beteiligt im Sinne des vorbezeichneten Artikels 1 behandelt werden. Das Maß seiner Beteiligung richtet sich nach dem im Voranschlage ermittelten Vorteile für den Ausbau und die Unterhaltung des Wasserlaufes.

§ 46. Die Auseinandersetzungsbehörde ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, an die festgestellten Pläne gebunden.

Die allgemeine Aufsicht über den Ausbau und die Unterhaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 23) führt auch während der Dauer eines Auseinandersetzungsverfahrens der Oberpräsident. Er ist befugt, die Auseinandersetzungsbehörde mit Anweisung zu versehen.

Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde unberührt.

§ 47. Ueber Eisenbahnbauten im Quell- und Hochwasserabflußgebiete sind die Wasserpolizeibehörde, die Interessentenvertretung (§ 40) und der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören.

§ 48. Der Provinzialverband ist berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden

in Anspruch zu nehmen und insbesondere zum Zwecke der Katasteraufstellung (§ 31) von den Grundbüchern und den Grund- und Gebäudesteuerkatastern Einsicht zu nehmen sowie über die Einschätzungen zur Ergänzungs- und zur Gewerbesteuer Auskunft zu erfordern.

§ 49. Sämtliche dem Zwecke des Ausbaues (§§ 2 bis 13) dienenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der gerichtlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 50. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, können durch königliche Verordnung auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtages auf andere Wasserläufe in der Provinz Schlesien ausgedehnt werden.

§ 51. Bei dem Ausbau der im § 1 aufgeführten Wasserläufe ist jede Schädigung der Anlieger an den unteren Strecken dieser Wasserläufe oder der Ober zu vermeiden; insbesondere sind alle Arbeiten, welche geeignet sind, eine Schädigung der Unterlieger durch Vermehrung oder Beschleunigung der Hochwasserabführung zu bewirken, so lange hinauszuschieben, bis eine ausreichende Vorflut in der Ober selbst gesichert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 3. Juli 1900.¹⁾

2a. Statut für die nach § 40 des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien (Ges.-S. S. 171), zu bildende Interessentenvertretung, vom
13. März 1901. (Amtsbl. S. 163.)
24. Mai

3. Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. die Lagerung von Holz usw. im Uberschwemmungsbereich fließender Gewässer, vom 2. Juli 1900. (Amtsbl. S. 205.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch verordnet:

§ 1. Holzstämme, Langhölzer, Balken, Bretter und ähnliche schwimmbare Gegenstände dürfen im Uberschwemmungsbereich fließender Gewässer nicht aufgestapelt oder gelagert werden. Ausnahmen kann unbeschadet der etwa erforderlichen deichpolizeilichen Genehmigung die Ortspolizeibehörde zulassen, sofern die Holzstämme usw. gegen das Abschwimmen bei Hochwasser genügend gesichert oder befestigt erscheinen.

§ 2. Bei hölzernen Brücken und Stegen über fließende Gewässer müssen die Balken an einem ihrer Enden nach Anordnung der Ortspolizeibehörde so befestigt werden, daß dieselben, wenn sie vom Hochwasser gelöst werden, nicht fortzuschwimmen können.

§ 3. Über den Vorschriften in §§ 1 und 2 und insbesondere der von der

¹⁾ Durch Gesetz vom 16. September 1904 — Ges.-S. S. 251 — ist das Schlesische Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900 auf die Spree innerhalb der Provinz Schlesien ausgedehnt worden.

Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnung über die Art der Befestigung zumwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Auf die Holzablagen der staatlichen Flößereiverwaltung findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Breslau, den 2. Juli 1900.

Der Oberpräsident.

4. Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse, vom 22. März 1904. (Amtsbl. S. 80.)

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) und des § 24 des Schlesiſchen Hochwasserſchutzgesetzes vom 3. Juli 1900 (Gef.-S. S. 171) wird hiermit nach Anhörung der Interessentenvertretungen und mit Zustimmung des Provinzialrats für das zur Provinz Schlesiſten gehörige Gebiet der Glaſer Reiſe, des Queis und des Döber nachſtehende Polizeiverordnung erlaſſen:

§ 1. Bauten jeglicher Art, inſbesondere Gebäude, Mauern, Gerüſte, feſte Zäune, Brücken, Feldziegeleien, Bade- und Schwimmanſtaltan dürfen in der ganzen Breite, welche das Waſſer der eingangs genannten Flüſſe und ihre Zuflüſſe bei der höchſten Ueberſchwemmung einnimmt (Ueberſchwemmungsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Waſſerpolizeibehörde errichtet, abgeändert oder verlegt werden. Unberührt bleibt hiervon die etwaige Genehmigungspflichtigkeit gemäß § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gef.-S. S. 54).

Ebenſo bedarf die Anlegung von Gruben aller Art (Kies-, Lehm-, Mergelgruben, Torfſtiche uſw.) von Teichen und Gräben, ferner die Aufſchüttung von Halben jeglicher Art oder die Aufſtapelung von Holz, Steinen u. a. m. im Ueberſchwemmungsgebiet der Genehmigung durch die Waſſerpolizeibehörde.

§ 2. Aus- und Abgrabungen an den Ufern bedürfen, auch abgeſehen von den Beſtimmungen des § 1 Abſ. 2 der Genehmigung der Waſſerpolizeibehörde. Auch darf die Waſſerpolizeibehörde anordnen, daß der Uferrand bis 1 m (ein Meter) landeinwärts nicht gelockert (gepflügt, mit dem Spaten umgeſtochen uſw.) wird.

§ 3. Es iſt verboten, ohne eine von der Waſſerpolizeibehörde erteilte Genehmigung Sinkſtoffe irgend welcher Art — Erde, Sand, Kies, Steine, Pflanzen uſw. — aus dem Flußbette zu entnehmen.

Sinkſtoffe, wie Kies, Sand, Schutt, Erdmaſſen, Schlacken, Steine, Scherben und andere die Vorſtut hemmenden Materialien dürfen ohne Genehmigung der Waſſerpolizeibehörde weder in den Fluß eingeworfen noch in ihm abgelagert werden. Unberührt bleiben hiervon die Beſtimmungen der §§ 4 und 5 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 (Gef.-S. S. 41).

§ 4. Bei ſteil abfallenden Uferhängen und bei brüchigem Ufer bedarf es zu Anlagen, zum Abrollen von Holz einer Genehmigung der Waſſerpolizeibehörde. Dieſe Genehmigung kann von der Innehaltung beſtimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Bäume und Sträucher an den Ufern der Flüſſe und auf benachbarten Grundſtücken, die nach dem Fluſſe abzufallen drohen oder die durch das Hochwaſſer entwurzelt oder fortgeſchwemmt werden können, müſſen auf Anordnung der Waſſerpolizeibehörde abgeholt und entfernt werden. Unberührt hiervon

bleiben die Bestimmungen des § 17 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 (Ges.-S. S. 171).

§ 5. Jede Beschädigung der Uferbefestigungen und der Uferregulierungswerke, das unbefugte Betreten derselben, sowie der zum Schutze der Ufer ausgeführten Pflanzungen, desgleichen das Viehtreiben auf den Uferbefestigungen, Uferregulierungswerken und Pflanzungen ist verboten. Die Wasserpolizeibehörde ist befugt, auch an anderen Stellen das Betreten der Ufer und der Uferböschungen sowie das Viehtreiben auf denselben zu untersagen.

§ 6. Den dienstlichen Anordnungen der von der Wasserpolizeibehörde zu Polizeibeamten ernannten, mit Dienstabzeichen oder Dienstbekleidung versehenen Flussmeister ist Folge zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sowie gegen die auf Grund dieser Polizeiverordnung von der Wasserpolizeibehörde erlassenen Anordnungen und Verbote werden, sofern die Gesetze nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 — sechzig — Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Unberührt hiervon bleibt das Recht der Wasserpolizeibehörde, wenn es erforderlich ist, die Wiederherstellung eines durch eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung veränderten Zustandes von dem Pflichtigen verlangen und gegen ihn zwangsweise durchsetzen zu dürfen.

§ 8. Diese Verordnung tritt acht Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Wirksamkeit, an welchem das die Verordnung verkündende Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist.

Breslau, den 22. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlefien.

5. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905. (Ges.-S. S. 335.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse hat der Oberpräsident der Provinz Schlefien nach Benehmen mit dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Oberstrom von der österreichischen Grenze bis zum Eintritt in die Provinz Pommern, für die Ufer und das natürliche Uberschwemmungsgebiet einen Plan aufzustellen.

Die Abgrenzung des Uberschwemmungsgebiets erfolgt im Zweifelsfalle durch den zuständigen Minister nach Anhörung des Oberstromausschusses (§ 2).

Der Plan ist nach Anhörung des Oberstromausschusses und der Provinzialausschüsse der Provinzen Schlefien und Brandenburg durch den zuständigen Minister festzusetzen. Vor Festsetzung des Planes ist derselbe öffentlich auszuliegen oder in anderer Weise den Interessenten bekannt zu machen. Anträge auf Abänderungen sind innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlefien zu stellen. Die Gesamtkosten dürfen den Betrag von 60 000 000 Mark nicht übersteigen.

§ 2. Zur gutachtlichen Mitwirkung bei der Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse der Oder (§ 1) wird am Amtssitze des Oberpräsidenten von Schlefien ein Oberstromausschuß gebildet. Er besteht aus dem Oberpräsidenten von Schlefien oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Oberpräsidenten von Brandenburg oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter,

dem Landeshauptmann von Schlessien und dem Landesdirektor von Brandenburg bzw. den von ihnen mit ihrer Vertretung beauftragten Beamten, dem Oberstrombaudirektor, je einem von den Oberpräsidenten von Brandenburg und Schlessien zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten sowie aus vier von dem Provinzialausschusse von Schlessien und drei von dem Provinzialausschusse von Brandenburg zu wählenden Mitgliedern. Von den von dem Provinzialausschusse von Schlessien zu wählenden soll tunlichst ein Mitglied Deichhauptmann sein.

Für die sieben gewählten Mitglieder werden sieben Stellvertreter in gleicher Weise gewählt.

Bei der Beschlussfassung steht dem Vorsitzenden, dem Oberpräsidenten von Brandenburg, dem Landeshauptmann von Schlessien, dem Landesdirektor von Brandenburg sowie den von den Provinzialausschüssen gewählten Mitgliedern je eine Stimme zu. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Oberstromausschuß wird vom Oberpräsidenten von Schlessien zusammenberufen; die Berufung muß erfolgen auf Ersuchen des Oberpräsidenten von Brandenburg sowie auf Antrag von zwei Mitgliedern.

§ 3. Auf die gewählten Mitglieder des Oberstromausschusses und ihre Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Provinzialrat in den §§ 10 Abs. 2, 11, 12 und 14, auf die Beschlussfähigkeit des Oberstromausschusses der § 15 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) mit der Maßgabe Anwendung, daß, wo in diesen Vorschriften der Provinzialausschuß genannt ist, der Provinzialausschuß derjenigen Provinz eintritt, welcher der Gewählte angehört. Auf das Verfahren des Oberstromausschusses finden die für das Beschlussverfahren vor dem Provinzialrate geltenden Bestimmungen der §§ 115, 118, 119 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sinngemäße Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter erhalten Tagegelber und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Der festgesetzte Plan ist auszuführen. Zu wesentlichen Änderungen bedarf es der Genehmigung des zuständigen Ministers, welche nach Anhörung des Oberstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses durch den Oberpräsidenten von Schlessien einzuholen ist.

Die Erteilung der zu den planmäßigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen verbleibt den zuständigen Behörden.

Soweit nach diesem Gesetze der Bezirksausschuß zu beschließen hat, ist der Oberpräsident von Schlessien befugt, sich in der Sitzung durch einen ihm beigegebenen Beamten vertreten zu lassen. Dieser Vertreter hat beratende Stimme. Zur Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses ist auch der Oberpräsident von Schlessien befugt; die Beschlüsse sind ihm zuustellen.

§ 5. Der Oberpräsident von Schlessien bestimmt nach Anhörung des Oberstromausschusses, in welcher Reihenfolge die in dem festgesetzten Plane vorgesehenen Arbeiten auszuführen sind, und überweist zu diesem Zwecke den betreffenden Teil des Planes der zur Ausführung zuständigen Stelle.

Die Ausführung erfolgt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird:

1. soweit die Arbeiten ausschließlich oder wesentlich einzelnen öffentlichen Korporationen oder Verbänden zum Vorteile gereichen, durch diese;
2. soweit es sich um Arbeiten am Strome handelt, durch die Oberstrombauverwaltung;
3. soweit es sich um sonstige Arbeiten handelt, welche im allgemeinen

Interesse der Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der Ober erforderlich sind, durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Minister nach Anhörung des Oberstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses, durch wen die Ausführung zu erfolgen hat.

§ 6. Die Ausführung beginnt mit der Aufstellung eines Sonderplans für die Arbeiten. Der Sonderplan ist öffentlich auszulegen und sodann nach Anhörung des Oberstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses durch den Oberpräsidenten von Schlefien festzusetzen. Anträge auf Abänderungen sind innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlefien zu stellen. Soweit dabei wesentliche Änderungen des Gesamtplans in Frage kommen, findet die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Anwendung.

§ 7. Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind zu tragen:

1. soweit es sich um Maßnahmen handelt, welche einzelnen öffentlichen Verbänden oder Korporationen zum Vorteile gereichen, von diesen nach Verhältnis ihres Vorteils; falls die Verpflichteten leistungsunfähig sind oder soweit die Kosten den Vorteil der Verpflichteten übersteigen, haben die Provinz und der Staat Beihilfen zu gewähren;

2. soweit es sich um Maßnahmen handelt, welche im allgemeinen Interesse der Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der Ober erforderlich sind, von der Provinz und dem Staate, vorbehaltlich der Heranziehung der öffentlichen Verbände und Korporationen, wenn und insoweit solche durch diese Maßnahmen Vorteil erlangen.

Bei mangeldem Einverständnisse der Beteiligten über die Aufbringung der Kosten beschließt:

- a) darüber, ob Maßnahmen der vorstehend unter 1 oder unter 2 gedachten Art vorliegen, nach Erörterung der Einwendungen mit den Beteiligten und nach Anhörung des Oberstromausschusses im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse der Oberpräsident von Schlefien. Falls kein Einvernehmen erzielt wird oder im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß, welche innerhalb vier Wochen beim Oberpräsidenten von Schlefien anzubringen ist, entscheidet der zuständige Minister;
- b) darüber, ob und inwieweit die Kosten den Vorteil übersteigen, über das Maß der Beiträge der Verbände und Korporationen im Falle von zwei sowie über die Verteilung der von den öffentlichen Verbänden und Korporationen aufzubringenden Beträge unter diese nach Anhörung des Oberstromausschusses und des Provinzialausschusses der Bezirksauschuß. Gegen den Beschluß des Bezirksauschusses findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den zuständigen Minister statt, welche beim Bezirksauschuß anzubringen ist und auch dem Regierungspräsidenten zusteht;
- c) darüber, ob öffentliche Verbände oder Korporationen leistungsfähig sind, im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse der zuständige Minister.

Den Gemeinden steht das Recht zu, die Grundeigentümer zu den Kosten heranzuziehen, wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben. Die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) finden — mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 und 2 — sinngemäß Anwendung.

Die auf die Provinz und den Staat entfallenden Kosten werden im Einzelfall im Verhältnisse von $\frac{1}{5}$ zu $\frac{4}{5}$ zwischen beiden geteilt. Die Kosten für den Umbau fiskalischer Bauwerke trägt der Staat allein; für die Oberregulierung von Rüstzin bis Raduhn zahlt der Staat vorweg 7000000 Mark.

§ 8. Der Bezirksausschuß beschließt über die Verstärkung, Verlegung, Tieferlegung und Niederlegung bestehender Deiche, über die Umwallung von Ortschaften oder einzelnen Gehöften mit Deichen, die Unterlagung der Wiederherstellung zerstörter Deiche, über die sonstigen zur Freilegung des Hochwasserprofils erforderlichen Maßnahmen sowie darüber, in welchem Umfange die Beteiligten verpflichtet sind, zur Durchführung dieser Maßnahmen die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an ihm zu dulden. Zur Stellung des Antrags ist auch der Regierungspräsident befugt.

Vor der Beschlussfassung sind die Beteiligten, nötigenfalls nach Erlaß eines öffentlichen Aufgebots, zu hören. Der Beschluß ist den zur Tragung der Kosten der Ausführung Verpflichteten, den beteiligten Verbänden, sowie denjenigen, welche an dem Verfahren teilgenommen haben, anzustellen. Ueber Einsprüche, welche binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung geltend zu machen sind, entscheidet der zuständige Minister.

Der Regierungspräsident hat die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Anordnungen gegenüber den Beteiligten zu treffen.

§ 9. Die Eigentümer der durch die angeordneten Maßnahmen (§ 8) betroffenen Grundstücke haben Anspruch auf Entschädigung. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs- und Gebrauchsberechtigte mit Einfluß der Pächter und Mieter durch die Entziehung oder dauernde Beschränkung des Grundeigentums erleiden, ist, soweit er nicht in der für das betroffene Grundstück bestimmten Entschädigung oder in der an ihr zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Werte zu bemessen, den das Grundstück zur Zeit der Bekanntmachung des Sonderplans (§ 6) hatte. Der außerordentliche Wert ist bei Festsetzung der Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Abficht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 10. Soweit nicht die Regulierung des Schadens in dem nachstehend vorgesehenen Umlegungsverfahren erfolgt, ist die Entschädigung in Geld zu zahlen. Ueber diese Entschädigung beschließt auf Antrag der Bezirksausschuß. Ueber die Höhe der Entschädigung steht gegen den Beschluß binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung sowohl dem Entschädigungsverpflichteten als auch den Berechtigten der Rechtsweg offen.

Nach Zahlung oder Hinterlegung der durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzten Entschädigung wird die Ausführung der Maßnahmen durch die Beschreitung des Rechtswegs nicht aufgehalten.

§ 11. Auf Ersuchen des Regierungspräsidenten stellt die zuständige Generalkommission durch Beschluß fest, ob die nach § 8 angeordneten Maßnahmen einen solchen Einfluß auf die betroffenen Grundstücke ausüben, daß eine Aenderung im Wirtschaftsbetriebe notwendig wird.

Der Beschluß ist, soweit es erforderlich erscheint, unter Bezugnahme auf Lagepläne, zweimal in die Kreisblätter einzurücken und in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Gegen den Beschluß steht den Beteiligten und dem Regierungspräsidenten die Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung zu.

§ 12. Steht nach § 11 fest, daß eine anderweite Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse beteiligter Grundstücke erforderlich ist, so hat die Generalkommission das Umlegungsverfahren einzuleiten. Auf das Verfahren

findet das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitssteuerverordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen (Ges.-S. S. 329), Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen enthalten. Einem Antrags der beteiligten Eigentümer bedarf es nicht.

§ 13. Die Umlegung umfaßt die von der angeordneten Maßnahme (§ 8) betroffenen Grundstücke und Grundstückssteile ohne Rücksicht auf die aus § 1 des Gesetzes vom 2. April 1872 sich ergebenden Beschränkungen der Umgrenzung. Insofern es zur Erreichung der Zwecke des Umlegungsverfahrens erforderlich erscheint, ist die Generalkommission befugt, auch Grundstücke, die von den angeordneten Maßnahmen nicht betroffen werden, zum Verfahren zuzuziehen.

Die §§ 3 und 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1872 kommen bei dem hiernach durchzuführenden Umlegungsverfahren nicht zur Anwendung, § 3 jedoch nur dann nicht, wenn überwiegende Rücksichten des Hochwasserschutzes seine Ausschaltung erfordern.

Der Umlegungsbezirk ist durch Beschluß der Generalkommission festzustellen. Der Beschluß ist nach den Vorschriften des § 11 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluß findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an die Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht statt.

§ 14. Wird eine Abschätzung nicht landwirtschaftlich benutzter Grundstücke (baulicher Anstalten, Forsten usw.), für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirten nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntnis bedarf, erforderlich, so werden der eine Sachverständige von dem beteiligten Eigentümer, der zweite von dem Entschädigungsverpflichteten und etwaige weitere Sachverständige durch die Generalkommission bestimmt.

§ 15. Die Beteiligten haben erforderlichenfalls auch die Veränderung ihres bisherigen Wirtschaftsbetriebs und eine Verlegung ihrer Gehöfte zu dulden. Die mit einer Aenderung von Wirtschaftsbetrieben oder der Verlegung von Höfen verbundene Herstellung oder Veränderung von Gebäuden gehört zu den Folgeeinrichtungen. In dem Umlegungsverfahren kann bestimmten Grundstücken die öffentliche Last auferlegt werden, daß sie in bestimmter Art benutzt werden müssen, von welcher nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgegangen werden kann.

§ 16. Soweit in dem Umlegungsverfahren eine Entschädigung durch Land nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, erfolgt sie durch Geld.

Die Geldentschädigung unterliegt, sofern sie den Betrag von 100 Mark übersteigt, dem Verwendungsverfahren nach den für die Verwendung von Ablösungskapitalien geltenden Vorschriften.

§ 17. Die Kosten des Beschlußverfahrens und des Verwendungsverfahrens sowie die Regulierungskosten des Umlegungsverfahrens bleiben außer Ansatz. Die Nebenkosten und die Folgeeinrichtungskosten, soweit sie unmittelbar durch die angeordneten Maßnahmen (§ 8) veranlaßt werden, hat der Entschädigungsverpflichtete zu tragen.

Die Bestimmungen über die in Auseinandersetzungsachen bestehende Stempel- und Gebührenfreiheit (§ 4d des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, Ges.-S. S. 413, § 7 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 6. Oktober 1899, Ges.-S. S. 326) finden auch in dem Umlegungsverfahren nach diesem Gesetz Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 12. August 1905.

6. Hochwassermeldeordnung für die Lausitzer Neiße, vom 18. Januar 1887.
(Amtsbl. S. 89.)

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Pegelstationen gültig.

1. Behufs Beobachtung der Wasserstände in der Lausitzer Neiße sind an verschiedenen Stellen Pegelstationen errichtet, von welchen aus telegraphische Nachrichten über Hochwasserstände in das untere Neißegebiet verandt werden sollen.

2. Die Beförderung der Telegramme erfolgt durch die Reichstelegraphie. Die Telegramme, für deren Beförderung die tarifmäßigen Beförderungsgebühren an den Abgangsorten zu entrichten sind, erhalten, sofern sie nicht an Privatpersonen verandt werden, die Bezeichnung „Wasserstandstelegramme“ ohne besondere Adresse. Ort, Tag und Zeit der Aufgabe werden von der Telegraphenverwaltung am Kopfe derselben angegeben, die Adressen usw., an welche das Telegramm bestellt werden soll, sind in besonderen Bestimmungen angegeben. Die durch die telegraphischen Hochwassermeldeordnungen entstehenden Kosten werden, soweit dieselben nicht auf anderweite Fonds übernommen werden, von den Empfängern erstattet.

3. Auf besonderen Wunsch müssen jeder Privatperson die Wasserstandstelegramme gegen Erstattung der Gebühren zugesandt werden. Die Auslieferung dieser Telegramme bei der Abgangstelegraphenstation erfolgt gleichfalls durch die Pegelstationen unter Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren. Auch sind jeder Behörde und jeder Privatperson auf besonderen Wunsch Abschriften der Wasserstandstelegramme seitens der Bestimmungsstelegraphenanstalten gegen Entrichtung der dafür entfallenden Vervielfältigungsgebühr zuzustellen.

4. Die Landratsämter senden die ihnen zugehenden Telegramme an die interessierten Lokalbehörden durch den Telegraphen oder durch Boten.

5. Die Empfänger haben möglichst für den Aushang der Telegramme an öffentlichen hierzu geeigneten Orten (Post, Rathhaus usw.) zu sorgen.

6. Mit der Aufgabe der Hochwasserdepesche wird von den Pegelstationen dann begonnen, wenn der in den „besonderen Bestimmungen“ angegebene Wasserstand am Pegel, d. i. die Ausuferungshöhe, erreicht ist.

7. Ist nach den Witterungsverhältnissen oder sonstigen Anzeichen zu erwarten, daß dieser Wasserstand während der Nachtzeit, also während des Schlusses des Telegraphenamtes eintritt, so ist das erste Telegramm abends am Schlusse des Telegraphenamtes, das zweite am anderen Morgen sofort nach der Deffnung desselben, abzugeben.

8. Die Telegramme werden bei steigendem Wasser jeden Morgen 8 Uhr wiederholt, so lange bis der höchste Stand eingetreten ist. Nach Eintritt desselben, d. i. also, wenn das Wasser beginnt zu fallen, wird der höchste Stand mit dem Zusatz „fallen“ telegraphiert. Nach dieser Depesche wird nur noch eine abgegeben, sobald das Wasser bis zu der Ausuferungshöhe gefallen ist; diese Depesche erhält den Zusatz „letzte Nachricht“.

9. Die Telegramme erhalten nachstehende Fassung:

Wasserstandstelegramm.

x Meter y Uhr v. steigen

oder x Meter y Uhr n. fallen

oder x Meter y Uhr v. letzte Nachricht.

— n. oder v. bedeutet nachmittags oder vormittags. —

Diesen Telegrammen ist dann eventuell hinzuzufügen: Wolkenbruch bei; Eisstand; Eisverletzung bei; Eisgang vorüber; Deichbruch bei

Beispiel: Wenn das Wasser bei dem Pegel in Görlik nachmittags so erheblich steigt, daß der Eintritt des Ausuferungswasserstandes + 2,19 m am Pegel (vgl. „besondere Bestimmungen“) über Nacht aller Wahrscheinlichkeit nach eintritt und der Wasserstand abends 6 Uhr + 1,8 m ist, so würde telegraphiert:

Wasserstandstelegramm
1,8 Meter 6 Uhr n. steigen.

Ist das Wasser am folgenden Morgen um 8 Uhr bis + 2,8 m gestiegen, so würde telegraphiert:

Wasserstandstelegramm
2,8 Meter 8 Uhr v. steigen;

hat das Wasser dann am 1 Uhr den höchsten Stand + 3,9 m am Pegel erreicht und beginnt zu fallen, so würde telegraphiert:

Wasserstandstelegramm
3,9 Meter 1 Uhr n. fallen;

ist dann das Wasser am folgenden Tage, vormittags 10 Uhr bis zur Ausuferungshöhe + 2,19 m am Pegel gefallen, so würde telegraphiert:

Wasserstandstelegramm
2,19 Meter 10 Uhr v. letzte Nachricht.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Pegelstationen gültig.

I. Für den Reißepiegel zu Zittau.

Für den Wittigpegel zu Friedland.

Die Telegramme sollen bei einem Wasserstande von + 0,6 am Pegel beginnen und wie ad II angegeben, fortgesetzt werden.

Der Pegelbeobachter sendet die Meldung an die K. K. Telegraphenstation in Friedland resp. an die Reichstelegraphenstation in Zittau und diese das Telegramm nach resp. die das Telegramm erhaltende Telegraphenstation dasselbe an

a) nur von Zittau

1. nach Ostrik an den Ortsvorsteher,

b) von beiden Stationen

2. nach Nikriß, an den Gutsvorsteher, den Bahnmeister und den Ortsvorsteher in Radmeritz; an letzteren ist, sofern von demselben nicht etwa ein besonderer Botendienst eingerichtet werden sollte, die Weiterbeförderung der Wasserstandstelegramme von der Telegraphenanstalt zu Nikriß den allgemeinen Dienstvorschriften der Reichstelegraphenverwaltung entsprechend in der zweckmäßigsten Weise geeignetenfalls mittelst Hilboten auf Kosten des Empfängers, zu vermitteln,

3. nach Görlik, an die Polizeiverwaltung und das Landratsamt,

4. nach Rothenburg an das Landratsamt.

II. Für den Reißepiegel zu Nikriß.

Für die Beurteilung des Hochwassers möge bemerkt sein, daß ein Wasserstand von

0,6 bis 0,8 als kleines

0,8 bis 1,1 als mittleres

1,1 und darüber als großes

} Hochwasser angesehen werden kann.

Die Telegramme sollen bei einem Wasserstande von + 0,6 am Pegel beginnen und bei einem Wasserstande von + 0,8, von + 1,10, von + 1,30 usw. immer bei einem Nachsen um 0,20 m fortgesetzt werden.

Der Pegelbeobachter sendet die Meldung an die Reichstelegraphenstation und diese das Telegramm nach; die das Telegramm empfangende Telegraphenstation sendet dasselbe an

1. nach Görlitz, an die Polizeiverwaltung und an das Landratsamt,
2. nach Penzig, an das Amt Penzig I,
3. nach Rothenburg O./L. an das Landratsamt,
4. nach Liegnitz, an die Königliche Regierung.

III. Für den Pegel an der Reizebrücke zu Görlitz.

Die Telegramme sollen bei einem Wasserstande von + 2,19 am Pegel beginnen.

Der Pegelbeobachter sendet die Meldung direkt an die Polizeiverwaltung und an das Landratsamt zu Görlitz, sowie an die Reichstelegraphenstation selbst und diese das Telegramm nach

Die das Telegramm empfangende Telegraphenstation sendet dasselbe an

1. nach Liegnitz, an die Königliche Regierung,
2. nach Penzig, an das Amt Penzig I,
3. nach Rothenburg O./L., an das Landratsamt,
4. nach Priebus, an die Polizeiverwaltung,
5. nach Muskau dgl.
6. nach Königsberg N./W., an das Landratsamt,
7. nach Forst, an die Polizeiverwaltung,
8. nach Triebel, dgl.

sowie an das Bezirksamt zu Groß-Särchen; an letzteres ist, sofern von demselben nicht etwa ein besonderer Botendienst eingerichtet werden sollte, die Weiterbeförderung der Wasserstandstelegramme von der Telegraphenanstalt zu Triebel den allgemeinen Dienstvorschriften der Reichstelegraphenverwaltung entsprechend in der zweckmäßigsten Weise geeignetenfalls mittelst Eilboten auf Kosten des Empfängers zu vermitteln;

9. nach Guben, an das Landratsamt, das die Nachricht an die Polizeiverwaltung und an das Deichamt Guben weiter sendet,
10. nach Croffen, an die Wasserbauinspektion,
11. nach Frankfurt a./O., an die Königliche Regierung,
12. nach Küstrin, an die Wasserbauinspektion.

Breslau, den 18. Januar 1887.

Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rat.

7. Hochwassermeldeordnung, für den Zacken, Bober und Queis, vom 28. Mai 1891. (Amtsbl. S. 167.)

Unter Aufhebung der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 87, Seite 51, veröffentlichten Hochwassermeldeordnung vom 6. Februar 1887 wird für die Pegelstationen am Zacken, Bober und Queis nachstehende Hochwassermeldeordnung hiermit erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Pegelstationen gültig.

1. Die Beförderung der Telegramme erfolgt durch die Reichstelegraphie. Die Telegramme, für deren Beförderung die tarifmäßigen Beförderungsgebühren an den Abgangsorten zu entrichten sind, erhalten, sofern sie nicht an Privatpersonen gesandt werden, die Bezeichnung

„Wasserstandstelegramme“

ohne besondere Adresse.

Ort, Tag und Zeit der Aufgabe werden von der Telegraphenverwaltung am Kopfe der Telegramme angegeben. Die durch die telegraphischen Hochwassermeldungen entstehenden Kosten werden, soweit dieselben nicht auf andere Fonds übernommen werden, von den Empfängern erstattet.

2. Jeder Behörde und Privatperson müssen auf besonderen Wunsch die Wasserstandstelegramme von der betreffenden Telegraphenstation gegen Erlegung der Zusendegebühr übermittelt werden.

Die Auslieferung dieser Telegramme bei der Abgangstation erfolgt ebenfalls durch die Begelestation unter Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren. Auch sind jeder Behörde und jeder Privatperson auf besonderen Wunsch Abschriften der Wasserstandstelegramme seitens der Bestimmungs Telegraphenanstalten gegen Entrichtung der dafür entfallenden Vervielfältigungsgebühren zuzustellen.

3. Die Behörden haben sofort durch Telegramme oder Boten die ihnen zugehenden Wasserstandstelegramme an die beteiligten Lokalbehörden, Unterbeamten, Deichverbände usw. zu senden; außerdem haben alle Empfänger möglichst für den Aushang der Telegramme an öffentlichen, hierzu geeigneten Orten (Rathaus, Post usw.) zu sorgen.

4. Die Telegramme erhalten nachstehende Fassung:

Wasserstandstelegramm.

x Meter y Uhr W. Steigen | W. = Vor-

x Meter y Uhr N. Fallen | N. = Nachmittag

x Meter y Uhr letzte Nachricht.

5. Die besonderen Bestimmungen (siehe II) enthalten die Angaben, bei welchem Wasserstande die erste Depesche abgegeben werden muß. Weitere Depeschen werden jedesmal dann abgesandt, sobald der Wasserstand um je 0,5 m über den unter II im einzelnen angegebenen Wasserstand gestiegen ist. Tritt ein weiteres Steigen um 0,5 m im Laufe des Tages, an welchem die erste Depesche abgegeben worden ist, nicht ein, so wird täglich um 8 Uhr morgens je eine Depesche abgegeben, bis das Wasser zu fallen beginnt. Hat das Wasser den höchsten Stand erreicht (d. i. also beginnt das Wasser zu fallen), so wird dieser höchste Stand sofort unter Hinzufügung des Wortes „fallen“ telegraphiert.

Nach dieser Depesche wird nur noch eine abgelassen und zwar dann, wenn das Wasser die Ausuferungshöhe wieder erreicht hat, dieser Depesche werden die Worte „letzte Nachricht“ hinzugefügt.

6. Wenn aus den Witterungsverhältnissen oder sonstigen Anzeichen zu schließen ist, daß der in den besonderen Bestimmungen festgesetzte Wasserstand während des Schlusses des Telegraphenamtes, also über Nacht, eintreten wird, so ist die Höhe des Wasserstandes, welche abends vor Schluß des Telegraphenamtes eingetreten ist, noch an diesem Abend mit dem Zusatz „steigen“ telegraphisch zu melden und die zweite Depesche am folgenden Morgen, unmittelbar nach der Eröffnung des Telegraphenamtes, spätestens um 8 Uhr morgens, abzugeben.

7. Tritt der Wasserstand, bei welchem nach den „besonderen Bestimmungen“ die erste telegraphische Nachricht abgesandt werden soll, während der Nacht, also während des Schlusses des Telegraphenamtes, ein, so ist die erste Depesche am folgenden Morgen, sogleich nach Wiedereröffnung desselben, abzugeben, und zwar wird dann derjenige Wasserstand telegraphiert, der zur Zeit der Aufgabe des Telegramms vorhanden ist.

Die „durch einen Boten“ zu besorgenden Nachrichten sind zu jeder Zeit sofort abzugeben.

II. Besondere Bestimmungen, für die einzelnen Pegelstationen gültig.

Für den Zaden.

Für die Pegelstation zu Petersdorf (Kirchbrücke).

Beobachter: Fabrikbesitzer Enge.

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 2,00 m,
2. die Wasserstandsnachrichten sind zu senden:
 - a) durch einen Boten
an den Amtsvorsteher zu Petersdorf,
 - b) durch das Telegraphenamt
 1. an die Königl. Regierung zu Liegnitz,
 2. an den Amtsvorsteher zu Warmbrunn,
 3. an das Landratsamt zu Hirschbergund dieses durch Boten
an die Polizeiverwaltung daselbst.

Für den Bober.

A. Für die Pegelstation zu Landeshut.

Beobachter: die Polizeiverwaltung zu Landeshut:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 1,70 m,
2. Die Wasserstandsnachrichten sind zu senden:
 - a) durch einen Boten
an das Landratsamt zu Landeshut,
 - b) durch das Telegraphenamt
 1. an den Gemeindevorsteher zu Kupferberg,
 2. an den Amtsvorsteher zu Schilbau,
 3. an das Landratsamt zu Hirschbergund dieses durch einen Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
 4. an die Polizeiverwaltung zu Lähn
und diese durch Boten an den Amtsvorsteher zu Mauer
 5. an den Amtsvorsteher zu Zobten,
 6. an das Landratsamt zu Löwenberg
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
 7. an den Amtsvorsteher zu Ottendorf,
 8. an den Amtsvorsteher zu Kroischwitz
und dieser durch Boten an den Amtsvorsteher zu Walbitz,
 9. an den Amtsvorsteher zu Eichberg,
 10. an den Amtsvorsteher zu Kittlitztreben,
 11. an das Landratsamt zu Bunzlau
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst und an den
Amtsvorsteher zu Tillendorf,
 12. an das Landratsamt zu Sprottau
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
 13. an das Landratsamt zu Sagan
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
 14. an die Polizeiverwaltung zu Naumburg a/Bober,
 15. an die Wasserbauinspektion zu Croffen,
 16. an die Wasserbauinspektion zu Küstrin,
 17. an die Königl. Regierung zu Liegnitz.

B. Für die Pegelstation zu Hirschberg (Eisenbahnviadukt).

Beobachter: die königliche Eisenbahnverwaltung:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 2,0 m,
2. die Wasserstandsnachrichten sind zu senden:
 - a) durch einen Boten
an das Landratsamt zu Hirschberg und
an die Polizeiverwaltung daselbst,
 - b) durch das Telegraphenamt zu Hirschberg
 1. an die Polizeiverwaltung zu Lähn
und von dieser durch Boten an den Amtsvorsteher zu Mauer,
 2. an den Amtsvorsteher zu Zobten,
 3. an das Landratsamt zu Löwenberg
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
 4. an den Amtsvorsteher zu Ottendorf,
 5. an den Amtsvorsteher zu Kroischwitz
und dieser durch Boten an den Amtsvorsteher zu Waldbitz,
 6. an den Amtsvorsteher zu Eichberg,
 7. an den Amtsvorsteher zu Rittlichsteben,
 8. an das Landratsamt in Bunzlau
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst und an den
Amtsvorsteher zu Tillendorf,
 9. an das Landratsamt zu Sprottau
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
 10. an das Landratsamt zu Sagan
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
 11. an die Polizeiverwaltung zu Raumburg a/Bober,
 12. an die Wasserbauinspektion zu Croffen,
 13. an die Wasserbauinspektion zu Cüstrin,
 14. an die Königl. Regierung zu Liegnitz,
 15. an das Landratsamt zu Guben.

C. Für die Pegelstation zu Sagan (Kaiser Wilhelm-Brücke).

Beobachter: die Polizeiverwaltung zu Sagan.

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 2,50 m
2. die Wasserstandsnachrichten sind zu senden:
 - a) durch einen Boten an das Landratsamt daselbst,
 - b) durch das Telegraphenamt zu Sagan
 1. an die Polizeiverwaltung zu Raumburg a/Bober,
 2. an das Landratsamt zu Croffen
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung und an die Königl.
Wasserbauinspektion daselbst,
 3. an die Königl. Wasserbauinspektion zu Cüstrin,
 4. an die Königl. Regierung zu Liegnitz,
 5. an die Königl. Regierung zu Frankfurt a/D.,
 6. an das Landratsamt zu Guben.

Für den Queis.

A. Für die Pegelstation zu Friedeberg am Queis.

Beobachter: die Polizeiverwaltung zu Friedeberg am Queis:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 2,30 m,
2. die Wasserstandsnachrichten sind zu senden:
durch das Telegraphenamt zu Friedeberg

1. an die Polizeiverwaltung zu Greiffenberg,
 2. an die Polizeiverwaltung zu Marklissa,
 3. an das Landratsamt zu Lauban
- und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
4. an die Polizeiverwaltung zu Raumburg am Queis,
 5. an das Landratsamt zu Bunzlau,
 6. an den Amtsvorsteher zu Ullersdorf,
 7. an den Amtsvorsteher zu Siegersdorf,
 8. an den Amtsvorsteher zu Herrmannsdorf,
 9. an den Amtsvorsteher zu Klitschdorf,
 10. an den Gutsvorsteher zu Neuhammer,
 11. an den Ortsvorsteher zu Eisenberg
- und dieser durch Boten an den Amtsvorsteher in Tschiebsdorf,
12. an das Landratsamt zu Sagan
- und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
13. an die Polizeiverwaltung zu Raumburg am Bober,
 14. an das Landratsamt zu Croffen
- und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung und die Königl. Wasserbauinspektion daselbst,
15. an die Königl. Wasserbauinspektion zu Rüstzin,
 16. an die Königl. Regierung zu Liegnitz.

B. Für die Pegelstation zu Lauban.

Beobachter: die Königl. Eisenbahnverwaltung

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von 2,5 m,
 2. die Wasserstandsrichten sind zu senden:
 - a) durch Boten
 - an das Landratsamt und
 - an die Polizeiverwaltung zu Lauban,
 - b) durch das Telegraphenamt zu Lauban
 1. an die Polizeiverwaltung zu Raumburg am Queis,
 2. an das Landratsamt zu Bunzlau,
 3. an den Amtsvorsteher zu Ullersdorf,
 4. an den Amtsvorsteher zu Siegersdorf,
 5. an den Amtsvorsteher zu Herrmannsdorf,
 6. an den Amtsvorsteher zu Klitschdorf,
 7. an den Gutsvorsteher zu Neuhammer,
 8. an den Ortsvorsteher zu Eisenberg
- und dieser durch Boten an den Amtsvorsteher zu Tschiebsdorf,
9. an das Landratsamt zu Sagan
- und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,
10. an die Polizeiverwaltung zu Raumburg a/B.,
 11. an das Landratsamt zu Croffen
- und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung und an die Königl. Wasserbauinspektion daselbst,
12. an die Königl. Wasserbauinspektion zu Rüstzin,
 13. an die Königl. Regierung zu Liegnitz.

C. Für die Pegelstation zu Siegersdorf (Eisenbahnbrücke).

Beobachter: die Königl. Eisenbahnverwaltung:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 1,50 m,
2. die Wasserstandsrichten sind zu senden:

durch das Telegraphenamt zu Siegersdorf,

1. an das Landratsamt zu Sagan
und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung daselbst,

2. an das Landratsamt zu Bunzlau,

3. an die Polizeiverwaltung zu Raumburg a/B.,

4. an das Landratsamt zu Croffen

und dieses durch Boten an die Polizeiverwaltung und die Königl. Wasserbauinspektion daselbst,

5. an die Königl. Wasserbauinspektion zu Cüstrin,

6. an die Königl. Regierung zu Siegnitz.

Beispiel: Wenn das Wasser im Bober am Pegel in Girschberg am 20. Juni 1891 nach Schluß des Telegraphenamtes, etwa um 9 Uhr abends, den Stand von + 2,0 m überschreitet, so sendet der Pegelbeobachter einen Boten an das Landratsamt zu Girschberg

mit folgender Mitteilung:

20. Juni 1891 Wasserstandstelegramm.

Pegel zu Girschberg 2,0 m. 9 Uhr N. Steigen.

Am anderen Morgen bei der Oeffnung des Telegraphenamtes um 7 Uhr möge der Wasserstand 2,50 m sein, dann wird nach den in den besonderen Bestimmungen bezeichneten Orten und Aemtern telegraphiert bzw. durch Boten gemeldet:

Wasserstandstelegramm

2,50 m 7 Uhr B. Steigen

ist das Wasser um 12 Uhr mittags auf 3,0 m gestiegen:

Wasserstandstelegramm

3,0 m 12 Uhr B. Steigen

hat das Wasser um 5 Uhr nachmittags seine größte Höhe mit 3,48 m erreicht und beginnt zu fallen:

Wasserstandstelegramm

3,48 m 5 Uhr N. Fallen.

Ist am 22. Juni endlich um 10 Uhr morgens das Wasser bis auf 2,0 m wieder gefallen:

Wasserstandstelegramm

2,0 m 10 Uhr B. letzte Nachricht.

Zu diesen Telegrammen kommen dann noch die event. Bemerkungen:

Eisgang vorüber

Eisverfäkung bei

Deichbruch bei

Eisverfäkung abgegangen.

Breslau, den 28. Mai 1891.

Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rat.

8. Hochwassermeldeordnung für die Pegelstationen an der Kaszbach und Wätenden Neife vom 15. April 1887. (Amtsbl. S. 217.) In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August und 2. November 1889.

Behufs Beobachtung der Wasserstände der Kaszbach sind mehrere Pegelstationen eingerichtet, von welchen aus telegraphische Nachrichten über die Hochwasserstände nach folgenden Bestimmungen verbreitet werden.

1. Allgemeine Bestimmungen, für alle Pegelstationen gültig.

1. Die Beförderung der Telegramme erfolgt durch die Reichstelegraphie. Die Telegramme, für deren Beförderung die tarifmäßigen Beförderungsgebühren an den Abgangsorten zu entrichten sind, erhalten, sofern sie nicht an Privatpersonen versandt werden, die Bezeichnung „Wasserstandstelegramme“ ohne besondere Adresse.

Ort, Tag und Zeit der Aufgabe werden von der Telegraphenverwaltung am Kopfe der Telegramme angegeben.

Die Adressen usw., an welche das Telegramm bestellt werden soll, sind in den „besonderen Bestimmungen“ angegeben. Die durch die telegraphischen Hochwassermeldungen entstehenden Kosten werden, soweit dieselben nicht auf andere Fonds übernommen werden, von den Empfängern erstattet.

2. Auf besonderen Wunsch müssen jeder Privatperson die Wasserstandstelegramme gegen Erstattung der Gebühren zugesandt werden. Die Auslieferung dieser Telegramme bei der Abgangsstation erfolgt ebenfalls durch die Pegelstation unter Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren. Auch sind jeder Behörde und jeder Privatperson auf besonderen Wunsch Abschriften der Wasserstandstelegramme seitens der Bestimmungs Telegraphenanstalten gegen Entrichtung der dafür entfallendenervielfältigungsgebühren zuzustellen.

3. Die Behörden haben sofort durch Telegramm oder Boten die ihnen zugehenden Wasserstandstelegramme an die beteiligten Lokalbehörden, Unterbeamten, Deichverbände usw. zu senden; außerdem haben alle Empfänger möglichst für den Aushang der Telegramme an öffentlichen, hierzu geeigneten Orten (Rathaus, Post usw.) zu sorgen.

Die Kreislandräte zu Steinau und Glogau haben die Telegramme den Wasserbauinspektoren daselbst mitzuteilen.

4. Die Telegramme erhalten nachstehende Fassung:

Wasserstandstelegramm.

x Meter y Uhr v. steigen	} v. = vormittags, n. = nachmittags,
x Meter y Uhr n. fallen	
x Meter y Uhr v. letzte Nachricht,	

ev. mit dem Zusatz: Eisstand, Eisverfegung bei Eisgang, Eisgang vorüber, Deichbruch bei

5. Die besonderen Bestimmungen (cfr. II.) enthalten die Angaben, bei welchem Wasserstande die erste, zweite usw. Depesche abgegeben werden muß. Hat das Wasser den höchsten Stand erreicht (d. i. also beginnt das Wasser zu fallen) so wird dieser höchste Stand unter Hinzufügung des Wortes „fallen“ telegraphiert.

Nach dieser Depesche wird nur noch eine abgelassen und zwar dann, wenn das Wasser die Ausuferungshöhe wieder erreicht hat; dieser Depesche wird das Wort „letzte Nachricht“ hinzugesetzt.

6. Tritt der Wasserstand, bei welchem nach den „besonderen Bestimmungen“ die erste telegraphische Nachricht abgesandt werden soll, während der Nacht, also während des Schlusses des Telegraphenamtes ein, so ist die erste Depesche sogleich nach der Wiedereröffnung desselben abzugeben, und zwar wird dann derjenige Wasserstand telegraphiert, der zur Zeit der Aufgabe des Telegrammes vorhanden ist.

Die „durch einen Boten“ zu besorgenden Nachrichten sind zu jeder Zeit sofort abzuschicken.

II. Besondere Bestimmungen, für die einzelnen Pegelstationen gültig.

A. Für die Pegelstation an der Raßbachbrücke bei dem Dominium Ober-Röversdorf in Station 35,4 der Goldberg-Schönauer Kreischauffee.

Pegelbeobachter: Gutsverwalter in Ober-Röversdorf:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 1,10 m am Pegel und mit diesen Nachrichten bei einem weiteren Steigen des Wassers um je 0,5 m fortgefahren, also bei einem Wasserstande von + 1,60, + 2,1, + 2,6, + 3,1, + 3,6 m usw.
2. die Wasserstands Nachrichten sind zu senden:
 - a) durch einen Boten an den Kreislandrat und die Polizeiverwaltung zu Schönau,
 - b) durch den Telegraphen an den Kreislandrat zu Goldberg und an den Kreislandrat zu Liegnitz; letzterer hat die Nachricht durch Boten zu senden an den Regierungspräsidenten, an den Oberbürgermeister und an die Eisenbahnbauinspektion I.

B. Für die Pegelstation an der Eisenbahnbrücke über die Raßbach bei Liegnitz.

Pegelbeobachter: Königl. Eisenbahnverwaltung in Liegnitz:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 1,5 m am Pegel und mit diesen Nachrichten bei einem Steigen des Wassers um je 0,5 m fortgefahren, also bei einem Wasserstande von + 2,0, + 2,5, + 3,0, + 3,5 m usw.
2. die Wasserstands Nachrichten sind zu senden:
 - a) durch einen Boten an den Regierungspräsidenten, den Kreislandrat und den Oberbürgermeister zu Liegnitz,
 - b) durch den Telegraphen an den Magistrat in Parchwitz, an den Kreislandrat in Steinau und Glogau.

C. Für die Pegelstation oberhalb der Brücke über die wütende Neiße in der Vollenhainerstraße in Jauer.

Pegelbeobachter: Die städtische Polizeiverwaltung in Jauer:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 1,7 m; die zweite bei + 2,5 m und mit diesen Nachrichten bei einem weiteren Steigen um je 0,5 m fortgefahren, also bei + 3,0, + 3,5 m usw.
2. die Wasserstands Nachrichten sind zu senden:
 - a) durch einen Boten an den Kreislandrat in Jauer,
 - b) durch den Telegraphen:
 1. an den Kreislandrat zu Liegnitz und dieser durch Boten an den Regierungspräsidenten, den Oberbürgermeister und die Eisenbahnbauinspektion I,
 2. an den Magistrat in Parchwitz,
 3. an den Kreislandrat in Steinau und
 4. an denselben in Glogau.

D. Für die Pegelstation an der Brücke zwischen der Stadtmühle und dem Brückenkretscham in Vollenhain.

Pegelbeobachter: die städt. Polizeiverwaltung in Vollenhain:

1. die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von + 1,20 m, die zweite bei einem solchen von 1,70 m und mit diesen Nachrichten bei einem weiteren Steigen um je 0,5 m, also bei + 2,20 m, + 2,70 m usw. fortgefahren,

2. die Wasserstandsrichten sind zu senden:

- a) durch einen Boten an den Kreislandrat in Vollenhain,
- b) durch das Telegraphenamt:
 1. an den Amtsvorsteher in Kohnstod, Kreis Vollenhain,
 2. den Kreislandrat in Jauer und dieser durch Boten an den Bürgermeister in Jauer,
 3. den Amtsvorsteher zu Brechelsdorf, Kr. Jauer,
 4. den Kreislandrat zu Liegnitz.

Beispiel: Wenn das Wasser in der Rabach am Pegel bei dem Dominium Ober-Növersdorf am 26. November 1886 nach Schluß des Telegraphenamtes etwa um 9 Uhr abends den Wasserstand von + 1,1 m überschreitet, so sendet der Pegelbeobachter einen Boten an den Kreislandrat und an die Polizeiverwaltung in Schönau mit folgender Mitteilung:

26. November 1886. Wasserstandstelegramm. Pegel zu Ober-Növersdorf.
1,1 m. 9 Uhr n. Steigen

und setzt diese fort, sobald das Wasser um weitere 0,5 gestiegen ist; am anderen Morgen bei der Deffnung des Telegraphenamtes um 7 Uhr möge der Wasserstand + 2,2 m sein, dann wird nach den in den besonderen Bestimmungen angegebenen Orten telegraphiert:

Wasserstandstelegramm.

2,2 m. 7 Uhr v. Steigen.

Ist der Wasserstand um 10 Uhr die Höhe 2,6 m erreicht:

Wasserstandstelegramm.

2,6 m. 10 Uhr v. Steigen.

Ist das Wasser um 1 Uhr bis 3,4 m gestiegen und beginnt zu fallen:

Wasserstandstelegramm.

3,4 m. 1 Uhr n. Fallen.

Ist 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends das Wasser bis auf 1,1 m gefallen:

Wasserstandstelegramm.

1,1 m. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr n. letzte Nachricht.

9. Bekanntmachung, betr. den Ausbau des Bober und Queis, vom 20. November 1902. (Amtsbl. S. 286.)

Nachdem die generellen Pläne über den Ausbau des Bobers und des Queis zwischen Staat und Provinz gemäß § 3 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900, Gef.-S. S. 171, vereinbart worden sind, treten die nach § 26 dieses Gesetzes dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zustehenden wasserpolizeilichen Funktionen auch für die Zuflüsse der beiden Flüsse, wenn und soweit sie in den Plan aufgenommen sind, in Kraft.

In den Plan für den Ausbau des Bobers sind als auszubauende Gewässer aufgenommen:

Goldbach mit Weißgraben,

Schweinlich,

Abz,

Bieder,

Große Lomnitz mit Kleine Lomnitz, Bladnitz und Eglitz,

Großer Zaden mit Kleinem Zaden,

Heidewasser (Küthen- und Schnee grubenwasser) und Giersdorfer Wasser,

Kemnitzbach.

In den generellen Plan für den Ausbau des Queis haben als auszubauende Zuflüsse Aufnahme gefunden:

das Langwasser mit dem Bogtsbach,

der Schwarzbach,
 der Greiffenberger Delsebach,
 das Hartmannsdorfer Wasser,
 der Laubaner Delsebach mit Welsebach,
 der Laubanbach und das Giesmannsdorfer Wasser.

Die wasserpolizeilichen Funktionen über die genannten Flüsse und Zuflüsse werden somit nach Maßgabe des Hochwasserschutzgesetzes von jetzt an von den beteiligten Landräten und nicht mehr von den Ortspolizeibehörden versehen.

Liegnitz, den 20. November 1902.

Der Regierungspräsident.

10. Verzeichnis der im Regierungsbezirk Liegnitz und dessen Nachbargebieten belegenen Hochwassermeldestellen an der Katzbach, der wütenden Neiße, dem Bober, dem Zaden, dem Queis und der Lausitzer Neiße.

Name des Flusses	Name der Meldestelle	Die Melbungen haben zu beginnen bei m a. Pegel	Die Ausuferung erfolgt	Mittel-	Höchstes eisfreies Hochwasser	
				wasser m a. Peg.	m	Zeit
Katzbach	Oberröversdorf	1,10	1,1	—	2,90	Juli 1897
	Boltenhain	1,20	2,5	0,89	3,85	Mai 1903
	Zauer	1,40	2,0	0,86	3,50	Juli 1897
	(Wütende Neiße) Liegnitz	1,50	1,8	0,12	3,74	Juli 1897
Bober	Landeshut	1,50	1,6	0,48	2,00	Juli 1897
	Petersdorf (Zaden)	1,50	2,0	—	ungefähr 2,50	Juli 1897
	Hirschberg	2,50	2,8	1,27	ungefähr 7,20	Juli 1897
	Bunzlau	2,20	3,0	(0,70)	5,85	Juli 1897
	Friedeberg (Queis)	2,00	1,7	0,46	ungefähr 2,80	Juli 1897
	Lauban (Queis)	2,00	2,0	1,00	5,00	Juli 1897
	Siegersdorf (Queis)	2,50	1,8	0,68	5,40	Juli 1897
	Sagan	1,70	—	0,29	6,97	Juli 1897
Lausitzer Neiße	Bittau	2,50	—	—0,07	3,40	Juli 1897
	Friedland (Wittig)	0,60	—	—	3,45	Juli 1897
	Görlitz	2,20	2,2	1,80	5,80	Juli 1897
	Mustau	1,80	2,0	—	5,81	Juli 1897
	Forst	1,20	2,0	(0,4)	ungefähr 4,80	August 1897

11. Edikt, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vorflut in Schlesien und der Graffschaft Glatz gehalten werden soll. d. d. Berlin, den 20. Dezember 1746. (Alte Kornsche Ediktensammlung Band II No. LIII. Seite 392—398; Möllersche Ediktensammlung S. 78—80.)

12. Mühlenordnung für das Souveraine Herzogtum Schlesien und die Graffschaft Glatz. Breslau, den 28. August 1777. (Alte Kornsche Ediktensammlung Band XV S. 278—312; Möllersche Ediktensammlung S. 377—392.)

Auszug.

§ 4. Es muß kein Fachbaum bei 100 Taler fiskalischer Strafe anders als in Gegenwart des Domini, worunter die Mühle gehörig und der zunächst ober- und unterhalb gelegenen Dominiorum, Gerichte und Müller gelegt und es dabei ebenso in Absicht des darüber aufzunehmenden Protokolls gehalten werden, wie solches vorhin wegen Sekung des Sicherpfahls verordnet worden.

Und damit solcher in Folge nicht durch Keile aufwärts und über den Sicherpfahl getrieben werden könne, so muß derselbe an beiden Enden und in der Mitte mit 3 eisernen Ankern und mit 6 starken Nägeln von 6 Zoll lang wie auch 3 eisernen Schleifen oder Haspen an den unterstehenden Pfählen in Gegenwart vorerwähnter Interessenten befestigt werden.

Eben dieses findet auch bei Erhöhung eines niedergefunkenen Fachbaumes statt, und soll derjenige, der dawider handelt, eine fiskalische Strafe von 100 Talern, wovon der Denunziant $\frac{1}{6}$ bekommt, erlegen, oder falls er solche zu erlegen nicht vermögend ist, mit einer proportionierlichen Zuchthausstrafe belegt werden.

§ 5. Wer eine Schütze verfälscht und entweder unten oder oben über das festgesetzte Maß etwas hinzutut, soll eine fiskalische Strafe von 20 Talern erlegen oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe erleiden.

Es sollen auch die Müller, sobald ein Anwachs des Wassers verspürt wird:

1. solches sofort ihrer Grundobrigkeit und auf dem Lande auch zugleich den Dorfrichtern anzeigen, worauf

2. das Dominium oder die Gerichte des Ortes sogleich an die Gerichte des nächsten unterhalb belegenen Ortes mit dieser Nachricht einen Boten abzusenden haben, welchem ein Kurszettel mitgegeben wird, worin die Zeit, wann selbiger abgegangen, vermerkt werden muß.

3. Diese Gerichte notieren sodann die Ankunft des Boten auf dem Kurszettel und senden alsdann sogleich einen neuen Boten weiter damit, dessen Absendung wiederum auf dem Kurszettel vermerkt werden muß, und auf diese Art müssen die Nachrichten wegen Anwachs des Wassers von Ort zu Ort, so weit es nötig, bei Tag und Nacht weiter gesandt werden, wie denn auch

4. die Gerichtsobrigkeiten oder die Dorfgerichte verbunden sind, sobald als dergleichen Nachrichten bei ihnen einkommen, die Müller des Ortes, die dabei interessiert sind, ohne den geringsten Anstand davon zu avertieren, damit die Freischützen zu rechter Zeit gezogen werden können, und soll jedes Dominium, Gericht oder Müller, die sich darunter saumselig erweisen, bei jedem Konventionsfall in eine Strafe von 2 Talern zum Besten der Armen des Ortes genommen werden, wovon der Denunziant $\frac{1}{6}$ erhält, auch außerdem allen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen verbunden sein.

Sobald eine Nachricht von dem Anwachs des Wassers einläuft, oder

solcher sich bei der Mühle selbst zeigt, so ist jeder Müller verbunden, so viele Vorflutschützen zu ziehen, als solches der Anwachs des Wassers erfordert, doch so, daß er niemalsen über den Mark- oder Mahlpfahl spannet, bis alle Schutzbretter zu der Vorflut gezogen sind, und muß er kein Schutzbrett stehen lassen, bei einer fiskalischen Strafe von 30 Talern in jedem Kontrventionsfall und Ersetzung alles dadurch erweislich verursachten Schadens und falls er die Strafe zu erlegen oder den Schaden zu ersetzen nicht vermögend ist, so soll derselbe statt dessen mit einer verhältnismäßigen Leibesstrafe belegt werden.

13. Polizeiverordnung, betr. Pflanzungen und Wasserbauten am Oderstrom, vom 30. August 1865. (Amtsbl. S. 340.)

§ 1. Innerhalb des Bettes des Oberflusses dürfen Pflanzungen und Wasserbauten erst nach eingeholter strompolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

§ 2. Diese Genehmigung ist bei den mit der Wahrnehmung der Strompolizei betrauten königlichen Wasserbaubeamten zu Glogau nachzusuchen.

Als Flußbett im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Grundfläche, welche der Strom bis zum Austreten aus seinen Ufern bei hohen Wasserständen bedeckt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die im § 1 getroffene Bestimmung werden, vorbehaltlich der Wiederbeseitigung der ohne Genehmigung hergestellten Pflanzungen oder Bauten mit Geldstrafe von 1 bis 10 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

Piegnitz, den 30. August 1865.

Königliche Regierung.

14. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Boberdeiche in den Kreisen Bunzlau und Sprottau, vom 29. Juni 1903. (Amtsbl. S. 208.)

Zum Schutze der Boberdeiche in den Kreisen Bunzlau und Sprottau wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265), des § 24 des Gesetzes über das Deichwesen vom 23. Januar 1848 (Ges.-S. 54) sowie der §§ 136 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Das Hüten und Treiben von Vieh, das Reiten, Fahren und Gehen auf den in der haulichen Unterhaltung des Boberdeichverbandes in den Kreisen Bunzlau und Sprottau befindlichen Deichen, Banketts und Uferbedeckungen ist ohne Genehmigung des Deichhauptmanns verboten.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbote in § 1 ist der Fußgängerverkehr:

1. Im Kreise Bunzlau auf den Deichstrecken

- a) vom Grundstücke Haus Nr. 36 in Kromnitz bis zu dem in nördlicher Richtung gelegenen Grundstück Haus Nr. 48,
- b) von der Rittlitzreiner Brücke bis zur Altoelker Brücke,
- c) von dem Dorfe Altoels bis zu dem Beginn der Rustikalgrundstücke der Gemeinde Baudendorf,

zu b und c finden die Ausnahmen nur für den Kirchengängerverkehr statt;

2. im Kreise Sprottau auf den Deichstrecken

- a) auf dem rechten Boberufer von der Zellstofffabrik Ober-Reschen am sogenannten Untergraben entlang bis zur Einmündung des Untergrabens in den Bober nur für den Kirchengängerverkehr.

b) auf dem linken Ufer bei Zirkau vom Kottweg der Zellstoffabrik Ober-Leschen bis zum Deichübergang (Schnittpunkt des Deiches mit dem Wege Ober-Leschen—Zirkau), solange bei Hochwasser die Wegeverbindung zwischen Zirkau und Ober-Leschen unterbrochen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe von entsprechender Dauer tritt.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 16. Januar 1897, Amtsbl. S. 28, wird aufgehoben.

Diegnitz, den 29. Juni 1903.

Der Regierungspräsident.

15. Reglement über die Beaufsichtigung der Deich- und Sozietätsanlagen in den Oberdeichverbänden, vom 2. Februar 1861. (Amtsbl. Stück 5. Beilage.)

Auszug.

§ 11. Die Vorsteher der deichpflichtigen Ortschaften sind bei Vermeidung eigener Verantwortung und der Strafen des § 12 verpflichtet, die an sie gelangenden Befehle der Deichbeamten und Deichgeschworenen wegen Bestellung und Verstärkung der Wachtmannschaften, Bereithaltung und Anlieferung der Verteidigungsmaterialien und Utensilien, Bestellung der Hilfsarbeiter, Boten und Fuhrn auf das Genaueste und ohne Verzug binnen der ihnen angegebenen Zeit auszuführen. Sie haben daher darauf zu sehen, daß, wenn sie in der Zeit der Deichverteidigung durch anderweite Dienstgeschäfte außerhalb des Orts in Anspruch genommen werden, ein Gerichtsmann an ihrer Stelle zur sofortigen Ausführung der eingehenden Anordnungen beauftragt ist.

Insbepondere haben sie dafür zu sorgen, daß nur arbeitsfähige Mannschaften in dem Alter von 16 bis 60 Jahren gestellt, mit den erforderlichen Gegenständen versehen sind und die Zeit der Ablösung der Dienstwacht pünktlich innehalten.

Von der persönlichen Deichpflicht, welche allen im Dorfe vorhandenen Mannspersonen des angegebenen Alters obliegt, gilt mit Ausnahme der Deichbeamten, sowie der Geistlichen und Schullehrer keine Befreiung, wohl aber sind Stellvertretungen in allen Fällen gestattet.

Ferner ist dafür zu sorgen, daß denjenigen Wachtposten, welche die Wache für die Zeit von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr beziehen, eine mit ausreichendem Beleuchtungsmaterial versehene Laterne mitgegeben wird.

Die aufziehenden Wachtposten müssen einen vom Ortsvorstande ausgestellten Meldezettel mitbringen, aus welchem die Namen der zum Wachdienst bestimmten Personen zu ersehen sind. In gleicher Weise sind die Materialien und Utensilienlieferungen mit einem schriftlichen Lieferzettel des Ortsvorstandes zu begleiten.

Fehlt es an diesen Melde- und Lieferzetteln, so haben die Ortsvorstände es sich selbst beizumessen, wenn sie bei den mangelhaften Erfüllungen der Deichpflicht ihres Ortes als die nächst Schuldigen behandelt und als solche nach § 12 mit den entstehenden Ersatzkosten und Strafen belegt werden.

Was vorstehend den Ortsvorständen der Gemeinden zur Pflicht gemacht ist, gilt bzw. gleichmäßig von den Mannschafstellungen und Lieferungen der Dominien.

16. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Oberdeiche, vom 30. Juni 1857. (Amtsbl. S. 279.)

I. (Abschnitt I ist ersetzt durch das Gesetz vom 1. April 1880).

II. Mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 10 Talern wird bestraft:

1. wer unbefugt, außerhalb des Fußweges auf der Mitte der Deichkrone, die Ränder derselben, die zu den Deichen gehörigen Banketts, namentlich aber die Deichböschungen, Deckwerke und Pflanzungen betritt;

2. wer unbefugt auf den Deichen, deren Banketts und deren Deckwerken Vieh führt, treibt oder herumtreten läßt, sowie auf solchen Anlagen unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;

3. wer unbefugt den Deichkörper und die zugehörigen Deckwerke als Ablagerungsplatz, zum Bleichen oder Trocknen ausgelegter Leinwandwäsche oder dergleichen, oder auf ähnliche Art benutzt;

4. wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich aber den Deichkörper selbst, das Bankett, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Deichfuße, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Vord- und Stationssteine und Stationspfähle, Warnungstafeln, Barrieren und Wächthäuser, die aufgestellten Bau- und Verteidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen, Bretter, Stangen, Bühnenpfähle und dergl., die Bau- und Verteidigungsutenfilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken in irgend einer Weise beschädigt;

5. wer die Hauptgräben behufs der Durchfahrt mit Faschinen zuwirft, oder sonst in irgend einer Weise die Vorflut hemmt;

6. wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;

7. wer unbefugt das auf den Deichanlagen, Deckwerken, in den Pflanzungen und an den Gräben des Verbandes wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupt;

8. wer unbefugt den zur Deichverteidigung bestimmten oder verwendeten Dünger auffammelt;

9. wer die Vorschriften der §§ 19 und 20 der allgemeinen Deichstatutsbestimmungen vom 14. November 1853 (Ges.-S. S. 940) verletzt, wonach:

- a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches und Deichbankettes auf eine Breite von 8 Fuß vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräseret benutzt, auch das Vorland eine Rute breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert, oder sonst von der Rasendecke nicht entblößt werden darf,
- b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreiches innerhalb 20 Ruten vom inneren Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 5 Ruten vom Deiche nicht eingegraben werden dürfen,
- c) die Borde der unter der Schau des Verbandes stehenden Hauptgräben auf 2 Fuß Breite unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben müssen,
- d) innerhalb 3 Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder gebildet werden dürfen,
- e) der Auswurf aus den Hauptgräben bei deren Räumung von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke binnen 4 Wochen nach der Räumung resp. nach der Ernte oder binnen der von dem Deichhauptmann aus be-

sonderen Gründen bestimmten Frist bis auf eine Rute Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß,

- f) Binnenverwaltungen und Quellbäume ohne Genehmigung des Deichhauptmannes nicht angelegt oder verändert werden dürfen.

10. Ingleichen, wer die diesfälligen (litt. a bis f) besonderen Bestimmungen des Spezialstatutes des betreffenden Deichverbandes verlegt.

III. 1. Alle Fälle der oben erwähnten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen, wenn sie durch die begleitenden Umstände den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden mit den strengeren Strafen des Strafgesetzbuches geahndet, insbesondere mit der Strafe der Vermögensbeschädigung, wenn eine Beschädigung vorsätzlich und rechtswidrig verübt ist, oder mit den Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung, wenn die Zuwiderhandlungen mit gemeiner Gefahr verbunden sind, und mit den Strafen des Diebstahls, wenn die Wegnahme eines dem Verbande resp. Deicheigentümer gehörigen Gegenstandes in gewinnstüchtiger Absicht stattgefunden hat.

2. In allen oben mit Geldstrafen bedrohten Kontraventionsfällen tritt verhältnismäßige Gefängnisstrafe¹⁾ nach § 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 an die Stelle der Geldstrafe, wenn der Verstraft vermögenslos ist.

3. In den oben sub II gedachten Fällen ist der Verstraft neben der Geld- oder Gefängnisstrafe²⁾ zum Ersatz des verursachten Schadens bzw. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet.

4. Den Fußgängern ist zwar im allgemeinen gestattet, sich eines Fußweges auf der Mitte der Deichkrone zu bedienen, jedoch kann der Deichhauptmann unter Umständen für einzelne durch Tafeln zu bezeichnende Deichstrecken auch diese Art des Betretens des Deiches verbieten und unter das Strafverbot sub II Nr. 1 stellen.

5. Ausnahmsweise kann aber auch durch den Deichhauptmann

- a) als Ausnahme von dem Verbote sub II, Nr. 1 die Benutzung des Deichbankettes zum Fußwege,
- b) als Ausnahme von dem Verbote sub II, Nr. 2 für einzelne, dazu geeignete Strecken das Fahren mit Wagen und Schiebkarren, das Reiten, das Führen und Treiben von Vieh auf der Krone des Deiches oder Bankettes gestattet werden und zwar allgemein, soweit die betreffenden Deichstrecken durch Tafeln als solche besonders ausgezeichnet sind, oder einzelnen Dominien, Gemeinden oder Persönlichkeiten, welche in diesem Falle einer schriftlichen, die Benutzungsbedingungen näher feststellenden Legitimation des Deichhauptmanns bedürfen.

IV. Vorstehende Bestimmungen mit Ausnahme der Nr. 9 und 10 sub II und Nr. 4 und 5 sub III, finden auch auf die Oberdeiche und die dazu gehörigen Anlagen außerhalb eines Deichverbandes Anwendung.

V. Bei Uebertretungen gegen vorstehende Polizeiverordnung steht innerhalb der durch landesherrlich bestätigtes Statut konstituierten Deichverbände nach § 29 der allgemeinen Deichstatutsbestimmungen vom 14. November 1853 dem Deichhauptmann, und außerhalb derselben der betreffenden Ortspolizeibehörde die Befugnis zur vorläufigen Straffestsetzung bis 5 Taler Geldstrafe oder dreitägigem Gefängnis²⁾ nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 zu.

Wien, den 30. Juni 1857.

Königliche Regierung.

1) Jetzt Haftstrafe.

2) Haftstrafe.

16a. Polizeiverordnung zum Schutz der Oderdeiche, vom 24. August 1862. (Amtsbl. S. 217.)

Zur Ergänzung der Deichpolizeiordnung vom 30. Juni 1857 wird — — hierdurch bestimmt:

§ 1. Außer dem im Abschnitt II sub Nr. 4 der Deichpolizeiordnung vorgesehenen Falle wird mit einer Geldstrafe von 10 Silber Groschen bis 10 Talern bestraft, wer unbefugter Weise auf den Entwässerungsanlagen der Deichverbände mit Rähnen fährt, oder diese Anlagen zum Viehtränken, zu Durchfahrten, Durchströmen oder auf irgend eine andere Art benutzt, auch wenn durch die Benutzung ein erkennbarer Schaden an der betreffenden Anlage nicht entstanden ist.

§ 2. Die in der Deichpolizeiordnung zum Schutze der Stromdeiche enthaltenen Strafbestimmungen finden gleichzeitig Anwendung auf die Kanaldeiche und sonstige Uferwallungen der Hauptgräben; jedoch ist bei diesen Anlagen auch der nach Abschnitt II Nr. 1 der Deichpolizeiordnung gedachte Fußweg auf der Deichkrone bei 10 Silber Groschen bis 10 Talern Strafe verboten. Liegnitz, den 24. August 1862.

Königliche Regierung.

17. Bekanntmachung, betr. das Deichwesen, vom 28. Mai 1890. (Amtsbl. S. 248.)

Um den Gefahren und Nachteilen möglichst vorzubeugen, welche die weitere Einschränkung des Hochflutgebietes von Flüssen und Bächen durch Deiche und dammartig wirkende Anlagen jeder Art im Gefolge haben muß, wird höherer Anordnung zufolge hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848: Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, worunter nach der übereinstimmenden Jurisprudenz des Oberverwaltungs- und des Kammergerichts zu Berlin auch Gebäude, Mauern und Zäune, sofern sie über die Erdoberfläche hinaustragen, zu verstehen sind, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt, nicht anders als mit ausdrücklicher staatlicher Genehmigung, welche gemäß § 96¹ Zust.-Ges. vom 1. August 1883 bei dem Bezirksauschuß hier selbst nachzusuchen ist, neu angelegt, erhöht, sowie ganz oder teilweise zerstört werden dürfen. Wer fernerhin diesem Verbote zuwiderhandelt, wird in Strafe genommen und außerdem — soweit dies im landespolizeilichen Interesse geboten erscheint — zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf seine Kosten angehalten werden. Nach § 99 Allg. Landr. Teil I Lit. 8 darf auch in den Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs derselben nichts unternommen oder verändert werden, insbesondere dürfen nach den Bestimmungen in den §§ 4 und 5 Ges. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 Sand, Erde, lose Steine und andere Materialien in die Flüsse und Bäche nicht eingefarrt, eingeschwennt oder eingeworfen werden. Ich habe die Ortspolizeibehörden in den Städten und auf dem Lande angewiesen, in allen denjenigen Fällen, in welchen durch Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, namentlich durch Errichtung steiler Ufermauern, Bühnenbauten und stauerzeugende Anpflanzungen an den Ufern nach dem sachverständigen Gutachten der königlichen Kreisbaubeamten für die benachbarten Anwohner des betreffenden Flußlaufs Nachteile oder Gefahren verursacht werden, die Beseitigung der Vorfluthindernisse im Wege polizeilicher Verfügung gemäß § 127 in Verbindung mit § 132 Ges. über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 herbeizuführen. Die mit Ausschluß der

vormal's Sächsischen Landesteile für alle Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks noch heute in Kraft bestehende Vorschrift in § 7 a. E. des Schlesi'schen Vorflutedikts vom 20. Dezember 1746 des Inhalts: „daß an den Ufern ober Ufern der Flüsse und Hauptgräben das befindliche Holz und Strauch, als durch dessen abfallendes Laub und einhangende Aeste der Abfluß des Wassers gehemmt wird — und zwar bei denen Flüssen 6 und bei denen Hauptgräben 3 Ellen weit — so viel möglich nach und nach davon weggehauen, ausgerottet und fortgeschafft, bei denen neu zu machenden Gräben aber keine Bäume als nach obiger Distanz von denen Ufern angepflanzet werden sollen,“ wird seitens der Ortspolizeibehörden fortan zur Durchführung gebracht und in Gemäßheit der Bestimmungen im § 10 des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811, sowie im § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 darauf gehalten werden, daß die Flüsse, Bäche und Vorflutgräben im diesseitigen Regierungsbezirk in regelmäßigen Zwischenräumen soweit geräumt bzw. ausgekrautet werden, als dies im Interesse der Vorflut erforderlich ist.

Anpflanzungen, Buhnen- und andere Wasserbauten zu dem Zwecke Anspülungen zu befördern, sind nach den §§ 237 bis 241 des Allgemeinen Landrechts, Teil I Titel 9, auch in Verbindung mit §§ 61 bis 63 a. a. O. Teil II Titel 15 an öffentlichen, d. h. an schiffbaren Flüssen untersagt und werden, sofern durch dieselben das Vorflut- oder das Schiffsfahrtsinteresse beeinträchtigt werden sollte, auch fernerhin nicht geduldet werden.

Indem ich die vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorschriften hiermit in Erinnerung bringe, richte ich zugleich an alle Beteiligten in ihrem eigenen Interesse die Mahnung, durch gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschriften und durch rechtzeitige Anzeige etwaiger Uebertretungen derselben auch ihrerseits dazu beizutragen, daß die Gefahren, welche bei Hochwasser den Bewohnern des Ueberschwemmungsgebietes, insbesondere der Gebirgsflüsse drohen, möglichst vermindert werden.

Siegnitz, den 28. Mai 1890.

Der Regierungspräsident.

18. Polizeiverordnung für die Bartsch und ihre Zuflüsse, vom 21. Dezember 1861. (Amtsbl. 1862 S. 9.)
- 18a. Polizeiverordnung zum Schutz der zur Bartsch führenden Landgräben, vom 24. November 1863. (Amtsbl. S. 252.)
19. Schauordnung für den Ockelfluß, vom 12. September 1891. (Amtsbl. S. 309.)
- 19a. Polizeiverordnung, betr. die Räumung und Instandhaltung des Ockelflusses von Deutsch-Wartenberg bis zur Mündung in die Oder, vom 12. September 1891. (Amtsbl. S. 311.)
20. Schauordnung für den Lauf der Spree innerhalb der Kreise Rothenburg und Hoyerswerda, vom 10. Oktober 1891.
- 20a. Polizeiverordnung, betr. die Räumung und Instandhaltung der Spree in den Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda, vom 10. Oktober 1891.

Abteilung XII.

Forst-, Jagd- und Landwirtschaftspolizei.

I. Forstpolizei.

1. Polizeiverordnung, zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, vom 22. November 1882. (Amtsbl. S. 291.)

A. Feld- und Forstpolizei.

Gemeinsame Hutung.

§ 1. Soweit auf einem Hutungsrevier einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde das Hutungsrecht zusteht, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen Hirten oder von den Hirten der einzelnen Berechtigten in einer gemeinschaftlichen Herde vorgetrieben und gehütet werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zusteht.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bestraft.

Wo besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse für alle oder einzelne Berechtigte Abweichungen von der Vorschrift des al. 1 erforderlich machen, können dieselben durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die nötigen Sicherheitsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. (Siehe § 2.)

Zuwiderhandlungen gegen solche Lokalordnungen unterliegen derselben Strafe.

§ 2. Lokalordnungen im Sinne des § 1 können nach Anhörung der Beteiligten von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der für den Erlaß von Polizeiverordnungen geltenden gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

Vorhut — Nachhut.

§ 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein anderes festgestellt ist, die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. Oktober, auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendigter Seuernte, und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor beendigter Grummeternte statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokalordnung (§ 2) abgeändert werden.

Durchbrüchige und neue Wiesen.

§ 4. Rasse durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten, neugebaute oder umgebaute Wiesen während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage mit fremder Hutung verschont werden, die Schonung auch in der

späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen erfolgen durch Lokalordnung. (§ 2.)

Gutung nach Aberntung aller Früchte.

§ 5. Auf einzelnen im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Gutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Gutung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues oder Grummets auch auf allen andern zu demselben Feldeile (dem Winter- oder Sommergetreidestücke) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Gutung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

Ausnahme.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Gutungsbefugnis auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 6 werden, abgesehen von dem etwa zu ersiehenden Schaden, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Gutung auf Grundstücken von geringem Umfange.

§ 8. Auf Gutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehs auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübert) oder an Stricken geführt werden.

Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem in § 2 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder verhältnismäßiger Haft zu bestrafen.

Gutungszeit.

§ 9. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, sowie Waldungen dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden, falls nicht aus besonderen Rechtsstiteln eine Befugnis zum Nachhüten besteht.

§ 10. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

Gutung zur Nachtzeit auf Grund von Lokalordnungen.

§ 11. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Gütten auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigen-

tümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Teil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Lokalordnungen (§ 2) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

Strafmaß.

§ 12. Wer den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 oder einer nach § 12 errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft belegt.

Hutung nur in dazu geöffneten Distrikten.

§ 13. Hutungsberechtigte dürfen nur in den ihnen dazu angewiesenen Distrikten hüten. Reichen diese nicht aus, oder glauben die Weideberechtigten durch die getroffene Auswahl der Hutungsflächen sich in ihrem Rechte verletzt, so muß es doch bis zur Entscheidung im Aufsichts- oder Rechtswege bei der erfolgten Anweisung verbleiben.

Zuwiderhandelnde, sowie solche, welche eine größere Anzahl oder eine andere Gattung Vieh austreiben, als sie berechtigt sind, verfallen der Bestrafung nach den Säken, welche in den §§ 71 und 72 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als Ersatzgeld festgesetzt sind.

Schonung nützlicher Tiere.

§ 14. Mit Strafe bis 150 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft
1. wer nachbenannte Tiere

a) Fgel,

b) Gule, Mandelkrähe, Kuckuck, Wiedehopf, Specht, Wendehals, Spechtmeise, Baumläufer, Buchfink, Hänfling, Stieglitz, Zeisig, Kiebitz, Gold-, Grau- und Rothammer, Ortolan, Amsel, Star, Seidenschwanz, Fliegenfänger weiße und gelbe Bachstelze, Nachtigall, Sprosser, Grasmücke, Laub- und Rohrjäger, Rotkehlchen, Blauehlchen, Rotschwänzchen, Zaunkönig, Goldhähnchen, Stein- und Wiesenschmäher, Pieper, Lerchen, Meisen, Schwalben, Mauersegler, Tagelächser, ferner Bussarden und Drosseln, und zwar die beiden letzteren in der Zeit vom 1. April bis 1. September tötet oder einfängt.

2. Wer Eier oder die Brut der vorgenannten Vögel ausnimmt oder deren Nester zerstört.

3. Wer einen der sub 1 b genannten Vögel kauft oder verkauft.

4. Wer Vorbereitungen zum Fangen dieser Tiere trifft, insbesondere durch Aufstellen von Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprenfeln, Käfigen und Leimruten.

Ausgenommen von dem Verbote zu 3 und 4 ist der Kauf und Verkauf von Drosseln und das Dohnenstellen in der Zeit vom 1. September bis zum 1. April.

Vertilgung schädlicher Tiere. Rebhau, Koloradokäfer.

§ 15. Im Falle des Auftretens einer verdächtigen Krankheit an Weinreben oder Obstbäumen resp. in Kartoffelfeldern ist jeder, der hiervon Kenntnis erlangt hat, verpflichtet, die zur Abwendung der Reblaus oder einer anderen Krankheit usw. erforderliche sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

Wer hiergegen verstößt, wird nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bis 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Engerlinge, Raikäfer, Heuschrecken und Mäuse.

§ 16. 1. Die Besitzer von Feld-, Garten- und Waldgrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Engerlinge und Raikäfer, der Heu-

schrecken und Feldmäuse zu treffen, wenn durch das Auftreten dieser Tiere ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte bzw. für die Bäume zu besorgen ist.

2. Die Kreislandräte haben zu bestimmen, wenn der Fall einer zwangsweisen Vertilgung dieser Tiere vorliegt, und die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, sowie mit der Aufsicht zu beauftragen.

Eine solche Bestimmung kann für einzelne oder mehrere Feldmarken oder für den ganzen Kreis erfolgen, sich aber auch auf einzelne Teile einer Feldmark beschränken. Diese ist in allen Fällen sowohl durch das Kreisblatt, wie in den beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirken auf die für die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen vorgeschriebene ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Löten derselben. Das Auffammeln haben die Grundstücksbesitzer rüchftlich ihrer mit dem Pfluge oder Spaten kultivierten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflüchern besondere Aufmerksamkeit folgen. Die diesfällige Aufsicht hierüber liegt den Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern ob.

4. Die Vertilgung der Raifäser und Heuschrecken erfolgt gleichfalls durch Sammeln und Löten derselben.

5. Soweit es sich um Leistungen der Guts- und Gemeindevorsteher selbst handelt, bleibt die Festsetzung und Aufsicht den Amtsvorstehern ev., falls auch diese beteiligt sind, den Landräten vorbehalten.

6. Grundstücksbesitzer, welche den infolge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen der Bestrafung zufolge § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (150 Mark).

Raupen.

§ 17. a) Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Obstbäumen und wilden Bäumen und Hecken ist verpflichtet, alljährlich das Abraupen derselben bis Ende März genügend zu besorgen.

b) Um sich der Befolgung dieser Vorschrift zu vergewissern, haben in den Städten die Magistrate, auf dem Lande aber die Gemeinde- und Gutsvorsteher durch ihre Beamten oder sonst geeignete Personen in den ersten Tagen des Monats April alle Gärten und Aileen, soweit sie es für notwendig erachten, darauf hin revidieren zu lassen.

c) Die Unterlassung des Raupens wird nach § 368, 2 des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 bestraft (60 Mark oder 14 Tage Haft).

Raninchen.

§ 18. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, Raninchen, falls sie dem Gartenbau und der Landwirtschaft erheblichen Schaden zufügen, auf Anordnung des Landrats und in den, einen eigenen Kreis bildenden Städten der Polizeibehörde zu vertilgen.

Wer hiergegen verstößt, wird nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bis 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Ausröttung schädlicher Pflanzen.

§ 19. Der gleichen Strafe unterliegt, wer den durch Uebertragung des Rostpilzes auf angrenzende Getreidefelder schädlichen Berberitzenstrauch (*Berberis vulgaris*) in geringerer Entfernung als 100 m von Ackergrundstücken auf seinem Grund und Boden pflanzt oder auch nur duldet, oder es unterläßt, die Aleebeide, die Bucherblume und Disteln von seinen Grundstücken zu vertilgen.

Brennen der Bodendecke.

§ 20. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodenbedecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizeiverwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgeesehenen Strafe (10 bis 150 Mark).

Brennen von Torfmooren, Heidekraut, Bülden usw.

§ 21. Wer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter, auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, Torfmooren, Heidekraut oder Bülden anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgend einen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft).

Legitimationszeichen.

§ 22. Wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter die Gegenstände der Berechtigung, z. B. Weidenutzung, Mast, Gräserrei, Raff- und Leseholz, Streu, Laub, Rode- stöße, Rten, Harz, Zapfen, Eicheln, Buchecker, grünes Moos, Kräuter, Beeren, Pilze, Erz, Moor, sich aneignen will, muß sich zuvor von der Forstverwaltung oder von dem Grundeigentümer einen Legitimationschein ausstellen und die zu nutzenden Forst- oder sonstigen Flächen und Gegenstände überweisen lassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen dem § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (100 Mark oder Haft).

Verschiedene Uebertretungen.

§ 23. Der Strafe des § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 unterliegt, wer bei Ausübung einer dergleichen Berechtigung

1. diese durch Anwendung herkömmlich dazu nicht erlaubter Werkzeuge oder Transportmittel, sei es in- oder außerhalb des der Berechtigung unterliegenden Terrains, oder durch Zuhilfenahme fremder, d. i. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen oder durch Heimbringung und weitere Fortschaffung der Produkte an anderen, als den für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen oder zur Nachtzeit, oder nicht an demselben Tage, an dem die Produkte gesammelt sind, oder welcher dieselbe in der Wahl der Produkte überschreitet;

2. den bei der Bewilligung ihm schriftlich erteilten, besonderen Vorschriften zuwiderhandelt;

3. sich den von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen nicht fügt;

4. sein Legitimationszeichen an andere abgibt;

5. unbefugter Weise das entnommene Gras im Walde dörrt;

6. seine Nutzung an anderen als den dazu angewiesenen Orten ausübt;

7. oder mit erlaubten oder unerlaubten Werkzeugen aus Fahrlässigkeit usw. junge Holzpflanzen abschneidet oder beschädigt.

Sammeln von Kräutern, Beeren, Pilzen.

24. Wer ohne eine darauf gerichtete Berechtigung Kräuter, Beeren oder Pilze im Walde sammeln will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers bzw. der Forstverwaltung. Wer ohne die schriftliche Erlaubnis beim Sammeln betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark oder Haft bestraft.

Schleifen von Langhölzern.

§ 25. Wer in Waldungen und zwar auf den Wegen oder innerhalb der Schonungen Langhölzer auf bloßen Vorderwagen unbefugter Weise schleift oder auf der Schiene vorschriftswidrig hemmt, wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Transport von Holz.

§ 26. 1. Wer rohes Holz irgend einer Art, insbesondere auch grüne Hölzer oder junge Baumstämme, verfährt, sei es nach Städten oder außerhalb derselben, muß ein Attest des königlichen Forstbeamten (Oberförsters) oder der Privatforstverwaltung oder des Guts- oder Gemeindevorstehers derjenigen Feldmark, aus welcher das Holz stammt, über den rechtmäßigen Erwerb desselben bei sich führen.

Privatatteste müssen durch Weidrückung des Ortspolizeisiegels beglaubigt sein.

2. Wer ohne solches Attest bei dem Transport von Holz betroffen wird und sich auch nicht auf der Stelle als Eigentümer desselben oder als Beauftragter des Eigentümers anderweit ausweisen kann, unterliegt — abgesehen von etwaiger Bestrafung nach dem Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878 — für jeden Uebertretungsfall, mag übrigens der Ausweis nachträglich geführt werden oder nicht und die Strafe der Entwendung eintreten oder nicht, den im § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen Strafen (50 Mark oder Haft).

3. Derselben Strafe unterliegt, wer das verkaufte oder frei verabreichte Holz oder Torf oder ein anderes Waldprodukt zu dem bestimmten Abfuhrtermine nicht abfährt, oder bei Hochwasser Holz ohne besondere Erlaubnis im Kahn oder auf nicht dazu angewiesenen Wegen oder zur Nachtzeit abfährt.

Beschädigung der Ufer und Bäume durch Schiffer.

§ 27. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft wird bestraft der Schiffer, welcher — außer in Notfällen bei Hochwasser — die Anker der Oberfähne unbefugt in die an Forsten grenzenden Ufer einwirft oder die Oberfähne an Bäume anbindet.

B. Jagdpolizei.

Transport von Wildpret.

§ 28. 1. Wer Wildpret transportiert, muß ein Attest eines königlichen Forstbeamten (Oberförsters) oder der Privatforstverwaltung oder des Jagdberechtigten über den Ursprung und rechtmäßigen Erwerb bei sich führen. Die Atteste müssen Ort und Datum des Erlegens und Namen des Jagdberechtigten, sowie Anzahl und Gattung des Wildes enthalten. Privatatteste müssen durch Weidrückung eines öffentlichen Siegels beglaubigt sein.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft.

3. Die vorgezeigten und in Ordnung befundenen Legitimationsatteste sind durch den kontrollierenden Beamten mit seinem Visum und Datum zu versehen.

Verkauf von Wild während der Schonzeit.

- § 29. a) Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit:
1. des weiblichen Rot- und Damwibes (1. Februar bis 15. Oktober) unzerlegtes männliches oder weibliches Rot- oder Damwild,
2. des weiblichen Rehwildes (15. Dezember bis 15. Oktober) unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe umherträgt, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder den Verkauf vermittelt, oder aber selbst kauft, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder in entsprechende Haftstrafe.
- b) Die Vorschrift ad a findet keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde in Beschlag genommene und auf dasjenige Wild, von welchem durch ein Attest der Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird (§ 7 al. 2 des Gef. vom 26. Februar 1870), daß dasselbe in den Ausnahmefällen erlegt ist, in welchen zum Schutze gegen Wildschaden die gesetzliche Befugnis zum Schießen von Wild auch während der Schonzeit von der zustehenden Behörde erteilt ist (§ 3 des Gef. vom 26. Februar 1870).

Herumlaufen von Hunden.

§ 30. Wer auf fremdem Jagdreviere weiter als 100 m von seiner Wohnung entfernt seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen läßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 30 Mark.

Begnitz, den 22. November 1882.

Der königliche Regierungspräsident.

2. Regulativ über die zur Bestrafung des Forstdiebstahls zur Anwendung kommenden Forst- und Gemeindefarbeiten, vom 13. November 1880. (Amtsbl. S. 476.)

Nach § 14 des Gesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-S. 222), den Forstdiebstahl betreffend, kann an Stelle der im Falle des Unvermögens zur Bezahlung der Geldbuße erkannten Gefängnisstrafe (§§ 13, 34), während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte, auch ohne in eine Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- und Gemeindefarbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die von uns erlassenen näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten bringen wir zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen unter Aufhebung des Regulativs vom 15. April 1854 und der Verordnung vom 7. April 1862 hiermit zur Kenntnis.

§ 1. Will und kann der Waldeigentümer die Strafarbeit zu seinen Vortheilen verwenden, was in den königlichen Forsten in der Regel geschehen soll, so muß er oder sein Vertreter, in königlichen Revieren der Revierverwalter, so schnell als möglich, spätestens binnen 4 Wochen, vom Empfange der Benachrichtigung über Uneinziehbarkeit der Geldstrafe ab gerechnet, den Sträfling zur Strafarbeit bestellen.

§ 2. Behufs Bestimmung der Sträflinge trägt der Waldeigentümer oder sein Vertreter, in königlichen Revieren der Revierverwalter, in die betreffende Kolonne der für jede Ortschaft, in welcher die Sträflinge wohnen, besonders angefertigten Forststraflisten die Bestimmung ein, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, sowie mit welchen Gerätschaften die Sträflinge sich einfinden sollen.

Die Forststraflisten sendet der Waldeigentümer oder Forstbeamte an die betreffende Polizeibehörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß gegen die

ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden sofort die Gefängnisstrafe vollstreckt werden würde.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden bescheinigen hierauf in der entsprechenden Kolonne der Strafliste, daß die Anweisung über Bestellung zur Arbeit — nach § 2 dieses Regulativs — erfolgt ist und senden die mit diesen Bescheinigungen versehenen Strafliste dem Waldeigentümer oder Forstbeamten binnen 8 Tagen zurück. Gegen diejenigen Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige Ordnungsstrafen beantragt werden.

§ 4. Der Waldeigentümer oder Forstbeamte bringt demnächst.

- a) die zur Forstarbeit nicht verwendbaren Sträflinge,
- b) diejenigen Sträflinge, welche trotz erhaltener Anweisung nicht erschienen sind, ohne ihr Ausbleiben durch ärztliche oder Krankheitsatteste bei den Ortspolizeibehörden genügend entschuldigt zu haben, und
- c) diejenigen Sträflinge, welche ungeachtet ihres Erscheinens die Arbeit verweigert haben, oder ohne die erforderlichen Gerätschaften erschienen sind, falls nicht der Waldeigentümer zur Hergabe der letzteren bereit ist, bei dem zuständigen Gericht behufs Vollstreckung der Gefängnisstrafe zur Anzeige.

§ 5. Zur Erleichterung der Aufsicht, zur Förderung der Ausführung, sowie zur Vorbeugung jeglicher Willkür sollen von den Sträflingen nur solche Forst- oder andere Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört.

Der Betrag dieser Arbeiten kann von dem Oberförster nach den am Schlusse dieses Regulativs nachfolgenden, bei jeder verschiedenen Arbeit angegebenen Sägen für ein Tagewerk berechnet und in dem Bestellungsverzeichnis für die ganze Dauer der Strafzeit bestimmt werden.

Wird der Sträfling mit der hiernach für die überhaupt erkannte Strafdauer berechnet und bestimmten Arbeit durch angestrengte Tätigkeit früher fertig, so ist derselbe seiner Strafe ledig und zu entlassen.

6. Führen die Sträflinge die Arbeit der erhaltenen Anweisung ungeachtet schlecht oder böswillig verkehrt aus, oder benehmen sie sich widerpenstig gegen die aufsichtführenden Beamten, so sind der Waldeigentümer, sein Stellvertreter oder der königliche Forstbeamte befugt, dieselben sofort aus der Arbeit zu entlassen, und zwar sind alsdann dem Sträfling die geleisteten vollen Tagewerke als Tage verbüßter Strafe in Anrechnung zu bringen, die nur teilweise geleisteten Tagewerke außer Ansatz zu lassen.

Mit dem Inhalte dieses Paragraphen sind die Sträflinge bei der Bestellung zur Arbeit (§ 2 des Regulativs) bekannt zu machen.

§ 7. Vorstehende, mit besonderer Rücksicht auf die königlichen Forsten erlassenen Bestimmungen finden auch bei Bestrafung der Holzdiebstähle in Kommunal- und Privatforsten Anwendung, jedoch muß der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, bevor die anderweitige Vollstreckung der Strafe begonnen hat, der Behörde, von welcher die Leistung der Arbeiten überwacht wird, geeignete, zu seinem Vorteil gereichende Arbeiten anweisen (§ 34 des Gesetzes).

Auch muß die Bestellung zur Arbeit — § 2 — sowie die Anordnung derselben — § 4 — bei städtischen Kommunen durch den Magistrat oder die Ortspolizeibehörde, bei Privat- oder Gemeindegewaldungen aber durch deren Gerichtsbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Ortsbehörde durchaus nicht imstande, so hängt es von dem Waldeigentümer ab, ob er ihnen nach seiner Wahl täglich ein Kilogramm Brot oder den Geldwert des letzteren zahlen will; dieser

wird für jetzt auf 20 Pfennige festgesetzt, dessen weitere durchschnittsmäßige Bestimmung aber der königlichen Regierung überlassen.

Will der Waldeigentümer diese Leistung nicht übernehmen, so kann er auf die Arbeit verzichten und die Vollstreckung der Gefängnisstrafe anheimgen.

§ 9. Verschonigt der Waldeigentümer oder sein Stellvertreter, daß er von den Strafarbeiten keinen Gebrauch machen will oder kann, dann tritt an die Stelle der nicht betreibbaren Geldstrafe gemäß § 13 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878, Gefängnisstrafe.

Königliches Regierungspräsidium.

Der Oberstaatsanwalt.

Nachweisung der Fäße, nach welchen die von den Holzdefraudanten anstatt der Gefängnisstrafe zu leistende Forstarbeit festzustellen ist.

Ord.-Nr.	Art der Arbeit	Maß der Einheit	Betrag der Tagearbeit nach Maßgabe der			Bemerkungen
			leichteren Arbeit	mittleren Arbeit	schwereren Arbeit	
	I. Grabenarbeit.					
1	a) Anfertigung neuer Gräben. Es sind auszuwerfen an Erdboden und 80 cm vom Grabenraube zu legen und zu planieren	cbm	8	6	4	Die Mehrzahl der zu fertigenden Gräben richtet sich nach dem Kubikinhalte derselben.
2	b) Aufräumen verfallener Gräben. Es ist Erde aufzuwerfen	cbm	6	4	8	
8	c) Graben von Pflanzlöchern. Es ist Erdboden aufzustechen	cbm	6	4	8	Die Meterzahl richtet sich nach den Dimensionen und dem mehr oder weniger Verfallensein der zu räumenden Gräben.
4	d) Umgraben des Bodens mit dem Spaten. Auf mindestens 25 cm Tiefe	qm	90	70	50	Die Steine u. Wurzeln sind herauszuwerfen.
5	e) Aufwerfen von Grenzhügeln. Neue Grenzhügel von 4 m Durchmesser . .	Stk.	6	4	8	

Ord.-Nr.	Art der Arbeit	Maß der Einheit	Betrag der Tagearbeit nach Maßgabe der			Bemerkungen
			leichteren Arbeit	mittleren Arbeit	schwereren Arbeit	
6	Verfallene Hügel herzustellen II. Hackarbeit. Die Bodendecke abzuschälen und den Boden 10 bis 20 cm tief zu lockern.	Std.	10—20	5—15	5—10	Wo die Hügel einen geringeren Durchmesser als 4 m enthalten, erhöht sich verhältnismäßig auch die Zahl der zu fertigenden Hügel.
7	Bei voller Verwundung	qm	150	110	90	
8	Bei streifenweiser Verwundung wirklich verwundeter Fläche . . .	qm	120	100	60	Ballen und nicht gehackte Stellen kommen nicht in Anrechnung.
9	Bei platzweiser Verwundung wirklich verwundeter Fläche . . .	qm	120	90	60	Die Zahl richtet sich nach Länge und Breite derselben.
	III. Rodarbeit.					
10	Strauchwerk, Wachholder usw.	a	6—7	4—6	3—4	Wenn das Material nicht über 50 Schritt zu tragen.
11	Dasselbe nur ansäubern und wegzuräumen . .	a	11—15	8—11	5—8	Bei größerer Entfernung ist die Fläche verhältnismäßig zu reduzieren.
	IV. Wegebesserungen.					
12	Besserungen von Wegen durch Planieren und Ausfüllen	lm	80-500	25—50	10—28	
	V. Holzeinschlag.					
18	Weiches Kastenholz einzuschlagen	rm	Schweit= 2	Rümpel 8	Stod= 1	Wird Zusammentragen des Holzes nötig, so muß eine verhältnismäßige Ermäßigung eintreten.
14	Hartes und knorriges .	rm	1—2 weich Reisig	1—2 hart Reisig	0,2-0,5	
15	Reisigholz einzuschlagen	rm	5	4		

3. Polizeiverordnung, betr. die Entrindung von Nadelhölzern zur Verhütung der Borkenkäfergefahr, vom 11. Januar 1906. (Amtsbl. S. 23.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Siegnitz folgendes verordnet:

§ 1. Die Eigentümer von eingeschlagenen Fichten(Kottannen)holz, das in Stämmen, Stangen oder Blochen (Klögen) im Walde oder innerhalb einer Entfernung von 1 km von der Waldgrenze lagert, sind verpflichtet, dieses bis zum 1. des auf den Einschlag folgenden Monats Juni zu schälen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Stämmen, Stangen oder Blochen (Klögen) der übrigen Nadelhölzer, sobald sie von dem Waldeigentümer, seinem Stellvertreter oder der Ortspolizeibehörde hierzu aufgefordert werden.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, die nicht rechtzeitig geschälten Hölzer auf Kosten des Eigentümers durch dritte schälen zu lassen.

§ 3. Der vorbezeichnete Zeitpunkt (1. Juni) kann in Fällen, in denen es nach sachverständigem Gutachten geboten erscheint, auf Antrag des Waldeigentümers durch die Ortspolizeibehörde bis zu 3 Wochen früher oder später festgesetzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen der Strafbestimmung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230).

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattstückes, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Siegnitz, den 11. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

4. Bekanntmachung, betr. die Vorschriften zur Verhütung und zur Löschung von Waldbränden, vom 13. März 1906. (Amtsbl. S. 76.)

Nachstehend bringe ich die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, betreffend die Verhütung und Löschung von Waldbränden in Erinnerung.

I. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich . . . Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der im § 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

II. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene

Torfmoore, Haidekraut oder Bülden im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände (z. B. angebrannte Zündhölzer u. dergl.) fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches (s. a. Schluß) bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

III. Regierungspolizeiverordnung vom 26. Mai 1900. (2. Sonderbeilage zu Nr. 21 des Amtsblatts.)

§ 1. Wer in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrwege Zigarren, Zigaretten oder Tabak aus Pfeifen ohne geschlossenen Deckel raucht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Als öffentliche Fahrwege im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, die besetzt und auf beiden Seiten mit Gräben versehen sind.

IV. Regierungspolizeiverordnung vom 22. November 1882. (Amtsblatt S. 291.)

§ 20. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizeiverwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen Strafe (bis 150 Mk.).

§ 21. Wer als Eigentümer, Viehbraucher oder Pächter, auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Torfmoore, Haidekraut oder Bülden anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Flächen irgend einen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp, hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mk. oder Haft).

V. Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Löschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, vom 26. März 1887. (Amtsbl. Stück 14, Beilage.)

§ 13. Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis auf eine Entfernung bis zu $7\frac{1}{2}$ Kilometer zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt, oder ob es weiter entfernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

§ 14.

Bei Waldbränden treten an Stelle der mitzuführenden Spritzen und Feuerreimer: Aegte, Schaufeln und Spaten und Aodehauen, mit denen sich die zur Hilfe gelangte Mannschaft zu versehen hat.

§ 17. Den Anordnungen des Leiters der Löschanstalten hat jedermann Folge zu leisten.

Dazu bestimmt noch § 360 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

10. Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Liegnitz, den 13. März 1906.

Der Regierungspräsident.

II. Jagdpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. Afterverpachtung von Jagden, vom 26. April 1893. (Amtsbl. S. 162.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850), welcher eine Afterverpachtung der Jagd ohne Einwilligung der Gemeindebehörde vornimmt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 20 und höchstens 30 Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 2. Als eine Afterverpachtung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gilt auch die Ausstellung eines Jagderlaubnischeines gegen Entgelt.

§ 3. Haben mehrere Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Afterverpachtung vorgenommen, so hat jeder derselben die Strafe verwirkt.

Liegnitz, den 26. April 1893.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Versendung von Wachteln während der Schonzeit, vom 31. März 1901. (Amtsbl. S. 88.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15

des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und dem § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlessen folgendes verordnet:

§ 1. Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit bis zum Schlusse der Schonzeit ist die Verjendung von Wachteln (*coturnix communis*) in lebendem oder totem Zustande innerhalb der Provinz Schlessen verboten.

§ 2. Ausnahmen von diesem Verbote können in einzelnen Fällen von dem Oberpräsidenten zugelassen werden.

§ 3. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 2. Februar 1900 außer Kraft.

Breslau, den 31. März 1901.

Der Oberpräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Fangens wilder Kaninchen mit Schlingen, vom 15. Februar 1892. (Amtsbl. S. 46.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird in Ergänzung des § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 307) für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Liegnitz, den 13. Februar 1892.

Der Königliche Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen, vom 31. März 1903. (Amtsbl. S. 106.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fanges von wilden Kaninchen betritt, bedarf der schriftlich auf bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Gebiet zu erteilenden Erlaubnis des Jagdberechtigten (§ 17 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850) und des Eigentümers oder Pächters der betreffenden Grundstücke.

Auf den Jagdberechtigten, die in seiner Begleitung befindlichen Personen und die amtlich mit der Vertilgung von Kaninchen beauftragten Personen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die von den Jagdberechtigten und den Grundstückseigentümern zu erteilenden Erlaubnischeine bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch die zuständige Ortspolizeibehörde.

Die schriftliche Erlaubnis wird durch die persönliche Begleitung der zur Erteilung der Erlaubnis Berechtigten ersetzt.

Die Erlaubnis des Jagdberechtigten kann auf Antrag durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, ergänzt werden.

§ 2. Wer von der ihm erteilten Erlaubnis Gebrauch macht, hat den Erlaubnischein (des Jagdberechtigten, Eigentümers oder Nutznießers, des Landrats oder der Ortspolizeibehörde) bei sich zu führen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Polizeiverordnungen über den Fang wilder Kaninchen:

- a) für den Kreis Freystadt vom 6. April 1895, veröffentlicht in Nr. 32 des Freystädter Kreisblatts für 1895,
- b) für den Kreis Glogau vom 16. Oktober 1894, veröffentlicht in Nr. 53 des amtlichen Kreisblatts für 1894,
- c) für den Kreis Grünberg vom 14. Juli 1894, veröffentlicht in Nr. 61 der amtlichen Verordnungen für 1894,
- d) für den Kreis Liegnitz vom 19. November 1894, veröffentlicht in Nr. 95 des Kreisblatts für 1894,
- e) für den Kreis Rothenburg O./L. vom 23. Juli 1894, veröffentlicht in Nr. 33 des Kreisblatts für 1894,
- f) für den Kreis Schönau vom ^{19. Juli 1894}/_{13. September 1900}, veröffentlicht in Nr. 33 des Kreisblatts für 1894 und in Nr. 39 des Kreisblatts für 1900,
- g) für den Kreis Sprottau vom 1. September 1896, veröffentlicht in Stück 30 des Kreisblatts für 1896,

aufgehoben.

Liegnitz, den 31. März 1903.

Der Regierungspräsident.

5. Bekanntmachung, betr. die Aussetzung von Schußprämien für das Abschießen und Fangen von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen, vom 7. Juli 1903. (Amtsbl. S. 200.)

6. Bekanntmachung, betr. Vorichtsmaßregeln bei Abhaltung von Treibjagden, vom 5. Oktober 1905. (Amtsbl. S. 267.)

Einem Vorgange in einem anderen Verwaltungsbezirke folgend, richte ich an die Jäger des Regierungsbezirks Liegnitz folgenden Mahnruf:

Alljährlich ereignen sich auf den Treibjagden Unglücksfälle, welche in der Mehrzahl auf die unvorsichtige Führung der Schußwaffen zurückzuführen sind. Neben blindem Jagdeifer pflegen Unkenntnis mit den Regeln eines ordnungsmäßigen Jagdbetriebes, sowie Gleichgültigkeit und Leichtfinn die Veranlassung zu bieten. Ein Teil der Schuld und Verantwortung trifft aber auch den Jagdleiter, wenn er seine Jagdgäste, insbesondere die Neulinge, nicht mit genügenden Anweisungen verfährt und Verstöße gegen die auf die Verhütung von Unglücksfällen abzielenden Regeln duldet.

Die wichtigsten dieser dem Jagdbetriebe im hiesigen Bezirke angepassten Regeln sind unten zusammengestellt. Sie werden von den Jagdgebern nach Bedarf zu ergänzen sein. Ein Abdruck dieser Regeln auf den Jagdeinladungskarten oder das Vorlesen vor Beginn der Treiben wird wesentlich dazu beitragen, eine unvorsichtige Führung der Gewehre zu verhüten und kann daher nur warm empfohlen werden. Auch sind diese Regeln auf einem Anhange der Jagdscheine abgedruckt, wie sie auf den Landratsämtern bezogen werden können. Es bedarf dann in beiden vorgenannten Fällen wohl nur noch eines mit Verwarnung verbundenen Hinweises auf diese. Ob es sich empfiehlt, auf die Nichtbefolgung der Jagdregeln Geldbußen zu setzen, wie es schon jetzt mit gutem Erfolge geschieht, bleibt den Jagdbesitzern überlassen. Als milde Stiftungen, welchen die etwa eingehenden Bußen nach Jägerbrauch zugewendet werden können, seien hier genannt: Das Forstwaisenhaus zu Groß-Schönebeck und der Verein „Waldheil“ zu Neubamm.

Hauptregeln für Treibjagden zur Verhütung von Unglücksfällen.

1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben zu tragen und können bei Regen oder Schnee auch mit der Mündung nach unten getragen werden.

2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen nur auf diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dies dem Jagdleiter alsbald mitzuteilen.

3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf ihn ohne deren vorherige Benachrichtigung nicht ändern.

4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nichts anderes bestimmt.

5. In die Richtung auf die in gefahrbringender Nähe befindlichen Schützen oder Treiber darf weder geschossen noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angeschlagenem Gewehre durch die Schützenlinien unstatthaft.

6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet.

7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal: „Treiber in den Kessel“ nicht mehr in diesen hineingeschossen werden.

8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden.

Siegnitz, den 5. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

7. Ausführungsbestimmung, betr. den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit, vom 15. August 1904. (Amtsbl. 1905 S. 2.)

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. 159) wird nachstehendes bestimmt:

§ 1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, sowie für Hasen zugelassen.

§ 2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder aus-

gestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite den Knopf, den preussischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“ und dem Worte Kühlhaus, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerfällt wird.

§ 3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4. Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur in unzerlegtem und unabgehäutetem Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5. Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmung entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden in Form eines Gebührentarifs festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

§ 6. Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

Geeignete Muster für die Ohrmarken werden von der Firma S. Hauptner Berlin NW. 6, Luisenstraße 53, geführt.

Berlin, den 15. August 1904.

8. Ausführungsbestimmung, betr. den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit vom $\frac{1}{28}$. Dezember 1904. (Amtsbl. 1905 S. 2.)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. S. 159) wird in Erweiterung der Ausführungsbestimmung vom 15. August 1904 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Landräte, in Städten mit mehr als 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der Zeit von Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.

2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Seele des rechten Hinterlaufes anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.

3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2 der Ausf.-Best. vom 15. August 1904) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.

4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3 der Ausf.-Best. vom 15. August 1904) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild in zerlegtem Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 2. Die erwähnten amtlichen Plomben sind mittelst einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preussischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt in Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 3. Die entstehenden Kosten sind nach § 5 der Ausführungsbestimmung vom 15. August 1904 aufzubringen.

Berlin, den 1. Dezember 1904.

Auf Grund des § 5 der Ausführungsbestimmung vom 15. August d. Js. zum § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 wird nachstehender Gebührentarif festgesetzt.

Für das Anbringen von Ohrmarken ist zu zahlen bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild für das Stück	0,20	Mark,
bei Hasen für das Stück	0,15	„

Liegnitz, den 28. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

9. Vorschriften, betr. den Versand von Wild aus Kühlhäusern, vom 11. Januar 1905. (Amtsbl. S. 15.)

Auf Grund des § 6 und in Ergänzung der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 15. August v. Js. (abgedruckt im Amtsblatt für 1905 S. 2/3), bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Am 15. Tage nach Schluß der Jagdzeit für eine Wildart, insbesondere am 15. und 31. Januar, 15. Februar und 15. März, ist jedes Kühlhaus, in welchem Wild der betr. Art zum Zweck des Vertriebes fernerhin aufbewahrt werden soll, einer Revision zu unterziehen und das darin vorhandene, der Schonung unterliegende und zum Vertriebe bestimmte Wild, soweit es nicht schon vorher geschehen, mit Ohrmarke bzw. Plombe zu versehen.

2. Wenn nach diesem Zeitpunkt weiteres zum Vertriebe bestimmtes Wild der betr. Art dem Kühlhause zugeführt werden soll, so ist der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen und der Nachweis über die Herkunft dieses Wildes zu erbringen; diesen Stücken ist dann sofort die vorgeschriebene Marke bzw. Plombe anzulegen.

3. Der Polizeibehörde liegt die Kontrolle ob, daß in den Kühlhäusern keinerlei zum Vertriebe bestimmtes Wild aufbewahrt wird, das nach Ablauf des 15. Tages der Schonzeit noch nicht mit Marke oder Plombe versehen ist; sie hat die ordnungsmäßige Führung des vorgeschriebenen Lagerbuches zu überwachen.

4. Bei denjenigen mit Ohrmarke oder Plombe versehenen Stücken, die zur Versendung nach außerhalb gelangen, ist in dem Buche auch die Ausstellung des Ursprungsscheines zu vermerken.

5. Die Ohrmarken und Plomben sind von der Polizeibehörde ohne besonderes Entgelt zu liefern, bis zu ihrer Ausantwortung aber in sicherem Gewahrsam zu halten; die Heranschaffung des Wildes von dem Aufbewahrungs-orte zu der Stelle, wo die Kennzeichnung durch den Aufsichtsbeamten erfolgt und erfolgen kann, liegt dem Kühlhausinhaber ob.

6. Die für Anbringung der Marken zu zahlenden Gebühren, und zwar für jede Ohrmarke bei Hasen 0,15 Mark, bei größerem Wild 0,20 Mark und für jede Plombe 0,05 Mark, fließen der Polizeikasse zu. Den ausführenden Beamten darf für die Kontrolle irgend eine besondere Entschädigung nicht zugestanden werden.

Der Beauftragte der Polizeibehörde hat nach jeder Anbringung von Ohrmarken oder Plomben eine Niederschrift über die Zahl und Nummern oder Bezeichnung der verwendeten Marken oder Plomben zu fertigen, die von dem Kühlhausinhaber oder seinem Vertreter durch Unterschrift anzuerkennen ist. Auf Grund dieser Anerkennnisse werden die Gebühren von der Polizeiverwaltung eingezogen.

Siegenitz den 11. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

10. Polizeiverordnung, betr. Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit, vom 11. Januar 1905. (Amtsbl. S. 16.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. Seite 265), §§ 137, 139 fg. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. Seite 195) und § 9 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. Seite 159) wird für den Umfang des Regierungsbezirks mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Elch, Rot-, Dam-, Rehwild oder Hasen, die vom Beginn des 15. Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren

Ablauf gemäß § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes aus polizeilich kontrollierten Kühlhäusern nach außerhalb versandt werden, müssen außer mit der durch die Ausführungsanweisungen der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 15. August und 1. Dezember 1904 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Siednik für 1905 Seite 2/3) vorgeschriebenen amtlichen Ohrmarke oder Plombe noch mit einer Bescheinigung über ihre Herkunft (Ursprungsschein) versehen sein.

§ 2. Der Ursprungsschein ist auf festem Stoff (Holz, Karton, Pappe oder dergleichen) auszustellen und neben einer jeden Ohrmarke oder Plombe dauerhaft zu befestigen.

§ 3. Der Ursprungsschein muß enthalten:

- a) Angabe der Wildgattung,
- b) Bezeichnung des Kühlh Hauses (Ort, Inhaber usw.),
- c) die Nummer der Ohrmarke oder Inschrift der Plombe,
- d) Tag und Ort der Versendung,
- e) Unterschrift des Kühlhauseinhabers oder seines Vertreters,
- f) Siegel der Polizeibehörde des Kühlhauseortes.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft:

1. wer Wild entgegen der vorstehenden Vorschriften zur Versendung bringt oder bei einer Post- oder Verkehrsanstalt aufgibt,
2. ein Kühlhauseigentümer oder sein Vertreter, der Wild zur Versendung nach außerhalb entgegen diesen Vorschriften verkauft oder abgibt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem ersten Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Siednik, den 11. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

C. Landwirtschaftspolizei.

1. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897. (Ges.-S. S. 393.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien, was folgt:

§ 1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten.

Darüber, ob für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne des Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen ist, und wieviel Bullen im Verhältnis zu der Zahl von Rühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Rühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

§ 2. Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§ 3. Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§ 4. In Stadtkreisen kann auf Antrag beteiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses der Bezirksausschuß.

§ 5. Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dies Gesetz unberührt.

§ 6. Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

2. Polizeiverordnung vom 4. April 1898, betr. die Körnung von Zuchtbullen. (Amtsbl. S. 137.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Körnung) zur Zucht für tauglich befunden (angeführt) worden ist.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreis Ausschuß in Körbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet.

Dieselbe besteht je nach der Anordnung des Kreis Ausschusses aus 3—5 Mitgliedern. Die Mitglieder sind vom Kreis Ausschuß nach Anhörung der Kreiskommission der Landwirtschaftskammer zu wählen.

Der Kreis Ausschuß bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrat ist berechtigt, an allen Körterminen teilzunehmen.

Derfelbe tritt dann der Körkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Körnungen finden in der Regel jährlich einmal statt.

Der Landrat bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Körkommissionen die Körtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Körkommission.

§ 7. Die Körbezirke, die Namen der Mitglieder der Körkommissionen und die Körtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bullen, welche zur Körung gestellt werden sollen, sind vor dem Körtermine bei dem Landrat anzumelden und, mit Nasenringen versehen, am Körtermine der Körkommission vorzuführen. Die Körung kann ausnahmsweise im Gehöft des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf Antrag des letzteren, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Körkommission Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Körkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angefört) oder untauglich (abgefört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Körtermine mitzuteilen; dieselbe ist nicht anfechtbar.

Die angeföرتen und die nach früher erfolgter Anförung abgeföرتen Bullen werden im Körtermine auf der linken Keule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen.

Die Körkommission bestimmt, für welche Zeit die Anförung gelten soll.

Die Anförung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Körkommission kann bestimmen, daß die Anförung nur für einen Teil des Kreises gelten soll.

Der Kreis Ausschuß hat nach Anhörung der Körkommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Anförungen für seinen Kreis gelten sollen.

§ 11. Die Körkommission hat über die Resultate der Körungen Protokolle zu führen und dieselben dem Landrat nach Schluß des Körpergeschäfts zu überreichen. Die Namen der Besitzer der angeföرتen Bullen nebst einer kurzen Beschreibung der letzteren nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 12. Außerterminliche Körungen sind beim Landrat zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Körkommission.

§§ 10 und 11 finden auch auf außerterminliche Körungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 13. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreis Ausschusses der Magistrat. Die im § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organes der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 14. Der Kreis Ausschuß beschließt über die Höhe der von den Bullenbesitzern für die Körung zu erhebenden Gebühren, welche zur Kreiskommunalkasse fließen. Aus diesen Mitteln werden die in § 15 erwähnten Vergütungen gewährt.

Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Körpergebühren abzusehen und die Mittel für die in § 15 erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

§ 15. Die Mitglieder der Körkommissionen erhalten Diäten und Reisekosten nach vom Kreis Ausschuß festgestellten Sätzen aus der Kreiskommunalkasse.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

- a) wer einen nicht angeföرتen Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;

- b) wer einen angeföhrten Bullen nach Ablauf der Zeit oder auferhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anföhrung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
- c) wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
- d) wer einen angeföhrten oder abgeföhrten Bullen fo weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann;
- e) wer wiffentlich Krankheitserscheinungen an dem geföhrten Bullen der Körkommission anzuzeigen unterläßt.

§ 17. Diese Polizeiverordnung tritt bezüglich der §§ 1 und 16 am 1. Oktober 1898, im übrigen am 1. Mai 1898 in Kraft.

Auf Antrag des Kreisausfchusses kann durch den Oberpräsidenten für einzelne Kreise oder Kreisbezirke im Falle eines besonderen Bedürfnisses der erstgenannte Termin um 3 Monate hinausgeschoben werden.

Alle zurzeit in der Provinz Schlefien geltenden Bullenförordnungen treten am 1. Oktober 1898 außer Kraft.

Breslau, den 4. April 1898.

Der Oberpräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Hengstföhrung vom 12. Dezember 1856. (Amtsbl. S. 5 für 1857.)

§ 1. Privatpersonen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten oder öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einwendung eines vollständigen Nationalen jedes Hengstes (nach beiliegendem Schema) unter Bezeichnung des Standortes, sowie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrat des Kreises behufs der nötigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Alle Privathengste, welche behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigentümer der öffentlichen Benutzung und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von nicht weniger als 30 Mark oder eine diesem Geldbetrage entsprechende Vergütung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem für jeden Kreis an geeignetem Orte und zu passender Zeit zusammentretenden Schauamte, welches nach der Bestimmung des Regierungspräsidenten auf ein oder mehrere Jahre zu errichten und betreffs dessen das Erforderliche durch das Amts- bzw. Kreisblatt bekannt zu machen ist, vorgeführt werden.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Hengste, welche im Besitze von Pferdebezuchtvereinen sich befinden und welche mit Hilfe einer Staatsunterstützung und nach vorheriger Begutachtung durch einen königlichen Gestütbeamten angekauft worden sind, so lange die Rückzahlung des aus Staatsmitteln gewährten Darlehns noch nicht vollständig erfolgt ist.¹⁾

§ 3. Jedes Schauamt besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus a) dem Landrat des Kreises, b) einem Rittergutsbesitzer oder königlichen Domainenbeamten oder Pächter eines größeren Guts, c) einem bäuerlichen Grundbesitzer, d) dem Kreisierarzte, oder in Ermangelung eines solchen aus einem approbierten Tierarzte, und wenn auch ein solcher nicht in der Nähe vorhanden sein sollte, einem wohlverfahrenen Kutschmied.

¹⁾ § 2 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 8. März 1890. (Amtsbl. S. 175.)

Die Mitglieder ad b und c müssen die zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Kenntnis und Erfahrung besitzen, und werden so wie das Mitglied ad d für den Fall, daß ein Kreisstierarzt nicht vorhanden ist, sowie je ein Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder von den Kreisständen erwählt.

Das Schauamt steht unter Leitung des Kreislandrates, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. — Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungs-fällen übernimmt einer der Kreisdeputierten die Vertretung des Landrates. — Die Mitglieder des Schauamts einigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht. Außerordentliche Versammlungen des Schauamts können auf Antrag und Kosten einer oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden (cfr. § 8).

§ 4. Die Schauämter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- und Zugpferden geeignet, dabei der Vertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen. — Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spat, Hasenhaut, Schale, Augenfehler, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind. — Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens 4 Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schauamtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigentümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Rasse, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse der Schauämter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. — Werden die letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung dieses Beschlusses untersagt. Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigentümer ein zur Bedeckung anderer Stuten gültiger Erlaubnischein erteilt, in welchem aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnischein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schauamte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubnischeines zu jeder Zeit von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnischein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Körung und die Ausfertigung des Erlaubnischeines entstehen, insoweit dieselben nicht etwa aus Kreiskommunalfonds zu entnehmen sein möchten, sind von den Eigentümern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

§ 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Dezember, hat der Landrat ein Verzeichnis aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privatbeschälstationen durch das Kreisblatt zur öffentlichen

Kenntnis zu bringen. Es sind daher in dieses Verzeichnis sowohl die angemeldeten, der Föhrung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Föhrung für brauchbar erachteten Privatbeschäler aufzunehmen, damit die notwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschälstationen etablieren, sind verbunden, über die Stuten, welche sich durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschälregister zu führen, solche dem betreffenden Landrate auf Erfordern vorzulegen und den Eigentümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Föhrordnung werden für jeden einzelnen Kontraventionsfall mit einer Polizeistrafe von 3 bis 10 Talern geahndet.

Wien, den 12. Dezember 1856

Königliche Regierung.

4. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, vom ^{31. Oktober 1904.}
31. Januar 1905.
(Amtsbl. S. 99 für 1905.)

5. Verzeichnis der Flugblätter der Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft im Kaiserlichen Gesundheitsamte, vom 20. April 1905.
(Amtsbl. S. 108.)

6. Polizeiverordnung, betr. die Maßnahmen zur Vertilgung des Koloradokäfers (Kartoffelkäfers), vom 17. November 1877.
(Amtsbl. S. 80 für 1882.)

Nachdem das Auftreten des Koloradokäfers neuerdings wiederum konstatiert worden ist, und da bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung dieses gefährlichen Insektes eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar erscheint, wenn dasselbe sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien mit allen Mitteln verfolgt wird, dieses sofortige Einschreiten aber voraussetzt, daß alle etwa verdächtigen Tatsachen ohne Verzug zur Kenntnis der Behörden gelangen und dem Vorkommen des Käfers die schärfste Aufmerksamkeit gewidmet wird, verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz folgendes:

1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Koloradokäfers, seiner Eier, Larven und Puppen in irgend einer Weise Kenntnis erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

2. Die von dem Eigentümer, Pflanzbraucher oder Pächter eines Grundstückes oder von damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bei Erlass dieser Verordnung bereits im Besitze lebender Käfer, Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

3. Jeder Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrat oder der Polizeibehörde angeordnete Abfuchung der Grundstücke gehörig auszuführen.

4. Das unbefugte Betreten eines Grundstücks zum Zwecke der Abfuchung desselben nach dem Koloradoläfer, seinen Eiern, Larven und Puppen ist verboten.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, imgleichen wer es unterläßt, die von dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde angeordnete Abfuchung (§ 3) auszuführen oder diesen Anordnungen ungenügend nachkommt, sowie derjenige, welcher die von dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

6. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von jenen Uebertretungen abzuhalten.

Breslau, den 17. November 1877.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

7. Polizeiverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Triebwerke und Maschinen, vom 2. Februar 1900. (Amtsbl. S. 60.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 (veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 Seite 187, Liegnitz für 1890 Seite 170, Oppeln für 1890 Seite 173) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlessen hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Seißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln usw.) und Maschinen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siede-, Säufelmaschinen, Schrot- und Quetschmühlen usw.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter usw.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotierenden Teile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Ruppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidiert oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlußvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidwerkzeuge oder von den Einzlewalzen nicht berührt werden kann.

§ 4. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlegevorrichtungen versehen oder mit anderweiten von dem zuständigen Regierungspräsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Stelle (der Einlege-
seite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlege-
seite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Dreschmaschinen mit seitlicher Einführungsöffnung, welche von neben oder vor der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Tische von mindestens 1 m Länge von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 cm breiten festen Wänden einfriedigen oder mit einer festumschlossenen Lade versehen sein, deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5. Das Schmieren einzelner Teile der landwirtschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch tierische Kraft bewegt werden (Söpel), sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auslegen der Riemen auf Riemen-scheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bzw. durch Abhängen der Zugwage oder durch Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke untersagt.

Das gleiche gilt von Geisteskranken, epileptischen oder schwachsin-
nigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzialirrenanstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter ge-
ordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Orts-
polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirt-
schaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Abs. 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroh- und Futterstoffschnidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer

Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Oberpräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Heilung von Pflanzenkrankheiten, vom 22. Mai 1900. (Amtsbl. S. 130.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlessien mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten oder zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen zu dienen, ist verboten.

§ 2. Der Oberpräsident ist befugt, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessien zuzulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 22. Mai 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

9. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Aussetzen wilder Kaninchen, vom 11. April 1902. (Amtsbl. S. 178.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Siegnitz folgendes verordnet:

Das Aussetzen wilder Kaninchen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Siegnitz, den 11 April 1902.

Der Königliche Regierungspräsident.

10. Bekanntmachung, betr. den öffentlichen Wetternachrichtendienst, vom 26. Mai 1906. (Sonderbeilage zu Stück 21 des Amtsbl.)

Abteilung XIII.

Fischereipolizei.

1. Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887. (Amtsbl. S. 283.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. 197 ff.) für die Provinz Schlesien nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;
 2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i> L.)	100 cm,
Lachs (<i>Salmo</i> , <i>Salmo salar</i> L.)	50 "
Große Maräne (<i>Mabue-Maräne</i>) (<i>Coregonus maraena</i> Bloch)	40 "
Sandart (Zander) <i>Lucioperca sandra</i> Cuv.)	} 35 "
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schieb) <i>Aspius rapax</i> Ag.)	
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i> Flemming)	
Barbe (Bigge) (<i>Barbus fluviatilis</i> Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse) (<i>Abramis brama</i> L.)	
Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (<i>Salmo, trutta</i> L.)	} 28 "
Maifisch (Alse) (<i>Clupea alosa</i> L.)	
Finte (<i>Clupea finta</i> Cuv.)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	
Schnepel (Schnäpel) Nordseeschnepel (echter Schnepel), (<i>Coregonus oxyrhynchus</i> L.) und Ostseeschnepel (<i>Coregonus lavaretus</i> L.)	20 "
Schlei (Schleie, Liebe) (<i>Tinca vulgaris</i> Cuv.)	} 20 "
Aalnd (Kerfling, Seekarpfen) (<i>Leuciscus idus</i> L.)	
Döbel (Aitel, Dickkopf, Rinne, Röhne) (<i>Leuciscus cephalus</i> L.)	

Forelle (<i>Salmo fario</i> L.)	}	20 cm,
Nase (Makrele, Hecht, Stumpfisch) (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)		
Aisch (Aesche) (<i>Thymallus vulgaris</i> Nilsson)	}	18 "
Scholle (Goldbutt) (<i>Pleuronectes platessa</i> L.)		
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i> Nordman)	}	15 "
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> L.)		
Rotauge (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	}	15 "
Dorsch (<i>Perca fluviatilis</i> L.)		
Plöge (<i>Leuciscus rutilus</i> L.)	}	10 "
Flunder (Strußbutt) (<i>Pleuronectes flesus</i> L.)		
Krebs (<i>Astacus fluviatilis</i> Rondelet)		

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Teile desselben, das Mindestmaß für Stör bis auf 120 cm, für Meerforelle bis auf 50 cm, für Krebs bis auf 12 cm und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3. Fischfleisch und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4. im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlichen Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischfleisch und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1, Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischfleisch und Fischbrut, sowie Fische der im § 1, Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten noch verkauft, noch verfrachtet werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischfleisch und Fischbrut, sowie untermastige, aus nicht geschlossenen Gewässern herkommende Fische weder zum Tranlochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Düngemitteln oder zu anderen wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§ 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein.

(Zu § 22, Ziffer 2 des Gesetzes.)

1. Der Betrieb der Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern:
 - a) in dem Goldbach von Prudlik und seinen Nebengewässern von der Stadt Neustadt und zwar von der von Neustadt nach Reize führenden Chaussee an aufwärts,
 - b) in der Freiwaldauer Biele und ihren Nebengewässern von der Grenze der Feldmarken Preiland und Polnisch-Wette an aufwärts,

- c) in der Reize von Rengersdorf an aufwärts, sowie in sämtlichen Nebenflüssen derselben von der Einmündung der Viele bei Reize, mit Ausnahme der Viele und des Zabelbaches,
 - d) in sämtlichen Nebenflüssen der Mettau,
 - e) in der Peile oder dem Reichenbacher Wasser und in sämtlichen Nebengewässern von Gräbitz an aufwärts,
 - f) in der Weistritz und sämtlichen Nebengewässern von der Papierfabrik zu Ober-Weistritz an aufwärts,
 - g) in dem Bober von Landeshut an aufwärts und allen denjenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb des Einflusses des kleinen Bober bei Buzlau gelegen sind, mit Einschluß dieses letzteren,
 - h) in dem Queis von Marklissa an aufwärts, sowie in den Zuflüssen desselben von Raumburg an aufwärts,
 - i) in der Ragbach und schnellen Deichsa von der unteren Grenze des Goldberg-Saynauer Kreises an aufwärts, sowie in deren Nebengewässern, welche oberhalb dieser Grenze einmünden und
 - k) in den Forellenbächen und in der Odel bei Groß-Strehlitz
- ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober, morgens 6 Uhr, bis 14. Dezember, abends 6 Uhr, (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungstoffe der gefangenen Laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmomiden (Wachse, Meerforellen, Forellen usw.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3. in allen übrigen vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Gewässern findet während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, vom Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage gestatten.

§ 4. Für die Dauer der in § 3, Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör, Stint und Maifisch kann mit solchen Geräten, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Ebenso kann der Aalfang gestattet werden;

2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Seznegen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszuliegen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräte obengenannter Art gewährt werden;

3. das Angeln mit der Rute kann zugelassen werden;

4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Ver-

suche oder für den Zweck der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeit ist indes die Verwendung solcher, an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 5. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3, Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrschonzeit im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 6. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeit bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§ 7. Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1. die wöchentliche Schonzeit (§ 3, Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;
2. nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrschonzeit (§ 3, Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

§ 8. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3, Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 3, Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für einzelne der oben im § 3, Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 3, Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrschonzeit einzuführen;
3. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreussisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
4. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 9. Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 10. Die §§ 3 bis 8 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirkspolizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

(Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

§ 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) (§ 21 des Gesetzes);

2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharfen, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen usw.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharfen) kann zum Zwecke des Aalfanges von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nötigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

5. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelt Leuchten oder Fackeln.

§ 12. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 13. Fischwehre, Fischjämme und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 14. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräte (Neze, Geslechte usw.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Breite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Teile und Abteilungen der Fanggeräte; bei Nezen mit sogenannten Rehlen (Einrehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Rehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stöckling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der

Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint, Uedlei (Aloe), Ellribe, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugnis zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräte und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer wertvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräte ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 15. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Neusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf der selben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

(Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

§ 16. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachteiliger Weise nicht behindert wird.

§ 17. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 19. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlessen, vom 2. November 1877 (Ges.-S. S. 240 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich usw.

2. Polizeiverordnung, betr. die Frühjahrschonzeit in der Oder, vom 22. März 1883.) (Sonderbeilage zu Stück 12 des Amtsblattes.)

Für den Umfang der von der Oder durchströmten Kreise des Regierungsbezirktes Siedniß, sowie derjenigen Kreise, in welchen in Gemäßheit des § 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlessen vom 2. November 1877 der Frühjahrschonzeit unterliegende nicht geschlossene Gewässer vorhanden sind, wird folgendes verordnet:

Der Betrieb der Fischerei während der Frühjahrschonzeit wird in der Woche nur einmal und zwar am Dienstag gestattet unter nachstehenden Bedingungen:

- a) Der Fischfang darf am genannten Wochentage nur während der Tageszeit (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) und nur von gewerbsmäßigen Fischern und nur mittels Zugnetzen mit der gesetzlichen Maschenweite (§ 18 der Verordnung vom 2. November 1877) ausgeübt werden.
- b) Das Fischen an Laichplätzen, sowie unterhalb der Wehre und an seichten, mit Gras und Pflanzen bestandenen Uferstellen ist verboten.
- c) Von den gefangenen Fischen dürfen nur folgende Arten behalten werden: Hecht, Wels, Barsch, Zander, Aal, Quappe resp. Kaltruppe, Zope resp. Schwarzbauch, Lachs und Forelle.

Alle anderen mitgefangenen und vorstehend nicht aufgeführten Fische sind sofort wieder in das Wasser zurückzuversetzen und von den genannten selbstverständlich auch diejenigen, welche die gesetzliche Marktlänge noch nicht haben.

Ebenso müssen alle laichreifen Fische, gleichviel welcher Gattung sie angehören, mit alleiniger Ausnahme der Hechte, in das Wasser zurückversetzt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Siedniß, den 22. März 1883.

Der königliche Regierungspräsident.

2a) Deklaration zur Polizeiverordnung vom 22. März 1883, vom 26. Juli 1883. (Amtsbl. S. 275.)

Es hat sich herausgestellt, daß der Absatz 2 meiner Polizeiverordnung vom 22. März d. J.:

1) Vgl. auch die Deklaration vom 26. Juli 1883 Nr. 2a dieser Abteilung.

„der Betrieb der Fischerei während der Frühjahrschonzeit wird in der Woche nur einmal und zwar am Dienstag gestattet usw.“
vielfach fälschlicherweise dahin aufgefaßt ist, daß die gewerbsmäßigen Fischer zum Fischereibetriebe in nicht geschlossenen Gewässern an den Dienstagen der Frühjahrschonzeit nunmehr ganz allgemein berechtigt seien, ohne die Gestattung der Ausnahmefischerei an diesem Wochentage erst besonders nachsuchen zu brauchen.

Ich bringe daher in Deklaration der Polizeiverordnung vom 22. März d. Js. und unter Zustimmung des Bezirksrats hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß die erwähnte Polizeiverordnung nur die allgemeinen Voraussetzungen resp. Bedingungen festsetzt, unter denen überhaupt nur Dispensation erteilt werden, daß aber auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis wie bisher nachgesucht werden muß.

Liegnitz, den 26. Juli 1883.

Der Königl.che Regierungspräsident.

3. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere im Schwarzwasserfluß, vom 12. Februar 1879. (Amtsbl. S. 74.)
4. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere bei Kuffer, vom 5. September 1883. (Amtsbl. S. 303.)
5. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere in den Kreisen Grünberg, Liegnitz und Löwenberg, vom 4. August 1886. (Amtsbl. S. 259.)
6. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere in der Pölsnitz, vom 21. August 1888. (Amtsbl. S. 261.)
7. Bekanntmachung, betr. Laichschonreviere im Lundgraben, vom 4. Mai 1900. (Amtsbl. S. 113.)
8. Polizeiverordnung, betr. den Fischereibetrieb in den beiden alten Oderarmen, vom 25. Mai 1900. (Amtsbl. S. 139.)
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265), des § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlessen vom 8. August 1887 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:
§ 1. Innerhalb der beiden alten Oberarme
a) bei der Strommeistereei Loos, 458,4 km der Oderstationierung (im Gutsbezirk Saabor und Hammer, Gemeindebezirk Stadt Saabor, Dorf Saabor und Hammer, Kreis Grünberg, belegen) und

b) an der schlesisch-brandenburgischen Provinzialgrenze, 466 km, rechts am Brittlager Forst (im Gutsbezirk Brittag, Kreis Grünberg, belegen) wird der Fischereibetrieb während der im § 3 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleſien vom 8. August 1887, bezeichneten Frühjahrschonzeit hierdurch gänzlich untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Liegnitz, den 25. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

9. Bekanntmachung, betr. die Bestellung der staatlichen Fischereiaufsesser und Reichschonrevierwärter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 4. April 1883. (Amtsbl. S. 107.)

10. Dienstanweisung für die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Fischereibeamten, vom 1. Oktober 1886. (Amtsbl. S. 299.)

§ 1. Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Fischereiaufsesser, Schonrevieraufsesser und Fischpakaufsesser sind verpflichtet, hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen oder Fischereiübertretungen den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirkes und der diesen vorgelegten Beamten Folge zu leisten. (§ 153 Abs. 1 des Gerichtsverf.-Gesetzes vom 27. Januar 1877.)

§ 2. In ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die im § 1 genannten Beamten hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen oder Fischereiübertretungen befugt:

- a) bei Gefahr im Verzuge, abgesehen von den in § 48 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 vorgesehenen Fällen, die Beschlagnahme von Gegenständen anzuordnen, welche als Beweismittel für eine Untersuchung wegen Uebertretung der Strafbestimmungen des Fischereigesetzes von Bedeutung sein können (§ 94 al. 2 in Verbindung mit § 98 der Str.-Pr.-Ordn. vom 1. Februar 1877);
- b) bei Gefahr im Verzuge die Durch(Haus)suchungen anzuordnen, sofern dieselben zur Erhärtung einer stattgefundenen strafbaren Handlung der vorbezeichneten Art erforderlich erscheinen (§ 105 der Str.-Pr.-Ordn.);
- c) bei Gefahr im Verzuge und sofern zugleich die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen, die einer Uebertretung des Fischereigesetzes verdächtigen Personen vorläufig festzunehmen (§ 127 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn.).

Die Voraussetzungen eines Haftbefehls liegen nur dann vor, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Festzunehmenden vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen und Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen (§ 112 der Str.-Pr.-Ordn.)

Ferner darf, da Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Fischereigesetzes nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht sind, auf Grund des § 127 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn. von den in § 1 genannten Beamten in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme wegen eines Fischereivergehens oder einer Fischereiübertretung auch nur dann vorgenommen werden, wenn der der Tat Verdächtige:

- a) ein Heimalloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
- b) ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde oder endlich
- c) unter Polizeiaufsicht steht. (§ 113 Str.-Pr.-Ordn.)

Wiegand, den 1. Oktober 1886.

Der königliche Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. die Beschränkung des Fischereibetriebes während der Frühjahrsschonzeit in der Oder und deren Nebengewässern, vom 23. Oktober 1902. (Amtsbl. S. 262.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlessen vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Wiegand folgendes verordnet:

§ 1. Der Betrieb der Fischerei mit Ausnahme des Kalfanges, der auch während der Schonzeit gestattet ist, wird — soweit nach den unten stehenden Bestimmungen nicht Ausnahmen zugelassen sind — für die mit der Schiffsahrts-Oder zusammenhängenden Altwässer, die Oberhäfen und Lachen, für die alte Oder bei Glogau, sowie für die Nebenflüsse der Oder einschließlich der Mühlgräben während der Frühjahrsschonzeit, das ist vom 10. April bis einschließlich 9. Juni gänzlich unterlagt.

§ 2. Ausgenommen von vorstehendem Verbot ist der Betrieb der Fischerei:

- a) in dem Bober von Landeshut an aufwärts und allen denjenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb des kleinen Bober (bei Bunzlau) gelegen sind, mit Einschluß des letzteren;
- b) in dem Dweis von Marklissa an aufwärts, sowie in seinen Zuflüssen von Raumburg an aufwärts;
- c) in der Rahnach und in der schnellen Deichsa von der unteren Grenze des Goldberg-Gaynauer Kreises an aufwärts, sowie in deren Nebengewässern, welche oberhalb dieser Grenze einmünden.

§ 3. In dem Hauptstrome der Oder selbst bleibt im übrigen das Fischen in dem bisherigen Umfange gestattet.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiegand, den 23. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

12. Polizeiverordnung, betr. den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892. (Amtsbl. S. 115.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Schlessen erlassen:

1. Wer während der gesetzlichen Schonzeit vom 1. November bis 31. Mai inkl. Krebse transportiert, feilhält oder verkauft, ohne mit einer amtlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Fangortes (Ursprungszeugnis) darüber versehen zu sein, daß die Krebse vor der Schonzeit oder in geschlossenen Gewässern oder im Auslande gefangen sind und

2. wer während derselben gesetzlichen Schonzeit Krebse versendet, ohne der Sendung ein solches Ursprungszeugnis in sichtbarer Form beigelegt zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 4. April 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

13. Polizeiverordnung, betr. den Fang, das Feilhalten und den Verkauf von Krebsweibchen, vom 31. März 1903. (Amtsbl. S. 92.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Amtsbl. S. 331 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Liegnitz vorläufig auf die Dauer von 4 Jahren folgendes verordnet:

§ 1. Aus den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirkes Liegnitz Krebsweibchen zu fangen, die Eier oder Junge tragen, ist untersagt. Das Verzeichnis kann bei eintretendem Bedürfnis durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden:

§ 2. Wenn bei Gelegenheit des Fischfanges in diesen Gewässern solche Krebsweibchen mitgefangen werden, so sind sie sofort vorsichtig wieder in das Wasser zurückzusetzen.

§ 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt, sobald sie nicht nachweislich aus dem Auslande stammen, ist verboten.

§ 4. Ausnahmen von diesem Verbot (§ 3), insbesondere für wissenschaftliche oder Zuchtzwecke, können von dem Regierungspräsidenten gestattet werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

Liegnitz, den 31. März 1903.

Der Königliche Regierungspräsident.

Bemerkung. Die Hauptmerkmale, welche auch die nicht Eier oder Junge tragenden Krebsweibchen von den Männchen leicht unterscheiden lassen, sind folgende:

1. Die Scheren sind beim Männchen erheblich größer und stärker als beim Weibchen.
2. Der Schwanz oder Hinterleib, welcher aus 6 Teilen (Schwanzringen) besteht, ist bei den Weibchen bedeutend breiter als bei den Männchen, muldenförmig gebildet, da er zum Tragen der Eier dienen soll, und an den Rändern gezähnt.
3. Die Männchen haben am ersten Schwanzringe zwei an den Bauch angelegte hörnerartige Aufsätze, welche den Weibchen fehlen.

Das letzte Kennzeichen ist das untrüglichsite.

Verzeichnis der nicht geschlossenen Gewässer im Regierungsbezirk Liegnitz, aus welchen der Gang von Eier oder Junge tragenden Krebseweibchen gemäß § 1 der vorstehenden Polizeiverordnung vom heutigen Tage untersagt wird.

Folde. Nr.	Name des Gewässers	In Betracht kommende Strecke	Kreis	Bemerkungen
1	Schwarze Elster mit sämtlichen mit ihr in Verbindung stehenden Flut- und Mühlgräben	im ganzen Umfange innerhalb des Kreises Hoyerswerda	Hoyerswerda	Flußgebiet der Elster
2	Schwarzwasser	von der sächsischen Landesgrenze bis d. Vereinigung m. d. Weißen Schöps	Görlitz	Flußgebiet der Spre
3	Schwarzer Schöps	im ganzen Umfange bis Mays	Rothenburg D.-S.	
4	Weißer Schöps	im ganzen Umfange	Lauban, Görlitz, Sagan	Flußgebiet der Lausitzer Neiße
5	Roßwasser mit Luda-Bach	im ganzen Umfange	Görlitz, Sagan	
6	Schrotbach	"	Görlitz, Sagan	Flußgebiet des Bobers
7	Neu-Kemnitzbach	"	Görlitz, Sagan	
8	Mühlbach	"	Görlitz, Sagan	
9	Hellbach (Molker Bach)	bis Einmündung in den Kemnitzbach	Görlitz, Sagan	
10	Kleiner Bober	"	Görlitz, Sagan	
11	Mande	im ganzen Umfange "	Görlitz, Sagan	
12	Ruhbach	"	Görlitz, Sagan	
13	Steinbach	"	Görlitz, Sagan	
14	Berlachsheimer Wasser	"	Görlitz, Sagan	
15	Alt-Laubanbach	"	Görlitz, Sagan	
16	Svenitz (Flutgraben) mit Seisenbach	Oberlauf bis Sichtenau	Görlitz, Sagan	
17	Große Tschirne mit Gr. Schrems	im ganzen Umfange	Lauban	Flußgebiet des Bobers
18	Kleine Tschirne	"	Bunzlau, Bunzlau	
19	Wiesnitzbach	"	Görlitz, Sagan, Sagan	

Nr. d. Ufde.	Name des Gewässers	In Betracht kommende Strecke	Kreis	Bemerkungen
20	Leisebach	Von der Kreisgrenze bei Aufsche ab innerhalb des Kreises Siegnitz im ganzen Umfange	Siegnitz	Flussgebiet der Ober
21	Lauterbach		Schönau	
22	Steinbach	" " "	Volkenhain	
23	Biesauer Wasser mit Petersbach	" " "		
24	Raumgartner Wasser (sog. Schmale Eibe) mit Zollgraben und Krebsgraben	" " "		
25	Bäche in der Sauerischen Stadtsort	" " "		
26	Bäche in der Feldmark Rochau	" " "		
27	Pladerbach	" " "	Bunzlau, Goldberg-Gaynau, Lüden, Siegnitz, Goldberg, Siegnitz, Siegnitz	Flussgebiet der Raabach
28	Schwarzwasser mit Nebenarmen	Oberlauf bis Siegnitz		
29	Brocke	im ganzen Umfange	Lüden	
30	Webelände	von Nicolstadt bis zur Einmündung in die Raabach		
31	Krummlinder Bach	im ganzen Umfange	Glogau	Flussgebiet der Ober
32	Schwarzgraben mit Geryogsgaben	" " "	Freystadt	
33	Reisfurch	" " "	Freystadt	
34	Schwarze (sog. Schwarze Sandgraben)	Oberhalb der Einmündung des Sieger-Baches		
35	Döpel mit Kalte-Lache	im ganzen Umfange	Freystadt	Flussgebiet der Ober
36	Seegraben	" " "	Grünberg Grünberg	

Siegnitz, den 31. März 1903.

Der Regierungspräsident.

14. Polizeiverordnung, betr. die wöchentliche Schonzeit für die Fische in der Oder im Kreise Glogau, vom 16. März 1904. (Amtsbl. S. 76.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 7 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlessen vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgendes verordnet:

§ 1. Die im § 3 Ziffer 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) festgesetzte wöchentliche Schonzeit für die Fische — von Sonnabend abend 6 Uhr bis Sonntag abend 6 Uhr — wird für die zum Kreise Glogau gehörigen Oberstreden unterhalb der Grenze der Wasserbauinspektionen Steinau und Glogau, also von km 365,1 der Oberstationierung ab unterhalb, auf die Zeit von Sonntag morgen 6 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr verlegt.

Der Betrieb der Fischerei in den bezeichneten Oberstreden ist daher von Sonntag morgen 6 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegnitz, den 16. März 1904.

Der Regierungspräsident.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abraupen der Bäume 244.
Ackergeräte, Schutz der Kunststraßen gegen Beschädigungen 161.
Asterverpachtung von Jagden 258.
Angelfischerei 271.
Anlern der Schiffe 182.
Ansteckende Krankheiten, Bekämpfung 21.
Apotheker, Prüfungsordnung 20.
Arsenik, Verkehr 18.
Arzneigläser, Bezeichnung 21.
Arzneimittel, starkwirkende, Abgabe 21.
Arzneimittel, Verkehr 18.
Arzneimittel, Verkehr außerhalb der Apotheken 16.
Arzte, Meldepflicht 1.
Augenärzte, Meldepflicht 1.
Aussatz, Anzeigepflicht 21.

B.

Bachsteinblättern der Schweine 121.
Bahnpolizei, Handhabung 208.
Barbieregewerbe, Ausübung 22.
Bartschuß, Schutzvorschriften 240.
Bauholz, Verkehr auf öffentlichen Wegen 168.
Beerbigungen, Abstellung von Nistbräunchen 98.
Beeren sammeln 246.
Besähigungszeugnis für Heilgehilfen und Masseure 7.
Begräbnisplätze 95.
Beobachtung verdächtigter Schweine 189.
Bezirkshebammen, Tage 4.
Bezirksimpfärzte 85.
Blinde 48.
Bober, Ausban 282.
Bober, Hochwasser meldeordnung 224.
Boberdeiche, Schutz 285.
Bodendecke, Brennen 245.
Borkenfäulegefahr, Verhütung 251.

Brücken, Schutz 161.
Bullenhaltung in Schlesiens 260.
Bunzlau-Neudorfer Kleinbahn 208.

C.

Chausseereglement 157.
Cholera, Anzeigepflicht 84.

D.

Dampffahrzeuge, Verkehr 149.
Dampffessel, Wartung auf Oberschiffen 186.
Dampffeiensignale in der Nähe von Eisenbahnen 204.
Dampfwalzen, Verkehr 149.
Damwild, Vertrieb aus Rühlhäusern 260.
Deichpolizei 205.
Deichverhältnisse an der oberen und mittleren Oder 217.
Desinfektionsverfahren bei Schweine-
seuchen 187.
Diphtheritis, Anzeigepflicht 82.
Doppelleine 144.
Drogenhandlungen, Befichtigung 20.

E.

Eichordnung im Bezirk der Oberstrom-
bauverwaltung 200.
Einzelleine 144.
Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 208.
Eisenbahnpolizei 201.
Eisenbahnübergänge, Verhalten an 202.
Eisalte Getränke, Warnung vor dem
Genuß 95.
Elchwild, Vertrieb aus Rühlhäusern 260.
Epileptische 48.
Erkimpflinge, Verhaltensvorschriften 44.
Esel, Schlachten 57.

F.

Fachbäume, Sezen 284.

Fährgeelder, Erhebung 200.
 Fahrräder, Verkehr 146.
 Fahrstraße, Bezeichnung auf der Ober 188.
 Feld- und Forstpolizei 241.
 Firmentafeln der Fuhrwerke 148.
 Fischbrut 269.
 Fische, Mindestmaß 269.
 Fischereiaufscher 277.
 Fischereibetrieb, Beschränkung in der Ober 278.
 Fischereibetrieb in der alten Ober 276.
 Fischereifangmittel 278.
 Fischereipolizei 269.
 Fischsalz 269.
 Fleisch, Aushängen vor den Häusern 56.
 Fleisch, Kennzeichnung des beschauten 78.
 Fleisch, Verbot des Aufblasens 59.
 Fleischschau, Beaufsichtigung 86.
 Fleischschauablächer 74.
 Fleischschauener, Prüfungsvorschriften 61.
 Fleischtransport im Grenzverkehr 94.
 Fleischverwertung wegen Krankheit geschlachteter Tiere 58.
 Fliegenpapier, Verkehr 14.
 Flodentrottlauf der Schweine 122.
 Flöhe, Ausrüstung und Bezeichnung 170.
 Flöheret auf der Ober 166.
 Flugwild, Betrieb 258.
 Flußbett, Reinhaltung 184.
 Flußräumung 284.
 Forellenfischerei 271.
 Forstarbeiten 247.
 Frachtfuhrwerke, Begriff 162.
 Frisiergewerbe, Ausübung 22.
 Frühjahrsschonzeit der Fische 271.
 Frühjahrsschonzeit für Fische in der Ober 275.
 Fuhrwerke, Aneinanderkoppeln 144, 168.
 Fuhrwerke, Ausweichen und Ueberholen 145.
 Fuhrwerke, Begegnen 145.
 Fuhrwerke, Verkehr auf öffentlichen Straßen 148.

6.

Geburtsheifer, Meldepflicht 1.
 Geflügelausstellungen, Ueberwachung 114.
 Geflügelcholera, Anzeigepflicht 110.
 Geflügelcholera, Belehrung 116.
 Geflügelcholera, Einschleppung aus Italien 119.
 Geflügelcholera, Maßregeln gegen 111.
 Geheimmittel, Verkehr 17.
 Geheimmittel zur Heilung tierischer Krankheiten 20.
 Gehirna - Rückenmarkentzündung, Anzeigepflicht 88.
 Gehörsperre der Schweine 181.
 Geistesranke 48.
 Geistesranke, Bewachung 58.

Geistesranke, Untersuchung 56.
 Geistesranke, Untersuchungskosten 54.
 Geistesranke, Wartegelber 52.
 Gemeindearbeiten 247.
 Genidfarre, Anzeigepflicht 88.
 Gesundheitspolizei 1.
 Gifte, Verkehr 18.
 Gifthandel 20.
 Görtz-Krischaer Kleinbahn 208.
 Gräber, Sicherung 97.

5.

Haarschneidegewerbe 22.
 Handwerksflügel, Treiben und Beförderung 121.
 Handelsviehstallungen 128.
 Händlerfuhrwerke, Desinfektion 188.
 Händlerfleisch, Transport 181.
 Hasen, Betrieb aus Rühlhäusern 260.
 Hauen, Befestigung in Rühlsteinen 94.
 Hausererperde, Untersuchung 109.
 Hausschwammvergiftungsmittel 15.
 Hebammen, Anstellung 1.
 Hebammen, Meldepflicht 1.
 Hebammen, Pflichten 2.
 Heilgehilfen, Befähigungszeugnis 7.
 Heilgehilfen, Prüfung und Beaufsichtigung 4.
 Heilgehilfen und Masseure, Gebührensordnung 7.
 Heilgehilfen und Masseure, Meldepflicht 9.
 Heilkunde, Ausübung 1.
 Heilkunde, Ausübung durch nicht approbierte Personen 10.
 Hengstföhrung 268.
 Hengstschauämter 264.
 Hochflutgebiet, Einschränkung 239.
 Hochwasserflüsse, Schutz 216.
 Hochwasserfahrzeu, Verhütung in Schlesien 207.
 Hochwassermeldeordnungen 222.
 Hochwassermeldestellen im Regierungsbezirk Liegnitz 288.
 Hochwasserschaden, Verhütung 216.
 Hochwasserverhältnisse an der oberen und mittleren Ober 217.
 Holzlagerung im Ueberschwemmungsbereich 215.
 Holztransport 246.
 Hufbeschlaggewerbe, Betrieb 128.
 Hühneraugenoperateur, Prüfung und Beaufsichtigung 10.
 Hühnerpest, Anzeigepflicht 110.
 Hühnerpest, Belehrung 118.
 Hühnerpest, Maßregeln gegen 111.
 Hunde, Ueberlaufen 247.
 Hundefuhrwerk, Verkehr auf Wegen 168.
 Hütung, gemeinsame 241.
 Hütungszeit 242.

J.

Jagden, Aftverpachtung 258.
Jagdpolizei 258.
Jauer-Malscher Kleinbahn 208.
Jdioten 48.
Jmpfangelegenheiten 85.
Jmpfbezirke 85.
Jmpfgesetz, Ausführungsvorchriften 42.
Jmpflisten 86.
Jmpflokale 86.
Jmpfstationen 85.
Jmpfung, Mitwirkung der Schulvorsteher 89.
Jmpfung, Wiederholung 87.
Jnfektionskrankheiten, Aufnahme in das Institut 47.
Jnfektionskrankheiten, Uebertragung 82.
Jrrenanstalten 48.

K.

Kammerjärgerwerke, Ausübung 15.
Kaninchen, wilde, Aussetzen 268.
Kaninchenfang 254.
Kartoffelkäfer, Bertilgung 265.
Katzbach, Hochwassermeldeordnung 229.
Kindbettfieber, Anzeigepflicht 22.
Kleinbahnen 202.
Koloradokäfer, Bertilgung 265.
Kopfgentkrampf, Anzeigepflicht 88.
Kraftfahrzeuge, Anhängewagen 155.
Kraftfahrzeuge, Ausrüstung 151.
Kraftfahrzeuge, Beleuchtung 154.
Kraftfahrzeuge, Erkennungsnummern 152, 155.
Kraftfahrzeuge, Verkehr 151.
Krankenwärter, weltliche, Ausbildung 10.
Krebse, Fang und Versand 278.
Kreiden, arsen- und bleihaltige, Gebrauch 16.
Kreuzleine 144.
Kunststraßen, Verkehr 159.

L.

Lairtschonreviere 276.
Landstraßenreglement 164.
Landwirtschaftliche Ertriewerte, Unglücksfallverhütung 266.
Landwirtschaftspolizei 260.
Lausitzer Reife, Hochwassermeldeordnung 222.
Legitimationszeichen für Forstberechtigungen 245.
Leichen, Untersuchung 11.
Leichenausstellung 95.
Leichenpässe 95.
Leichentransport 95.
Lepra, Anzeigepflicht 21.
Lokomobilen, Verkehr 149.
Lymphse, Verwendung 88.

M.

Masseur, Befähigungszeugnis 7.
Masseur, Prüfung und Beaufsichtigung 4.
Maulesel und Maultiere, Schlachten 57.
Maul- und Klauenseuche, Bekämpfung 121.
Medizinalpersonen, Meldepflicht 1.
Menschenlymphy, Verwendung 48.
Milzbrand, Entschädigung für gefallene Tiere 99.
Mühlenordnung 284.

N.

Nachhutung 241.
Nadelhölzer, Entrindung 251.
Nahrungsmittelpolizei 56.
Namenstafeln der Fuhrwerke 148.
Nasch- und Schwaren, Mitführen durch Lumpensammler 58.
Nesselfieber der Schweine 122.
Nestfischeret 271.
Neusalz a. D., Hafen 189.
Normalgewichte für den Verkehr auf Kunststraßen 155.
Nottschlachtungen von Pferden 57.

O.

Ochel, Schußvorschriften 240.
Oberdeiche, Schußvorschriften 287.
Oberdeichverbände 286.
Oberschiffe, Bezeichnung des Tiefganges 188.
Oberstromansschuß 217.
Oberzuflüsse, linksseitige, Schußmaßregeln 205.
Oeffentliche Ströme, Uebersetzen 197.
Ohrmarken für Wild 267.
Orientalische Beulenpest, Anzeigepflicht 21.
Ortsperre der Schweine 181.
Ortsviehzählung 107.

P.

Pest, Anzeigepflicht 21.
Pest, Verhütung der Einschleppung durch Ratten usw. 28.
Petroleumlastenschiffe 170.
Pferde, Schlachten 57.
Pferde, tierärztliche Untersuchung 127.
Pferdeunteruchungsbuch 110.
Pflanzen, schädliche, Bertilgung 244.
Pflanzenkrankheiten, Geheimmittelanwendung 268.
Pflanzungen am Oberstrom 285.
Phosphorleister, Verkehr 16.
Pochen der Schweine 122.
Pochenseuche der Schafe 141.
Pollwitz-Kandener Kleinbahn 208.
Privatanschlußbahnen 201.
Privatimpfungen 44.

Privatirrenanstalten 56.
Provinzialhebammenlehranstalten, Auf-
nahmebedingungen 8.
Provinzialirrenanstalten 48.
Prüfungskommission für Schlachtvieh-,
Fleisch- und Trichinenschau 98.

D.

Duabellausschlag der Schweine 122.
Quecksilbersublimat, Verkehr 15.
Queis, Ausbau 282.
Queis, Hochwasserfelmbeordnung 224.

H.

Kabfahrarten 148.
Kauschbrand, Entschädigung 100.
Kehwild, Vertrieb aus Rühlhäusern 260.
Kindvieh, Durchfuhr aus Oesterreich-Ungarn
124.
Kindvieh, Einfuhr aus Rußland 125.
Kohhäute, ausländische, Verkehr 81.
Kohfleischverkauf, Vorschriften 57.
Kohfleischwurst, Verkaufsvorschriften 57.
Kotlauf der Schweine, Anzeigepflicht 129.
Kotwild, Vertrieb aus Rühlhäusern 260.

E.

Schafe, Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn
127.
Schätzungskommission für gefallene Tiere
102.
Schiffahrt auf der Oder 166.
Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der
oberen Oder 200.
Schiffahrtspolizei 164.
Schiffahrtszeichen 184.
Schiffe, Beladung 169.
Schiffe, Bezeichnung 168.
Schiffe, Fahrt durch Weiden und Schleusen
177.
Schiffe, Fahrt über Wehre 178.
Schiffe, Kreuzung von Telegraphenkabeln
182.
Schiffe, Verhalten bei Hochwasser 179.
Schiffe, Verhalten bei Unglücksfällen 180.
Schiffe und Flöße, Besatzung 172.
Schiffs- und Flößbesatzung, Pflichten und
Rechte 166.
Schiffseichbehörden 200.
Schiffsfahrweg, Freihaltung 174.
Schiffsfahrzeuge, Abstand 174.
Schiffsfahrzeuge, Beleuchtung 171.
Schiffsfahrzeuge, Beschaffenheit und Aus-
rüstung 167.
Schiffssignale 184.
Schlachtvieh und Fleischschau, Ausführung
80.

Schlachtvieh- und Fleischschau, Schau-
bezirke 65.
Schlachtvieh- und Fleischschau, Be-
fähigung 67.
Schlachtvieh- und Fleischschau, Kosten
79.
Schleppzüge, Zusammenfegung 178.
Schlittensfuhrwerke, Beschaffenheit 146.
Schmupftaba!, Verpackungsvorschriften 59.
Schützen, Verfallschein 284.
Schutzpockenimpfung, Ausführung 85.
Schweine, franke, Schlachtung 184.
Schweine, tierärztliche Untersuchung 127.
Schweineeinfuhr aus Oesterreich-Ungarn
126.
Schweineeinfuhr in den Regierungsbezirk
Liegnitz 124.
Schweinefleisch, Einfuhr 128.
Schweinefleisch, Untersuchung auf Trichinen
98.
Schweinehandel von festen Betriebsstätten
128.
Schweinemärkte, Verbot 181.
Seltengräben an Wegen, Schutz 160.
Selbstmörder, Beerdigung 96.
Spree, Schutzvorschriften 240.
Sprungzettel für Hengste 265.
Stallsperr der Schweine 180.
Steine, Auswerfen auf Wege 180.
Straßenpolizei 148.
Straßen- und Wegeperrungen, Schutz 160.
Strompolizei 164.

L.

Laube 48.
Telegraphenanlagen, Beschädigung 204.
Telegraphenordnung 204.
Tierarzneimittel, Verkehr 17.
Tierärzte, Meldepflicht 1.
Tierärztlich untersuchtes Fleisch, Kenn-
zeichnung 94.
Tiere, nützliche, Schonung 248.
Tiere, schädliche, Vertilgung 248.
Tierlymphe, Verwendung 42.
Todderleine 144.
Torfmoore, Brennen 245.
Treibjagden, Abhaltung 266.
Trichinenschau 60.
Trichinenschau, Kosten 79.
Trichinenschaubezirke, Bildung 75.
Trichinenschauer, Befähigungsnachweis 75,
89.
Trichinöses Fleisch, Behandlung 94.
Truppenabteilungen, Ausweichen 168.
Tschichberzig, Hasen 192.
Tubertelbazillen, Vorkommen in der Kuh-
milch 80.
Tubertulose, Verhütungsmahregeln 25.

II.

Uebertragbare Krankheiten, Bekämpfung 84.
Ueberwintern der Schiffe 182.
Unfallverhütung in landwirtschaftlichen Be-
trieben 265.
Ungeziefervertilgungsmittel, Verkehr 18.
Ursprungsscheine für Wild 260.

B.

Verkehrspolizei 148.
Verpackungen, gesundheitschädliche 59.
Verunglückte, Behandlung 98.
Veterinärpolizei 99.
Viehseuchen, Bekämpfung 109.
Viehseuchenentschädigungen 104.
Viehseuchenpolizei 99.
Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-
Ungarn 109.
Viehverzeichnis, Aufnahme 106.
Vorhutbeschaffung 284.
Vorhutverhältnisse in der oberen und mitt-
leren Ober 217.
Vorhut 241.

BB.

Wachteln, Versendung während der Schon-
zeit 254.
Wagenlaternen 144.
Wagenspur, gleiche, in Schlesien 157.
Waldbürden, Verhütung und Löschung 251.
Wasserbauten am Oberstrom 285.
Wasserläufe, Aufsicht 210.

Wasserläufe, Ausbau 207.
Wasserläufe, Kosten 211.
Wasserläufe, Unterhaltung 209.
Wasserpolizei 205.
Wege, Bepflanzung 158.
Wege, Schutzvorschriften 157.
Wegepolizei 148.
Wegeeglement 157.
Weidesperre der Schweine 181.
Wetternachrichtendienst 268.
Wettfahrten von Schiffen 184.
Wiederbelebungsversuche 95.
Wiederimpfungen, Verhaltensvorschriften
45.
Wiederläuer, tierärztliche Untersuchung 127.
Wild, Vertrieb aus Kühlhäusern 257.
Wildkontrollbuch 258.
Wildbreittransport 246.
Winterschonzeit der Fische 271.
Wässentliche Schonzeit der Fische 270.
Wässentliche Schonzeit der Fische in der
Ober 282.
Wundärzte, Meldepflicht 1.
Wütende Reize, Hochwassermeldeordnung
229.

B.

Baden, Hochwassermeldeordnung 224.
Bahnärzte, Meldepflicht 1.
Bäume, Borrücken in die Straßen 158.
Boppleine 144.
Zuchtbullen, Förmung 261.
Zugfische 271.

Verlag von **A. W. Hays's Erben**, Berlin SW. 12.

Stadttrat Dr. jur. S. Bail,
i. B. stellv. Vorsitzender des Gewerbegerichts in Danzig.

Das Rechtsverhältnis
der
Arbeitgeber und Arbeitnehmer
in
Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe
auf Grund der Reichsgesetze und ihrer Ausgestaltung durch Wissenschaft
und Rechtsprechung.
gr. 8°. Preis geb. 4,— Mf., geb. 5,— Mf.

Eugelbert Deyer,
Kaufmann und Bücherrevisor.

Gewerblicher Volksratgeber
für Jedermann.
Ein zuverlässiges Hilfs- und Formularbuch
für
Hausleute, Gewerbetreibende, Fabrikanten, Handwerker, Bauunternehmer,
Haus- und Grundbesitzer usw.
2. Auflage.
gr. 8°. 368 Seiten. Preis geb. 2,50 Mf.

G. Arnold,
exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt.

Die Vorteile der Invalidenversicherung.
Zum praktischen Gebrauch für Versicherte.
8°. Preis geheftet 90 Pf.

Kurt Jacuskiel,
Rechtsanwalt in Berlin.

Das Recht der Agenten
und **Mäkler.**

Band I.
Das Recht der Agenten.
2. Auflage.
gr. 8°. Preis geb. 2,— Mf.

Band II.
Das Recht der Mäkler.
gr. 8°. Preis geb. 1,20 Mf.

Druck von **A. W. Hays's Erben**, Potsdam und Berlin.



